

## Die Zeit der Scholastik.

Von Oberpräzeptor Dr. Adolf Diehl.

Das Gebiet des heutigen Württemberg bildete im Mittelalter — und noch lange nachher — keine politische Einheit. Das württembergische Staatsgebiet, auch in dem Umfang, den es bis zum Ende des Mittelalters durch Kauf und Eroberung erreicht hatte, umfaßte nur einen Teil des jetzigen Königreichs. Darum her und dazwischen lag eine bunte Masse größerer und kleinerer Gebiete unter den verschiedensten weltlichen und geistlichen Herren, nicht zu vergessen die achtzehn Reichsstädte. Trotzdem unterliegt es keinem Bedenken, einer Darstellung der Schulgeschichte die heutigen Staatsgrenzen auch schon für jene Periode als Rahmen zu geben, denn der Einfluß des Staates war — wie später zu zeigen ist — außerordentlich gering; die Verhältnisse wurden teils durch lokale Gewalten beeinflusst, teils waren sie weit über die Grenzen eines Territoriums hinaus gleichartig. Die Überschreitung der mittelalterlichen Landesgrenzen ist andererseits durch den Zustand der Quellen für diese Periode geboten, wenn anders man ein einigermaßen vollständiges und anschauliches Bild von dem Schulwesen jener Zeit gewinnen will.

Aber auch in kirchlicher Beziehung bildete unser Gebiet keine Einheit, vielmehr durchzogen es die Grenzen von fünf Bistümern, die alle unter dem Erzbischof von Mainz als Metropolen standen: Konstanz, das etwa zwei Drittel umfaßte, Augsburg, Speier, Worms und Würzburg. Auch das ist von untergeordneter Bedeutung, da die Spuren einer Einwirkung der kirchlichen Zentralgewalten auf das Schulwesen in dem späteren Mittelalter nur schwach sind. Wenn es dagegen die Entwicklung des württembergischen Staatsgebiets mit sich gebracht hat, daß sämtliche fünf alten Bischofsitze außerhalb der Grenzen liegen, so ist das für eine württembergische Schulgeschichte insofern von Nachteil, als die bischöflichen Kathedralen in der ersten Entwicklung des Schulwesens von wesentlicher Bedeutung waren, die Schulgeschichte eines Gebiets ohne Bischofsitz also eine bedauerliche Lücke aufweist.

## Erster Abschnitt.

### Kloster- und Stiftsschulen.

#### § 1. Die Karolingische Gesetzgebung.

Die Anfänge einer Regelung des Schulwesens in Deutschland waren das Verdienst Karls des Großen, der unter dem Einfluß Alkuins neben dem Interesse für seine Hoffschule auf christliche Volksbildung und auf Berufsbildung der Geistlichen bedacht war. Seine Bestrebungen, das ganze Volk, Erwachsene und Kinder, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser lateinisch, oder wo das gar nicht ging, wenigstens deutsch lernen zu lassen, wobei sogar gegen Erwachsene Zwangsmittel angewendet wurden, scheiterten an der Macht der Verhältnisse; dieser erste Versuch, einen Schulzwang einzuführen, blieb in den Anfängen stecken<sup>1)</sup>. Erfolgreicher war Karl in seinen Maßregeln zur Hebung der Geistlichkeit. Diese gingen in drei Richtungen. Zurückgreifend auf Bestimmungen, die in Gallien im 6. Jahrhundert in Geltung gewesen waren, ordnete er an, daß in jedem Pfarrhof Schüler sein sollten, „die so erzogen und unterrichtet seien, daß sie ordnungsgemäß Gottesdienst halten, d. h. die Terz, Sext, Non und Vesper in Verhinderung des Pfarrers beten können“<sup>2)</sup>. War hiefür in erster Linie das praktische Bedürfnis der Kirche maßgebend, daß der Pfarrer Gehilfen und Vertreter beim Gottesdienst haben sollte, so war doch die Möglichkeit gegeben, daß auch Laien sich in den Pfarrhöfen eine, wenn auch beschränkte Bildung erwarben, da der Zutritt zum Unterricht offenbar jedem freistand. In der Hauptsache werden diese Pfarrschulen aber als Pflanzschulen des Weltklerus gewirkt haben<sup>3)</sup>. Die Einrichtung hat sich, wenn auch vielleicht mit Unter-

1) F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 27 ff.

2) Specht 26. — Es sind die „Lektoren“; vgl. darüber Weizer und Welte VII<sup>2</sup> unter Lektionen und Lektor. — Über diese Schulen vgl. auch Lurz in Mon. Germ. paed. XLI, 9 ff.; die Dokumente der Karolingerzeit sind ebenda 143 ff. bequem zusammengestellt.

3) Vgl. darüber: R. G. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter = Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausg. v. U. Stutz, Heft III.

brechungen, das ganze Mittelalter hindurch erhalten; immer wieder erscheinen bei den Pfarrern Scholaren, welche je nach dem eigenen Bildungsgrad des Pfarrers nur rein äußerlich in die gottesdienstlichen Funktionen eingeführt wurden oder auch einigen wissenschaftlichen Unterricht genießen mochten<sup>4)</sup>.

Nachdem Karl wiederholt die kirchlichen Würdenträger auf die Bedeutung wissenschaftlicher Bildung für den Klerus hingewiesen hatte, stellte auf sein Betreiben die 789 in Aachen versammelte Synode die Satzung auf, daß in den Klöstern und den Domstiften, denen schon früher das gemeinsame Leben nach der Regel des Bischofs Chrodegang eingeschärft war, Kloster- und Domschulen errichtet werden, in denen die Knaben Psalmen, Schriftzeichen, Gesang, kirchliche Festrechnung und Grammatik erlernen. Und wie die schon im Amte befindlichen Priester einer Prüfung unterzogen wurden, so sollten künftig die höheren Weihen nur erteilt werden nach Ablegung einer Prüfung über den Besitz der genau vorgeschriebenen Kenntnisse.

Auch diese Kloster- und Domschulen haben Karls Regierung überdauert, aber beide haben schon unter Ludwig dem Frommen ihren Charakter wesentlich geändert. Waren ursprünglich in beiden Arten von Schulen auch Knaben unterrichtet worden, die nicht Mönche oder Weltgeistliche werden wollten, so gewann nun wesentlich unter dem Einfluß des streng asketischen Abtes Benedikt von Aniane eine Richtung die Oberhand, welche zum mindesten weltliche Schüler, teilweise sogar alle Kinder aus den Klöstern ausgeschlossen sehen wollte. So beschloßen die zu Aachen 817 versammelten Äbte, daß in einem Kloster nur eine Schule für gottgeopferte Knaben (*pueri oblati*) bestehen dürfe. Und als dieselbe Synode für die Kanoniker an den Domstiften die Chrodegangische Regel verschärfte, da traf sie die Bestimmung, daß auch in den Stiftsschulen nur künftige Kanoniker heranzubilden seien. Damit waren diese Schulen für die künftigen Weltkleriker und vollends für Laien verschlossen, doch konnten für diese bei den Klöstern *scholae externae* errichtet werden<sup>5)</sup>, im übrigen waren sie auf die Schulen in den Pfarrhöfen angewiesen. Fraglich ist allerdings, wie weit die Aachener Gesetze beobachtet wurden<sup>6)</sup>.

Schon nach fünf Jahren waren die Klagen der Bischöfe über mangelhafte Fürsorge für das Unterrichtswesen so lebhaft, daß im Jahr 822

4) Vgl. unten § 7.

5) Vgl. Mitteil. d. Ges. f. deutsche Erz- u. Schulgesch., Beiheft XIX, 114.

6) Vgl. Lurz a. a. O. 6 ff., der S. 7 Anm. 1 die verschiedenen Ansichten von Hautt, Hefele, Hinschius usw. zusammenstellt.

in Attigny über eine Revision der Verordnungen beraten wurde. Nun sollten an allen Bischofsitzen Einrichtungen getroffen werden, daß jedermann, der Geistlicher werden wolle, dort einen tüchtigen Lehrer finde, eine Bestimmung, mit der auch eine Verordnung des Papstes Eugen II. vom Jahr 826 übereinstimmt<sup>7)</sup>. Für den Unterhalt dieser Schüler sollte aber nicht das Stift sorgen, sondern die Eltern oder der Herr, der sie zur Schule schickte<sup>8)</sup>. Falls die Schüler einer Diözese wegen deren zu großer Ausdehnung nicht alle an einem Orte unterrichtet werden konnten, sollten an einigen weiteren Orten Schulen errichtet werden. Da infolge der langen Dauer eines normalen Studiengangs die Schülerzahl für die Schule an der bischöflichen Kathedrale wohl vielfach zu groß war, gab diese letzte Bestimmung den Anlaß, daß vielfach an kanonisch geordneten Kollegialpfarrkirchen weitere Schulen entstanden; die Stiftsschulen als Nachbildungen der Domschulen<sup>9)</sup>. Die Kloster- und Stiftsschulen treten im heutigen Württemberg in die Erscheinung zu einer Zeit, wo wir von Pfarrschulen noch keine Spuren haben, darum sollen sie zunächst in ihrer Entwicklung verfolgt werden, soweit das unsere Quellen noch gestatten<sup>10)</sup>.

## § 2. Die Benediktiner.

In karolingischer Zeit waren auf württembergischem Boden mehrere Klöster<sup>1)</sup>, allein, wie sie es nur zu bescheidenem Güterbesitz brachten, so spielten sie offenbar auch in wissenschaftlicher Beziehung keine hervorragende Rolle, geschweige denn, daß sie sich mit den drei blühenden Bildungsstätten Fulda im Norden, Reichenau und St. Gallen im Süden hätten messen können. Vielmehr scheint unser Gebiet, in dem diese drei Klöster mancherlei Güterbesitz hatten, auch kulturell wesentlich von ihnen abhängig gewesen zu sein. Das zeigt sich noch im 10. Jahrhundert im Leben des wahrscheinlich in Pfullingen geborenen Regensburger Bischofs

7) H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I, 721.

8) Ob für diese Schüler überall besondere scholae externae neben den internae errichtet wurden, ist nicht sicher; vgl. Denifle a. a. O. 658.

9) H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift (= Kirchenrechtl. Abh., herausg. v. U. Stutz, III), bes. S. 143 f.

10) Lediglich aus Verordnungen und Gesetzen oder auch nach Analogien Schlüsse zu ziehen, werde ich mir dabei versagen, wenn auch dadurch mancher Abschnitt der Darstellung etwas knapp und weniger anschaulich wird. Vgl. hierüber die Bemerkungen von Denifle a. a. O. XXIII und 695.

1) Vgl. Württ. Kirchengesch., herausg. vom Calwer Verlagsverein, S. 67. Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte I, 588 ff.

Wolfgang (um 925—994), den seine Eltern mit etwa sieben Jahren einem Kleriker zum Unterricht übergaben, aber schon nach einigen Jahren ins Kloster Reichenau zur weiteren Ausbildung sandten<sup>2)</sup>. Das zeigt sich aber besonders deutlich im Bildungsgang des Ellwanger Mönches Ermenrich, von dessen Wissen wir uns ein ziemlich deutliches Bild machen können.

Ermenrich<sup>3)</sup> genoss in Fulda Unterricht durch Rudolf, den Schüler des berühmten Abtes Rabanus Maurus; auf der Reichenau saß er zu Füßen des Malahfrid Strabo. Als dieser im Jahr 849 gestorben war, da wurde er von dem Erzkaplan Grimald, der außer in Weissenburg und einem unbekanntem Kloster auch in St. Gallen Abt war, in letzteres Kloster berufen. Außerdem hatte er auch den Würzburger Bischof Gozbald zum Lehrer gehabt. Sehr wahrscheinlich ist er eine Person mit dem 874 gestorbenen Passauer Bischof. Das Maß seiner Bildung lernen wir aus drei Schriften kennen; dem zwischen 839 und 842 geschriebenen Leben des hl. Sualo, des Gründers von Solenhofen<sup>4)</sup>, dem Leben Hariolfs, des Gründers von Ellwangen, das er auf Geheiß Gozbalds zwischen 842 und 854 abfaßte<sup>5)</sup>, und dem für uns interessantesten Werk, der *Epistola ad Grimaldum abbatem*, abgefaßt zwischen 850 und 855<sup>6) 7)</sup>.

Durch diesen Brief will er seinen Meister verherrlichen und den beiden Klöstern in Alamannien seine Dankbarkeit bezeigen, aber er benützt nun die Gelegenheit, um einen Beweis seiner Gelehrsamkeit zu liefern und um der Jugend, der es, wie er klagt, an Lehrern und Lerneifer fehle, das Notwendigste oder eine Probe von den behandelten Gebieten zu geben<sup>8)</sup>. Ausgehend von der Seele und den Tugenden streift

2) Othloni Vita S. Wolfkangi, M. G. SS. IV, 527; vgl. R. Kolbe, Die Verdienste des Bischofs Wolfgang von Regensburg um das Bildungswesen Süddeutschlands.

3) Vgl. über ihn Dümmler in Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 475 ff. XIV, 403. M. G. Epp. V, 534 ff. W. B. J. S. XI, Anhang. A. Ebert, Allgem. Geschichte der Litteratur des Mittelalters II, 179 ff. M. Manitius, Gesch. der Lat. Litt. des Mittelalters I, 493 ff.

4) M. G. SS. XV, 151 ff.

5) M. G. SS. X, 11 ff. und W. B. J. S. XI, 8 ff. Am Anfang: Ermenricus hujus cenobii presbiter et monachus . . .

6) M. G. Epp. V, 536 ff.

7) Über die vermutlich von ihm überarbeitete Vita S. Magni (M. G. SS. IV, 426) vgl. A. v. Steichele, Das Bistum Augsburg IV, 349—366.

8) M. G. Epp. V, 557, 1 ff. . . . quia cerno docentium raritatem . . . quia discentium crescere video tarditatem, intantum ut nec de talibus vel interrogare dignentur, et sic artes inscrutabiles ante discentibus vilescunt. Scripsi haec, ut necessaria coram exposita vel inviti recognoscant. 561, 35 ff. Scito vero, quod omnes infantes tales non sunt, qui haec ita sciant. Quapropter etsi non omnia,

er kurz die Physik, Logik und Ethik, um sich dann in eine Reihe von grammatischen Erörterungen über Nomen und Verbum einzulassen (Kap. 9—18). Definitionen, Etymologien, Flexionslehre von Verben und Substantiven, Aussprache (z. B. von *petii*), Quantität und Betonung, Rechtschreibung (z. B. ob in *Compositis icio* oder *iicio* zu schreiben sei) kommen mit Ausführlichkeit und manchen Spitzfindigkeiten zur Sprache. Interessant sind Kapitel 11 und 12, in denen Widersprüche zwischen der Bibel und den Regeln der Grammatik, speziell Donats und Priscians erörtert werden oder auch Widersprüche zwischen den Formen an verschiedenen Stellen der Bibel. Dabei wird nun z. B. unterschieden *petii* sei zu sibilieren in der Bedeutung bitten, dagegen nicht in der Bedeutung einen Ort aufsuchen. Dann wird das Verhältnis von *ratio*, *usus* und *auctoritas* in der Grammatik untersucht; schließlich wird mit eingehender Begründung und unter Berufung auf Gregor entschieden, daß die Heilige Schrift den Regeln der Grammatik nicht unterliege. Nun folgen (von Kap. 19 an) Betrachtungen über Liebe zu Gott und den Nächsten, über die *vita activa* und *contemplativa*, sodann mystische Zahlendeutungen; nachdem Ermenrich nochmals das Verhältnis von Seele und Körper besprochen, widmet er dem Dichter Virgil, dessen Lektüre bei ihm häufig einen nächtlichen Traumspruch zur Folge hatte, zwei ganze Kapitel (24 und 25). Von dessen Werken kennt er *Bucolica*, *Georgica* und *Aeneis* (von ihm *Eneades* genannt), deren griechische Vorbilder er nennt. Auf den Dichter mit seinen erfundenen Fabeln ist er sehr schlecht zu sprechen und gibt seiner Abneigung immer wieder Ausdruck: *Lingua-  
mus Maronem . . . in Stige pessima palude cum Apolline et Musis suis  
sepultum. Celestis rex maledicat talia figmenta*<sup>9)</sup>, heißt es gelegentlich. Trotzdem weist er die Lektüre Virgils und anderer heidnischer Dichter nicht ganz von der Hand; in Anlehnung an ein Wort, das Sueton dem Virgil in den Mund legt: „ich suche Gold im Rote“<sup>10)</sup>, präzisiert er sein Urteil dahin, die Schriften der heidnischen Dichter seien häßlich, weil nicht wahr, aber doch nützen sie viel zur Erfassung des göttlichen Wortes<sup>11)</sup>.

Weiter rühmt Ermenrich St. Gallen und seine gelehrten Mönche, deren

---

tamen gustum ex aliquantis necessariis porrigo illis, qui nesciunt, vel qui ad legendum tardi sunt.

9) 563, 29 bezw. 36.

10) 563, 39. Ermenrich läßt den Ennius die Äußerung über Virgil tun.

11) 563, 39 ff. Et quia, prout nosti, sicut stercus parat agrum ad proferendum satius frumentum, ita dicta paganorum poetarum licet feda sint, quia non sunt vera, multum tamen adiuvant ad percipiendum divinum eloquium.

Bitte, das Leben des hl. Gallus zu besingen, er nicht ganz zurückweisen will. Nach einer Abhandlung über das Wesen der Dreieinigkeitslehre nimmt er einen Anlauf den Heiligen zu besingen, kommt jedoch über eine geographische Einleitung (Schwaben und Irland) nicht weit hinaus. Diesen letzten Abschnitten flücht der Verfasser Verse in verschiedenen Metren ein: Distichen über Grimald, wiederholte Anrufungen der Dreieinigkeitslehre und Hexameter mit dem Preis der Donau, des Rheins, der Insel Reichenau, schließlich des hl. Gallus<sup>11a)</sup>.

Die Gelehrsamkeit, die Ermenrich so zum besten gibt, ist vielseitig, aber verworren, vielfach auch trocken pedantisch, nur einmal schwingt er sich zu einer übermütig tollen Parodie über Homer auf, dem sein Vegetariertum schlecht bekommen sei<sup>12)</sup>. Von Fehlern sind die Ausführungen nicht frei, namentlich wo sich Ermenrich ins Gebiet der Etymologie wagt. Vielfach sind andere Autoren fast wörtlich ausgeschrieben, aber eben das macht den Brief interessant: wir sehen, welche Schriftsteller damals gelesen wurden. Das sind neben manchen frühchristlichen doch auch eine ansehnliche Reihe heidnischer Dichter: Virgil, Ovid, Lucrez, der lateinische Homer, Aufonius, Priscian. Für die grammatischen Abschnitte sind Priscian, Donat, Servius, Festus und Isidor, ferner aus Karls des Großen Umgebung Alkuin benützt. Dagegen steht bei einigen andern Alten, die Ermenrich nennt (Plautus, Terenz, Horaz usw.), dahin, ob er deren Werke selbst gelesen hatte oder nur durch Vermittlung späterer Autoren kannte; sicher ist letzteres der Fall bei Plato und Aristoteles. Noch in einer zweiten Hinsicht ist das Werk interessant: es verrät noch einige Kenntnisse des Griechischen. An zahlreichen Stellen sind einzelne griechische Worte und Wendungen angezogen und in die poetischen Stücke sind griechische Verse eingestreut<sup>13)</sup>. Wie weit sich Ermenrichs griechische Kenntnisse erstreckten, läßt sich nach den wenigen Proben nicht sagen; erworben hat er sie wohl in St. Gallen, wo es des Griechischen kundige Mönche gab<sup>14)</sup>, oder bei Walahfrid<sup>15)</sup>.

11 a) Nach Manitius a. a. O. 496 ist die metrische Vita Sti Galli kaum von Ermenrich verfaßt.

12) 578, 26 ff.

13) S. 569 und 573. Griechische Buchstaben finden sich nur an einer Stelle (549, 30), sonst sind die Worte lateinisch transskribiert (ob schon von Ermenrich oder erst durch den Schreiber des Kodex?)

14) Vgl. über das Griechische in St. Gallen: Specht, Unterrichtswesen 104—110.

15) Vgl. Traube, O Roma nobilis in Abhandl. der Bair. Akad. I. Kl. XIX, 361. — Die Schilderung von Walahfrids Studiengang im Jahresber. der Erziehungsanstalt des Benediktinerstifts Maria-Einsiedeln 1856/57 (deutsche Übersetzung im Korrespondenzblatt für Gelehrten- und Realschulen XI [1864], S. 225 ff.) ist nicht

Ermenrich war ein Anhänger derjenigen Richtung im Mönchtum, welche, gestützt auf die Lehren Augustins und Gregors des Großen, ein wenn auch aus pädagogischen Gründen vorsichtiges Studium heidnischer Schriftsteller zwar nicht um seiner selbst willen, aber zum besseren Verständnis der Bibel für vorteilhaft hielt<sup>16</sup>). Daneben aber suchte sich eine andere, ästhetischere Richtung immer wieder durchzusetzen, welche an die ursprüngliche Regel Benedikts von Nursia anknüpfte und lediglich erbauliche geistliche Lesung getrieben, den eigentlichen Unterricht also lediglich auf das hiezu und zum Gottesdienst Notwendige beschränkt sehen wollte. Ihr gehörten der Abt Odo von Cluny und die Anhänger der kluniazensischen Richtung an, die am Ende des 10. und im 11. Jahrhundert auch in Deutschland Eingang und im Schwarzwaldkloster Hirsau einen Hauptstützpunkt fand.

In Hirsau soll nach der Tradition bei der Aureliuszelle 838 ein Kloster gegründet und mit 15 Mönchen aus Fulda besiedelt worden sein; nach dessen Verfall soll dann 1059 eine zweite Stiftung und 1065 Besiedlung mit Einsiedler Mönchen stattgefunden haben. Über das erste Kloster weiß der Geschichtschreiber Trithemius ziemlich ausführlich zu erzählen, er gibt auch eine ununterbrochene Reihe von Schulvorstehern vom Jahr 839 bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, deren erster, Hildulf, ein Schüler des Rabanus Maurus in Fulda gewesen sei, und berichtet über die meisten noch eine Reihe von Einzelheiten, z. B. Werke, die sie geschrieben haben<sup>17</sup>). Die ganze Erzählung von der ersten Gründung wird neuerdings meistens als schlecht beglaubigt aufgegeben<sup>18</sup>), womit dann die

---

authentisch, sondern Kombination. — Dagegen gibt Walther von Speier in seiner Vita et Passio St. Christophori martyris ein Bild vom Schulbetrieb in der Domschule zu Speier am Ende des 10. Jahrhunderts. (Ebert, Litteratur des Mittelalters II, 334 ff.)

16) Vgl. Specht, Unterrichtswesen 40—57.

17) Des Trithemius Annales Hirsaugienses (St. Gallen 1691) I nennen im ganzen zehn, sein Chronicon Hirsaugiense weniger und teilweise mit anderen Jahreszahlen. — Die Literatur über Trithemius ist verzeichnet bei Heyd, Württ. Bibliographie II unter „Hirsau“ und bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II<sup>o</sup>, 491. — M. Ziegelbauer, Historia rei literariae ordinis S. Benedicti I, 229—33, schreibt über Hirsau den Trithemius aus. Ebenso ist dieser benützt von Odo Cambier, Scholae Benedictinae, abgedr. in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XVII—XIX. — Vgl. Traube a. a. O. 313, der nachweist, daß z. B. der angebliche Hirsauer Schulmeister Ricodo (865—889) durch des Trithemius Phantasie aus dem gleichnamigen Abt von St. Niquier entstanden ist, sowie neuerdings P. Joachimsen in Beiträge zur Kulturgesch. des Mittelalters VI, 50—60.

18) Beschr. des Königreichs Württemberg II (1905), S. 76 f. Vgl. die vorsichtige Stellungnahme Kerfers (M. Kerfer, Wilhelm der Selige, S. 12). — Dagegen D. Hafner



Nachrichten des Trithemius von dem wissenschaftlichen Ruhm der Schule in diesem ersten Kloster hinfällig werden; aber auch wenn man nicht so weit gehen wollte, sind doch die Angaben des ziemlich allgemein als unzuverlässig anerkannten Trithemius mit großer Vorsicht aufzunehmen. Eine Blütezeit begann für Hirsau unter dem Abt Wilhelm (1069—91), der von seinen Knabenjahren an im Kloster St. Emmeram in Regensburg erzogen worden war<sup>19)</sup> und sich noch dort durch zwei Werke über Astronomie und Musik<sup>20)</sup> einen Namen gemacht hatte, Schriften, die zeigen, daß er damals jedenfalls weltliche Studien noch nicht verwarf<sup>21)</sup>. In Hirsau wandte er sich dann der Richtung der Kluniazenser und der gregorianischen Partei zu, die eben im heftigen Kampfe mit Heinrich IV stand. So führte er die strenge Kluniazenser Regel mit Änderungen, wie sie die Verschiedenheit des Klimas und der Verhältnisse bedingte, in Hirsau ein und zeichnete die Gewohnheiten selbst schriftlich auf<sup>22)</sup>. In diesen Konstitutionen wird nun die im Benediktinerorden übliche Aufnahme von Knaben für gewöhnlich verboten<sup>23)</sup>. Damit stehen freilich nicht ganz

in Studien und Mitteil. usw. XIX, 129 (Besprechung von B. Albers, Hirsau und seine Gründungen).

19) Vgl. dazu Gött. gel. Anzeigen 1865 S. 1370.

20) Vgl. A. Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau 64 ff. — Ein philosophisches Werk ist wohl nicht von ihm, sondern von Wilhelmus de Conchis verfaßt (ebenda S. 72 und 78 und Gött. gel. Anzeigen 1865 S. 1371 ff.).

21) Licet nimirum et vere decet nos secularem philosophiam investigare, aurum in luto quaerere, Aegyptum spoliare läßt er den Freund im Dialog De astronomia sagen (Helmsdörfer S. 69 f.).

22) S. Wilhelmi Constitutiones Hirsaugienses gedr. in M. Hergott, Vetus disciplina monastica (Paris 1726) S. 371 ff. und Migne, Patrologia Latina CL, Sp. 927 ff. Vorbilder dabei sind andere Konstitutionen z. B. Antiquiores Constitutiones Cluniacensis Monasterii (gedr. bei D'Achery, Veterum aliquot scriptorum Spicilegium, Paris 1671 Bd. IV). Herangezogen hat Wilhelm auch die ihm von Jugend an bekannten Gewohnheiten von St. Emmeram. — Für die neuerdings in einer Zeitung (Schwäb. Merkur 1911 Nr. 136, Beilage) vertretene Ansicht, die Konstitutionen seien unter Abt Volrad (1120—1156) verfaßt, steht die wissenschaftliche Begründung noch aus, weshalb nicht näher darauf eingegangen werden kann.

23) S. 380: nullus laicus recipitur, quin in tali aetate sit proventus, ut vel tantum barbae habeat, quod tonsurae hujus ordo impleri valeat. — 502: idcirco laicus, nisi tam provectae aetatis sit, ut sine custodia esse possit, neque scolaris puer in claustrum suscipitur; sed si res ita exigit, ut nullo modo sibi ingressus denegari valeat, ad aliquam cellam mittitur, quousque ad intelligibilem aetatem perveniat. — Noch schärfer waren diese Bestimmungen in anderen Klöstern gefaßt; vgl. Consuetudines Sublacenses bei B. Albers, Consuetudines monasticae II, 223.

im Einklang die Stellen, an denen doch von *pueri* oder von *nutriti* in *monasterio* die Rede ist<sup>24)</sup>. Bei der Behandlung der Novizen ist allerdings von einer *schola* die Rede, allein in dieser werden sie, nach einer Predigt über das jeweilige Evangelium oder einer sonstigen Ermahnung, über den Orden unterrichtet<sup>25)</sup>, was bei den sehr detaillierten Bestimmungen der Konstitutionen jedenfalls kein kleines Stück Arbeit für das Jahr bis zum Profesz bedeutete. Unter den Gegenständen, über welche sie zu belehren waren, suchen wir eigentlich wissenschaftlichen Unterricht vergebens. Beim Profesz konnten jedenfalls manche noch nicht lesen<sup>26)</sup>. Doch müssen manche, welche als *illiterati* eintraten, Unterricht wenigstens in den Anfangsgründen genossen haben. Das geht aus den Bestimmungen über die *Offizien* und die *Lektion* bei den Mahlzeiten<sup>27)</sup> und aus dem Wert, den man frommer Lesung beilegte, hervor. Der Bibliothekar (*armarius*) hatte neben der Leitung des Gesanges den Bücherschatz zu verwalten und den Mönchen, in der Fastenzeit die Bücher herauszugeben, die sie binnen Jahresfrist zu lesen hatten. Er sorgte auch für die Bereicherung der Bibliothek und ihm wurden die schreibkundigen Mönche als *scriptores* unterstellt<sup>28)</sup>. Man sieht, daß für die geistige Hebung Sorge getroffen war, wie denn gewöhnlich die sittliche Hebung der Klöster auch mit einem geistigen Aufschwung verknüpft war, und was das Kloster in der Baukunst zu leisten vermochte, das zeigte der Neubau, der unter Wilhelm energisch in Angriff genommen wurde. Daß ein eigentlich wissenschaftlicher Betrieb und vollends ein Studium der Klassiker im ganzen Plane nicht lag, das hatte seinen Grund in der Natur der kluniazensischen Reform, die damit zu der ursprünglichen Regel Benedikts zurückkehrte. Es ist gewiß nicht bloßer Zufall, daß in der Zeichensprache, die infolge des

---

24) Das kann aus den Vorlagen mit herübergenommen sein. Vgl. Helmsdörfer, Forschungen zur Gesch. des Abtes Wilhelm 98 f. und Migne Sp. 958, 1079. — Doch ist im Wortlaut das Fehlen von *pueri* als möglich hingestellt. Vgl. M. Fischer, Studien zur Entstehung der Hirsauer Konstitutionen (Dissertat. Tüb. 1910) S. 41 ff.

25) L. I cap. 3 S. 381 ff. Der Inhalt der Konstitutionen ist ausgezogen in Württ. Kirchengesch. 119 ff.

26) L. I cap. 74. De benedictione novitiorum (Migne Sp. 1002): Si litteras nescit, magister pro eo legat, ipse tamen signum crucis in fine eiusdem chartulae propria manu scribit; sed hoc litteratus non facit.

27) Herrgott S. 379: notatur, excepto si est literatus, quod nec ante nec post diem professionis sive ad officium missae vel epistolae vel evangelii absque permissu domini abbatis se admittit. Ad lectionem vero mensae et hebdomadarii cantoris tamdiu non admittitur, donec armarius, si ad haec idoneus fuerit, experiatur.

28) L. II cap. 16: de scriptoribus dazu S. 384. Über die Korrektur der Vulgata im Auftrag Wilhelms: Vita Theogeri M. G. SS. XII, 451.

strengen Schweigegebotes nötig war, als Zeichen für ein weltliches Buch bestimmt war: „Berühre das Ohr mit dem Finger, wie der Hund mit dem Fuß fragend pflegt, denn nicht mit Unrecht wird ein Ungläubiger mit einem solchen Tier verglichen“<sup>29)</sup>. Dazu stimmt auch, daß ein alter Katalog der Hirsauer Bibliothek ganz überwiegend theologische Werke enthält<sup>30)</sup> und daß sich in einer Reihe von Klöstern, welche von Hirsau aus reformiert wurden, ganz ähnliche Verhältnisse finden<sup>31)</sup>.

Die Hirsauer Reform fand noch bei Lebzeiten Wilhelms und nach seinem Tode in zahlreichen, besonders schwäbischen Klöstern Eingang<sup>32)</sup>, wenn es auch zur Schaffung einer förmlichen Kongregation nicht kam. Das Verbot der Aufnahme von Knaben blieb offenbar nicht lange in Geltung, denn es erscheinen in den verschiedensten Klöstern mit Hirsauer Regel wieder pueri<sup>33)</sup>. In Hirsau selbst war vielleicht als Oblate Erminold<sup>34)</sup>, der spätere Abt Gottfried (seit 1293) wurde als Knabe aufgenommen<sup>35)</sup>, Abt Bernhard (seit 1460) erhielt im Kloster den Anfangsunterricht<sup>36)</sup>, und im Jahr 1261 findet sich Crafo scolasticus et monachus Hirsaisiensis in einer Urkunde, ohne daß wir freilich über die Schule viel wissen<sup>37)</sup>. Und in Handschriften der Konstitutionen ist hinter dem Kapitel De circatoribus ein weiteres De pueris eingefügt<sup>38)</sup>, das mit demjenigen

29) Im Abschnitt: De signis. Das Zeichen war in Cluny gleich (vgl. Specht, Unterrichtswesen 55). Der Vergleich der Heiden mit Hunden findet sich auch bei Paulus Diaconus (Ebert, Litteratur des Mittelalters II, 49).

30) G. E. Lessing, Zur Geschichte und Litteratur, 2. Beitrag (1772) S. 355 ff.

31) Gisecke, Die Hirsauer im Investiturstreit S. 40 (Petershausen, Lippoldsb-berg, Zwiefalten); Quellen zur Schweizer Geschichte III, 142 ff. (Allerheiligen in Schaffhausen). Für den Hirsauer Katalog wurde schon darauf hingewiesen, es sei möglich, daß er nur ein Bruchstück sei. Für die schwäb. Klöster vgl. Ch. F. Stälin in Würt. Jahrb. 1837, 386. Der Katalog der Bibliothek von Blaubeuren aus Tübingen ist gedruckt bei Sattler, Geschichte der württ. Grafen IV, 295. Er enthält allerdings auch Klassiker, allein bei seiner späten Abfassung (im 16. Jahrhundert) läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, welcher Zeit diese Handschriften angehörten und wann sie ins Kloster kamen.

32) Vgl. z. B. die Zusammenstellungen bei Gisecke S. 60 ff.; Helmsdörfer 118; Württ. Kirchengesch. 110 f., 114; P. B. Albers, Hirsau und seine Gründungen (in der Festschrift zum Jubiläum des Campo Santo in Rom 115 ff.).

33) Helmsdörfer 89 Anm. 3 und die Nachweise unten bei einzelnen Klöstern.

34) M. G. SS. XII Vita Erminoldi pg. 482: filium .suum in Hirsaugiensi cenobio divinis curaverunt obsequiis mancipare.

35) Trithemius Annal. Hirsaug. II, 59.

36) Ebenda 229.

37) Wirt. Urk. B. VI, 14 n. 1621.

38) Vgl. Helmsdörfer S. 117, dessen Angaben hinsichtlich der Münchner Hand-  
schriften C. L. M. 4621 (aus Benediktbeuren 11./12. Jahrh.) 14 442 (St. Emmeram

in den Kluniazenser Konstitutionen<sup>39)</sup> gleichlautend ist. Darin werden die Berrichtungen der Knaben und ihr ganzes Verhalten aufs genaueste geregelt. Ihre Zahl ist auf sechs beschränkt, sie stehen mindestens unter zwei Meistern (magistri). Der Eintretende wird von zwei Knaben mit einem Meister empfangen, und überall, bei Tag und Nacht, müssen sie zu zweien sein; wer erkrankt, der wird wenigstens bis zum Krankenhaus (domus infirmorum) von einem Meister und zwei Knaben geleitet<sup>40)</sup>. In der Kirche sind ihnen ihre abgesonderten Plätze auf Sitzen oder auf dem Boden angewiesen, die sie nach genauer Vorschrift einzunehmen haben; auch im Kapitel sitzen sie auf getrennten Sitzen, so daß sie einander nicht einmal mit dem Gewand berühren. Im Refektorium stehen oder sitzen sie zunächst mit ihren Meistern in der Mitte, erst auf ein Zeichen gehen sie an die Tische, denen sie zugeteilt sind; einer von ihnen hat am Tische des Abtes Dienst. Ihr Platz im Zug der Mönche beim Verlassen des Refektoriums und sonst, z. B. bei der feierlichen Einholung eines Toten, ist bestimmt. Wo sie im Kloster gehen, da verneigen sich die Mönche vor ihnen. Übrigens haben alle Mönche jede Berührung mit den Knaben ängstlich zu meiden.

Da diese an dem Chorgebet teilnehmen, erheben sie sich schon zur Vigil (nocturnae), die winters etwas nach 2 Uhr, im Sommer etwas später begann, und gehen nach den Mönchen in die Kirche. Wenn sie bei der Vigil oder den anderen Horen im Gesang etwas versehen, werden sie mit Ruten geschlagen. Nach der Matutine legen sie sich (im Winter) nochmals zu Bett. Sobald es tagt, legen sie Kleider und Schuhe an und erwarten das Zeichen zur Prim, die bei Sonnenaufgang gesungen wurde. Wenn sie sich hierauf im Kloster setzen, beginnen sie ihr Tageswerk (das nicht weiter in dem betreffenden Abschnitt bestimmt ist) mit drei Psalmen. Zweimal in der Woche beichten sie, jedoch nur dem Abt oder dem Prior. Wenn die Mönche ein Kapitel halten, wird auch mit

---

11./12. Jahrh.) 22032 (Wessobrunn 12./13. Jahrh.) und 13106 (Regensburg Stadt 13. Jahrh.) durch gefl. Mitteilung der Hof- und Staatsbibliothek bestätigt werden mit der Bemerkung, daß in 13106 das Kapitel am Schluß von derselben Hand stehe, so daß offenbar eine Vorlage benützt ist, in der das Kapitel später nachgetragen war. In einer Weingarter Handschrift (12./13. Jahrh.) in Stuttgart, Landesbibliothek, Handschriften der K. Hofbibliothek H. B. XV, 70 ist zwischen cap. 16 De circatoribus und cap. 17 De juvenibus et eorum custodibus auf Papierblättern, die zwischen das Pergament geheftet sind, von einer späteren Hand cap. 17 De pueris nachgetragen. In dem von Herrgott benützten Gengenbacher Exemplar fehlte es.

39) III cap. 8: D'Achéry Spicilegium IV, 175—182.

40) Selbst wer nachts ad necessarias gehen wollte, weckte einen Meister und dieser einen zweiten Knaben zur Begleitung (S. 176).

den Knaben ein solches gehalten. Wer von dem andern etwas Strafbares weiß, muß es anzeigen; bei absichtlichem Verschweigen wird er so gut wie der Schuldige bestraft. Was ihnen beim prandium und bei der Hauptmahlzeit zusteht, ist geregelt. Ist nach dem Kompletorium der Tag zu Ende, so werden sie von den Meistern ins Dormitorium geleitet, wo diese zwischen ihnen ihre Lager haben.

Den Knaben sind besondere Dienste übertragen. Sie lesen täglich das Martyrologium und das Memorial der Brüder vor; sie müssen auch wissen, wann der Dreißigste eines Verstorbenen ist und wann die Jahrtage zu begehen sind, sie zeigen dem Rustos an, wann deshalb alle Glocken zu läuten sind. Sie müssen ihre Sachen an den bestimmten Tagen selbst waschen; abwechselungsweise werden sie zum Dienst in der Küche notiert und haben dann auch für die Beleuchtung verschiedener Räume zu sorgen. Findet eine Prozession in bloßen Füßen statt, so haben sie die Rinnen zum Waschen der Füße zu reinigen. Dagegen sind sie von der Fußwaschung ausgeschlossen und ebenso vom Bruderkuß eines zurückkehrenden Mönches. Alles ist sorgfältig geregelt und überwacht, so daß es „schwer geschehen kann, daß ein Königssohn mit mehr Sorgfalt im Palast erzogen wird als der nächste beste kleinste Knabe im Kloster“<sup>41)</sup>. — Über eines werden in den Konstitutionen keine Bestimmungen getroffen, über den Unterricht<sup>42)</sup>, der uns am meisten interessieren würde. Die Strenge in den Bestimmungen, z. B. über das Aufstehen dieser Oblaten oder über die Strafen, erscheint uns heute allzu rigoros; auch das System des gegenseitigen Anzeigens leuchtet uns wenig ein, doch war das, wie später noch zu zeigen ist, in mittelalterlichen Schulen allgemein üblich.

Wie das Verbot der Aufnahme von Knaben, so wurde auch die Ausschließung heidnischer Autoren nicht überall streng durchgeführt, wo man die Hirsauer Regel annahm. In Bamberg, wo die Studien durch den Bischof Otto gefördert wurden, hielt man im Michaeliskloster das Studium der Klassiker hoch<sup>43)</sup>. Anderwärts ist man wieder zu ihnen zurückgekehrt<sup>44)</sup>,

41) Vgl. zum Ganzen auch die Darstellung des Tageslaufs bei Specht S. 164 ff., die aus verschiedenen Regeln zusammengestellt ist.

42) Weitgehende Vorwürfe erhebt gegen die Hirsauer der Liber de unitate ecclesiae conservanda (M. G. Libelli de lite etc. II, 274 f.): qui ne pueros quidem vel adulescentes permittunt in monasteriis habere studium salutaris scientiae, ut scilicet rude ingenium nutriatur siliquis daemoniorum, quae sunt consuetudines humanarum traditionum.

43) Giesecke, Die Hirsauer im Investiturstreit 148 f. Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto von Bamberg 100 ff. und 133 ff. S. Weber im 42. Ber. des hist. Ver. Bamberg 47 ff.

44) Die in Prüflingen verfaßte Vita Theogeri zitiert Virgil, Sallust, Cicero (Giesecke 172).

so daß den Hirsauern aus den Kreisen der Zisterzienser heraus geradezu vorgeworfen wurde, sie haben so großen Gefallen an diesen dichterischen Erfindungen, daß sie in denselben studieren, sie lesen und lehren selbst in den Stunden, welche der hl. Benedikt für fromme Lektüre und Handarbeit bestimmt habe<sup>45</sup>).

In Umfang und Art dieser weltlichen Studien gewährt uns einen interessanten Einblick des sogenannten Konrad von Hirsau *Dialogus super auctores* oder *Didascalon*<sup>46</sup>). In der im Mittelalter so beliebten Form eines Dialogs zwischen Lehrer und Schüler, wobei der Löwenanteil natürlich ersterem zufällt, will sich der anonyme Verfasser über die weltliche Wissenschaft (*secularis disciplina*) und die gebräuchlichen Schul-schriftsteller<sup>47</sup>) verbreiten. Nachdem er zuerst eine Anzahl von Begriffen wie *liber*, *prosa*, *metrum*, *auctor*, *fabula* u. a. erörtert hat, wozu gelegentlich noch Nachträge eingestreut werden, belehrt er den Schüler über die Werke, indem er jeweils *auctor*, *materia*, *intentio* und *fructus finalis* erörtert. Zum Schluß kommt er dann auf die sieben freien Künste zu sprechen in der bekannten Gliederung, die sich jahrhundertlang in Geltung erhielt, das *Trivium*: Grammatik, Rhetorik und Dialektik, und das *Quadrivium*: Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie, wobei er die Grammatik, kürzer als andere, definiert als „Kenntnis richtigen

45) *Dialogus inter Cisterciensem et Cluniacensem* abgefaßt zwischen 1153 und 1174 (die Stelle bei Gieseke 172). Vgl. auch Württ. Kirchengesch. 155 f.

46) *Conradi Hirsaugiensis Dialogus super auctores sive Didascalon*, herausg. von Dr. G. Schepß. 1889. — In der Handschrift ist das Werk anonym; Trithemius schreibt es dem Conradus Hirsaugiensis zu, der unter dem Pseudonym Peregrinus geschrieben habe, einem Schriftsteller, über den er von Jahr zu Jahr in seinen Werken mehr zu erzählen weiß, während er ihn 1492 nur unter dem Pseudonym kannte (ebenso der von Lessing herausgegebene Bibliothekskatalog) vgl. Handschriftenverzeichnisse der K. Bibliothek zu Berlin 12 (= Lat. Handschriften I von Valentin Rose S. 137). Während Schepß im Anschluß an Trithemius und gestützt auf die einzige Handschrift das Werk ins 12. Jahrhundert setzt, will es Rose ins 13. verweisen. — Bei der Ähnlichkeit mit anderen Werken aus Benediktinerklöstern und der Herkunft der Handschrift aus einem solchen (St. Stephan in Würzburg) — vgl. Schepß bes. S. 11 und 18 — unterliegt die Bewertung des Werks für unsere Zwecke keinem Bedenken. — Die weiteren Werke, die dem Konrad zugeschrieben werden, sind theologischer Natur; vgl. Schepß S. 4 ff. — In der K. Landesbibl. zu Stuttgart ist H. B. IV (Cod. Hermeneut.) Nr. 27 geschrieben 1511 von einem *frater Johannes dictus Rapolt peregrinus* (auch *fr. Joh. peregrinus*, *Rapolt* oder *Joh. Rotensis cognimine Rapolt*). In der Vorbemerkung sagt er, seinem Werk liege ein Werk des sehr gelehrten Hirsauer Mönchs Konrad (wie es scheint der *Matricularius*) zugrunde. Ob diese Bemerkung von Trithemius beeinflusst ist oder nicht, kann ich nicht entscheiden.

47) S. 20 . . . *singulis auctoribus scolasticis, quibus imbui floribunda tyruncolorum solent ingenia.*

Redens, Ursprung und Grundlage der freien Künste“<sup>48)</sup>. Nachdem sodann die Neugier des Schülers nach den Erfindern der Disziplinen befriedigt ist, erwähnt der Autor noch kurz die Dreiteilung der Philosophie in Logik, Physik und Ethik, unter welche er die verschiedenen Wissenschaften subsumiert.

Welche Autoren wurden nun gelesen? Da kommt zuerst der kleinere Donat mit seinen acht Redeteilen; ihm folgt ein meist vereinigtcs Dreigestirn: die moralischen Distichen des Cato, die Fabeln Aesops und Avian. Dann kommen christliche Werke: des Sedulius Carmen Paschale, des Juvenius metrische Bearbeitung der Evangelien, Prosper's Verse über die wichtigsten Aussprüche Augustins, Theodul's Ekloge, des Arator's Epos *De actibus apostolorum* und des Prudentius *Psychomachie*. An diese christlichen Dichter reihen sich heidnische Prosawerke. Von Cicero werden *De amicitia* und *De senectute* besprochen, von Sallust *Catilina* und Jugurthinischer Krieg; Boethius ist mit der Schrift *De consolatione philosophiae* vertreten. Des Lucan's Epos *Pharsalia* leitet eine neue Reihe von Dichtern ein. Von Horaz findet die „Poetria“ Gnade, weil sie Belehrung über richtiges Schreiben und die Grundsätze eines Gedichts biete<sup>49)</sup>, dagegen wird Ovid, den der Schüler zur Sprache bringt, energisch zurückgewiesen. Nach kürzerer Besprechung von Juvenal, Homer (in der lateinischen Übertragung), Persius und Statius machen *Bucolica*, *Georgica* und *Aeneis* des im Mittelalter vielgelesenen Virgil den Beschluß. Die Auswahl der Schriftsteller und der zu lesenden Werke sowie die Anordnung ist nach pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Den Schülern soll zuerst „Milch geboten werden, bis sie feste Speise vertragen“. Auch unserem Autor sind die weltlichen Wissenschaften, im Geiste Augustins, Vorstufen für die Theologie; sobald man aber zu dieser fähig ist, hat man jene aufzugeben. Bei der Auswahl der heidnischen Schriftsteller ist darauf gesehen, daß sie der Moral dienen oder die Beherrschung des lateinischen Ausdrucks fördern<sup>50)</sup>. Wie er sich die Behandlung in der Schule denkt, sagt der Verfasser bei Theodul: zuerst ist vom Lehrer der Wortsinn festzustellen, sodann die allegorische Erklärung und schließlich die moralische Nutzenanwendung zu geben<sup>51)</sup>. Auf Originalität macht das

48) S. 77 f., die Definition S. 80, dabei weitere. — Das Quadrivium teilt er S. 75 in Arithmetik, Musik, Geometrie, Astronomie und Physik. — Vgl. über Trivium und Quadrivium Specht, *Unterrichtswesen* 81—150.

49) S. 65: Est igitur huius libri materia modus et instructio recte scribendi et rationes exhortatoriae cuiuslibet poematis quidem incipiendi et eodem ordine finiendi.

50) S. 64.

51) S. 46: Primum igitur in hoc opere a docente sensus ponendus est literae, deinde ipsa litera per allegoriam elucidanda, inde per moralitatem vita legentis instituenda.

als Schulbuch geschriebene Werk keinen Anspruch, vielmehr sind Isidor und spätere Autoren stark benützt<sup>52)</sup>, aber es ist entschieden mit Geschick und in fließender, wenn auch nicht gerade ciceronianischer Sprache geschrieben. Kenntnis des Griechischen hat der Autor wohl keine mehr gehabt, was er an griechischen Worten und Etymologien bietet, das fand er in seinen Vorlagen<sup>53)</sup>.

Wie stand es nun mit den Schulen in den anderen württembergischen Benediktinerklöstern<sup>54)</sup>? In dem von Hirsau aus, nach der Überlieferung unter persönlicher Mitwirkung Wilhelms, 1089 gegründeten Zwiefalten wurden schon sehr früh auch Knaben aufgenommen, wie der bei dem Brand 1099 nur mit Mühe gerettete Chronist Bertold<sup>55)</sup> und der 1148 gestorbene Märtyrer Ernst von Steußlingen<sup>56)</sup>. Die späteren Geschichtsschreiber des Klosters wissen aus dem 11. und 12. Jahrhundert mehrere Lehrer zu nennen<sup>57)</sup>. Zur Zeit des Abtes Johannes (1346—66) berichten sie von neuer Blüte der Studien<sup>58)</sup>, die vielleicht mit den Bestrebungen des Papstes Benedikt XII. zusammenhängt. Im 15. Jahrhundert bemühten sich sodann um die Hebung der Studien die Abte Georg I. Eger (1421—36) und Georg II. Fischer (1474—1514), welcher letzterer auch die Statuten der Bursfelderkongregation zur Durchführung brachte<sup>59)</sup>. Unter ihm trug man sich, wie es scheint, mit dem Gedanken, die Klosterschule zu einer Art kleiner Ordensuniversität zu erheben. Etwa im Jahr 1501 wurde durch Vermittlung des Kardinallegaten Raymundus Peraudi an Papst Alexander VI. eine Supplik gerichtet, in der unter anderem um das Privileg gebeten wurde, „im Kloster nach Art der Universitäten zu lesen und zu studieren in den Fakultäten der freien Künste, des kanonischen Rechtes und der Theologie und diejenigen aus dem Benediktinerorden, welche absolviert hätten, zu allen Graden, auch zum Doktorat zu promovieren“<sup>60)</sup>. Eine Bulle Alexan-

52) Die Belege im kritischen Apparat von Schepf.

53) Zur Beurteilung vgl. R. Stölzle in „Der Katholik“ LXVIII (1888) II, 415 ff.

54) Vgl. die Zusammenstellungen bei Ch. F. Stälin, Wirt. Gesch. I, 370 ff., 588 ff., II, 681.

55) Bertoldi Zwifaltensis Chronicon cap. 29: M. G. SS. X, 111, 43.

56) A. Sulger, Annales imperialis monasterii Zwiefalten I, 116 f. — Vgl. auch die pueri nostri conventus in den Zwiefalter Nekrologien (M. G. Necrol. I, 243, 244, 246). Von der Bezeichnung *scholaris* wird später die Rede sein.

57) Sulger I, 86. R. Holzherr, Geschichte der ehem. Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten S. 29.

58) Sulger I, 293. Ex quo non inepte colligunt e senioribus nostris sagaciores quidam — viguisse eo — tempore apud Zwifaltenses bonarum artium studia.

59) Holzherr 62 f., 80 ff.

60) Die Supplik ist nur in Abschrift erhalten (St.N. Stuttgart: Zwiefalten, Kopialbuch B Bl. 45 b); ob sie authentisch ist, erscheint zweifelhaft. Eine Bestätigung ist



ders VI. ist nicht vorhanden und ist wohl auch nie ausgefertigt worden; ein solches Privileg an ein einzelnes Benediktinerkloster wäre einzig in seiner Art gewesen<sup>60a)</sup>. Immerhin aber herrschte in dem Kloster, in dem auch Heinrich Bebel gerne verkehrte, wissenschaftlicher Eifer<sup>61)</sup>. Darauf läßt auch die außerordentlich reichhaltige Bibliothek schließen, die mit ihren 195 Pergament- und 271 Papierhandschriften, sowie über 700 Wiegendruckern wohl ihresgleichen in Schwaben suchte<sup>62)</sup>, und welche mancherlei grammatische Werke von Isidor und Donat an, sowie Lexika und pädagogische Schriften enthielt<sup>63)</sup>.

Für andere Klöster setzen unsere Nachrichten über die Schulen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein, zu einer Zeit, wo der Unterricht vielfach durch angestellte weltliche Lehrer erteilt wurde. In Weingarten, der alten Welfengründung, wo ebenfalls schon im 13. Jahrhundert Knaben aufgenommen wurden<sup>63a)</sup> läßt sich eine Schule vom 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts nachweisen. Ein Bruno scolasticus, welcher 1272 erscheint, war wohl noch Mönch, dagegen sind die folgenden weltliche Lehrer: 1363 Johann Kempf, quondam doctor puerorum in Altdorf (der aber vielleicht an einer Schule im Ort lehrte), 1489 Münst, Schulmeister und Notar<sup>64)</sup>.

nicht erhalten. Die Durchführbarkeit scheint auch angesichts des Personalbestands im Kloster fraglich. — Ziegelbauer, Hist. rei lit. ord. S.B. I, tut bei Besprechung des Schulwesens der Sache keine Erwähnung, obwohl er selbst dem Kloster Zwiefalten angehörte.

60 a) Vgl. Sulger, II, 94.

61) Der wissenschaftlichen Tätigkeit und den theologischen Studien in den Klöstern genauer nachzugehen überschreitet den Rahmen der vorliegenden Darstellung; ich beschränke mich auf das Schulwesen und die artes liberales.

62) Bei Schlüssen, die man aus Klosterbibliothekskatalogen auf das Schulwesen zieht, ist große Vorsicht geboten. Erstens läßt sich aus ihnen oft nicht mit Sicherheit erkennen, wann die einzelnen Werke in die Bibliothek kamen, soweit sie nicht im Kloster selbst geschrieben sind. Sodann ist der Beweis schwer zu erbringen, ob sie beim Schulbetrieb Verwendung fanden oder lediglich privatem Studium dienten. Bei der Zwiefalter Bibliothek, welche aus allen Jahrhunderten vom 10. an (älter sind nur zwei Handschr.) Bücher in ziemlich gleichmäßig wachsender Anzahl enthält, von denen eine ziemliche Anzahl als im Kloster geschrieben nachzuweisen ist, wo überdies zahlreiche eigentliche Schulbücher sich fanden, liegen die Verhältnisse besonders günstig. — Der Katalog ist veröffentlicht von Merzdorf im Scrapeum, Intelligenzblatt XIX—XXI. Die Handschriften sind teilweise in Stuttgart (vgl. Ch. F. Stälin in Württ. Jahrb. 1837, 293 ff., 386).

63) Darunter Perg. Nr. 165: Institutio puerorum secundum priscam Romanorum consuetudinem et secundum mentem SS. Patrum (wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert).

63 a) Württ. Urk.B. IV S. XIII (Weingarter Rodey, 13. Jahrh.): Fridericus et Gisela dederunt duos mansos — pro duobus pueris susceptis.

64) Württ. Urk.B. VII, 206 n. 2295. — Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg, 169. — Grimm, Altdorf 168; ebenda auch ein Schulmeister ohne Namen zum

Nach dem Entwurf der Statuten für die 1488 errichtete Sebastiansbruderschaft sollen sich die Mitglieder bei dem „Schulmeister auf dem Berg“, d. h. im Kloster eintragen lassen<sup>65</sup>).

In Ellwangen lassen sich als Lehrer nachweisen: 1274 Oktober 2 magister Heinricus scolasticus dictus de Memmingen und 1292 Januar 30 mag. Ber. rector puerorum in Ellwangen<sup>66</sup>). Dann schweigen unsere Nachrichten bis zum Jahr 1384, wo der schwäbische Städtebund auf Anrufen des Klosters Bestimmungen über eine neue Ordnung besonders der Klosterfinanzen trifft. Da sollte der Schulmeister jährlich 10 fl. bekommen, halb soviel wie einer der Konventherren<sup>67</sup>). Vor der im Jahr 1460 erfolgten Umwandlung des Klosters in ein Chorherrnstift hatte der Schulmeister freie Verpflegung im Kloster vom Convent, nicht vom Abt<sup>68</sup>). Dazu kamen dann wohl noch das Schulgeld und Einnahmen von Jahrtagsstiftungen usw., bei denen er mitzuwirken hatte. Bekannt sind aus dieser späteren Zeit zwei Schulmeister, von denen keiner mehr den Magistertitel hat:

1429 dominus Georius Granatoris (= Kastner) rector scolarium in Ellwangen,

1449 Johann Ris von Dinkelsbühl, hie Schulmeister<sup>69</sup>). Die Aufsicht über die Schule lag vielleicht in den Händen des mehrfach genannten Kantors<sup>69a</sup>).

Auch in dem 1079 unter Hirsauer Einfluß gegründeten Comburg lag der Unterricht später in weltlichen Händen. — Als Lehrer sind bekannt:

1286 Bertoldus scolasticus in Kamberg,

1369 Joh. Melichinger informator iuvenum in C., der auch als clericus Constanciensis dioecesis notarius erscheint<sup>70</sup>).

Jahr 1284. — Der Schulrektor M. Stephanus, welcher 1444 bei einer Unterjuchung eines Ausfägigen erscheint (St.N. Stuttg., Repert. Weingarten S. 204), gehört eher nach Konstanz.

65) St.N. Stuttg.: Weingarten, Entwurf.

66) Württ. Urk.B. VII, 323 n. 2440 und X, 16 n. 4216.

67) Beschreibung des DN. Ellwangen S. 448.

68) Statuta Petri vom Jahr 1460 cap. 47: Item quia magister scholarum pro informacione puerorum haecenus mensam habuit a conventu ecclesie supradicte (gef. Mitteilung von Herrn Repetent Dr. Joseph Zeller, dem ich auch weitere Mitteilungen über Ellwangen verdanke), jetzt Württ. Gesch.Du. X, 124, 421, 419.

69) Vgl. im allg. Leonhard, Geschichte der höheren Lehranstalt in Ellwangen I (Progr. 1861); B. Kaiser, Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg II, 23 ff. — über das Schulwesen zur Zeit des Stifts vgl. unten.

69a) Zeller in Württ. Gesch.Du. X, S. 403 Anm. 6.

70) Württ. Urk.B. IX, 53 n. 3492 (daß B. Weltkleriker ist, zeigt seine Stellung in der Zeugenreihe). — St.N. Stuttg., Repert. Comburg 1211 und 146.

Außerdem ist das Vorhandensein einer Schule bezeugt durch eine Bestimmung in einer Konstitution von 1312, wonach kein Schüler von der Schule emanzipiert werden oder Professur tun soll, ehe er die Konstitution beschworen hat<sup>71</sup>). Aus dem 15. Jahrhundert fehlen bis jetzt Nachrichten, doch hat die Schule auch nach der Umwandlung in ein weltliches Chorherrnstift, die 1488 nach dem Beispiel von Ellwangen erfolgte, noch bestanden<sup>72</sup>).

In Alpersbach findet sich nur eine einzige urkundliche Spur einer Schule in Gestalt des magister Cunradus rector puerorum in Alpersbach, der 1293 eine Urkunde für das Kloster schreibt<sup>73</sup>). Auch in Ochsenhausen erscheint nur ein einziger Lehrer in den Urkunden: Conradus Knüss artium baccalarius rector scholarium monasterii in Ochsenhusen 1445<sup>74</sup>). Ungefähr gleichzeitig begegnen wir 1449 in Neresheim einem Lehrer, der die stolzen Titel führt vicecomes palatinus sacri Lateranensis palatii, regalis aulae et imperialis consistorii commissarius subdelegatus, notarius publicus, tabellio et iudex ordinarius Petrus Nittinger de Ellwangen filius Cutelli Fabri sen. (= Messerschmied) ibidem, rector scholarium huius monasterii, baccalarius artium almae universitatis Viensis (!), praesbyter (!) Augustensis dioecesis<sup>75</sup>). Ob der 1488 erscheinende Johann Wendelstein, Schulmeister zu Neresheim<sup>76</sup>), vom Kloster oder der Stadt angestellt war, ist nicht sicher; gegen Ende des Jahrhunderts bestand nämlich ein Streit zwischen beiden über das Schulwesen, welcher 1496 beigelegt wurde<sup>77</sup>).

In Wiblingen bestand gegen das Ende unserer Periode eine Schule<sup>78</sup>), in welche auch weltliche Schüler aufgenommen wurden, wie z. B. des

71) St.N. Stuttg., Comburg Diplomatar II, 58 b f. Statuimus eciam, ut nulli scholarium prebendam in nostro monasterio habentium de scolis emancipentur nec vocem habeant in capitulo aut regularis observancie expressam faciant professionem, nisi prius ab eis — prefata constitucio manuali iuramento — fuerit roborata.

72) 1518 Joh. Buttner, Schulmeister des Stifts C.: St.N. Stuttg., Repert. Comburg S. 944.

73) Württ. Urf.B. X, 178 n. 4433.

74) Pressel, Nachrichten über das ulmische Archiv: Verhandl. des Vereins für Kunst und Altert. in Ulm und Oberschwaben, Anhang 78 n. 289.

75) Mitgeteilt von Mehring: Blätter für württ. Kirchengesch. N. F. XI (1907), 87.

76) St.N. Stuttg., Repert. Herbrechtingen S. 15.

77) Das Nähere darüber später bei den Stadtschulen.

78) Die Gründung eines „Gymnasiums“ regte bei dem Wiblinger Abt Melchior von Stammheim, dem Förderer der Klosterbibliothek, im Jahr 1473 der Pöbän von Dillingen, Heinrich Lur an. Ziegelbauer I, 81: ut in ordine erigatur gymnasium aut pro quibusdam monasteriis gymnasia, ut ordo in toto aut in parte scientiis.

Ulmer Arztes Ryhard Sohn Zeno, der nach des Vaters Wunsch am Tisch der Mönche speisen sollte, den aber ein Freund vor dieser Schule mit ihrer mönchischen und eingeschlossenen Lebensweise warnte, weil er selbst sie vier Jahre zu seinem großen Schaden besucht habe<sup>79)</sup>.

Die Spuren, die wir in Blaubeuren von einer Schule im 14. Jahrhundert haben<sup>80)</sup>, sind zu dürftig, als daß man entscheiden könnte, ob es eine Kloster- oder Stadtschule war, doch neige ich ersterer Ansicht zu. Durch einen langen Zeitraum getrennt, kommt dann wieder Kunde von ihr; im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts treibt der vorhin genannte Wolfgang Ryhard im Haus des Ludimagister Heßch humanistisch: Studien und 1512 wird er selbst „pulverulentae scholae magister“ am Blautopf<sup>81)</sup>.

Für das Kloster in Jßny läßt sich um 1185 ein Oblate<sup>81a)</sup> nachweisen. Der etwa 1249 erscheinende magister Radolphus rector puerorum in Hysenina ist aber schwerlich Klosterschulmeister<sup>82)</sup>, ebenso ein verheirateter scolasticus ums Jahr 1297<sup>82a)</sup>, und daß der in Jßny um 1300 geborene Dominikaner Johannes Nider die Klosterschule besucht habe, ist lediglich Vermutung<sup>83)</sup>. Dagegen gewann das Kloster wohl, seitdem ihm die Kirche zu St. Nikolaus inkorporiert war<sup>84)</sup>, Einfluß auf die Stadtschule.

---

illustratur —. Quod si feceritis in loco propinquo, mora rupta dabo omnes libros meos in artibus monasterio Wiblingen pro usu ordinis et studere volentibus.

79) C. Th. Keim, Wolfgang Ryhard, der Ulmer Arzt in Theol. Jahrbücher, herausg. von Baur und Zeller XII (1853), 326 f.

80) 1373 Ejunraten dem alten Schulmeister von B. und Lügarten seiner ehelichen Wirtin der Knöllinjin (Ulmer Urk. B. II, 773 n. 932). — Vielleicht gehört hieher auch Joh. rect. scol. in Bürrun, der 1333 ein: Handschrift schreibt (Landesbibl. Stuttgart H. B. Philol. 3).

81) Keim 310 und 313.

81a) Alte Württ. Gesch. D. IV, 35: idem Herimannus — praediolum — sanctis nostris cum puero parvo obtulit.

82) Wirt. Urk. B. IV, 457 n. 153. — Daß er nicht Klosterschulmeister war, ergibt sich ziemlich sicher daraus, daß er in einem Streit des Klosters Buchau mit dem Kloster Jßny als Schiedsrichter erscheint, wobei der andere Schiedsrichter, der Dekan von Ertingen, offenbar von Buchau unabhängig ist (vgl. Wirt. Urk. B. III, 262).

82a) 1297 Febr. 7. Andreas filius scolastici [in Jßny], künftig Württ. Urk. B. XI, 21.

83) R. Schiele, Magister Johann Nider S. 3. — Bei der Visitation 1485 hieß es: quod vix aliqua monastice vite appareant vestigia; damals und 1439 wurde auf Belehrung der jüngeren Brüder durch einen Novizenmeister gedrungen, doch ohne Erwähnung von wissenschaftlichem Unterricht. St. A. Stuttg.: Wüingarten Missivenbuch 99 Fol. 34 ff.

84) Unter Mt Johannes (1333—1406) vgl. Baumann, Geschichte des Allgäu II, 414.

Das Vorhandensein einer Schule im Kloster Lorch, der alten Grab-  
lege der Hohenstaufen, verrät uns ein Brief aus der zweiten Hälfte des  
15. Jahrhunderts, den ein Kaspar Tripel, Geistlicher zu Bottwar, an den  
Konvent und besonders an den Prior Kasper richtet und worin er sich  
als ehemaligen Schüler des Klosters bezeichnet<sup>85</sup>). Als Lehrer an dieser  
Schule darf man wohl jenen Heinricus Stadelman de Nureberga-  
quondam scolasticus in Lorch ansehen, der dem Kloster 1498 einige Re-  
liquien schenkte<sup>86</sup>).

Diese lückenhafte Überlieferung, deren Ausfüllung durch bloße Ver-  
mutungen keinen Zweck hat, läßt uns den Auf- und Niedergang im Schul-  
wesen der Benediktiner nicht deutlich erkennen, denn wo die Nachrichten  
fehlen, darf man ein Fehlen der Schule nicht mit Sicherheit annehmen.  
Immerhin lassen sich einige allgemeinere Zusammenhänge erkennen. Daß  
gegen Ende des 13. Jahrhunderts Schulmeister erscheinen, hängt wohl  
mit dem Aufkommen der Dominikaner und Franziskaner zusammen, das  
auch sonst Reformen in Benediktinerklöstern veranlaßte<sup>87</sup>); daß diese  
Lehrer meist keine Mönche waren, ist eine Erscheinung, die auch in anderen  
Benediktinerklöstern zutage tritt. Im 14. Jahrhundert griffen dann  
die Päpste in das Ordenschulwesen ein, Clemens V. auf dem Konzil zu  
Bienne 1311 und Benedikt XII. durch seine Bulle über die Reformation  
des Benediktinerordens vom Jahr 1336. In dieser bestimmte Kapitel VI<sup>88</sup>),  
daß in allen Klöstern, Prioraten usw., deren Mittel reichen, ein Meister  
gehalten werde, der die Mönche in Grammatik, Logik und Philosophie  
unterrichte unter Ausschluß von weltlichen Schülern. Sei der Lehrer kein  
Mönch, so solle er die Kost erhalten wie die Mönche, dazu für Kleider,  
Schuhe und Gehalt jährlich höchstens 20  $\text{℥}$  Turnosen, ein Mönch solle  
außer Kost und Kleidung 10  $\text{℥}$  für Bücher und andere Bedürfnisse be-  
ziehen. In der Würzburger Diözese wurden die Bestimmungen von  
Clemens V. durch eine Synode 1329 und wieder 1407 eingeschärft<sup>89</sup>).  
Die Verhältnisse in Ellwangen befinden sich mit diesen Verfügungen im

85) Gefl. Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Mehring: Kaspar Tripel, Christi  
novus miles adiutor in Batwar minimus ecclesie. — His literis hortari vellem  
illos, quibus ego familiarissimus eram in gramaticis aliisque scholasticis disci-  
plinis ludendo etc.

86) Württ. Gesch. Du. XII, 5 A. 1. Die Klosterschule trat vermutlich an Stelle  
der alten Stiftsschule, Ebenda S. XXIII.

87) Württ. Kirchengesch. 169.

88) Gedr.: Magnum Bullarium Romanum, Luxemburg 1727 S. 222 f. Auszug  
in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XVII, 601.

89) J. X. Himmelftein, Synodicon Herbipolense S. 178 und 221: magister, qui  
eos in primitivis scientiis instruat diligentior.

Einfluß. Wenn dann im 15. Jahrhundert Nachrichten über Schulen aus verschiedenen Klöstern vorliegen, so dürfen wir darin wohl den Einfluß der Reformationsbestrebungen in der Kirche im allgemeinen<sup>90)</sup> und im Benediktinerorden — z. B. der auf dem Konstanzer Konzil 1417 erlassenen Konstitutionen<sup>90a)</sup> —, sowie der Bemühungen einzelner Äbte erkennen<sup>91) 92)</sup>.

### § 3. Dominikaner und Franziskaner.

Waren bei den Benediktinern und verwandten Orden die Studien, wenn auch tatsächlich betrieben, so doch nicht durch die Ordensregel geordnet, so wurden dagegen bei den Dominikanern von Anfang an in den Konstitutionen Bestimmungen über die Studien der Ordensglieder getroffen, da man diese für die Zwecke des Ordens, Seelsorge, Predigt und Bekämpfung der Häresie, für erforderlich hielt. Dabei wurden nun die weltlichen Wissenschaften und die freien Künste ebenso wie die heidnischen Bücher in den Konstitutionen vom Jahr 1228 im Grundsatz verboten und Ausnahmen von der Genehmigung des Ordensgenerals oder des Generalkapitels abhängig gemacht<sup>1)</sup>, auch als man sie als unentbehrlich

90) Vgl. z. B. die vom Bischof von Speier den Benediktinern 1469 gegebenen Regeln (Collectio Processuum Synodaliū — dioecesis Spirensis S. 93): Item quod eisdem novitiis aliquis notabilis litteratus rector sive instructor honeste conversationis et bone vite deputetur, a quo tam in legendo, cantando et instruendo (?) quam aliis vite et discipline normis diligenter instrui valeant atque doceantur.

90a) St. N. Stuttg.: Weingarten, Mißivenbuch 99 fol. 4; Constitutiones in conc. Const. 1417: Item ordinamus, quod abbates ponant in suis monasteriis magistros sufficientes, qui suos novicios introducant in primitivis scientiis, et introductos transmittant ad generalia studia pensionem assignantes secundum formam statutorum sepe fati Benedicti.

91) Vgl. Württ. Kirchengesch. 199. Ch. F. Stälin, Wirt. Gesch. III, 743. — Die Bestimmungen Benedikts XII. z. B. wurden durch ein Generalkapitel von 1436 eingeschärft; M. Ziegelbaur, Hist. rei lit. Ord. S. Bened. I, 78.

92) Von Schulen der Zisterzienser finden sich keine Nachrichten. R. Pfaff, Versuch einer Gesch. des gelehrten Unterrichtswesens in W. erwähnt zwar S. 4 eine Schule in Bebenhausen, allein die Belegstelle (= Eßl. Urf. B. I, n. 270): fratris Johannis, fratris Hainrici dicti Harthuser professorum monasterii beweist das nicht. — Im Tübinger Augustinerkloster ist 1461 von Schülern die Rede, es scheint sich aber bei dem „Verlernen“ von 2 fl. um Hochschulbesuch zu handeln (Reutlinger Gesch.-Blätter IV, S. 81).

1) Denifle, Die Konstitutionen des Predigerordens vom Jahr 1228 (Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters I) S. 222, Dist. II, 28: In libris gentilium et philosophorum non studeant, etsi ad horam inspiciant. Seculares scientias non addiscant nec etiam artes quas liberales vocant, nisi aliquando circa aliquos magister ordinis vel capitulum generale voluerit aliter dispensare.

erkannt hatte, warnte man vor einem von der Theologie als der Hauptsache abziehenden Übermaß<sup>2)</sup>, aber sie wurden in den für den Orden festgestellten Studienplan aufgenommen.

Für die Aufnahme in den Orden war anfangs das 18. Lebensjahr vorgeschrieben<sup>3)</sup>, bald ging man auf das 15. herab<sup>4)</sup> und schließlich sah man sich zeitweise genötigt, wie andere Orden auch Knaben zuzulassen<sup>5)</sup>. Die Novizen mußten die in einer lateinischen Schule erlernbaren Kenntnisse der Grammatik bei der Aufnahme schon besitzen<sup>6)</sup>, wovon allerdings im Interesse des Ordens Ausnahmen gemacht wurden<sup>7)</sup>. Davon, daß die Dominikaner gelegentlich auch Vorbereitungsschulen einrichteten, ließ sich in Württemberg keine Spur finden. Während der gewöhnlich ein Jahr dauernden Probezeit hatten die Novizen den Psalter und die Berrichtungen beim Gottesdienst zu erlernen<sup>8)</sup>. Zum Studium wurden sie erst drei Jahre nach ihrem Eintritt zugelassen<sup>9)</sup>. Erhielt einer die Erlaubnis zu studieren, so mußte er mindestens 2, später 3 Jahre in einem studium artium zubringen<sup>10)</sup>, das bald für eine Anzahl von Konventen einer Provinz gemeinsam war und unter ihnen in der Regel in einem festen Turnus nach Bestimmung des Provinzialkapitels seinen Sitz wechselte. Doch wird vermutet, daß nicht alle Ordensglieder diesen Weg machten, sondern nur eine Elite, während die anderen in den einzelnen Conventen unterrichtet wurden<sup>11)</sup>. Die Lektionen erteilte der Lektor, daneben kümmerten sich um die Leitung der Studenten der Prior und der magister studentium, in bedeutenderen Konventen auch ein Sublektor. Die zu lesenden Bücher waren genau bestimmt, wie denn überhaupt alles, was die Studenten betraf (Beschaffung der Bücher, Kleider usw.), bis ins einzelne geregelt war. Lektionen, privates Studium, Repetitionen<sup>12)</sup> und Disputationen waren die Aufgaben, zu deren Erfüllung den

2) Act. cap. gen. 1278 (L. Elsner in *Histor. Zeitschr.* III, 413).

3) Konstitutionen von 1228 Dist. I, 14 (*Archiv* I, 202).

4) C. Douais, *Essai sur l'organisation des études dans l'ordre des Frères prêcheurs* S. 14; *Histor. Zeitschr.* III, 418.

5) R. Schieler, *Magister Johannes Nider* S. 16 Anm. 1 und S. 116.

6) Douais S. 13 f.

7) Douais 169 f.; S. Finke, *Ungedruckte Dominikanerbriege des 13. Jahrhunderts* S. 94 n. 67.

8) Konstitutionen von 1228 Dist. I, 16 (*Archiv* I, 203).

9) Douais 58.

10) Douais 58—68.

11) Douais 61; B. Reichert, *Zur Geschichte der deutschen Dominikaner am Ausgang des 14. Jahrhunderts* (*Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde* XIV S. 81).

12) Aufs Memorieren wurde schon bei den Novizen Wert gelegt: Konstitutionen von 1228 Dist. I, 13 (*Archiv* I, 201).

Schülern durch Befreiung von anderen Ordenspflichten Zeit verschafft wurde. Zweimal jährlich fanden Examina statt, und am Schlusse der Studienzzeit wurde, wie es scheint, eine Determination ähnlich der beim Bakkalariat an den Universitäten üblichen veranstaltet.

Diejenigen Studenten, welche geistig und körperlich geeignet erschienen, wurden nun für weitere 2 oder 3 Jahre in ein *studium naturalium* gesandt; übrigens konnten hier wie in den *studia artium* Studenten, die sich nicht bewährten, wieder zurückgeschickt werden. Da die Erlaubnis zum Studium begehrt war, wurde in beiden Arten von Studien die Zahl der Studenten, welche jeder Konvent schicken durfte, vom Provinzialkapitel festgesetzt. Auch die *studia naturalium*<sup>13)</sup> waren für bestimmte Gruppen von Konventen gemeinsam und wechselten den Sitz. Die Organisation war in ihnen ganz ähnlich wie in den *studia artium*. Hatte in letzteren die Logik das Hauptstudium gebildet, so wurde nun in ersteren die Naturphilosophie und vor allem die Ethik gelehrt. Wer auch diesen Kurs durchlaufen hatte, kehrte entweder zu den theologischen Studien in seinen Konvent zurück oder zog, wenn er zu den Auserkorenen gehörte, zu diesem Zweck an ein *studium sollemne* seiner Provinz; zu einem *studium generale* gelangten nur die besonders Erprobten, in der Regel, nachdem sie als Lektoren fungiert hatten<sup>14)</sup>.

Mit dieser genauen Regelung des Studiengangs, die in der Hauptsache gegen Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen war, hatte der Dominikanerorden nicht nur gegenüber den älteren Orden etwas Neues geschaffen, sondern auch gegenüber den weltlichen Schulen, bei denen keine feste Grenze zwischen Lateinschulen und Universitäten gezogen war und deshalb die letzteren Leute mit sehr ungleicher Vorbildung erhielten.

Zu den weltlichen Schulen traten die Dominikaner in Beziehung durch Schülerpredigten und Beichte, über welche ein Kapitel zu Metz 1251 bestimmte: „Wir mahnen die Provinzialpriors, daß sie zur Erhaltung der Unschuld und zur Belehrung über ein gutes Leben den Knaben in den Schulen das Wort Gottes predigen und ihre Beichte, wenn sie beichten wollen, hören lassen.“ Diese Bestimmung wurde wiederholt auf dem Pariser Kapitel vom Jahr 1264 mit dem Zusatz, daß den Predigern das über solche Predigten verfaßte Buch zur Verfügung zu stellen sei<sup>15)</sup>.

13) Douais 68—73.

14) Douais 130 f. — Die theologischen Studien fallen nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

15) Monum. ord. Praed. III, 58 bezw. 125; beide Stellen bei L. Baur, Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz (Freiburger Diözesanarchiv N. F. II, S. 6).



Wie stand es nun mit den Studien in den württembergischen<sup>16)</sup> Konventen? Die bisher veröffentlichten Akten der Provinzialkapitel der deutschen Provinz stammen zufällig aus Jahren, in denen kein studium artium oder naturalium in ein württembergisches Kloster verlegt wurde<sup>17)</sup>. Auch die Urkunden der einzelnen Klöster geben nur wenig Aufschluß. In Eßlingen war im Jahr 1291 ein Bruder Richelin lector artium<sup>18)</sup>. In Ulm soll sich um den Unterricht der Jugend besonders der Prior Fuchs gegen Ende des 15. Jahrhunderts bemüht haben<sup>19)</sup>. Etwas genauer sind wir über das 1473 in Stuttgart gestiftete Dominikanerkloster unterrichtet. Der Prior des Nürnberger Konventes, der mit der Einrichtung betraut war, bestimmte, daß die lectio in artibus nach dem Gottesdienst vor dem prandium zu halten sei<sup>20)</sup>. Auch über die Ausstattung, welche dem Konvent von Nürnberg aus geliefert wurde, unterrichtet uns eine Aufzeichnung<sup>21)</sup>. Neben etwa 60 Büchern, die der neue Konvent als Eigentum erhält, werden einigen Brüdern noch Bücher geliehen. Da erhält der Bruder Johannes Appell einen Donat, des Petrus Hispanus Logik, ein nicht näher bezeichnetes Wörterbuch, den ersten und zweiten Teil (wohl von der Grammatik des Alexander de Villadei); der Bruder Augustin Haß unter anderem eine Logik, Glossen zum ersten und zweiten Teil, drei Werke des Johannes de Garlandia, nämlich Cornutus, Synonyma und Composita, sowie den kleineren Donat; lauter Werke zu grammatischen und philosophischen Studien.

Ähnlich wie bei den Dominikanern lagen die Verhältnisse bei den Franziskanern. Die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien im

16) Vgl. die Zusammenstellung Württ. Kirchengesch. 159; Ch. F. Stälin II, 682 und L. Baur in Freiburger Diöz. Arch. N. F. I und II.

17) Bruchstücke aus den Jahren 1284—1288 in Römische Quartalschrift VIII, 374; die Jahre 1398, 1400—1402 ebenda XI.

18) Wirt. Urk.B. IX, 423 n. 4073.

19) A. Weyermann, Nachrichten von Gelehrten usw. aus Ulm I, 255. — Joh. Meyer, Buch der Reformacio Predigerordens V Kap. 83 erzählt nur im allgemeinen von einer Reform 1465. Quellen u. Forsch. z. Gesch. des Dominikanerordens in Dld. III, 158.

20) St.N. Stuttg.: Stuttgart, Dominikaner: Ordinationes Conventus Studgardiensis S. 4: Item cum studium literarum sit de principalibus ad nostri ordinis finem conducentibus ac necessariis, volo, quod lectio in artibus fiat in conventu ante prandium divino cultu peracto, cui omnes iuvenes teneantur interesse [et] si qui alii sacerdotes per presidentem ad eas audiendas forent deputati, lectio autem in theologia . . . vgl. auch Quellen u. Forsch. I, 8 f.

21) J. Hartmann, Ausstattung des Stuttgarter Dominikanerklosters (Blätter für württ. Kirchengesch. N. F. I, 137 ff.).

Orden, die sich auch bei den Dominikanern findet<sup>22)</sup>, wird bei den Franziskanern scharf betont; wer ohne Kenntniß der litterae, d. h. ohne den Psalter lesen zu können, in den Orden tritt, den darf man sie nicht lehren, er kann nicht unter die Kleriker aufsteigen<sup>23)</sup>. Die Beschäftigung mit profanen Wissenschaften, die im Orden anfangs verpönt war, fand später um die Mitte des 13. Jahrhunderts Aufnahme und 1292 wurde das Studium der artes geregelt<sup>24)</sup>, wobei, wie überhaupt um jene Zeit, gegenüber der Dialektik die übrigen Fächer sehr zurücktraten. Die Studienordnung ähnelt in den Hauptzügen derjenigen der Dominikaner. Hatten sich die Spiritualen der Einführung der freien Künste im Orden anfangs widersetzt, so drangen dagegen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Observanten in Deutschland selbst auf Unterricht in den Anfangsgründen (primitivae scientiae) und in den freien Künsten<sup>25)</sup>, betonten aber aufs neue die Trennung zwischen Klerikern und Laien<sup>26)</sup>. Und nachdem im Jahr 1464 für die oberdeutsche (Straßburger) Minoritenprovinz 3 oder 4 Studien angeordnet waren<sup>27)</sup>, wurde im Kapitel des Jahres 1471 der 1465 reformierte Heilbronner Konvent zum Sitz eines studium artium ausersehen<sup>28)</sup>. Wie weit sonst die Bestimmungen über die Studien in den württembergischen Konventen<sup>29)</sup> durchgeführt waren, wie weit etwa weltliche Schüler durch sie Unterricht genossen, darüber liegt nach den zugänglichen Quellen Dunkel. Für den Konvent in Schwäbisch Hall wird im 15. Jahrhundert eine Schule vermutet; solange aber dafür kein anderer Beleg als die Erwähnung von „Schülern“ in Jahrtagsstiftungen zu finden ist<sup>30)</sup>, erscheint der Beweis nicht erbracht, denn damit sind im deutlichen Gegensatz zu den „Priestern, Evangeliern und Epistlern“ Kleriker mit den niederen Weihen, Minoriten, gemeint, ohne daß über den Schulbesuch etwas ausgesagt ist.

22) Konstitutionen von 1228 Dist. II, 37 (Archiv für Lit. und Kirchengesch. des Mittelalters I, 227).

23) H. Felder, Geschichte der wissensch. Studien im Franziskanerorden S. 71 (nach Archiv VI, 108). Vgl. im allg. auch H. Holzappel, Handb. d. Gesch. des Franziskanerordens S. 54—57.

24) Felder 407 ff.

25) Generalkapitel der Observanten diesseits der Alpen 1458 (Chronica fratris Nicolai Glassberger Ord. Min. observant. = Analecta Franciscana II, 378).

26) Straßburger Provinz 1481 und 1483 (Anal. Franc. II, 480, 487).

27) Anal. Franc. II, 413.

28) Anal. Franc. II, 451: tres, scilicet Maguntinensem, Bambergensem et Heilbrunnensem, pro studio artium, ut iuvenes apti ad studium illuc mitterentur.

29) Vgl. Württ. Kirchengesch. 159, 195; Ch. F. Stalin II, 682; L. Baur in Freiburger Diöz. Arch. N. F. I und II; K. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz.

30) Chr. Kolb, Zur Geschichte des Haller Gymnasiums, Gymn. Progr. 1889, S. 5.

#### § 4. Prämonstratenser und Augustinerchorherren.

Von den Prämonstratensern, welche nur wenige Niederlassungen in Württemberg hatten<sup>1)</sup>, haben wir recht spärliche Nachrichten. Über Adelberg, das 1181 gegründet wurde, weiß Crusius zu erzählen, daß drei Edelknaben, welche Friedrich I. zu ihrer Erziehung dorthin geschickt hatte (qui religionem, probitatem et bonas literas discerent), beim Spaziergang den Lehrer überfielen und blendeten<sup>2)</sup>. Auf sicheren Boden kommen wir erst gegen das Ende des Mittelalters; von 1483—1499 bekleidete Georg Wernlin aus Ehlingen das Amt eines Novizenmeisters und Pädagogen oder Schulmeisters, das er vielleicht auch später neben dem eines Schreibers beibehielt<sup>3)</sup>. In Marchtal, vermutet man, habe der Propst Mangold III. am Ende des 12. Jahrhunderts dem Unterrichtsamt Aufmerksamkeit geschenkt, da der Chronist von ihm berichtet, er habe vor seiner Übersiedlung nach Marchtal viele Schüler unterrichtet und bis zur Priesterweihe gebracht; doch meldet die Chronik nichts von einer Schule, und die Verarmung, in der Mangold das Kloster antraf<sup>4)</sup>, spricht nicht gerade dafür, daß er eine solche errichtet habe. Für Schussenried, das 1183 gegründet, 1440 zur Abtei erhoben wurde, läßt sich im Jahr 1447 ein Schulmeister nachweisen<sup>5)</sup>. In Rot hatte sich um 1450 die Schule der Fürsorge von Abt Martin Hesser zu erfreuen; als rector scholarum wird 1476 Michael Zangerer genannt<sup>5a)</sup>.

1) Württ. Kirchengesch. 156; Ch. F. Stälin II, 682. — In Waldsee wurde 1181 ein Stift der Augustinerchorherren errichtet; 1258 wurde ihm vom Papst ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam et institutionem Premonstratensium fratrum in eodem monasterio institutus esse dignoscitur, bestätigt (Wirt. Urf.B. V, 261), allein ganz kurz vorher nennt es der Papst einfach ordinis sancti Augustini (ebenda 257) und noch 1293 wird es vom Bischof von Konstanz ebenso bezeichnet (Wirt. Urf.B. X, 99). Vgl. auch W. B.J.G. N. F. I (1892), 330 f. Doch kamen in diesen Bezeichnungen selbst in päpstlichen Bullen Irrtümer vor; vgl. K. G. Schäfer, Kanonistenstifter S. XXII.

2) Crusius, Annales Suevici I, P. II, L. XI (Ausg. von 1595 S. 471).

3) Georgius Wernlin ex oppido imperiali Esslingen natus publ. sacra imperiali auctoritate notarius atque ad sedecim annos monasterii Montis Aquilii noviciorum magister et pedagogus et illis transactis annis insuper viginti quinque domini mei gratiosi humilis verna et scriba paratissimus. Verfasser des registrum feodorum im Amt Steinenberg und Arehwinkel 1524. St.A. Stuttg. (Mitteil. von Archivrat Dr. Mehring). — Als Schulmeister erscheint er auch 1492 in Schorndorfer Archivalien (Mitteil. von Prof. Dr. Ernst).

4) Historia monasterii Marchtelanensis, Alte württ. Gesch.Du. IV, 11.

5) L. C. Schöttle, Gesch. von Stadt und Stift Buchau S. 150.

5a) Stadelhofer, Historia Collegii Rothensis II, 22, 59, die Schule bestand noch 1544 (Ebenda 127).

Etwas besser sind wir über die Schulen an den Stiftern der Augustinerchorherren<sup>6)</sup> unterrichtet. Wenigstens an einem derselben erscheinen vom 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts immer wieder Lehrer, an dem zu Waldsee. Es sind folgende:

1222 April 15 H. scolasticus de Walse,

1275 Cünradus doctor puerorum,

1293 März 9 Johannes der schulmaister von Walse<sup>7)</sup>,

1331 Juli 20 Herr Heinrich der Schulmeister von Walse<sup>7a)</sup>,

1397 Febr. 26 Heinrich Nassower genannt schulmaister von Walsse<sup>8)</sup>,

1432 Jan. 2 — vor 1444 Aug. 26 Johannes Beck Schulmeister zu Waldsee<sup>9)</sup>

1472—1481 Petrus Rüngschlacher, Schulmeister und Stadtschreiber in Waldsee<sup>10)</sup>.

Der erste von ihnen war vielleicht noch ein Kanoniker; daß er lediglich Dignitar gewesen sei, ohne zu unterrichten, ist nicht wahrscheinlich, da eine Scholasterie als Dignität später nie erscheint. Die späteren waren Geistliche, Laien oder vielleicht niedere Kleriker, die von dem Stifte angestellt waren. Rüngschlacher war offenbar ein tüchtiger Mann, denn er übersetzte auf Ansuchen des Truchsessens Georg von Waldburg das Buch *De natura rerum* von Thomas von Cantimpré<sup>11)</sup>. Wenn er auch zugleich Stadtschreiber war, kann er doch Stiftsschulmeister gewesen sein<sup>12)</sup>, da ein ähnliches Verhältnis auch sonst vorkam; der Stadt stand dann wohl

6) Ch. F. Stälin II, 682: Herbrechtingen, Waldsee, Wengen, Steinheim; dazu Bachnang.

7) Wirt. Urk.B. III, 132 n. 656. — Liber taxationis 1275 (Freib. Diöz. Arch. I, 148) — Wirt. Urk.B. X, 120 n. 4352.

7a) St.A. Stuttg.: Weingarten Repert. S. 2839.

8) Er erscheint als Zeuge in Ulm, wohin er wohl gezogen war, und wo ihm dann seine Berufsbezeichnung als eine Art Beiname blieb. Bazing und Beesenmeyer, Urkunden zur Gesch. der Pfarrkirche in Ulm 26 n. 74.

9) St.A. Stuttg.: Schuffenried B. 115 a; Stadelhofer, Hist. Coll. Roth II, 17. — Sein Sohn war vermutlich jener Johannes Beck, der 1454—73 mit Kloster Rot einen interessanten Streit um die Pfarrei Heisterkirch führte (Ebenda II, 35 ff. u. 179 ff.) — 1444 erscheint Beck's Witwe Anna Hummlin. St.A. Stuttg., Repert. Ordinariatsarchiv S. 324. — Dieselbe erwähnt 1452: Pfliegerber. d. Württ. Kommiss. f. Landesgesch., Waldsee n. 1159.

10) Ch. F. Stälin III, 763; St.A. Stuttg., Repert. Ravensburg S. 1327 und Schuffenried B. 72.

11) Ch. F. Stälin III, 763.

12) Später, 1620, wurde der Schulmeister von der Stadt angestellt, vom Prälaten durfte er auf seine Tauglichkeit geprüft werden (Pfliegerber. Waldsee n. 333).

ein gewisser Einfluß auf die Besetzung der Stelle zu oder lag es in ihrem Belieben, einem neuen Schulmeister das Amt eines Stadtschreibers nicht mehr zu übertragen.

Für das Stift Herbrechtingen<sup>13)</sup> haben wir nur aus der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Spur von einer Schule. Als vor Rudolf von Habsburg das Kloster gegen den Grafen von Helfenstein klagte, bezeugte ein Priester H., genannt Haulin, was er als Knabe, während er zu Herbrechtingen die Schule besuchte, von dem Propst Rapoto (um 1252) vernommen habe<sup>14)</sup>.

Das Stift zu den Wengen in Ulm soll, wenn man einer Nachricht von 1531 Glauben schenken dürfte, ursprünglich für Erziehungszwecke gegründet worden sein<sup>15)</sup>; bei der ersten Gründung ist aber davon nicht die Rede<sup>16)</sup>. Ja, bei der Wahl des Propstes im Jahr 1337 können die beiden Kanoniker (sacerdotes, canonici regulares et professi) Johannes Koprel und Rudolf Cunzelmann ihre Namen nicht schreiben<sup>17)</sup>. Das war allerdings in der stürmischen Zeit Ludwigs des Baiern, die auch in Ulm sich stark geltend machte<sup>18)</sup>. Ob nach den Bestimmungen, die Benedikt XII. für die Augustinerchorherrn 1339 erließ<sup>19)</sup>, eine Schule errichtet wurde wissen wir nicht. Nach der 1489 vorgenommenen Reformation des Stiftes bestand vielleicht dort eine Lehranstalt<sup>20)</sup>.

---

13) Vgl. Ch. F. Stälin II, 734.

14) Wirt. Urk.B. IX, 83. Wenn man darauf Wert legt, daß ein Priester H. gen. Zenlin concanonicus genannt wird, Haulin dagegen nicht, kann man daraus schließen, daß die Schule auch Weltklerikern offenstand.

15) F. D. Häberlin, *Γστοροδύμενα* de scholis Latinis et gymnasio Ulmanorum pg. 11.

16) Wirt. Urk.B. II, 233 ff. n. 438.

17) Ulm'sches Urk.B. II, 179 ff. n. 158: Ego Johannes predictus predictis interfui et per Hainricum capellanum capelle S. Egidii huic decreto me subscribi feci, quia scribere nesciebam. Wörtlich gleich für R. Cunzelmann.

18) Neue DM.Beschr. Ulm I, 38 f.

19) Magnum Bullarium I, 242; die Schule betrifft § 22, der, abgesehen von einem Zusatz, mit den früher erwähnten Bestimmungen für die Benediktiner gleich ist.

20) Nach Theol. Jahrbücher von Baur usw. XII (1853), S. 323 hätte sie der spätere Würzburger Weihbischof Augustin Mayer (geb. 1485 in Lehr) besucht. Distichen, die wohl von ihm selbst stammen, reden nur von Erziehung in Ulm: Laehera quem genuit, quemque educat Ulma puellum, Venga facit sacrum Religionis virum (Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XVIII [1865], 115). Er trat erst mit 17 Jahren ein (ebenda 111: nach Vollendung der Studien). Für das Jahr 1521 ist in einem Manuscript aus dem Wengenkloster ein Amandus Aubelin, baccalaureus Viennensis et moderator iuvenum nostrorum bezeugt. DM.Beschr. Ulm II, 242.

## § 5. Weltliche Chorstifter; Brüder vom gemeinsamen Leben.

Vorschriften, ähnlich denen aus karolingischer Zeit, wurden für Kathedralen und andere Kollegiatkirchen noch mehrmals erlassen. Auf dem dritten Laterankonzil 1179 wurde bestimmt, daß nicht nur an Kathedralen, sondern auch an anderen Kirchen eine Pfründe für einen Scholaster freibleiben solle, wenn vorher eine derartige Bestimmung getroffen gewesen sei<sup>1)</sup>. Und das vierte Laterankonzil 1215 sprach ebenfalls vom Unterricht in Grammatik, für den nicht nur an Kathedralen ein Lehrer gehalten werden sollte, sondern auch an anderen Kirchen, deren Mittel hinreichen<sup>2)</sup>. Allein diese Konzilsbestimmungen sind kaum überall zur Durchführung gekommen<sup>3)</sup>, wenn sie auch in deutschen kirchenrechtlichen Werken Aufnahme fanden<sup>4)</sup>.

Von den weltlichen Chorherrnstiftern in Württemberg sind nur bei dreien Spuren einer Stifterschule schon im 13. Jahrhundert vorhanden: Öhringen, Lorch und Beutelsbach. In Öhringen erscheint zuerst 1234 ein Otto scolasticus de Oringawe<sup>5)</sup>, welcher wohl selbst Unterricht erteilt haben mag, da eine Scholasterie als besondere Dignität in späterer Zeit nicht erscheint<sup>6)</sup>. Auf ihn folgt in einigem Abstand 1289 unter den Kanonikern ein magister Hermannus rector scholarum<sup>7)</sup>, der noch 1299 vielleicht auch 1307 im Amte war<sup>8)</sup>. Ob der 1327 erscheinende Rüdiger Schulmeister<sup>9)</sup> und ein im Obleybuch ohne Todesjahr eingetragener Paulus rector scholarium<sup>10)</sup> noch Kanoniker waren, muß dahingestellt

1) Kaufmann, Universitäten I, 113; Denifle, Universitäten I, 721.

2) Denifle a. a. Ort 721; vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 182.

3) Denifle a. a. O. S. 695.

4) So Summa juris canonici des Dominikaners Burkard von Straßburg, um 1250 (Obershein XXI, 33) und Verdeutschung der Summa confessorum des Johann von Freiburg durch den Ulmer Dominikaner Bertold Huenlen, um 1380 (Müller, Schulordnungen 65 f.); letzterer redet von „großen Kirchen“ und ihren „Kapiteln“.

5) Wirt. Urk. B. III, 339 n. 844.

6) Vgl. unten die Bestallung von 1526, der Titel scolasticus wechselte mit rector solar.

7) 1289 November 19. 1290 Mai: Wirt. Urk. B. IX, 312 und 364; identisch mit ihm ohne Zweifel der mag. Heinr. 1291 Juli 15 (ebenda 487) und 1299 September 9 (Wibel, Hohenloh. Kirchenhist. II, Cod. dipl. 32 n. 117).

8) Wibel, Cod. dipl. Hohenlohicus 257 n. 136 ohne Magistertitel.

9) Wibel, Kirchenhist. IV, 32; er erscheint im Obleybuch als magister Rudegerus olim rector scholarium et Elysabeth ancilla eius (ebenda II, Cod. dipl. 145), danach war er wohl nicht verheiratet.

10) Obleybuch: obiit Paulus quondam rector scholarium (ebenda 157).

bleiben; bei dem 1439 als Zeuge erscheinenden Johannes Schulmeister ist es unwahrscheinlich<sup>11)</sup>. Am Ende unserer Periode war der Schulmeister sicher nicht mehr Kanoniker, sondern ein gedungener Kleriker oder Laie; so wird 1510 Dez. 15 für den Magister Georg Hettentaler von Döttingen<sup>12)</sup> und 1526 Okt. 1 für Gabriel von Rosenbach<sup>13)</sup> eine Bestallung ausgefertigt.

Die Anstellung erfolgt durch Dekan und Kapitel, von einem Einfluß der städtischen Organe findet sich nichts; auch eine Aufsicht durch einen Stiftsscholaster ist nicht erwähnt. Bei den Amtsobliegenheiten des Lehrers kommt dreierlei in Betracht. Zunächst ist er Schreiber des Stifts, er muß „ehaften, reden, rheyten (= raiten, rechnen?), Copei stellen oder machen“ ohne Belohnung, dagegen muß er sich zu auswärtigen Geschäften nur gegen Bezahlung seiner Kosten und Zehrung verwenden lassen, auch für Notariatsinstrumente für das Stift oder Stiftspersonen erhält er Bezahlung. Sodann hat er kirchliche Funktionen: er muß vor allem den Chor regieren, namentlich bei der täglichen Pfarrmesse, sodann das tägliche Salve Regina und jeden Donnerstag die Engelmesse Corporis Christi singen und an Prozessionen mit dem Prozessional teilnehmen. Drittens hat er mit seinem Gehilfen, einem Bakkalarius, die Schule zu versehen. Da soll er täglich um 5 Uhr in der Schule resumieren, bis man das dritte Zeichen läutet, ebenso während der Prim, bis man zur Pfarrmesse läutet, sodann soll er die Schüler bis zu ausgehender Non in der Schule halten, nur an Fasttagen soll er sie zu einer Suppe heimlassen. Auch soll er ihnen wöchentlich nur einmal ohne Bewilligung von Dekan und Kapitel Urlaub geben. Dafür hat er nun vermutlich freie Wohnung in der Stiftsschule<sup>14)</sup>; zur Heizung des Schulraums im Winter haben die Knaben das Holz zu bringen. Sodann erhält er die Pfründbezüge wie ein junger Chorherr; vom Pfarrer für die Pfarrmesse jährlich ein Paar Hosen und dreimal, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, einen Imbiß; für das Salve jährlich 3 fl. und für die Engelmesse wöchentlich 6 S. Von den Schülern bezieht er die von alters herkömmliche Belohnung, nämlich alle Quatember das „Precium“ (= Schulgeld)<sup>15)</sup>.

11) Wibel, Kirchenhist. II, Cod. dipl. 219 n. 199; daß er nicht mehr Kanoniker war, schließe ich aus seiner Stellung in der Zeugenreihe. — Wibel nennt I, 58 noch einen Henricus zum Jahr 1439. Seine Vermutung, alle Kanoniker mit Magistertitel seien Schulmeister gewesen, ist irrig.

12) Ebenda I, 64.

13) Ebenda III, 288 ff. Bei mehreren Bestimmungen wird hervorgehoben, daß sie „von alters her“ in Geltung seien.

14) Schon im Oblenbuch (erste Hälfte 15. Jahrh.): curie nostre scolastice (Fischer, Archiv für hohenzoll. Gesch. II, 179; daselbst 178 ein Auszug aus der Bestallung).

15) Der Ausdruck „Preinder“ bei Wibel beruht auf Lesefehler.

Dazu kommen noch die anfangs erwähnten Gebühren. Von diesen Bezügen hat der Lehrer seinen Gehilfen zu besolden und zu dem „gemeinen Brot“, einer 1371 gemachten Stiftung<sup>16)</sup>, zwei Malter Dinkel abzuliefern. Er muß geistliches Gewand tragen, soll die Haare nicht geschoren und keinen Bart haben; doch darf er verheiratet sein. Recht darf er nur vor Dekan und Kapitel oder im Notfall in geistlichen Sachen vor dem Bischof, in weltlichen vor dem Grafen von Hohenlohe nehmen. Die Anstellung erfolgt auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung, wobei sich Dekan und Kapitel vorbehalten, bei längerer Verhinderung durch Krankheit „den Stand mit einem anderen zu versehen“, und wobei noch genauere Bestimmungen über die Verrechnung von Naturalbezügen usw. beim Austritt aus dem Dienst gegeben werden.

Diese Bestallung enthält, wie sich später noch zeigen wird, nichts Außergewöhnliches<sup>17)</sup>, nur sind manche Punkte genauer gefaßt als sonst. Zwei Tatsachen zeigt sie deutlich: der Lehrer ist nicht mehr Kanoniker, und die Schüler sind nicht lauter Scholaren oder Domizellaren des Stiftes, und beides offenbar schon „von Alters her“<sup>18)</sup>.

Wenige Jahre nach der Öhringer Schule, im Jahr 1239, erscheint in dem von den Hohenstaufen gegründeten Stift zu Lorch, das neben dem Propst sechs Chorherrn und ebensoviel Vikare umfaßte, ein Scholastikus Heinrich<sup>19)</sup>. Da das Stift im Lauf des 13. Jahrhunderts verfiel und die Pfründen teils an das Kloster Lorch, teils an das Domkapitel Augsburg kamen<sup>20)</sup>, ist wohl die Schule damals erloschen. Zwar ist noch 1452 von vier Schülerpfründen die Rede, deren Nutzung dem Kloster in einem Streit mit dem Domkapitel zugesprochen wird<sup>21)</sup>, allein sie sind, wie schon mehrfach erwähnt, kein Beweis für eine Schule.

16) Wibel, Kirchenhist. III, Cod. dipl. 100 ff.

17) Für die Lieferung von Hosen kenne ich zwar aus Württemberg keine Parallele, wohl aber aus Kloster Benediktbeuren: item 2  $\bar{h}$   $\beta$  für ein rock, item 3  $\beta$  für die hosen, item 5 par schuech (Mon. Germ. paed. XLI, 194).

18) Ob durch die in der OA.Beschr. 145 erwähnten Statuten von 1404 und 1457 geregelt?

19) Wirt. Urf.B. III, 435.

20) Beschr. des OA. Welzheim 194 f.; Mehring in W. B. J. S. N. J. XVIII (1909) 253 f. W. G. D. XII S. XXIII.

21) St. A. Stuttg., Lorch B. 41: zum dritten mal als von der vier schuler pfrunde wegen, da das cappitel maint, das sy derselben pfrunde zwü ze verleichen haben oder das derselben vier pfründe nützung beleiben solt zu dienst den vier pfarrern, und aber der appt maint, das derselben pfründe nutzung im und seinem convente gehören solt und auch die lenger inngehabt habe dann yemant erdenken möcht, (Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Mehring); jetzt W. G. D. XII S. XXV u. 54, 5.



In dem bei der Grablege der Württemberger Grafen zu Beutelsbach wohl in der Zeit der Kreuzzüge entstandenen<sup>22)</sup> Stift wird 1286 ein magister Conradus scolasticus urkundlich erwähnt<sup>23)</sup>, der vielleicht unterrichtete, vielleicht aber auch nur Dignitar war. Als dann Graf Eberhard der Erlauchte 1321 das Stift samt der Grablege aus dem im Reichskrieg verbrannten Beutelsbach nach Stuttgart verpflanzte, wo es mit 12 Chorherrnpründen und ebensovieleu Vikariaten ausgestattet wurde, erhielt es neue Statuten<sup>24)</sup>. Diese bestimmten: „Der senger, der auch schulmaister ist, soll sin ambt tun an der sengeri und an der schulmaistrie, als recht und gewonlichen ist uff anderen gestifften.“ Dieser Sanger oder Kantor wurde wie die anderen „Wurdigkeiten“ vom Kapitel gewahlt und geno eine Pfrunde von 40 *℔* Heller, 10 *℔* mehr als eine einfache Chorherrnprunde. Wie weit die im 14. Jahrhundert erscheinenden Kantoren<sup>25)</sup> Schule hielten, ist nach dem vagen Wortlaut der Statuten schwer zu sagen. Jedenfalls wurden schon in der zweiten Halfte des Jahrhunderts besondere Lehrer angestellt<sup>26)</sup>, der erste bekannte ist der 1387 schon gestorbene Pfaff Burkhard Spie<sup>27)</sup>. Ein anderer, Mangolt von Klubern, wurde spater Chorherr und erscheint als solcher 1400. Bald wurden auch Laien oder niedere Kleriker, die verheiratet waren, in Dienst genommen, denn 1441 wird eine Elsbeth die Schulmeisterin erwahnt, vermutlich die Frau des 1419 erscheinenden Eberhardus rector scholarum, der auch spater noch als der alte Schulmeister genannt in Beutelsbach vorkommt<sup>28)</sup>. Beim Beginn des 16. Jahrhunderts war das Patronat der Schule in der Hand der Stadt, doch war der Schulmeister zu kirchlichen Dienstleistungen in der Stiftskirche verpflichtet. Daruber spricht sich der Eingang der Stuttgarter Schulordnung von 1501 aus: „Der schulmaister, von vogt und gericht diser statt Stutgarten gesazt, als sy auch die schule allwegen zu besetzen und zu entsetzen und das mit urteil und recht vor myner gnadigen herschafft von Wirtemberg etc. hoffmaister und ratten dem stift hie zu Stutt-

22) Wurt. Kirchengesch. 165.

23) Wirt. Urk.B. IX, 89 n. 3551; derselbe auch 1287 Febr. 16: Elinger Urk.B. I (= Wurt. Gesch.Quellen IV), 43, wo L. wohl verschrieben ist fur C.

24) uber die Verlegung siehe Stalin III, 167. Die Statuten sind gedruckt bei Ch. Besold, Documenta concernentia eccl. colleg. Stuetgardiensium etc. 1636. 4<sup>o</sup>.

25) Vgl. die Verzeichnisse bei Haug, Zustand der Wissenschaften und Kunste in Schwaben 282 f. und R. Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart I, 459 f.

26) Das geht daraus hervor, da neben ihnen 1389–1431 Friedrich von Lustnau als cantor et canonicus bzw. scolasticus erscheint.

27) Vgl. hiezu und zu den folgenden Lehrern den Anhang.

28) Er besa ein eigenes Haus und einen Weinberg.

garten anbehalten habent, sol globen und schweren ainen aid zu Gott und sinen hailligen mit uffgebotten fingern und gelerten worten, unser gnedige herschafft von Wirtemberg und der statt Stuttgarten truw und warhait zu halten etc.<sup>29)</sup>. Nahmen also „die von Stuttgart“ den Schulmeister in Eid und Pflicht, so mußte er nach dem 1508 abgefaßten Ehehaftenbuch der Stadt „dem senger uff dem stift von des stiftz wegen ouch pflicht thun, im des chours halb in zimlichen dingen gewertig zu seind, ouch on geverd“<sup>30)</sup>. Demgemäß sollte der dem Schulmeister unterstehende Kantor an allen Feierabenden sich bei dem Sänger des Stifts erkundigen, was am Feierabend bei der Vesper und am Morgen bei dem Amt gesungen werde und es mit den Schülern nach ihrer Fähigkeit einüben<sup>31)</sup>. Leider ist über den Schulstreit zwischen Stift und Stadt, einen der wenigen in Württemberg nachweisbaren, nichts Näheres mehr festzustellen und so wissen wir auch nicht, wann die Besetzung der Lehrstelle an die Stadt kam<sup>32)</sup> und die Schule dadurch zu einer Stadtschule wurde<sup>33)</sup>.

Für die Zwecke des kirchlichen Gesanges waren, wie auch anderwärts vielfach, vier Chorschüler (pueri chorales) vorhanden, denen auf Bitten des Grafen Eberhard d. A. am 31. Juli 1489 der päpstliche Legat Raynaldus Peraudi eine jährliche Pension von 40 fl. aus den Einkünften von einer oder zwei Pfarrkirchen, sobald diese frei werden, anwies, während einstweilen Propst und Kapitel ihnen das Gebührende reichen sollten<sup>34)</sup>. Diese Chorschüler besuchten ohne Zweifel zunächst die Schule,

29) Gedr. bei Ch. F. Sattler, Gesch. des Herzogtums Württemberg unter den Herzogen I, Beil. 25 S. 75 ff. Danach auch bei J. Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge 128 ff. (dasselbst S. 135 die Drucke usw. verzeichnet). Im Stuttgarter Stadtarchiv befindet sich „Schulmaisters aid und ordnung“ von einer Hand des 15. Jahrhunderts; das Stück weicht an zahlreichen Stellen von den Drucken ab, einzelne Artikel des Druckes fehlen, dafür stehen einige weitere. Da die Bestimmungen der Drucke mehrfach Verschärfungen oder genauere Ausführungen gegenüber dem Text der Handschrift sind, bietet diese offenbar eine ältere Redaktion. Ich werde sie als Alte Stuttg. Ordnung bezeichnen. — Der Eingang lautet: Der schulmaister von vogt und gericht diser stat Stutgarten gesatzt sol globen etc.

30) Nach gefl. Mitteilung von Herrn Privatdozent Dr. Rapp.

31) Schulordnung (Müller a. a. O. S. 132).

32) Die Organisation der Schule um 1500 wird später im Zusammenhang mit den anderen Stadtschulen besprochen.

33) In einem Empfehlungsschreiben Niklausens von Wyle für Jakob Sutoris von 1477 heißt es, die Universität Paris habe diesen bei Erledigung der Stuttgarter Schule praeposito et ecclesiae nostrae empfohlen. G. Veessenmeyer, De schola Lat. Ulmana, Beilage I. Andererseits hatte die Stadt schon 1454 die Baulast am Schulhaus (vgl. unten § 8).

34) St. N. Stuttg., Stift Stuttgart, Dr. Pg.

mußten aber infolge des Genusses der besonderen Belohnung dem Stift jederzeit zur Verfügung stehen.

In Herrenberg war die Pfarrkirche 1439 zur Kollegiatkirche gemacht worden. Noch nachher war, z. B. 1455 bezw. 1461, Schulmeister und Stadtschreiber eine Person<sup>35)</sup>. Zu Anfang der siebziger Jahre, als das Verhältnis zwischen dem Stift und der Stadtobrigkeit offenbar überhaupt gespannt war, hatte das Stift einen eigenen Schulmeister aufgestellt, die Stadt dagegen wollte die alte Verbindung zwischen Schulmeisterei und Stadtschreiberei erhalten wissen, da natürlich die Schulgelder usw. einen wesentlichen Teil der Bezüge des Stadtschreibers bildeten. Beide Teile überließen die Entscheidung dem Grafen Eberhard, der dann auch, nachdem die Parteien von Hofrichter und Räten verhört waren, in einem Vergleich<sup>36)</sup> vom 16. März 1474 sich und denen von Herrenberg vorbehielt, den Lehrer Stiler von der Schule zu „brechen“, d. h. zu entfernen, und diese mit einem Stadtschreiber zu versehen; doch sollten dabei die alten Verpflichtungen (vermutlich zu kirchlichen Berrichtungen) bestehen bleiben. In der Tat war auch 1482, also zu einer Zeit, wo statt der weltlichen Chorherren schon die „Rappenherren“, Brüder vom gemeinsamen Leben, in Herrenberg eingezogen waren, Konrad Stainhofer Schulmeister und Stadtschreiber zugleich.

In Sindelfingen, wo das ursprüngliche Benediktinerkloster schon 1066 in ein Stift verwandelt worden war<sup>37)</sup>, bestand jedenfalls seit 1427 eine Schule<sup>38)</sup>. Als dann bei Errichtung der Universität das Stift nach Tübingen verlegt und in Sindelfingen mit einigen Resten des Stiftsbesitzes ein reguliertes Chorberrnstift der Windsheimer Kongregation errichtet worden war<sup>39)</sup>, setzten am 11. November 1478 Propst und Kapitel des Stifts zu Tübingen für die Schule und einen jeden Schulmeister zu Sindelfingen 20 Malter rauhe Frucht aus ihrem Zehnten daselbst aus,

35) Die erste Spur einer Schule zu Herrenberg findet sich 1382; vgl. Anhang.

36) St. A. Stuttg., Herrenberg, Stift.

37) Königreich Württ. I, 261. — Die Lehrer siehe im Anhang.

38) In den Fragmenten der Aufzeichnungen des Kanonikers Konrad von Wurm-lingen (vgl. W. B. J. S. XIII [1891], Anh. S. 45) steht beim 14. Dez. Anno 1277 *Mech-tildis mater scolarium meorum et in Bebenhusen dormit* (M. G. Necrol. I, 211). Da Konrad nur als *cellerarius*, nicht als *seolasticus* bezeichnet ist, erscheint mir diese Angabe kein genügender Beweis für das Vorhandensein einer Schule. — Daß es „eine Lehranstalt von umfassendem Plan, in welcher z. B. auch Arzneikunst gelehrt worden zu sein scheint“, gewesen sei (Besch. des DL. Böblingen 227), ist ein irriger Schluß aus dem Titel „Lehrer der Bucharznei“, den der Chorberr Meister Johann Spenlin hatte.

39) Ch. J. Stälin II, 744.

mit der Bestimmung, daß Prior und Konvent, auch Schultheiß und Gericht einen gelehrten, tauglichen, ehrbaren und fleißigen Schulmeister bestellen, und daß dieser von Schülern, welche das Almosen sammeln, vierteljährlich nicht mehr als 15 Pfennig fordere; auch behielten sie sich bei Nichtbefolgung dieser Bestimmung vor, die Gülte zurückzuziehen<sup>40)</sup>. Das alles berechtigt zu dem Schluß, daß früher das Stift für den Unterhalt des Lehrers gesorgt hatte<sup>41)</sup>.

Als Graf Ulrich an der Kirche von Oberhofen, welche die Pfarrkirche von Göppingen war, 1448 ein Chorherrnstift errichtete mit Propst, Kantor, Scholastikus, 9 Chorherren und ebensoviel Vikaren, da hatte der Scholastikus oder Rustos die Aufsicht über die Kirchenfabrik, während der Schulmeister dem Kantor unterstellt wurde<sup>42)</sup>.

In dem 1379 gegründeten Chorherrnstift Möckmühl bestand nachweislich um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Schule; diese hatte damals offenbar keinen Chorherrn als Lehrer, und die Schüler müssen nicht lauter Domizellaren gewesen sein, denn der Pfarrer des damals pfälzischen Dorfes Möckmühl machte den Anspruch auf das Beicht hören und Begraben von Lehrern und Schülern, doch wurde dem Propst 1454 dieses Recht für den Lehrer und sein Gesinde sowie die Schüler zugesprochen<sup>43)</sup>. Diese Stiftsschule, deren Lehrer von Propst und Kapitel gewählt wurde, blieb die einzige am Platze, auch als Möckmühl 1467 zur Stadt erhoben war, und noch im Jahr 1531 entschied der Bischof von Würzburg, der zugleich Pfandinhaber des Städtchens war, daß „die Schule auf dem Berg beim Stift“ die einzige sein solle, da er nicht mit Grund habe berichtet werden mögen, daß in der Stadt eine Schule gewesen sei<sup>44)</sup>.

Interessant ist die Entwicklung im Stift Wiesensteig. Dort war von den 19 Kanonikern seit alter Zeit einer Schulmeister; dieser hatte

40) St.A. Stuttg., Sindelfingen, Stift, Dr. Pg.

41) Unter den Einkünften, welche am 28. Mai 1477 dem neuen Stift überwiesen wurden, war der Schulzehnt zu Maichingen (Freib. Diöz. Arch. N. F. III [1902], 111), unter den Einkünften der Sindelfinger und später Tübinger Propstei sind genannt „Item 100 aner der mesner zu Darmpsen (Darmsheim) von wegen des schulhoffs“ (ebenda 136). Ob diese Bezüge ursprünglich an die Sindelfinger Stiftsschule fielen oder ob in den beiden Orten Schulen waren, die vielleicht unter dem Einfluß des nahen Stiftes entstanden waren, darüber kann vielleicht eine zu erwartende Geschichte des württ. Volksschulwesens Aufschluß bringen.

42) St.A. Stuttg., Göppingen, Stift: Privilegia ecclesie Oberhovensis fol. 7b: Amplius cantor auctoritatem debet habere super rectore scholarum eum respiciendo et dirigendo. Über die Bestallung des Schulmeisters fand ich nichts. — Ein rector puerorum erscheint in Göppingen schon 1397.

43) St.A. Stuttg., Möckmühl, Stift B. 2 Vidimus von 1516.

44) Ebenda B. 2.

jedoch nur den Pfründgenuß, ohne im Kapitel eine Stimme zu haben. Die einzelnen Kanoniker bezogen ums Jahr 1490 jährlich 10 fl. Da wandte sich Graf Ulrich von Helfenstein an den Papst Alexander VI. mit der Bitte, 5 von den Kanonikaten zu unterdrücken, als zweite Dignität neben der Propstei ein Dekanat zu errichten, so daß es im ganzen 15 Pfründen seien, und ihm das Präsentationsrecht zu übertragen. Dieser Bitte willfahrte der Papst mit einer Bulle vom 8. April 1494<sup>45)</sup>, und nachdem der Bischof von Augsburg seine Zustimmung gegeben hatte<sup>46)</sup>, wurde die Reorganisation vom Abt von Bebenhausen am 11. April 1495 vollzogen<sup>47)</sup>.

Mit der Darstellung der Verhältnisse in der päpstlichen Bulle stimmt zunächst der Befund in den Urkunden. Von 1372 Mai 25 bis 1395 Febr. 24 erscheint ein Luitprand als Schulmeister und 1432 Okt. 19 bis 1436 Febr. 28 Herr Heinrich Zwingger (auch Zwincker), und zwar letzterer, wie es seiner rechtlichen Stellung entspricht, an letzter Stelle unter den Vertretern des Stifts. Weiter finden wir dann 1456 März 12 bis 1461 Nov. den Schulmeister und Notar Peter Fincf, der im Jahr 1466 als Altschulmeister (d. h. Schulmeister a. D.) und Notar noch zu Wiesensteig lebte. Aber neben ihm begegnet uns am 12. März 1456 Wilhelm Kefler als „oberster Schulmeister“ des Stifts und in gleicher Stellung im Jahr 1479 Wilhelm von Geroldsee und 1490 Antonius Böllin. Demnach müßte in Wiesensteig wie in anderen Stiften schon vor der Organisationsänderung eine Scholasterie bestanden haben, deren Inhaber einen besoldeten Schulmeister anstellte, ein Zustand, von welchem die Bulle, wohl infolge ungenauen Berichts der Supplikanten, nichts weiß.

Nach dem Jahr 1495 gab es einen besoldeten Schulmeister. Über das Recht ihn einzusetzen entstand zwischen dem Wiesensteiger Vogt Georg Kenz, als Pfleger der minderjährigen Grafen Ulrich und Ludwig von

---

45) St.A. Stuttg., Wiesensteig, Dr.Pg.: ab illius primeva in collegiatam ecclesiam erectione decem et novem canonicatus et totidem prebende pro decem et novem canonicis, quorum unus prepositus et alius rector animarum parochianorum ipsius ecclesie, que etiam parochialis est, ac alius dicti prepositi capellanus et alius rector scolarem dicti loci essent, quamvis dictus rector scolarem vocem in capitulo non haberet — instituti fuerunt.

46) 1494 Nov. 30. Ebenda Dr.Pg. — Wiesensteig lag in der Diözese Konstanz aber der Propst war zugleich Augsburger Domherr; vgl. D. Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter (Sonderabdr. aus Zeitschr. des Hist. Ver. für Schwaben und Neuburg 1909) S. 46 und 107.

47) St.A. Stuttg. a. a. D., Notariatsinstrument. — Die folgenden Personen in St.A. Stuttg., Repert. Helfenstein und Wiesensteig je im Register; Böllin in Pflegerber. Göppingen, Rathaus.

Helfenstein, und dem Stift ein Streit, welchen am 27. Juni 1498 ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Abt Georg von Zwiefalten als Kommissar des Bischofs von Augsburg und vier geistlichen Beisitzern gütlich dahin beilegte, „das nun hinfuro in öwig ziten alweg ain brobst, techant und capitel zů Wisenstaig ain schulmaister anzuniemen, zu bestellen und zu urlöben haben und im deshalb zu lon geben und werden lauben, wie sie dann mit im uberkomen mügen on yntrag vorgemelts G. R. in namen obstet, ouch gemelter seiner herren von Helfenstain, ir erben und nachkomen<sup>48)</sup>. Damit war der Schule der rechtliche Charakter einer Stiftsschule gewahrt.

Eine Stiftsschule bestand auch in Ellwangen, nachdem im Jahr 1460 das dortige Kloster, in dem die Benediktinerregel schon länger gelockert war, in ein weltliches Chorherrnstift umgewandelt worden war. Für die Übergangszeit war 1459 Albert Schenk von Schenkenstein zum Pfleger bestellt worden, wobei er u. a. versprochen hatte, die Kapläne und jungen Herrn und den Schulmeister mit Speis und Trank und Kleidung zu versehen<sup>49)</sup>. Die alten Statuten von 1460 (Statuta Petri) bestimmten dann, daß der jeweilige Scholastikus sein Amt pünktlich übe, indem er die Schule ordne, so daß die jüngeren Kleriker gebührend in den Wissenschaften, in Gesang und anderem, was zum Gottesdienst gehöre, unterrichtet werden, daß er Residenz halte und den Dekan unterstütze, indem er im Chor den Gesang regiere, was anderwärts ein besonderer Kantor besorgte<sup>50)</sup>. Als Inhaber einer Dignität sollte er 25 fl. jährlich beziehen. Die Schule diene also in erster Linie den Zwecken des Stiftes bzw. des Gottesdienstes in der Stiftskirche, aber sie wurde nicht etwa nur von *canonici scolares*, sondern auch von Knaben aus der Stadt

48) St.A. Stuttg., Wiesensteig, Dr.Pg. — Für die Ordnung des Stifts im allgemeinen sollte die von Undern Baden oder Göppingen zum Vorbild dienen.

49) Vogelmann in Kaiser, Volksschule II, 23 nach Ellwanger Chronik. Vgl. zum ganzen Abschnitt jetzt J. Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen usw. (= Württ. Gesch.Du. X), über den Scholaster bes. 19, 28. 31, 21. 37, 1. 39, 5. 102, 9. 106, 1; die Schule 518 ff.

50) Cap. 17: Item statuimus et ordinavimus, ut scolasticus pro tempore existens diligenter officium suum exerceat ordinando scolas ipsas, ut iuniores clerici debite instruantur in literarum scienciis et cantu ac aliis ad cultum divinum pertinentibus, semper resideat in sua scolastia nec absque causa rationabili se absentet, in choro cantum regat et ordinet, ut iuxta breviarium ecclesie Augustensis divina officia debite et rite psallentur, et in hoc vices decani suppleat et suus cooperador existat. — Dazu existiert eine gleichzeitige deutsche (nicht authentische) Übersetzung; darin *scolasticus* = schülherr, *clerici* = schüler, *scienciae literarum* = erkanntnusz der geschriff. Abgedr. bei Zeller. — Vgl. auch die Übersetzung bei Kaiser a. a. O. II, 24.

befucht. Der Schulmeister (magister scholarum) wurde vom Scholasticus angenommen und erhielt von nun an ein fixes Gehalt von 16 fl. in zwei Raten an Weihnachten und Ostern (4 fl. von Propst, 12 fl. vom Kapitel<sup>51</sup>), dazu kamen noch das Schulgeld, dessen Höhe wir nicht kennen, und Einnahmen von kirchlichen Stiftungen. Als Lehrer stellte man zunächst Kleriker an, so erhielt 1508 Johannes Röckelin, ein Ellwanger Kind, *accolitus Augustensis diocesis*, wegen seiner Verdienste als Lehrer den Tischtitel; nachdem er in Tübingen den Magistertitel erworben hatte, wurde er in Ellwangen Chorvikar. Auch Johann Hufelin aus Straßburg erhielt 1515 den Tischtitel und wurde vermutlich Chorvikar<sup>52</sup>). Einen interessanten Einblick in die Verhältnisse dieser Schule gewährt ein Eintrag im Kapitelrezessbuch vom 5. September 1505<sup>53</sup>): Am freitag post Egidi anno quinto . . . ist her David [von Hirnheim, scholaster] khomen und hat anzeigen, wie mein gnädiger herr von Ellwangen [propst Albrecht Thumb von Neuburg] im geschriben zu im gein hof zu khomen, das er thon. Hab im mein gnädiger her furgehalten, wie im etlich schmach durch schulmeister, pfarrer Lentzen Gretzing [den stadtpfarrer von E.] und die seinen geschehen sei, darumben bit er in den schulmeister zu licentieren. Hab er gesagt, er kon es nit wohl thon, dan er ydermann im chor und in der schul gefellig sey. Hab mein gnädiger her gesagt, wol er in nit licentieren, so well er sein burgern verbieten kein kind in die schul zu gan lassen. Hab her David gesagt, er wel rats pflegen bei ainem capitel, was im zu thon sey. Also haben meine herrn vom capitel im gesagt, er hab interesse mit dem schulmaister, sie

51) Cap. 47. Zum Vergleich können Statuten unter Propst Heinrich (ca. 1535 bis 1540) herangezogen werden, die nicht konfirmiert sind. Da lautet Kap. 40: *Cum familiares et communes scole antiquitus quoque potissimum ob id institute sunt, ut in iisdem prima eruditionis elementa haurirentur, quo deinde studiosa iuventus altioribus studiis tanto facilius se accomodare posset, et scolastici, qui apud ecclesiam Elvacensem haecenus fuerunt, tam ex propriis affectibus quam vigore statutorum semper idoneos preceptores scolis perficere studuerint; dann folgen Bestimmungen über das Gehalt wie 1460, preter ea, que sibi alias gratiosa et favorabili animo ab iisdem largiuntur (mitget. von Zeller).*

52) Mitget. von Zeller; Röckelin: „*exigentibus suis meritis, quibus apud nos in regimine scole est commendatus.*“ Studierte 1501 in Heidelberg, wurde da Bakkalarius 1503; in Tübingen 1509 Okt. 23, Magister 1510. Nach Ellwangen kam er wohl erst 1505 (vgl. unten). 1530 ist Schulmeister Thomas Behem verheiratet.

53) Mitget. von Zeller in *Jpf- und Jagstzeitung* 1907, Nr. 11, in einer Arbeit über *Elvacensia* (II. Das Schulwesen der Propstei Ellwangen am Ausgang des Mittelalters und im Zeitalter der Reformation).

benennen sich der sache nichtz in dem fall (er hab ein schulmaister anzunehmen und zu licentieren), aber er mag meinen gnädigen herrn bitten, das er in bleiben lass, oder wol es nit sein, das er in doch bleiben lass noch ein quatember, es stee zu im, wie er mit meinem gnädigen herrn darumben ains werd. Wie der Streit ausging, das wissen wir leider nicht.

Wie weit die Schule ihre Zöglinge brachte, darüber sind keine Aufzeichnungen vorhanden. Die Frequenz war wohl nie sehr groß<sup>54</sup>). Ein Teil der Schüler bezog Einkünfte als Chorschüler. Auch für die anderen ergaben sich aus milden Stiftungen mancherlei Einnahmen. So stiftete eine Frau Ursula von Westerstetten 1469 eine Gülte von 2 fl., damit das Sakrament bei Veresgängen von zwei Schülern begleitet werde. So oft das hl. Sakrament einem franken Menschen in der Stadt und innerhalb der vier Bilder gebracht wurde, sollte der Mesner in die Schule oder zum Schulmeister gehen und die zwei Schüler holen, die dieser bestimme. Diese sollten mit Fähnlein vorangehen „und ein Responsori, Antiphon oder Sequenz von dem hl. Fronleichnam singen“. Dazu sollten die Schüler auch verpflichtet sein, so man „einen Schüler oder einen andern Menschen, der frank würde und dem Stift zustünd“ verese. Dafür sollte der Schulmeister jährlich  $\frac{1}{2}$  fl. beziehen, die Schüler 1 fl., der Mesner  $\frac{1}{4}$  fl., der Rest sollte zur Besserung der von den Schülern zu tragenden Ornate verwendet werden<sup>55</sup>).

Daß neben der Stiftschule schon in unserem Zeitraum eine weitere Schule bei der Pfarrkirche, etwa als deutsche Schule bestanden habe, ist mir nicht wahrscheinlich<sup>56</sup>).

Dieselbe Wandlung wie in Ellwangen vollzog sich 1488 auch im Kloster Romburg. Zwar enthalten die Statuten des Stifts keinerlei Bestimmungen über die Schule, aber diese muß doch aus dem Benedik-

---

54) Bald nach unserer Periode beginnen Klagen in dieser Beziehung. Vgl. Zeller in Spf- und Jagstzeitung 1907, Nr. 112 und 113.

55) Zeller in Spf- und Jagstzeitung 1907, Nr. 131. — Solche Stiftungen wurden im 15. Jahrhundert an vielen Orten gemacht.

56) Dagegen scheint mir folgendes zu sprechen: In dem Streit vom Jahr 1505 erscheint ein Schulmeister an der Seite des Pfarrers, allein das ist offenbar der Stiftschulmeister. Die Stiftung der Frau von Westerstetten wird unter anderem auch von Dekan und Kapitel bestätigt, was wohl darauf hinweist, daß sie für die Stiftschule gemacht ist. Klagen über die Beeinträchtigung der lateinischen Schule durch die deutsche erscheinen erstmals 1559 (Spf- und Jagstzeitung 113). Etwa gleichzeitig, 1558, erscheint ein deutscher Schulmeister urkundlich (ebenda); Thomas Behem, Schulmeister 1530, scheint auch Zeller (nach briefl. Mitteilung) sicher lateinischer Schulmeister.



tinerkloster wie in Ellwangen, das bei der Umwandlung als Vorbild diente, übernommen oder neu belebt worden sein, denn 1518 erscheint ein Johannes Buttner, Schulmeister des Stiffts Kumburg, neben einem Schreiber<sup>57</sup>).

Bei seinen Bemühungen um Hebung der Frömmigkeit berief Graf Eberhard im Bart Brüder vom gemeinsamen Leben ins Land, die schon vorher in der Pfalz Eingang gefunden hatten<sup>58</sup>). Diesen „Kappenherren“, wie sie der Volksmund nannte, übergab er 1477—82 die Kirchen zu Urach, Herrenberg, Tachenhausen, Dettingen bei Urach und die Schloßkirche in Tübingen<sup>59</sup>). Allein wie diese Gründungen überhaupt nur kurzen Bestand hatten (bis 1516), so finden sich auch nur wenige Spuren davon, daß sie wie andernwärts so auch in Württemberg auf das Schulwesen Einfluß gewonnen haben. In Herrenberg, wo die Kappenherrn 1481 an Stelle der weltlichen Chorherren traten, erscheint zwar 1482 ein Schulmeister und Stadtschreiber Konrad Stainhofer<sup>60</sup>), allein es fehlt an jeder Spur, daß die Stadt etwa die Besetzung der Stelle<sup>61</sup>) an die Brüder abgetreten hätte. In Urach, wo die Amanduskirche 1477 zu einer Kollegiatkirche erhoben wurde, bestand schon länger eine Schule<sup>62</sup>). Diese wünschte Eberhard in den Händen des Stiftes zu sehen; er übergab sie diesem aber nicht etwa aus eigener Macht, sondern er wandte sich an die Gemeinde, und die städtischen Behörden übergaben „Versehung und Hinleihung auch Besetzung und Entsetzung der Schule und des Mesneramtes“, die ihnen bisher zugestanden auf Ansuchen des Grafen, so daß nun dem Kapitel die Besetzung zustand, das die Stelle des Schulmeisters durch sich selbst oder andere taugliche Personen versehen lassen sollte. Dabei behielt sich die Stadt ausdrücklich den Rückfall der Ämter vor, falls Mängel drei Monate nach Anfor-

---

57) St.A. Stuttg., Repert. Kumburg S. 944. — In der Bibliothek befand sich manches, was Schulzwecken gedient haben kann. Vgl. F. D. Gräter, Über die Merkwürdigkeiten der Comburger Bibliothek I—IV (Haller Programme 1805 ff.). — In dem Kollegiatstift Backnang (bis 1477 reguliertes Chorherrnstift) ordneten die Statuten von 1513 (St.A. Stuttg.) an, daß vier Chorschüler für gottesdienstliche Zwecke gehalten werden (si haberi comode possunt); ob selbst diese Bestimmung befolgt wurde, ist nicht zu belegen.

58) Vgl. R. Loffen, Staat und Kirche in der Pfalz (= Vorreformationsgesch. Forschungen, herausg. von Finke III) bes. S. 158 ff.

59) Württ. Kirchengesch. 196, 235. Stälin III, 739.

60) Pflegerbericht: Stiftungsarchiv.

61) Vgl. oben S. 52.

62) Vgl. Anhang.

bern nicht abgestellt seien oder das Stift das löbliche Wesen und Leben verlasse oder sonst abgehe<sup>63</sup>). Darauf erst übergab der Graf „die Gerechtigkeit, die er hat an der Schule“, dem Stift<sup>64</sup>).

Schließlich wurde eine Schule für Knaben vermutlich von dem schon 819 bestehenden Kanonissenstift Buchau<sup>65</sup>) unterhalten, dessen Kirche zugleich Pfarrkirche war und wo neben den Kanonissen 4 Kanoniker, 2 Kuratkapläne, 3 Chorkapläne und der Hofkaplan der Äbtissin den Stiftsklerus bildeten<sup>66</sup>). Dafür, daß die Schule zunächst vom Stift unterhalten wurde, spricht der Umstand, daß der erste Lehrer, der 1428—1443 erscheinende rector scholarum oder informator puerorum Heinrich Stegmüller von Wiesensteig, Stiftskaplan gewesen sein soll<sup>67</sup>). Die beiden nächsten Lehrer, Konrad Maurer 1479 und Johannes Gigger 1490, lassen den Charakter der Schule nicht hervortreten<sup>68</sup>). Wenn 1502 Hans Manß als Stadtschreiber und Schulmeister erscheint, kann das vielleicht darauf hindeuten, daß die Schule inzwischen an die Stadt übergegangen war<sup>69</sup>).

## § 6. Frauenklöster und Kanonissenstifter.

Recht dürftig fließen die Quellen, die uns unmittelbare Kunde vom Unterricht in weiblichen Klöstern und Stiftern<sup>1)</sup> geben. Dem Klarissenkloster zur hl. Cäcilie in Pfullingen teilte Papst Innozenz IV. durch

63) St.A. Stuttg., Stift Urach, Dr.Bg. vom 29. Okt. 1477.

64) Ebenda, Statuten des Stifts vom 25. März 1478. — Zum Ganzen vgl. Neue Beschr. des DL. Urach 553 ff. Nach Württ. Kirchengesch. 235 wird „fortan unter den Chorberrn auch ein Schulmeister aufgeführt“; ein Beleg ist mir dafür nicht bekannt, bei dem Humanisten Joh. Brassikan, der 1508 in Urach Lehrer war (DL. Beschr. 565), trifft es jedenfalls nicht zu.

65) Vgl. im allg. J. G. Schöttle, Geschichte von Stadt und Stift B., und R. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abh. von U. Stuß 43. und 44. Heft).

66) G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen (a. a. D. 45. und 46. Heft) S. 117.

67) Schöttle, Buchau 151. — Die Lehrerliste bei Schöttle a. a. D. 155 und Magazin für Pädagogik 1883, 44. Schöttle unterscheidet 1428 Heinrich v. W. und 1440 Heinrich Stegmüller. Die Identität ist gesichert durch die Unterschrift in der Donauessinger Handschrift Nr. 494, einem deutschen Kalender: per me Hainricum Stegmüller de Wisenstaig tunc temporis informatorem puerorum in Büchow 1443 ipsa die Prisce virginis.

68) Die von Schöttle a. a. D. 151 auf dem Titel r. scholarum aufgebaute Hypothese von zwei Schulen (Stifts- und Stadt-) ist nicht haltbar; scolae ist terminus technicus für eine einzige Schule.

69) Vgl. aber die Verhältnisse in Waldsee.

1) Vgl. die Zusammenstellung bei C. F. Stälin II, 681 ff.

eine Bulle vom 21. Oktober 1252<sup>2)</sup> die für diese Klöster geltenden allgemeinen<sup>3)</sup> Vorschriften seines Vorgängers Gregor mit, welche unter anderem folgendes bestimmten: „Wenn junge Mädchen oder ältere von fähigem Geist und Demut da sind, soll sie die Abtissin, wenn es ihr gut dünkt, in den Wissenschaften (*litteras*) unterrichten lassen, indem sie ihnen eine geeignete und diskrete Meisterin bestimmt“. Was dabei unter *litterae* verstanden war, ergibt sich aus der unmittelbar vorangehenden Stelle über den Gottesdienst: „diejenigen, welche die Psalmen und das Lesen verstehen, sollen das regelmäßige Offizium verrichten. Verstehen sie auch zu singen, so soll es ihnen erlaubt sein zu den gebührenden Stunden das Offizium zu singen (*canendo dicere*) und den Schöpfer aller Dinge zu loben, doch mit dem größten Ernst, mit Bescheidenheit, Demut und Devotion, so daß die Hörer zum Heil erbaut werden können. Diejenigen, welche die Psalmen nicht können, sollen das Gebet des Herrn dem Schöpfer darbringen“<sup>4)</sup>. Es ist der Maßstab, der immer wieder zur Unterscheidung der *litterati* und der *illitterati* angelegt wird: soviel als zum Verrichten des Stundengebets und etwa zu erbaulicher Lesung nötig ist<sup>5)</sup>.

Etwas ein Jahrzehnt später, um 1262, verließ Bischof Heinrich von Speier dem Frauenstift Oberstenfeld, einem weltlichen Stift, das sich jedoch in manchen Punkten einem regulierten näherte<sup>6)</sup>, in Ermanglung einer Regel ziemlich ausführliche Statuten<sup>7)</sup>. Nach diesen durften die einzelnen Chorfrauen, deren es vermutlich 12 waren, Mädchen in be-

2) Gedr. Wirt. Urk.B. IV, 308 ff. n. 1239.

3) Vgl. bes. den Schluß: *Hanc igitur vovendi formulam — uniformiter ubique ab omnibus volumus et mandamus diligentius observari.*

4) Damit deckt sich, was bei Crusius, *Annales Suevici* III, 2, 14, nach einem alten deutschen Manuskript als *regula monachorum coenobii Pfull.* mitgeteilt ist.

5) Später wurden diese Kenntnisse bei der *receptio in monacham* gewöhnlich schon gefordert, vgl. die zahlreichen Beispiele verschiedener Klöster in *Römische Quellen zur Konstanzer Bischofsgeschichte 1305—78*, bearb. von R. Kieder, wo der ständige Ausdruck ist *puella literata*. Ein Beispiel für Söflingen von 1358 *Regesta episc. Const.* n. 5367. — Vgl. auch die Bestimmung einer Ordnung für Weingarten vom Jahr 1319 (Hess, *Prodromus monumentorum Guelficorum* pg. 109): *triginta psalmi cantantur in monasterio nostro — ad quos nulli nisi illiterato licet uti psalterio*, die zeigt, daß der *litteratus* die Psalmen auswendig können sollte. — Über *litteratae* vgl. F. A. Specht, *Gesch. des Unterrichtswesens* 262. — Das Unterrichtsprogramm für Frauenklöster war in der Hauptsache schon festgelegt in einem Brief des hl. Hieronymus: Lesen, Schreiben, Gebet, Wollkrempelein, Spinnen, dann die Bücher der Heiligen Schrift, beginnend mit dem Psalter. Von diesen letzteren schloß die Achener Synode von 817 einen Teil aus (Specht a. a. O. 264 f.)

6) Vgl. G. Mehring, *Stift Oberstenfeld* in *B. B. S. S. N. S.* VI (1897), 241 ff.

7) Gedr. Wirt. Urk.B. VI, 28 ff. n. 1638.

schränkter Zahl bei sich haben zur Erziehung in den Sitten und zum Unterricht im Psalter<sup>8)</sup>. Diese hielten sich bei den Frauen in ihren besonderen Wohnhäusern auf, deren eines allemal zwei Chorfrauen gemeinsam haben sollten. Dagegen durften in das gemeinsame Dormitorium, in welchem die Frauen bei Nacht in der Klausur waren, nur solche Mädchen, welche schon eine Pfründe im Stift genossen, solche, die eine Pfründe in sicherer Aussicht hatten, und endlich solche, die Pfründen erwarteten und schon das geistliche Gewand trugen<sup>9)</sup>; die anderen verblieben auch bei Nacht in den einzelnen Häusern unter Aufsicht der Dienerinnen. Diese Bestimmungen waren in erster Linie getroffen für den Nachwuchs des Stiftes. Dieses nahm nach einer späteren Nachricht adelige Mädchen auf, die „unter den Jahren“, d. h. minderjährig waren<sup>10)</sup>; wobei man als untere Altersgrenze, die in den Statuten nicht festgelegt ist, etwa an das 7. Jahr denken kann, wie es anderwärts bestimmt war<sup>11)</sup>. Daneben konnten aber die Frauen auch andere Mädchen, etwa aus ihrer Verwandtschaft, erziehen und unterrichten, soweit man es für ein Mädchen aus guter oder adeliger Familie für nötig hielt<sup>12)</sup>. Den Unterricht scheinen die Mädchen bei den einzelnen Chorfrauen genossen zu haben; diejenigen, welche ins Stift eintreten wollten, mögen von der Äbtissin

---

8) Cap. XIV de familia abbatisse et sororum: Item non permittat alicui habere nimias puellas pro educatione morum et instructione psalterii. Eine nicht vollzogene frühere Redaction hat plures quam duas und fügt bei: nec aliquam talem a sororibus educari permittat ante tale tempus, quo habilis sit ad instructionem psalterii et capabilis sit discipline.

9) Cap. V de domibus et mansiunculis sororum: In hiis autem domibus per diem possunt habitare cum famulabus et puellis suis etc. — ut semper due sorores simul in una domo habitent, nisi legitimum interveniat impedimentum vel alias ob persone maturitatem quandoque aliud toleretur. — In dormitorio nulle puelle iacere permittantur, nisi que iam prebendas habeant vel de quibus certa sit spes, quod sint habiture, vel etiam alie que prebendas expectent et iam habitum religionis induerunt.

10) Schreiben der Äbtissin Adelheid von Zollern an den Grafen Eberhard im Bart vom 4. Juli 1478 (Mehring a. a. D. 247): dem gemainen adel sin kind, die under den jaren sind, uzunemen und zu ziehen nach gesatz der pfruond, die den uf dise zeit verlihen und vergeben sin gewest einer.

11) Vgl. R. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (= Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz 43/44) S. 138 ff. und 172 ff.

12) Vgl. F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland 270 ff., über den Psalter als Erbauungsbuch bes. 278. — Die Reformation Kaiser Sigismunds enthält für Frauenklöster folgenden Wunsch, V, 9 (S. 54 der Ausgabe von Werner in Archiv für Kulturgesch., Ergänz.-Heft III): Von den frawenelostern. Item, sy sollent im closter ain schül han, das sy lernen gramaticam und die hailigen geschrift ettwas verstan. Sy mugent bass studieren wann die man.

oder der Defanin etwa noch besondere Anleitung in kirchlichen Verrichtungen erhalten haben. Wie es in dem anderen württembergischen Chorfrauenstift, Buchau, gehalten wurde, darüber hat sich keine Kunde erhalten.

Wenn wir über den Unterricht in zahlreichen Frauenklöstern der verschiedenen Orden nichts erfahren, so kann daraus natürlich ebensowenig ein Schluß auf die Bildung der Insassen gezogen werden, wie bei den Männerklöstern. In dem Frauenkloster Zwiefalten z. B. wurden Handschriften für das dortige Männerkloster geschrieben<sup>13)</sup>. Und in den Statuten, welche der Zwiefaltener Abt Georg II. dem Benediktinernonnenkloster Marienberg 1494 gab, bestimmte er, die zum Chor verordneten Nonnen sollen lesen und schreiben<sup>14)</sup>.

Mädchen aus adeligen und bald (etwa seit dem 13. Jahrhundert) auch aus bürgerlichen Familien erhielten vielfach ihre Ausbildung in Klöstern oder Stiftern, auch wenn sie nicht zum Eintritt in diese bestimmt waren, wie wir es vorhin bei Oberstenfeld gesehen haben. Daneben aber kam es auch vor, daß sie in den Anfangsgründen gelehrter Bildung durch Privatlehrer unterwiesen wurden, adelige oder fürstliche Fräulein etwa durch den Burgkaplan oder einen Kleriker, der als Erzieher (*paedagogus*)<sup>15)</sup> eines für den geistlichen Stand bestimmten Bruders fungierte. So bezeichnete die 1144 verstorbene Polenherzogin Salome, eine geborene Gräfin von Berg, den Zwiefalter Mönch Otto von Steußlingen, den sie zu sich nach Polen berief, als ihren Lehrer<sup>16)</sup>. Und unter den Fürstinnen in Schwaben zeichneten sich zwei aus durch ihre klassische Bildung und ihre Vorliebe für die Studien: Herzogin Hadwig und Mechtild, die Mutter Eberhards im Bart, beide jedoch nicht in Württemberg geboren und erzogen. Hadwig, eine Frau von fast männlichem Geist, war klassischer Bildung kundig, und als sie nach dem 973

13) M. G. Necrol. I. Zwiefaltener Nekrologium zum 4. Febr.: Mahtilt de Niphin monacha nostri conventus, ista multos libros S. Marie conscripsit.

14) A. Sulger, *Annales Zwifaltenses* II, 89. — In einer Gnadentaler Urk. 1331 werden Weinberge zu Rohersteinsfeld angeführt zwischen des schulmeisters weingarten von Gnadental. Ein solcher ist sonst nicht nachzuweisen (Name? Von auswärts zugezogener früherer Schulmeister?).

15) Solche finden sich verschiedentlich, z. B. Wirt. Urk.B. IX, 456 vom 22. April 1291: Egelolfo de Volkershain, *bedagogo Cōnradi filii prefati Ulrici, d. h. Konrads von Berg, des späteren Propsts von Augsburg* (Stätin III, 655).

16) *Ortliebi Chronicon* (in *Württ. Gesch.Quellen* III [1889], S. 50): *Deinde post paucos annos misit nuncium ad nos mandans, ut domnus Otto de Stuzzelingin frater noster, quem magistrum solebat appellare, — transmitteretur ad se.*

erfolgten Tode ihres Gemahls, des Herzogs Burkard II., auf Hohentwiel wohnte, da holte sie auf ihren Witwensitz aus dem Kloster St. Gallen den Mönch Ekkehard II., den Lehrer der äußeren und inneren Klosterschule, um mit ihm die Klassiker, besonders Virgil und Horaz zu studieren. Ja, sie war nach dem Bericht des St. Gallischen Geschichtsschreibers auch der griechischen Sprache kundig, war sie doch in jungen Jahren dem byzantinischen Kaiser Konstantinus versprochen gewesen und hatte durch Eunuchen Unterricht in der Sprache ihres künftigen Gemahls erhalten. Und wer erinnert sich nicht der köstlichen Szene aus Scheffels Ekkehard, wie der Klosterschüler Burkard, der spätere Abt von St. Gallen, die Herzogin bittet, seine Lehrmeisterin im Griechischen zu werden<sup>17)</sup>?

Ein halbes Jahrtausend später machte die Mutter Eberhards im Bart, Mechtild, welche die literarischen Neigungen ihres Vaters, des Pfalzgrafen Ludwig III., geerbt hatte, nach dem Tode ihres zweiten Gemahls ihren Witwensitz Rottenburg zu einem Mittelpunkt eines Kreises von Dichtern und Schriftstellern, in dem wir namentlich auch schwäbische Frühhumanisten finden, und ihr Einfluß ist in der Gründung der Universitäten Freiburg i. B. und Tübingen zu spüren<sup>18)</sup>.

---

17) Zum Ganzen vgl. Ekkehard IV, Casus St. Galli cap. 110 (Pertz, Monumenta II) 122 ff. Stälin III, 459 f., 612 f.

18) Vgl. über Mechtild: Ph. Strauch, Pfalzgräfin Mechtild usw.

## Zweiter Abschnitt.

### Pfarr- oder Stadtschulen.

#### § 7. Ihre Verbreitung.

Die spätere Hohenstaufenzeit, soviel sie auch durch den erbitterten Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum gerade in Schwaben vernichtet und geschädigt hat, brachte doch für die Bildung von Geistlichen und Laien mancherlei neue, lang nachwirkende Erscheinungen. Neben den aus der Regel Benedikts entwickelten Formen mönchischen Lebens hielten im 13. Jahrhundert die Dominikaner und Franziskaner, die „studierenden“ Orden, ihren Einzug im heutigen Württemberg. Der Zug zur Universität über die Alpen oder über den Rhein, zunächst wegen der Kosten noch ein Vorrecht weniger, begann. Die Kreuzzüge und das sizilische Reich der Hohenstaufen machten zunächst den hohen Adel und die Ritterschaft mit neuen Bildungselementen bekannt. Während die Poesie bei den Geistlichen im Niedergang begriffen war, entfaltete sich an den Höfen die Kunstpoesie in Heldenlied, Minnefang und Spruchdichtung zu schöner Blüte, und unter den Dichtern und ihren Gönnern treffen wir nicht wenige aus dem schwäbischen Adel. In den Städten, welche zunächst die Hohenstaufen auf ihrem Hausgut als Stützen ihrer Macht erstehen ließen, bald aber auch andere Territorialherren, sie nachahmend, schufen, wuchs ein Bürgertum heran, das selbstbewußt nach politischen Rechten strebte und an Bildung und Sitte, wenigstens in den größeren Städten, es den Rittern gleichzutun suchte. Bei den Pfarrkirchen dieser Städte entstanden im allgemeinen seit dem 13. Jahrhundert Schulen, die dem Bürgersohn, der geistlich werden wollte, aber auch dem, der zu weltlichem Berufe bestimmt war, die Anfangsgründe gelehrter Bildung übermittelten, während einzelne bevorzugtere ihren Schülern einen Unterricht boten, der hinter dem einer Artistenfakultät kaum zurückstand.

Lassen wir die Frage nach den Gründern und Schulpatronen, sowie nach dem Umfang des gebotenen Unterrichts zunächst beiseite und ordnen die württembergischen Schulen nach der Zeit ihres Bekanntwerdens, da leider das Gründungsjahr fast bei keiner mehr zu ermitteln ist! Da ist

es wohl kein Zufall, daß zuerst, im Jahr 1189, in Gmünd<sup>1)</sup> eine Schule erscheint, also in der Stadt, welche der staufischen Stammburg am nächsten gelegen war. Ihr schließen sich noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an: [Waldsee 1222<sup>2)</sup>], Hall, das einen Hauptstützpunkt der staufischen Partei bildete und wo auch das erste Spital in Württemberg erscheint, 1231, [Öhringen 1234], [Lorch 1239], Ravensburg 1248, Isny um 1249, Kirchheim unter Teck 1249. Reichen Zuwachs bringt die zweite Hälfte des Jahrhunderts, in der Hauptsache nach der Beendigung des Interregnums: Munderkingen 1254, Eßlingen und Waiblingen 1267, Saulgau 1273, (Ellwangen 1274, seit 1460 Stiftsschule), Reutlingen 1276, Balingen 1277, Biberach und Geislingen sowie Disingen 1278, Weilderstadt und Bulach 1281, Horb 1282, Mengen 1286, *Obern- 1286*  
~~dorf~~ 1293, Ulm 1294, Rottweil 1299. Einige Nachzügler kommen noch im Anfang des 14. Jahrhunderts, ein paar weitere gruppieren sich um seine Mitte, eine Gruppe tritt gegen sein Ende auf: Rottenburg 1301, Giengen 1304, Tübingen 1312, Ehingen 1312, [Stuttgart 1321 mit der Verlegung des Stifts, später, unsicher seit wann, städtisch], Bopfingen 1342, Leutkirch 1346, Leonberg 1347, Schorndorf 1357, *Obern- 1361*  
 (Blaubeuren 1373), Wildberg 1377, Herrenberg 1382, Buchhorn, das spätere Friedrichshafen, 1390, Marbach 1392, Markgröningen 1396, Göppingen 1397 [seit 1448 ans Stift übergegangen?], Mergentheim 1399. Auch im 15. Jahrhundert tauchten noch in einer ansehnlichen Zahl von weiteren Städten Schulen auf: Wangen im Allgäu 1415 oder 1433, Sulz 1417, Schelllingen 1418, Crailsheim 1422, Langenau 1425, [Sindelfingen 1427], [Buchau 1428], Heilbronn 1431, [Wiesensteinig 1432], *St. 51*  
 Urach 1439 [seit 1477 Stiftsschule], Neuffen 1446, Aalen 1447, (Neresheim 1449, seit 1496 Stadtschule), Waldenbuch 1451, [Röckmühl 1454], Befigheim und Künzelsau 1457; Heidenheim 1462 (? sicher vor 1492), Dornstetten 1463, Nagold 1466, Baihingen a. d. Enz 1470, Scheer gestiftet 1475, Heimsheim um 1477, Nürtingen 1481, Wildbad 1484, Jngelfingen 1486, *Kalm 1453*  
 Brackenheim 1487<sup>3)</sup>, Neuenstadt a. Kocher 1489, Lauchheim 1492, Böttwar 1496. Um die Wende des Jahrhunderts bestanden auch Schulen zu

1) Um den Text von Anmerkungen zu entlasten und um Wiederholungen in diesen zu vermeiden, werden die Belege für die einzelnen Schulen in einem Anhang gegeben, auf den nicht jedesmal besonders verwiesen wird.

2) Die Stiftsschulen in Städten sind in die Liste in eckigen, die Klosterschulen in Städten in runden Klammern mitaufgenommen, um einen vollständigen Überblick über die Schulen in den Städten zu geben.

3) Ob der Beschr. des DL. Künzelsau S. 335 zum Jahr 1488 erwähnte Schulmeister nach Altkrautheim oder in das jetzt badische Städtchen Bergkrautheim gehört, erscheint mir fraglich.



Bietigheim und Niedernhall, ferner reichen die Schulen zu Bönningheim und Canstatt vielleicht noch ins 15. Jahrhundert zurück. Auch für Grözingen<sup>4)</sup> sollen sich am Ende des Mittelalters Spuren einer Schule finden.

Von vielen dieser Anstalten haben wir freilich recht dürftige Spuren: ein Schulmeister oder ein paar tauchen als Zeugen in Urkunden oder in Steuerlisten auf, in einer frommen Stiftung wird des Lehrers und der Schüler gedacht, gelegentlich tritt ein Lehrer selbst als Stifter, Käufer oder Verkäufer auf. Da spielen mancherlei Zufälligkeiten eine Rolle: die Verschiedenheit der Beurkundung mit Zeugen oder vor dem Stadtgericht, der Erhaltungszustand des Urkundenmaterials und der Grad, in dem das Erhaltene schon bearbeitet und veröffentlicht ist<sup>5)</sup>. Die Liste der Schulen kann also auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, auch wird sich manche Schule noch in frühere Zeit verfolgen und manche Lücke in den Lehrerlisten ausfüllen lassen. Wo die Nachrichten über eine Schule zeitweilig aussetzen oder ganz aufhören, darf man nicht ohne weiteres einen Schluß auf das Schicksal der Schule ziehen. Manche freilich mag aus Mangel an Schülern zeitweilig geschlossen worden sein. War doch schon in der Stiftungsurkunde für eine Mespfründe in Scheer, deren Inhaber Schule halten sollte, vorgesehen, daß gelegentlich keine Schüler da sein konnten<sup>6)</sup>. Und Bürgermeister und Rat von Heidenheim berichteten 1492 an den Herzog Georg von Bayern: es sein aldo nit allweg schuler, auch der wenig und kindisch<sup>7)</sup>.

---

4) Höhn, Gesch. der Stadt Grözingen (Württ. Jahrb. 1906 II, 55). Bei der Stiftung eines gefungenen Amtes im Jahr 1570 werden weder Lehrer noch Schüler erwähnt (Pflegerbericht).

5) Benützt wurden: Urkunden- und Regestenpublikationen, Ortsgeschichten, sodann die Repertorien des K. Geh. Haus- und Staatsarchivs über Klöster und Städte und die Pflegerberichte der Württ. Kommission für Landesgeschichte über die Städte, soweit sie eingegangen waren. Wo nach diesen die Urkunden selbst weiteren Aufschluß erwarten ließen, wurden auch sie eingesehen, dagegen war es natürlich nicht möglich, etwa bei kürzer gefaßten älteren Repertorien die ganzen Urkundenbestände selbst durchzuarbeiten oder sämtliche Pflegerberichte durchzusehen; die Ausbeute von ein paar weiteren Lehrern wäre in keinem Verhältnis gestanden zu dem Aufwand an Zeit und Mühe. Ferner boten Handschriftenkataloge und die Handschriften besonders der K. Landesbibliothek in Stuttgart auch für den statistischen Teil der Arbeit manche Ausbeute. Von den Beamten des K. Haus- und Staatsarchivs, der K. Landesbibliothek und der K. Universitätsbibliothek wurde ich bei der Sammlung des Materials aufs entgegenkommendste unterstützt, wofür ich auch an dieser Stelle verbindlichst danke. Dagegen wurde von einzelnen Städten die Benützung ihrer Archivalien durch Verweigerung der Versendung erschwert oder unmöglich gemacht.

6) Bochezer, Waldburg I, 614.

7) St.N. Stuttg., Bair. Extrad. Nr. 123.

Auch bei anderen Schlußfolgerungen aus der chronologischen Übersicht ist bei dem Stand der Überlieferung große Vorsicht geboten. Immerhin ist es wohl nicht reiner Zufall, daß zu den zahlreichen Schulen des 13. Jahrhunderts die zwei ersten Drittel des 14. nur wenige neue fügen, daß dagegen mit dem 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, also ziemlich genau zur Zeit der einsetzenden Reformbestrebungen auf kirchlichem Gebiet, auch mehr neue Schulen bekannt werden, was dann bis zum Ende des Jahrhunderts ziemlich gleichmäßig anhält.

Allerdings werden gelegentlich noch für andere Städte in Württemberg Schulen angeführt, allein diese Angaben gründen sich auf einige häufig vorkommende Irrtümer. So wird ein irgendwo in einer Stadt oder einem Stift vorkommender Magister oder auch Doktor als Beweis für das Vorhandensein einer Schule angesehen, während diese Bezeichnungen akademischer Grade zunächst mit einer Schule lediglich nichts zu tun haben und selbst an Orten mit sicher nachgewiesener Schule ein Magister nicht als Lehrer anzusprechen ist, solange dafür kein weiterer Anhalt sich bietet<sup>8)</sup>. Erscheinen in einer Stadt *magistri artium* und Schulmeister nebeneinander, so wird daraus der Schluß gezogen, daß zwei Schulen, eine lateinische und eine deutsche, nebeneinander bestanden, z. B. in Kiedlingen<sup>9)</sup>. Ein ähnlicher Irrtum ist, wie früher erwähnt, für Buchau aus dem Titel *rector scholarum* entstanden, während der *Pluralis scolae* für eine Schule herkömmlich war<sup>10)</sup>. Bei Dom- und anderen Stiftern verleitet oft der Titel des *Scholasticus* zur Annahme einer Schule, während er schon zur bloßen Bezeichnung einer Dignität geworden war.<sup>11)</sup>

Wie ferner überhaupt Berufsbezeichnungen im Mittelalter häufig zum Namen wurden, so behielt mancher den Namen Schulmeister, auch wenn er längst die Schule aufgegeben und den Ort seines Wirkens verlassen hatte. So erscheint in Argenhart 1355 ein Weltpriester Marquard genannt Schulmeister<sup>12)</sup>, in Glatten 1493 ein Kaplan Heinrich Schulmeister<sup>13)</sup>. Noch deutlicher ist das Verhältnis zu erkennen, wo der

8) Gegen solche Hypothesen wendet sich H. Denifle, *Die Universitäten des Mittelalters* I, 394.

9) Kaiser, *Volkschule* II, 268.

10) H. Denifle, *Universitäten* I, 9. — Eine Handschrift des *Vocabularius Ex quo* (Tübingen, Univ. Bibl. Mc 328) unterscheidet: *Scola* — in singulari significat tantum locum, sed in plurali significat etiam scolares. Sed alii dicunt, quod scola in singulari est locus ribaldorum vel laycorum, sed in plurali est locus clericorum.

11) Denifle a. a. D. 387 Anm. 700.

12) *Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees* XV, 199.

13) *Württ. Jahrb.* 1908, II, 188. In einer lateinischen Urkunde von 1463 *Scholasticus* (Wirt. Urk. B. X, 262).

spätere Beruf beigelegt ist, wie bei dem Ehinger Bürgermeister Konrad Diel 1498—1502<sup>14</sup>). Manchmal wird Schulmeister zum förmlichen Familiennamen, so bei dem Cannstatter Vogt Johann Schulmeister 1469<sup>15</sup>) oder bei den Horber Kaplänen Pfaff Hans Schulmeister und Pfaff Swigger Schulmeister, die 1387 nebeneinander erscheinen<sup>16</sup>).

Weitaus am häufigsten hat aber eine unrichtige Auffassung des Wortes *Scholar* zur Annahme von Schulen oft in den kleinsten Orten geführt. Unter *Scholar* verstand man jeden, der zu einer Schule in Beziehung stand oder gestanden hatte, ohne Rücksicht auf Alter und Kenntnisse, im 13. Jahrhundert gelegentlich sogar Professoren, vor allem aber die Studierenden der Universitäten und jene fahrenden Gesellen aller Altersklassen, die, tatsächlich oder angeblich auf dem Weg zur Universität begriffen, abenteuernd die deutschen Lande durchzogen<sup>17</sup>). Daneben aber wurde *scolaris* seit dem 13. Jahrhundert die Bezeichnung für Kleriker mit den niederen Weihen, Minoristen, für die daneben auch die Bezeichnung *clerici* gebräuchlich war<sup>18</sup>), während die Bezeichnungen für die einzelnen Weihegrade verschwanden<sup>19</sup>). Dieser Sprachgebrauch findet seine Erklärung in den Verhältnissen der Dom- und Kollegiatstifter, wo die jungen Kanoniker bis zu der bei der Subdiafonatsweihe erfolgenden Emanzipation unter der Aufsicht des Scholasters standen und als *canonici scolares* bezeichnet wurden<sup>20</sup>). Da nun überhaupt bei den Geistlichen das Subdiafonat als erste der höheren Weihen, deren Erteilung eine Prüfung der Kenntnisse vorausgehen sollte und welche für die Er-

14) Pfliegerbericht Ehingen, Rathaus.

15) Heilbronner Urk.B. (= Württ. Gesch.Quellen V) n. 827 b.

16) Schmid, Monumenta Hohenbergica 744 n. 752. — Die Beispiele ließen sich mit Leichtigkeit vermehren.

17) J. Koldewey, Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig 18 f.

18) Ein bezeichnender Fall aus Württemberg findet sich in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXI, 410 in einer Entscheidung des Konstanzer bischöflichen Offizials vom 4. Dez. 1330: Bernoldus de Greczingen *scolaris* war vom Kloster Bebenhausen mit einer Altarpründe providiert. Quia dictus Bernoldus in *minoribus* adhuc existit ordinibus constitutus, corporale prestitit sacramentum coram nobis, quod, quandocunque requisitus fuerit, — extunc infra unius anni spacium — promoveri debeat ad ordines sacerdotales. — Öfter findet sich bei Messstiftungen die Bestimmung, die Pründe solle einem Priester geliehen werden oder einem Schüler, der binnen Jahresfrist Priester werden könne. J. B. Wibel, Cod. dipl. Hohenloh. 174 n. 27. — In einer Billinger Urkunde von 1465 *clericum seu scolarem*; Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins VIII (1857), 480.

19) Vgl. z. B. die Zwiefaltener Nekrologien, M. G. Necrol. I.

20) Hinschius, Kirchenrecht II, 63 ff. S. Schäfer, Pfarrkirche und Stift (= Kirchenrechtl. Abh. III) 143—146.

langung von Pfarrbenefizien erforderlich war<sup>21)</sup>, einen deutlichen Einschnitt in ihrer Laufbahn bildete, wurden auch bei ihnen leicht die Inhaber der niederen Weihgrade unter der Bezeichnung *scolares* zusammengefaßt<sup>22)</sup>. Damit wurde nicht gesagt, daß die so Bezeichneten augenblicklich die Schule besuchten; ja manche hatten wohl überhaupt nie eine reguläre Schule besucht, sondern sich die nötigen Kenntnisse dadurch erworben, daß sie bei irgendeinem Geistlichen Gehilfendienste versahen. Da die Subdiafonatsweihe frühestens mit 18 Jahren erteilt wurde, die Mündigkeit andererseits mit 16, 14, ja sogar 12 Jahren erreicht wurde, erklärt es sich leicht, daß wir solchen Scholaren häufig in Urkunden als Zeugen begegnen. Sie besorgten an größeren Kirchen als Chorschüler<sup>23)</sup> den Gesang oder waren einzelnen Geistlichen als Gehilfen beigegeben, z. B. in Eßlingen dem Mesner, aber auch einzelnen Kaplänen, teilweise wohnten sie im Pfarrhof<sup>24)</sup>. Sie warteten im Genuß der mit solchen Funktionen verbundenen Einkünfte, bis eine Pfründe frei wurde. Daneben mögen sie, wo sich Gelegenheit bot, die Schule besucht haben. Wir treffen solche Scholaren aber auch bei einfachen Landpfarreien, wo für sie auch die Bezeichnung *famuli* gebräuchlich war<sup>25)</sup>. Und das ist kein Zufall. Schon Karl der Große hatte ja bestimmt, daß die Pfarrer Scholaren haben sollten, welche sie im Notfall vertreten könnten<sup>26)</sup>. Und später wurde durch Synoden<sup>27)</sup> eingeschärft, da kein Priester ohne Hilfe eines Dieners Messe lesen oder andere kirchliche Dienste verrichten solle, habe jeder einen solchen zu halten. In Württemberg sehen wir 1348 im Landkapitel Poltringen vorausgesetzt, daß jeder Pfarrer seinen Scholaren habe<sup>28)</sup>.

21) Hinschius, Kirchenrecht II, 482. — H. Schäfer a. a. D. 75.

22) Häufig finden sich gegenübergestellt *sacerdotes* aut *scolares*, *pfaff* oder *schüler*. Vgl. auch oben S. 43. Etwas abweichend ist der Sprachgebrauch in einem Fall: 1227 *Ernestus scholaris et subdiaconus* (Wirt. Urk. B. III, 211).

23) Unter den Chorschülern befanden sich bisweilen sogar Diakonen und Subdiakonen als Anwärter auf Priesterpfründen; im Spital zu Nürnberg wurde das 1343 geradezu vorgegeschrieben (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit N. F. XXVI, 37; danach J. Müller, Schulordnungen S. 19).

24) Vgl. R. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter in W. B. J. S. N. F. XVI (1907), 258 f.

25) Vgl. Boffert, Ber. *scholaris* de Tuwingen in W. B. J. S. N. F. XVI (1907) 8 ff. und Eßlinger Urk. B. I, 521, 23.

26) Schäfer a. a. D. 168. An anderen Stellen als *lectores* bezeichnet.

27) Z. B. Augsburger Synode von 1355 bei Binterim, Gesch. der deutschen National- usw. Konzilien VI, 301.

28) Dekan, Kamerer und Kapitel von Poltringen beschreiben den gräflich Calwischen Jahrestag auf der Wurminger Kapelle und sagen dabei: *et omnes capituli confratres convenire debent in monte praedicto, quilibet cum suo scolari vel aedituo*. Bir-

Diese Scholaren wurden von den Pfarrern zu mancherlei Dienstleistungen verwendet<sup>29)</sup>. Überall da, wo ein solcher Schüler erscheint, auf eine Pfarrschule mit Unterricht, wenn auch nur in den Elementarfächern, zu schließen, wäre irrig<sup>30)</sup>; wohl aber mögen die Scholaren da und dort die religiöse Unterweisung der Dorfjugend für den Pfarrer besorgt haben<sup>31)</sup>.

Häufig wird auch daraus, daß zahlreiche Studenten aus einer Stadt und ihrer nächsten Umgebung auf die Universitäten gingen, der Schluß gezogen, es müsse dort eine Schule gewesen sein. Wenn man sieht, wie schon die Schüler der gewöhnlichen lateinischen Schulen, z. B. der spätere Augsburger Kaufmann Burkhardt Zink, im Knabenalter die Heimat verließen und von Schule zu Schule umherzogen, wird man solchen Schlüssen gegenüber sehr vorsichtig. Begnügen wir uns daher mit den sicher nachzuweisenden Schulen<sup>32)</sup>.

Auch so ist es eine stattliche Zahl von Städten, in denen Schulen waren, wenn wir auch damit rechnen müssen, daß die eine und andere von diesen am Ende des Mittelalters nicht mehr bestand. Von den 18 ehemaligen Reichsstädten ist keine, in der sich nicht Spuren einer Schule fänden<sup>33)</sup>. Von dem halben Hundert Städte, das man in

---

linger, Volkstümliches aus Schwaben II, 463 ff. — Ein ähnliches Beispiel aus dem Elsaß bei J. Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß usw. 257 (den Schluß Kneppers auf eine Dorfschule halte ich für irrig).

29) Vgl. Boffert a. a. O.

30) Der früheste Scholar aus Württemberg außer dem schon erwähnten Ernst ist, soviel ich sehe, ein B. scholaris 1261 (Wirt. Urk.B. VI n. 1615). Von da an finden sich solche zahlreich durchs ganze Mittelalter. — Nebenbei weise ich darauf hin, daß auch „Schuler“ schon im 13. Jahrhundert als Name vorkommt, worauf Boffert a. a. O. aufmerksam gemacht hat.

31) Vgl. J. Müller, Quellenschr. und Gesch. des deutschsprachl. Unterr. (= Lehr, Gesch. der Methodik) S. 326.

32) Nebenbei weise ich darauf hin, daß aus dem Erscheinen von Schülern aus einer Stadt an fremden Schulen auch nicht geschlossen werden darf, in ihrer Heimat sei keine Schule gewesen. So wurde <sup>Leonard</sup> Konrad Pellikan von Rufach, wo eine Schule war, nach Weilderstadt zu Verwandten geschickt und besuchte da die Schule (Das Chronikon des Konrad Pellikan, herausg. von B. Riggensbach S. 10). Charakteristisch ist auch eine Stelle aus einer Eingabe des Heilbronner Schulmeisters Költer an den Rat, als dieser fremde Schüler ausweisen wollte: „die dritten seind, die sich des ganzen almosen gebrauchen, als auch etliche burgerskinder dieser stadt an andern enden sich gebrauchen.“ Preffel, Heilbronn und sein Gymnasium (Bericht des Hist. Ver. VI, S. 37).

33) In Heilbronn im Vergleich zur Bedeutung der Stadt auffallend spät, im Jahr 1431.

Württemberg beim Beginn der Herzogszeit etwa zählte<sup>34)</sup>, war rund die Hälfte im Besitz von Schulen<sup>35)</sup>. Dazu kommt noch eine ansehnliche Reihe von neuwürttembergischen, einst geistlichen oder weltlichen Städten. Über das ganze Land war ein verhältnismäßig dichtes Netz von Schulen ausgebreitet, was, ähnlich wie die Zahl der Städte überhaupt und die der Pfarreien in einzelnen Gegenden<sup>36)</sup>, in der einstigen weitgehenden politischen Zerstückelung seinen Grund haben mag.

Da die Schulen in erster Linie für die Heranbildung des Klerus bestimmt waren, liegt es nahe, nach ihrem Verhältnis zur kirchlichen Organisation und Einteilung des Landes zu fragen. Diejenigen, welche schon im 13. Jahrhundert erscheinen, sind zum größten Teil an den Kapitalkirchen der Landkapitel. Nur Balingen, Bulach, Dischingen, Waiblingen und Öhringen bilden Ausnahmen. Öhringen ist eine Stiftsschule; in Waiblingen dient zur Erklärung vielleicht die Bedeutung der Stadt in der Hohenstaufenzeit. In den beiden nächsten Jahrhunderten entstanden auch Schulen an zahlreichen Orten außer den Kapitelsitzen. Dagegen ist nur an wenigen Kapitalkirchen vorerst keine Schule vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts nachzuweisen<sup>37)</sup>. Bei einigen läßt sich das leicht erklären. In Böblingen unterblieb vielleicht die Errichtung einer Schule, weil das nahe Stift Sindelfingen Gelegenheit zum Unterricht bot; in Weinsberg wegen der Öhringer Stiftsschule und später wegen der nahen Heilbronner Stadtschule. In anderen Fällen wurde der Kapitelsitz im Lauf der Zeit an Bedeutung durch eine nahe Stadt überholt, und in dieser wurde dann eine Schule errichtet, so in Rottenburg für das Kapitel Wurmlingen. Für Laupheim und Dietenheim kommen die großen Schulen in Ulm und Biberach, dazu Öhingen in Betracht. Jedenfalls läßt sich aber kein direkter Zusammenhang zwischen Kapitalkirchen und Schulen nachweisen.

Noch eine Frage erhebt sich: Sind die aufgeführten Schulen lauter lateinische? Der strikte Beweis dafür läßt sich bei der Beschaffenheit des Quellenmaterials für viele Schulen nicht führen. Meist wurden sie einfach als Schulen, *scolae*, bezeichnet, in Tübingen kam bei

34) Reyscher, Sammlung württ. Gesetze I, 17, vgl. auch die Aufzählungen im Uracher Vertrag 1473, Münsinger Vertrag 1482, der Regimentsordnung 1498 (a. a. D. I, 488, 494, II, 15).

35) Die Liste der Stadtschulen in württ. Städten bei E. Ruck, Das Verhältnis von Kirche und Volksschule in Württ. S. 7 ist nicht ganz vollständig.

36) Für das Landkapitel Teuringen in der Bodenseegegend bei G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen usw. (= Kirchenrechtl. Abhandlungen S. 45, 46) S. 72.

37) Es sind: Schwaigern, Weinsberg, Böblingen, Münsingen, Wurmlingen, Öhingen, Laupheim, Dietenheim, Teuringen, Seidenheim.

der Gründung der Universität für die Stadtschule die Bezeichnung *colae particulares*<sup>38)</sup> oder *vulgares*<sup>39)</sup> auf. Auch die Ulmer Schule findet sich gelegentlich als *particularis* bezeichnet<sup>40)</sup>. Die älteren (etwa bis zum Ende des 14. Jahrhunderts) sind ohne Zweifel lateinische Schulen. Von den späteren mag manche gemischten Charakter gehabt haben, wie die zu Neresheim, wo der Schulmeister schwören mußte, die Schüler „Latein oder Deutsch eines jeden Begehren nach zu unterrichten“<sup>41)</sup>. Die eine oder andere in einem kleinen Städtchen kann sich auch bei weiteren Forschungen als rein deutsche Schule erweisen<sup>42)</sup>. Da aber die lateinischen Schulen die ursprünglichen waren, neben denen erst allmählich deutsche aufkamen, sind wir berechtigt, in unserem Zeitraum Schulen mit zweifelhaftem Charakter als lateinische anzusehen, bis sie als deutsche erwiesen sind<sup>43)</sup>.

Daß in den lateinischen Schulen nebenbei auch deutsch gelernt wurde, wie es eine Instruktion des Herzogs Ulrich vom Jahr 1546 ausdrückt: „und aber ein jeder lateinischer Schüler im Latein das teutsch schreiben und lesen ergreiff“<sup>44)</sup>, — das berechtigt noch nicht dazu, die kleineren Lateinschulen, welche nur die Elemente des Lateinischen lehrten, als Volksschulen anzusehen<sup>45)</sup>. Ebenjowenig berechtigt hiezu der Umstand, „daß für das bürgerliche Leben die Kenntnis der lateinischen Sprache in kirchlicher und politischer Hinsicht unentbehrlich war“<sup>46)</sup>. Gerade in der späteren Zeit, in welcher es sich um deutsche Schulen handeln kann,

38) Stahlecker in *B. V. S. H. N. F.* XV. (1906) 3. — Bebel verwendet für das barbarische *particularis schola trivialis* (*Commentaria de abusione linguae Latinae*). Im Exemplar der Stuttg. Landesbibl. Bl. 91 b).

39) Roth, *Urff. z. Gesch. d. Univ. Tüb.* 12 f.: Bulle vom 13. Nov. 1476.

40) *B. V. S. H. N. F.* V, 1896, 285: Schreiben eines mag. art. Georg Schütz aus Reutlingen.

41) *St. A. Stuttg.*: Neresheim, Ältestes Stadtbuch Bl. 59 Eintrag vom Ende des 15. Jahrhunderts.

42) Der Ansicht H. J. Kämmlers, *Gesch. des deutschen Schulwesens* S. 95 (nach Krieg, *Deutsches Bürgertum* N. F. 112), die meisten der im 14. und 15. Jahrhundert namhaft gemachten Schulen scheinen deutsche gewesen zu sein, kann ich nicht beistimmen.

43) Das kann jedoch durch den Titel „*rector puerorum* oder *parvulorum*“ oder durch die Bezeichnung „Schulmeister“ nicht bewiesen werden, wie es z. B. von Schöttle im *Magazin für Pädagogik* 1883 S. 42 für Niedlingen im Jahr 1295 versucht wird. Derselbe Mann heißt je nach dem Aussteller der Urkunde *rector puerorum*, *r. scholarum*, *scolasticus* oder in deutschen Urkunden Schulmeister und führt den Magistertitel z. B. in Eßlingen 1283—1302 (vgl. Anhang).

44) Reyscher, *Samml. Württ. Gesetze* XI, 1, 1; die Stelle bei Sägmüller: *Das Verhältnis von Kirche und Volksschule* usw. im *Magazin für Pädagogik* 1907 S. 711.

45) B. Kaiser, *Gesch. des Volksschulwesens in Württ.* I, 20, und *Mag. f. Päd.* 1907 Quartalsheft 82 ff.

46) *Mag. f. Päd. a. a. D.* 82.

trat für das bürgerliche Leben, soweit das Volk daran beteiligt war, das Lateinische immer mehr zurück, wie schon ein Blick auf die Sprache der Urkunden zeigt<sup>47)</sup>. Die lateinischen Stadtschulen entsprechen vielmehr den Landlateinschulen, die heute noch eine spezifisch württembergische Einrichtung sind<sup>48)</sup>. Als Volksschulen könnte man sie bezeichnen, wenn wirklich der größere Teil wenigstens der männlichen Bevölkerung in den Städten sie durchlaufen hätte, wofür es aber an Anhaltspunkten fehlt. Schulen wie die Neresheimer nahmen eine Mittelstellung ein, indem sie für den einen Schüler Latein-, für den anderen Volksschule waren.

Richtig ist, daß nach der Erfindung der Buchdruckerkunst offenbar bald weite Volkskreise lesen konnten, und daß auch aus früherer Zeit schriftliche Aufzeichnungen von einfachen Bürgern und Handwerkern erhalten sind. Andererseits war es noch 1492 in der Hauptstadt des Landes nötig, darauf hinzuweisen, daß das Stadtsiegel bisher oft an einen unter den Richtern gekommen sei, der nicht schreiben und lesen konnte<sup>49)</sup>. An Gelegenheit beides zu erlernen fehlte es nicht. Neben deutschen Schulen, wie sie an manchen Orten, z. B. in Reutlingen 1457<sup>50)</sup>, bestanden, gab es private Schreiblehrer, z. B. in Rottweil 1432<sup>51)</sup>, in Hall um 1480<sup>52)</sup>, und Rechenmeister, z. B. in Ulm 1455<sup>53)</sup>. Und ferner konnte gerade auf diesem Gebiet manches durch private Anleitung seitens der Eltern usw. geschehen, die überhaupt im Mittelalter neben den Schulen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte<sup>54)</sup>.

47) Vgl. auch die notariellen Übersetzungen von älteren lateinischen Urkunden im 14. und besonders im 15. Jahrhundert. Z. B. Cleß, Versuch einer kirchl.-polit. Gesch. Württembergs II, 2, 558: „auch kommen sie vor Gerichte, wo man kein Latein versteht“ erklärt die Priorin von Steinheim im Jahr 1400. Übersetzung von 5 Urff. für die Prämonstratenserpropstei Schussenried durch den Biberacher Schulmeister im 14. Jahrh. (St.A. Stuttg., Schussenried B. 86 und 89). — Daß solches „Transferieren von latein zu tütsch“ häufig war, zeigt sich darin, daß in Nördlingen der Schulmeister 1472 dazu verpflichtet wurde. Müller, Schulordnungen 87.

48) Th. Ziegler, Gesch. der Pädagogik (= Baumeister, Handbuch I, 1) S. 35.

49) Württ. Jahrbücher 1909 I, 134. Württ. Kirchengesch. 236. Sattler, Grafen Fortf. IV Beil. S. 40.

50) Ludwig Rapp von Reutlingen rector scholarum Theutonicarum schreibt die Zwiefaltener Papierhandschr. Fol. 19 (Serapeum XX, Intelligenzblatt).

51) Rottweiler Urk.B. (= Württ. Gesch.Quellen III) 402 n. 955.

52) Sein Einladungsschreiben veröffentl. von Schneider in Lit. Beilage des Staatsanzeigers 1898 S. 31.

53) Beschr. d. D.M. Ulm II, 324. — In Eßlingen erteilte ein Goldschlägermeister um 1477 Privatunterricht im Französischen. W[agner] im Schwab. Merkur 1910 Kronik 579.

54) Darauf wies z. B. hin: S. Günther, Gesch. des mathematischen Unterrichts in Deutschland (Mon. Germ. Paed. III), Vorwort und S. 286 ff.



## § 8. Schulpatronat und Obergaufsicht.

Was Karl der Große für das Schulwesen tat, davon war oben die Rede. Auch seine Nachfolger waren in dieser Richtung tätig, ohne daß die Kirche dagegen Einsprache erhoben hätte. Auch das Laterankonzil von 1179 beanspruchte die Errichtung von Schulen nicht als ausschließliches Recht der Kirche, es verbot nur, für die Erteilung der Erlaubnis zum Lehren eine Taxe zu fordern, ohne zu untersuchen, wer im Einzelfalle diese Erlaubnis nach dem Herkommen erteilte, und es verbot, einen zum Lehren geeigneten Mann daran zu hindern<sup>1)</sup>. Und dementsprechend wurde auch in Einzelfällen entschieden. „Staat und Kirche sahen es als verdienstlich, ja als ihre Pflicht an, Schulen zu errichten und machten einander das Recht dazu nicht prinzipiell streitig“<sup>2)</sup>. Ja Thomas von Aquino und Agnolus Romanus in seiner Schrift über die Erziehung der Fürsten bezeichneten es im 13. Jahrhundert geradezu als Pflicht der Regenten für Unterrichtsanstalten zu sorgen, ohne daß sie das etwa auf die Universitäten beschränkten<sup>3)</sup>. In der Praxis machten freilich kirchliche Behörden da und dort eine Art Monopol auf Schulen geltend, und es kam namentlich in Bischofsstädten, aber auch sonst, zum Schulstreit zwischen Kirche und Stadtgemeinde<sup>4)</sup>. Sehen wir, wie sich die Dinge bei uns gestalteten!

In Württemberg erhalten wir über eine Schulgründung erst sehr spät direkte Nachrichten. Graf Eberhard von Sonnenberg stiftete 1475 in die Stadt Scheer eine Pfründe und bestimmte, der Inhaber solle eine Schule haben und Knaben lehren, die er bekommen könne, und samt den Schülern oder, wenn er keine habe, allein dem Kirchherrn bei dem kirchlichen Gesang helfen. Das Patronat dieser Pfründe behielt sich der Stifter vor<sup>5)</sup>. Da es sich bei dieser Kaplanei in erster Linie

1) Diese Bestimmungen gingen auch in deutsche kirchenrechtliche Werke über, z. B. in die Summa juris canonici des Dominikaners Burkard von Straßburg um 1250 (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXI, 33) und in die deutsche Bearbeitung der Summa confessorum des Johannes von Freiburg durch den Ulmer Dominikaner Bertold Puenlen um 1380 (Müller, Schulordnungen 66).

2) Kaufmann, Universitäten I, 106—116; der Beschluß des Laterankonzils 113, Dekretale Alexanders III, S. 116.

3) Vgl. Denifle, Universitäten I, 768; die Stellen in Anm. 39.

4) H. J. Rammel, Gesch. des deutschen Schulwesens 62. Kaufmann, Universitäten I, 117. Vgl. G. Bauch, Zur älteren Liegnitzer Schulgesch. in Mitteilungen d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. XVIII (1908) 96 ff.

5) G. Kallen, Oberschwäb. Pfründen (= Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 45, 46) S. 122. Bochezer, Gesch. des Hauses Waldburg I, 614. — 1496 wurde eine weitere Pfründe gestiftet, deren Inhaber, wenn Mangel an Schülern sei, beim Gesang helfen sollte. Bochezer I, 796.

um eine kirchliche Stiftung handelte, war die Bestätigung des Bischofs notwendig. Sonst sind wir für die Frage, wer eine Schule gegründet hat, lediglich auf Rückschlüsse aus den späteren Patronatsverhältnissen angewiesen.

Von einem Streit über das Patronat erfahren wir nur in einigen Fällen um das Ende des 15. Jahrhunderts. In Neresheim hatte das Benediktinerkloster eine Schule. Nun versuchte die Stadt, die mit dem Kloster häufig im Streit lag, eine eigene Schule zu halten, ohne daß wir erfahren, was sie zu diesem Schritt veranlaßte<sup>6)</sup>. Da die Neugründung der Frequenz der Klosterschule Abbruch tun mußte, kam es natürlich zum Streit. Dieser wurde nicht vor ein geistliches Gericht gebracht, sondern von dem Grafen Joachim von Öttingen, der Schirmvogt des Klosters und Herr der Stadt war, zusammen mit anderen Spänen 1496 geschlichtet<sup>7)</sup>. Er bestimmte „zum Fünften wegen der Schule und Frühmesse, daß die Bürger und Einwohner von Dato dieses Briefes zwei Jahre aus dajelbst eine Schule zur Lernung und Zucht ihrer Kinder halten mögen ohne Irrung und Eintrag des Prälaten und Konvents. Aber nach diesen zwei Jahren soll diese unsere Betaidigung der Schul halber tot, ab und nichtig sein und fürhin berührter Schul halber, wo anders in mittlerer Zeit dieser zwei Jahre kein beständiges Wesen oder ander Sachen, dadurch sich solch Irrungen selber zwischen dem Prälaten und der Stadt Neresheim auslöschten, fürgenommen, beschlossen und aufgerichtet werden, in Maß und Weis wie vor dieser unser gütlichen Betaidigung jedem Teil obbenannt an seinen Rechten und Gerechtigkeiten zur und an Haltung solcher Schul unentgolten“. Die Rechtsfrage ließ er also unentschieden. Die Schule scheint die zweijährige Frist überdauert zu haben, das Schulhaus wurde von Kloster und Stadt 1501 gemeinsam gebaut<sup>8)</sup>. Der Schulmeister, der zugleich das Städtischreiber- und Visieramt zu versehen hatte, wurde von Bürgermeister und Rat gewählt, jedoch mit Rat, Wissen und Willen des Abts als Grund- und obersten Lehenherrn der Pfarrkirche in der Stadt<sup>9)</sup> und des herrschaftlichen Vogtes, doch gelobte er nur dem Bürgermeister und dem Rat Botmäßigkeit<sup>10)</sup>.

6) Die Stadt hatte seit 1465 eine neue Pfarrkirche an Stelle der dem Kloster inforporierten, vor der Stadt gelegenen. (Königreich Württemberg III, 425 f.)

7) St.A. Stuttg.: Dr. Pg. Gedr. bei Kaiser, Volksschule II, 204 f. nach dem sogen. Grünen Dokumentenbuch, jetzt im Fürstl. Thurn u. Taxischen Zentralarchiv in Regensburg. Die Rechtschreibung ist nicht die des Originals.

8) Kaiser a. a. D. II, 205.

9) Von dem Kloster als solchem ist in der Begründung nicht die Rede.

10) St.A. Stuttg.: Neresheim, Ältestes Stadtbuch Bl. 58: Des statschreibers ayd. — Ein Streit zwischen Pfarrer und Lehrer wurde 1512 von Vogt und Rat geschlichtet.

In Stuttgart erstritt sich die Stadt das Patronat vom Stift durch ein förmliches Urtheil der herrschaftlichen Räte<sup>11)</sup>. In Herrenberg hatte die Schule vor der Errichtung des Stifts bestanden, gegenüber dem Versuch des letzteren, einen Schulmeister anzunehmen, wurde durch Spruch des Grafen bezw. seiner Räte das Recht der Stadt 1474 anerkannt<sup>12)</sup>. Als dagegen in Wiesensteig nach einer Organisationsänderung im Stift anstatt eines Kanonikers ein angestellter Schulmeister mit dem Unterricht betraut war und das Patronat für die Herrschaft in Anspruch genommen wurde, da entschied ein aus Geistlichen bestehendes Schiedsgericht 1498 auf Grund der päpstlichen Bulle zugunsten des Stiftes<sup>13)</sup>.

Die letzten drei Fälle unterscheiden sich von dem Neresheimer einmal dadurch, daß es sich um schon lang vorher bestehende Schulen handelt, sodann dadurch, daß die Rechtsfrage entschieden und damit ein dauernder Zustand geschaffen wurde. In allen Fällen hatte sich der Streit offenbar nur um praktische Fragen gedreht, eine Kirchenfeindlichkeit trat nirgends zutage. Der Neresheimer Schulmeister tat in der unter dem Patronat des Abts stehenden Kirche Dienst, in Herrenberg wurden alte Verpflichtungen (wohl zum Kirchendienst) anerkannt, und in Stuttgart sollte der Schulmeister sich zu Diensten in der Stiftskirche, die auch hier zugleich Pfarrkirche war, dem Sängerkorps des Stifts gegenüber verpflichten.

Eigentümlich war der Streit in Mergentheim, wo es überhaupt an Meinungsverschiedenheiten nicht fehlte, da die Kirche seit 1207 den Johannitern, die Stadt aber dem Deutschorden gehörte. Hier sollte nach einem Vergleich von 1465 der Schulmeister und der Mesner der Herrschaft und dem Rat schwören wie von alters Herkommen war<sup>14)</sup>. Die mit dem Patronat verbundene Baulast an der Schule war der Stadt jedoch unbequem, und so suchte sie diese mit der Unterhaltung des Geläutes der Pfarrkirche auf die Johanniter abzuwälzen, was denn auch in einem Vergleich von 1508 gelang<sup>15)</sup>. Dafür mußte sich aber die Stadt

11) Vgl. oben S. 50.

12) Vgl. oben S. 52.

13) Vgl. oben S. 53 f.

14) St.A. Stuttg.: Breitenbachsche Sammlung Bd. IV Nr. 81. Die weiteren Angaben in Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Württ. Franken VIII, 278 sind nicht richtig. Die Jahreszahl 1462 in W. Vjh. XIV (1905) 295 ist einer Erwähnung in einem späteren Aktenstück entnommen.

15) St.A. Stuttg.: Mergentheim (Repert. II) Dr. Pg.: Und als auch burgermeistere und rate von gemayner stat wegen zu Mergentheim das gelewth der pfarrkirchen daselbst mit seiner zugehorde, deßgleichen den buwe der schule etwa lang bißher in iren costen versehen, deß sie dann irs bedünckens nit one ursach mercklich beschwerde gehabt haben, nachdem obgemelt der pfarrkirchen gelewth

eine Beschränkung ihres Besetzungsrechtes gefallen lassen; der Schulmeister sollte künftig vom Komtur oder Pfarrer des Johanniterordens und Bürgermeister und Rat gemeinsam angenommen und entlassen werden<sup>16)</sup>.

Berwickelt lag der Streitfall in dem Schleglerstädtchen Heimsheim, das eine Zeitlang der Ganerbenbesitz von sieben verschiedenen Häusern gewesen war und im 15. Jahrhundert allmählich württembergisch wurde. Die Ämter eines Mesners, Stadtschreibers und Schulmeisters waren — wie wir das auch sonst noch sehen werden — vereinigt, weil die Belohnung von keinem für sich „einen Knecht ertragen mochte“, wie die Gemeinde erklärte. Über die Besetzung lagen der Älteste der Familie von Gemmingen und die Gemeinde Heimsheim um 1511 in einem Streit, den wir leider nicht mehr in seinem ganzen Verlauf übersehen können<sup>17)</sup>. Otto von Gemmingen beanspruchte als Inhaber der Kastvogtei mit Anhängen die Einsetzung der Heiligenpfleger und des Mesners, wobei er den Heimsheimern freistellte, die Stadtschreiberei von der Mesnerei zu trennen und von sich aus zu besetzen; falls die Gegenpartei sich der gütlichen Entscheidung der württembergischen Hofrichter und Räte nicht füge, drohte er mit Klage an zuständiger Stelle. Hatte er sich darauf berufen, der jetzt abgetretene Mesner sei von seinem Vater Dietrich von Gemmingen eingesetzt worden, so führte die Gemeinde den einst vor vierunddreißig Jahren — 1477 — eingesetzten Mesner ins Feld. Dieser erklärte, er sei damals „Knecht“ an der Schule zu Pforzheim gewesen,

und auch die schule der obgemelten pfarrkirchen mer wann inen nutzlich und dinstlich gewest und noch sin, darumb sie vermeynen, das solch der kirchen gelewth und der buwe der schule billicher von der kirchen nutzung versehen und enthalten werden, das aber auch von alter nit herkomen ist. Die Entscheidung lautet: das nun hinfuro vilgenant pfarrkirchen und derselben pfleger das gelewth der pfarrkirchen mit der zubehorde und den buwe der schule auff der kirchen costen halten und versehen.

16) N. a. D.: Zum fünften hab ich betheidingt und abgeredt, das hinfuro ein schulmeister mit vereyntem willen bederteill, eins comethurs oder pfarrers sant Johans ordens und burgermeister und rate der stat Mergetheim, angenommen, der auch der herschaft, wie von alter herkomen ist, pflicht tun und von keinem teill one wissen und verwilligung des andern geurlaubt werden soll. Wurde aber ein schulmeister mit der zeyt einichem teill beschwerlich ursach geben, das er ine nit erleyden konth, das soll er dem andern teill zu wissen tun und der schulmeister albdann, wan dieselb der partheien beschwerlich ursach nit abgestellt wurde zu gepurlicher zeyt, von beden teilen geurlaubt und ein ander obgemelter maß angenommen werden. — Im Jahr 1500 wurde der Schulmeister im Beisein des Deutschordenskomturs (haußcompthurs) entlassen (geurlaybt): Eintrag in der Stadtrechnung im Stadtarch. Mergentheim.

17) St. A. Stuttg.: Leonberg Weltl. Akten betr. Mesneramt usw. zu Heimsheim 1511—74.

habe sich auf Anregung Dietrichs von Gemmingen um die Stelle beworben und sei von Schultheiß und Gericht angenommen worden; der damalige Kirchherr Hans von Gemmingen habe ihm nachher gegrollt und behauptet, die Verleihung des Amtes stehe ihm zu. Junfer Bernhard und der Pfarrer haben ihn dann nachher gewaltsam vom Amte bringen wollen, indem sie ihm die Schlüssel genommen haben, doch haben sie diese wieder zurückgegeben. Die Gemeinde erklärte dann weiter, die Mesnererei sei inzwischen sieben Mal durch Schultheiß und Gericht samt Pfarrer besetzt worden, und der Mesner habe dann dem Schultheiß und Gericht gehuldet, welche die beiden anderen Ämter ohne den Pfarrer zu besetzen haben.

Für den Augenblick wurde der Entscheid getroffen daß alle Beteiligten — der älteste Gemmingen als Kastvogt, der Kirchherr und Schultheiß und Gericht — die Heiligenpfleger und den Mesner annehmen sollten, ohne daß damit ein Präzedenzfall geschaffen werde. Eine definitive Regelung erfolgte erst am 19. März 1515 durch einen Entscheid des Vogts und des Kellers von Leonberg, also zweier weltlichen Beamten. Die Vereinigung der drei Ämter wurde zunächst beibehalten. Die von Gemmingen sollten den Mesner annehmen, aber auf Tauglichkeit zur Schule und Stadtschreiberei Rücksicht nehmen; dieser sollte bleiben, wenn die Heimsheimer keinen ehaften Grund gegen ihn vorbringen können, dagegen hatten die von Gemmingen das Recht ihn seines Amtes zu entsetzen. Bewerber mußten den Ältesten der Familie Gemmingen um die Mesnererei, dann die Heimsheimer um die beiden anderen Ämter bitten; der Auserkorene hatte dem Kirchherrn als Vertreter des Lehensherrn wegen seiner Dienste als Kirchenknecht und der Stadt Heimsheim wegen der beiden anderen Ämter zu schwören. Den Parteien wurde ferner das Recht eingeräumt, jeweils nach Ablauf eines Jahres die Ämter zu trennen.

Bedenkt man, daß der Angestellte auch noch gegen besondere Belohnung als Schreiber der Herren von Gemmingen fungieren mußte, so erscheint eine solche Häufung von Ämtern für die Schule wenig ersprießlich. Daß es dabei ohne Reibungen nicht abgehen werde, hatten die Entscheidenden wohl vorausgesehen und deshalb die Kündigungsklausel aufgenommen. Interessant ist, daß von allen Seiten die Schule nicht als Annex der Mesnererei sondern der Stadtschreiberei angesehen wurde, und daß auch der Gegner das Recht der Gemeinde auf Besetzung der Schulstelle nicht anfocht<sup>18)</sup>.

---

18) Über den Charakter der Schule findet sich in den Akten keine Andeutung; der Ausdruck „Knecht“ läßt keinen Schluß zu, da er auch für den Stadtschreiber angewendet wird. 1574 bestand eine deutsche Schule, eine lateinische sollte errichtet werden; doch ist ein Rückschluß auf die Zustände ein Jahrhundert früher nicht angängig.

In anderen Städten können wir feststellen, daß das Patronat vermutlich in andere Hände übergang. In Eßlingen war die Pfarrkirche 1213 dem Speierer Domkapitel inkorporiert worden<sup>19)</sup>; seit 1321 bekam die Stadt Einfluß auf die Kirche, der sich in der Kapellenordnung dieses Jahres, in dem etwa gleichzeitigen Erscheinen von Pflegern der Kirche und dem Ausschluß des Privatpatronats bei Pfründstiftungen zeigt. Die Pfleger der Leutkirche haben nun 1326 die Bau- last an der beim Steinhaus des Predigerklosters gelegenen Schule, die offenbar nicht lange vorher gebaut worden war<sup>20)</sup>. Damit wird wahr- scheinlich, daß ein etwa 1319 oder 1320 zu vermutender Vertrag zwischen Stadt und Domkapitel auch die Verhältnisse der Schule geregelt hatte. Diese war vermutlich vorher in einem dem Domkapitel gehörigen Gebäude im Speierer Hof untergebracht gewesen, jetzt war für sie ein Neubau aufgeführt worden, nicht aus Mitteln des Kapitels, sondern aus Geldern, die in der Verwaltung der Pfleger standen. Vielleicht ging damals das Patronat an die Stadt über<sup>21)</sup>; sicher hatte sie es im Jahr 1452<sup>22)</sup>. Die Schule zu Tübingen lag beim Bebenhäuser Hof zwischen Klosterbesitz, sie kann also von Bebenhausen gegründet sein<sup>23)</sup>, das seit 1294 das Patronat der Tübinger Pfarrkirche besaß; am Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Schulmeister von der Stadt ernannt.

Klarer liegt die Entwicklung in Ulm. Hier hatte wahrscheinlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts schon das Kloster Reichenau das Patro- nat der Pfarrkirche<sup>24)</sup>, die ihm dann 1327 inkorporiert wurde. Als es der Stadt im Jahr 1383 gelang, das Patronat der Pfarrkirche mit Zubehörden zu erwerben, da erhielt sie auch „das Mesneramt und die

19) Über die Verhältnisse der Kirche vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrk. im Mittelalter in *W. B. Z. N. F.* XVI (1907) 237 ff.

20) Eßl. Urk. B. I (= *Württ. Gesch. Quellen IV*), 264 n. 550.

21) Daß Bürgermeister, Schultheiß und Rat urkunden, ist hiefür kein sicherer Beweis, sie fungierten wohl als Baupolizeibehörde. Daß der Schulmeister Walther Orienbach später Pleban wird, spricht nicht gegen städtisches Patronat.

22) Die Empfehlungsschreiben für einen Georg Jäger (mitget. von D. Mayer in *Mitt. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. IV*, 161 ff.) sind an Bürgermeister und Rat gerichtet. — Ein Anzeichen städtischen Patronats ist es vielleicht auch, wenn 1406 Hug Rym als Schulmeister der Stadt bezeichnet ist.

23) Stahlecker in *W. B. Z. N. F.* XV (1906) S. 9. — Der 1301 genannte Hain- ricus sacerdos rect. pueror. gehört nach Rottenburg, er ist von Schmid, Pfalzgrafen 329, irrig nach T. versetzt.

24) G. Kallen, *Oberschwäb. Pfründen 197 f.* gegen Mollwo, Ulm und die Reichenau (*Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F.* XX).

Schulmeisterei“<sup>25)</sup>; für all diese Erwerbungen zahlte sie schließlich im Jahr 1446 die Summe von 25 000 fl.<sup>26)</sup>. Von 1327—1383 war also die „Lehenschaft der Schulmeisterei“ sicher in den Händen des Klosters Reichenau, da sie aber in letzterem Jahr als Anner des Kirchenpatronats erscheint, war dies wohl auch schon früher der Fall<sup>27)</sup>. Daß im Jahr 1388 eine „neue Schule“ unter den städtischen Gebäuden erscheint, hängt wohl mit dem Wechsel des Patronats zusammen. Die Schule war nun eine reine Stadtschule; der Rektor schwur dem Rat, den Stadtrechnern und den Frauenbaupfle gern sowie dem Pfarrer gehorsam zu sein<sup>28)</sup>, und bei den durchgehenden Rechtfertigungen aller städtischen Beamten wurde auch seine Amtsführung geprüft<sup>29)</sup>.

Gerade entgegengesetzt verlief die Entwicklung in Urach<sup>30)</sup>, wo das Patronat 1477 an das neuerrichtete Stift überging, und wahrscheinlich in Göppingen<sup>31)</sup>.

Städtisches Patronat findet sich noch in verschiedenen Städten, so 1438 in Leutkirch<sup>31a)</sup>, 1465 in Bopfingen, wo die Heiligenpflege das Gehalt von jährlich 12 fl., 2 Fuder Holz und die Nutzung einer Wiese zu leisten hatte<sup>32)</sup>. In Crailsheim wurde der Lehrer von Bürgermeister und Rat angenommen, an diese gingen auch die Bewerbungs- und Empfehlungsschreiben, selbst vom fürstlichen Kanzler in Ansbach oder gar von der Markgräfin Anna von Brandenburg<sup>33)</sup>. Jedoch beurlaubte Markgraf Friedrich 1497 den Schulmeister auf vier Jahre zum Besuch einer Hochschule<sup>34)</sup>. Die Baulast hatte die Stadt<sup>35)</sup>. Der Pfarrer

25) Pressel, Ulmisches Archiv 11 n. 45. Bazing und Beesenmeyer, Urf. z. Gesch. d. Pfarrf. n. 37. 38. Revers der Stadt im Roten Buch (= Württ. Gesch. Quellen VIII) 106 n. 191. Daran knüpfte sich ein langer Streit (vgl. Bazing, Beesenmeyer und Mollwo a. a. D.).

26) Bazing und Beesenmeyer n. 176.

27) Der erste Lehrer erscheint 1294.

28) E. Rüb ling, Die Reichsstadt Ulm usw. I, 459.

29) 1490: Der Schulmeister blieb in seinem Sold, doch sollten die Stadtrechner mit ihm reden, daß er fleißiger sei. Rüb ling a. a. D. 322.

30) S. o. S. 58.

31) S. o. S. 53.

31a) Anton Amman, Bürger zu Memmingen, gibt dem Bürgermeister und Rat zu L. anstatt ihrer Schule in diese eine Gülte: ainem schulmaister ze L. — dem die vogenanten von L. ir schül verlichen hand (Stadtarch. Leutkirch).

32) St. A. Stuttg.: Bopfingen, Bürgerbuch fol. 76.

33) Rathaus Crailsheim: Acta die Annahme eines Rectoris betr. (XXII, 37) und Acta die Receptio derer Teutsch Schulmeistere betr. (XXII, 35); diese späte Scheidung der Akten scheint mir für die älteste Zeit unbegründet.

34) A. a. D. XXII, 37 fol. 2.

35) Crailsheimer Schulordnung, aus dem Pfarrbuch mitget. von Greclius in Bir- lingers Memannia III, 247. Die Stelle über den Bau von geheimen Örtern 261.

überwachte den Schulbetrieb, für den er auch um 1480 eine Ordnung gab, allerdings in Form eines Gutachtens; seiner Zustimmung unterlag auch die Annahme und Entlassung der Hilfslehrer<sup>36)</sup>. In Heidenheim nahmen Bürgermeister und Rat den Schulmeister nach ihrem Gutdünken auf; da er aber zugleich Mesner war, stellten sie ihn sodann dem Pfarrer vor, dieser nahm ihn für seine kirchlichen Funktionen in Pflicht und hatte ihm Speise oder Lohn zu reichen<sup>37)</sup>, eine Verpflichtung, welcher sich der Pfarrer Peter Schenk<sup>38)</sup> um 1492 zu entziehen suchte. In Bietigheim hatten „Bogt, Bürgermeister und Rat samt dem Kirchherrn oder Pfarrherrn den Schulmeister zu elegieren, anzunehmen und zu urlauben“<sup>39)</sup>. Städtisches Patronat finden wir auch in Oberndorf im 14. Jahrhundert, Rottweil 1444, Heilbronn 1470, Hall 1471, Langenau 1477<sup>40)</sup> und wahrscheinlich noch in unsere

36) A. a. D. 262.

37) St.A. Stuttg.: Bair. Extradita Nr. 123: Beschwerde von B. und R. zu Heidenheim an Georg Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Nieder- und Oberbayern (das Datum ergibt sich aus dem Beibericht des bayr. Pflegers, 1492 Dez. 27. Gebl. Mitt. von Herrn Stadtpfarrer Stein, dem ich die Abschrift verdanke): Item von alter her haben burgermaister und räte die schulmaister und messner nach irem gutten ansehen auffgenommen und alsdann dem pfarrer die furgestellt, der auch gepurlich pflicht, sovil si auff in wartten sollen, von inen genomen hab, darinn der ytzig pfarrer mangerlay widerwertigkait braucht, uber das er in weder speis noch lon gibt, und besonder den ytzigen schulmaister, den er anfangs fur ainen fromen geschickten gesellen zu beden ambten gefurdert, ytzo allain aus angenommen widerwillen manicherlay smach, abbruch und irrung tutt. Nemlich als die mesner von alter her an die ablas gen Rom und Augspurg in der kirchen sambeln, davon si auch etwas nutz gehapt, hat der ytzig schulmaister aus gutter fursorg das selb gelt verzeichnet, was ains yeden tags gefallen ist, und das gelt dem pfarrer geantwurt. Und der pfarrer des selben gwar worden ist, hat er dem schulmaister zu nachtail und smaich ainen alten man, der davor im nit gefallen wollen, yetz ain buchs geben, darzu pfarrer den schlüssel hat, der sollich geltt sambellt und dem pfarrer die buchs mit dem ungezelten geltt uberantwurten soll, dergleich smach, schelltwort und verhindrung er in menigen weg furnimpt, deshalben die von Heidenheim des minder geschickt leut zu sollichen ambten zuwegen bringen mogen.

38) Es ist derselbe, der 1514 als Dekan von Reutlingen durch seine Amtsführung Anstoß erregte. Beschr. OA. Reutlingen II, 100.

39) St.A. Stuttg.: Bietigheim, Geistl. Copular oder Beschr. des Kirchensatzes usw. (aus der Zeit Herzog Christophs) Bl. 16, so war es „vor Alters“, an anderen Stellen wird auf die Zeit vor der Ferdinandischen Regierung Bezug genommen.

40) Oberndorf: Monumenta Hohenbergica 921, Ordnungen und Statuten: Item die von O. mügen auch ain schriber bestellen um ain sold wie bisher der bruch gewesen ist mit dem chor ze versenhen. — Rottweil: Verpflichtung, Gedr. Kaiser, Volksschule II, 355 f.; Regest Rottweiler Urk.B. (= Württ. Gesch. Quellen III) 462 n. 1079. — Heilbronn: Bitten des Schulmeisters und Schulordnung, Heilbronner Urk.B.



Zeit zurückreichend in Besigheim, Brackenheim und Nürtingen<sup>41)</sup>.

Während also rein kirchliches Schulpatronat bei gewöhnlichen Pfarrkirchen nur recht selten und nur in älterer Zeit erscheint, läßt sich städtisches Patronat, vereinzelt unter Mitwirkung des Pfarrers oder des Inhabers des Kirchenpatronats, ziemlich häufig nachweisen. Dabei war das Schulpatronat durchaus nicht immer in der gleichen Hand wie das Kirchenpatronat. Sehen wir von den früher schon besprochenen Stiftskirchen ab, so war in Ulm beides vereinigt, und in Kottweil hatte die Stadt auch das Patronat der Pelagius- und der Heiligkreuzkirche erlangt. Dagegen war neben städtischem Schulpatronat das Patronat der Pfarrkirche in Händen auswärtiger geistlicher Institute: z. B. in Eßlingen war diese dem Domstift Speier inkorporiert, in Hall dem Kloster Kumburg und in Bopfingen dem Kloster Kirchheim<sup>41a)</sup>; in Langenau gehörte die Pfarrkirche dem Kloster Anhausen, in Besigheim das Widemgut dem Stift Baden, in Heilbronn hatte das Patronat der Bischof von Würzburg, in Brackenheim die Universität Tübingen. Auch die Landesherrn hatten das Kirchenpatronat, so z. B. in Oberndorf die jeweilige Herrschaft, in Crailsheim die Markgrafen von Ansbach, in Nürtingen, Urach, Bietigheim die Grafen von Württemberg. Der Satz, welcher im 16. Jahrhundert gelegentlich geltendgemacht wurde, daß „die Schuol der Pfarr anhengig, wer die Pfarr zu verleihen, auch Macht hab, ein Schuolmeister anzunehmen und zu urlauben“<sup>42)</sup>, trifft für die Lateinschulen unserer Periode nur in seltenen Fällen zu.

Der gewöhnliche Inhalt des Schulpatronats unterschied sich von dem kirchlichen Patronate wesentlich dadurch, daß es sich nicht um ein Präsentationsrecht, sondern um ein selbständiges Besetzungsrecht, höchstens unter dem Beirat anderer Personen, handelt. In den Urkunden finden wir diese „Lehenschaft“ verschieden umschrieben: „bestellen“, „belehnen und urlauben“, „annehmen, bestellen und urlauben“, „die Schule zu besetzen und entfetzen“, „Kollatur und Lehenschaft einen Schulmeister

(= Württ. Gesch. Quellen V) 494 ff. n. 882 f. — Hall: Paktverschreibung, Müller, Schulordnungen 321. — Langenau: Empfehlungsschreiben Beschr. DL. Ulm II, 529.

41) Besigheim: Bei Visitation 1556 „vor Alter und länger denn sich Menschen-gedächtnis erstrecken mag“; Breining, Besigheim S. 174. — Brackenheim schreibt 1551: Ihre Voreltern und sie haben von Alter her je und allewegen das Recht gehabt; Mitteilung von H. Pfarrer Duncker. — Nürtingen: Grundbeschr. bei der Kgl. Minist.-Abt. f. d. höh. Schulen nach städtischem Lagerbuch: von Alter her je und allewegen.

41a) In Biberach, wo wahrscheinlich der Rat den Schulmeister bestellte, war die Kirche dem Kloster Eberbach inkorporiert; in Leutkirch dem Kloster Stams.

42) Neuhausen DL. Urach 1596; Beschr. d. DL. Urach 320.

anzunehmen und zu beurlauben“, „ohne an jemand weiter pringen zu elegieren, anzunehmen und zu beurlauben“, „Macht und Gewalt für sich selbst ohne jemand's Zutun oder Mitverhelfen einen lateinischen Schulmeister ihrs Gefallens zu bestellen“<sup>43)</sup>.

Mit dem Recht, den Schulmeister zu entlassen, war naturgemäß auch das der Dienstaufsicht verbunden, das die Patronatsinhaber entweder selbst ausüben oder an weltliche oder geistliche<sup>44)</sup> Bevollmächtigte übertragen konnten. Ausgeübt sehen wir dieses Recht in Ulm bei den Rechtfertigungen. Ferner übten die Patrone das Recht aus, Schulordnungen zu erlassen, die teils die äußeren Verhältnisse, wie Gehalt usw., teils auch den Schulbetrieb betrafen, teilweise sogar auf die kirchlichen Funktionen sich bezogen, so in Heilbronn<sup>45)</sup>, Hall<sup>46)</sup>, Ulm<sup>47)</sup> und Stuttgart<sup>48)</sup>, während in Crailsheim der Pfarrer eine Ordnung für den Schulbetrieb und das Verhalten der Schüler aufsetzte<sup>49)</sup>.

Andererseits war mit dem Patronat auch die Baulast an der Schule und der darin befindlichen Lehrerwohnung verbunden, so in Ulm<sup>50)</sup>, Hall<sup>51)</sup> und Heilbronn<sup>52)</sup>. In Neresheim wurde ein Neubau gemeinsam von Stadt und Kirchenpatron aufgeführt, dabei hatte aber letzterer bei Besetzung der Schulstelle mitzusprechen<sup>53)</sup>. In Crailsheim, wo der Landesherr gelegentlich in die Schulangelegenheiten eingriff, wurde wegen Bausachen an die städtischen Organe verwiesen<sup>54)</sup>, aber der Landesherr

43) In den oben genannten Stücken von Oberndorf, Brackenheim, Wiesensteig (s. o. S. 55), Stuttgart (Schulordn.), Besigheim, Bietigheim, Nürtingen.

44) Beispiele davon finden sich in Nürnberg (Heerwagen, Zur Gesch. der Nürnberger Gelehrtenschulen, Einladungschr. 1860 S. 11 f.) und Nördlingen (Daisenberger, Volksschulen in der Diözese Augsburg, Programm 1885 S. 42).

45) S. o. S. 81, Anm. 40.

46) Müller, Schulordnungen 176 im Pakt des Barthol. Stich von 1513.

47) Des lateinischen Schulmeisters Ordnung von 1480 (mitget. von Prof. Dr. Greiner aus dem Steuerordnungsbuch) betrifft Gehalt. Der Lektionsplan von 1500 (Müller a. a. D. 125) ist vom Rektor aufgezeichnet.

48) Schulordnung um 1501 (Müller a. a. D. 128).

49) S. o. S. 80, Anm. 35. Das Pfarrbuch enthält übrigens auch eine Hebammen- und Judenordnung.

50) S. o. Anm. 47. Vgl. Schulmeisters Beschwerden bei Beesenmeyer, De schola Lat. Ulmana S. 20).

51) Müller a. a. D. 176. Dabei ist die Möglichkeit vorgesehen, daß der Rat die Unterhaltung von Ofen und Fenstern kündigt.

52) 1470 bittet der Schulmeister den Rat um Verbesserung seiner Wohnung. Heilbronner Urk.B. (= Württ. Gesch. Quellen V) n. 882.

53) S. o. S. 75.

54) S. o. S. 80.

kaufte 1485 ein Haus zur Schule an<sup>55</sup>). In Stuttgart hatte 1454 die Stadt die Unterhaltung des Schulhauses, das wohl früher ein Privathaus gewesen war<sup>56</sup>). Deutlich trat der Zusammenhang zwischen Baulast und Patronat in Mergentheim zutage, wo die Stadt bei Abwälzung der ersteren auch Anteil am letzteren einräumen mußte<sup>57</sup>).

Wer die Schulstelle besetzte, hatte in der Regel auch die feste Besoldung des Schulmeisters zu tragen, die übrigens nicht an allen Schulen vorgesehen war, und sich über deren Höhe mit ihm zu einigen. Das wurde dem Stift Wiesensteig ausdrücklich anerkannt<sup>58</sup>), ebenso der Stadt Oberndorf<sup>59</sup>); in Ulm reichte die Stadt das Gehalt „aus der Stadt Kammer“<sup>60</sup>), ebenso besoldete zu Biberach der Rat den Lehrer<sup>61</sup>), dagegen hatte in Bopfingen bei städtischem Patronat die Heiligenpflege die Besoldung zu leisten<sup>62</sup>); in Heidenheim bezog der von Bürgermeister und Rat angenommene Schulmeister, der zugleich Mesner war, seinen Lohn vom Pfarrer<sup>63</sup>).

Der Anspruch auf Schulpatronat des Landesherrn wurde, soviel wir sehen, direkt von dem Helfensteinischen Vogt in Wiesensteig gegen das Stift erhoben, wobei er sich auf das Präsentationsrecht der Herrschaft für die Kanonikate berief<sup>64</sup>). Für die Frage nach einem Einfluß des Landesherrn und dem Bestehen einer staatlichen Oberschulbehörde kommen die Schulen in den Reichsstädten selbst nicht in Betracht, da ja hier die Staatsgewalt in den Händen der Gemeindebehörden lag. Dagegen scheint Ulm auf die Verhältnisse der Schule in der zum Ulmer Gebiet gehörenden Stadt Geislingen um 1480 entscheidenden Einfluß gehabt zu haben<sup>65</sup>), während in dem ulmischen Langenau 1477 der (ulmische) Ammann und die Richter die Schulstelle besetzten<sup>66</sup>). In

55) Beschr. d. D. A. Crailsheim 236.

56) St. A. Stuttg.: Bürgermeisterrechnung 1454/55: 1  $\mathcal{R}$  4  $\beta$  von dem Ofen zu machen in der schul; 4  $\beta$  5 Heller werden zu Zins gezahlt an Herrn Witen an die Frühmesse; ähnliche Zinse aus der Schule in den sechziger Jahren.

57) S. o. S. 76.

58) S. o. S. 55.

59) Monumenta Hohenbergica 921.

60) Vgl. oben S. 83 Anm. 47.

61) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 87; städtisches Schulpatronat ist nicht nachzuweisen.

62) S. o. S. 80.

63) S. o. S. 81 Anm. 37.

64) S. o. S. 53 ff.

65) Jäger, Ulm im Mittelalter führt S. 591 „Beschwerden der Geislinger ihrer Schule halb“ von 1480 an, die leider nicht mehr vorhanden scheinen.

66) An sie richtet der Ulmer Altbürgermeister Besserer ein Empfehlungsschreiben für den Ulmer Provisor Joachim Würer. Beschr. d. D. A. Ulm II, 529.

württembergischen Städten wurde mehrmals hervorgehoben, daß die Besetzung durch Vogt und Gericht<sup>67)</sup> oder Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat oder durch Vogt, Bürgermeister und Gericht ohne Weiterbringen an andere oder ohne jemand's Zutun von alters her erfolgt sei<sup>68)</sup>. Dieses Recht der Städte wurde in unserer Periode seitens der Herrschaft nicht angetastet<sup>69)</sup>; als Graf Eberhard das Patronat in Urach 1477 seinem neuen Stift zuwenden wollte, da ließ er es sich zuerst von der Gemeinde feierlich abtreten, und es ist bezeichnend, daß die Gemeinde dabei ihre Bedingungen stellte<sup>70)</sup>. Streitigkeiten zwischen Stadtbehörden und Stift in Herrenberg und Stuttgart, die nach strengem kanonischem Recht vor ein geistliches Gericht gehört hätten, wurden vor den württembergischen Räten entschieden<sup>71)</sup>, unter denen allerdings auch Geistliche waren. Das steht im Einklang damit, daß die württembergischen Grafen, ähnlich wie andere Landesherren, danach strebten, überhaupt auf kirchliche Angelegenheiten verschiedener Art steigenden Einfluß zu gewinnen<sup>72)</sup>, wie andererseits die Respektierung des städtischen Patronats damit übereinstimmt, daß allgemein bei Besetzung der Stadtämter die Gemeindeautonomie in Württemberg anerkannt wurde<sup>73)</sup>. Wenn Heidenheim 1492 den Herzog von Bayern anrief, so handelte es sich um die verschiedensten Beschwerden über den Pfarrer<sup>74)</sup>.

Wie stand es mit einem Oberaufsichtsrecht der Kirche, be-

67) Stuttgarter Schulordnung von 1501 (Müller, Schulordnungen 128); im Ehehaftenbuch heißt es: die von Stutgarten.

68) In Bietigheim bezw. Nürtingen vgl. oben S. 82 Anm. 41.

69) In Besigheim wurde es 1556 noch bestätigt; Breining, Besigheim 173. Dagegen klagen die Brackheimer 1551 über Beeinträchtigung; Mitt. von Pfarrer Dunder.

70) Vgl. oben S. 58. Ob für Göppingen-Oberhofen ein ähnliches Verfahren eingeschlagen wurde, ist nicht mehr festzustellen, vgl. oben S. 53.

71) S. o. S. 52, 50 f.

72) Vgl. Württ. Kirchengesch. 246 ff. Auf diese Erscheinungen war schon hingewiesen von Sattler, Württ. unter den Grafen IV<sup>2</sup>, Beil. 33 S. 74—128, und Cleß, Versuch einer kirch.-polit. Landes- und Kulturgesch. von W. II, 2, 500. — Die ähnliche Entwicklung in der Pfalz behandelt R. Loffen (= Vorreformationsgeschichtliche Forschungen III). Im allgemeinen vgl. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands I, 262 ff. — Wo die Grafen, wie in Nürtingen 1481, Anordnungen für den Gottesdienst trafen, wurde davon auch der Schulmeister mitberührt.

73) In der zweiten Regimentsordnung vom 30. März 1498 bei Reyscher, Samml. Württ. Gesetze II, 26 (zum Datum vgl. Ch. F. Stälin IV, 13 A. 3) und im Tübingen Nebenabschied vom 8. Juli 1514 bei Reyscher II, 49. Die Schulmeister sind beidemal nicht genannt, wohl mit Rücksicht darauf, daß tatsächlich an einzelnen Orten kirchliches Patronat vorkam.

74) S. o. S. 81.

sonders das Domscholaster, wie es wiederholt ganz allgemein<sup>75)</sup> angenommen wurde? Dem Augsburger Domscholaster schrieben Statuten des Domkapitels aus dem 15. Jahrhundert die Jurisdiktion über alle Rektoren und Scholaren in Stadt und Diözese zu, sowie das Recht, die angenommenen Rektoren wegen Untauglichkeit zu verwerfen<sup>76)</sup>. Davon, daß er dieses Recht auch wirklich ausübte, finden sich in Württemberg keine Spuren<sup>77)</sup>. Aus den andern vier Diözesen, die in Betracht kommen, sind keine Nachrichten von einem solchen Aufsichtsrecht des Domscholasters bekannt<sup>78)</sup>. Auch ist in den veröffentlichten Aktenstücken der bischöflichen Diözesansynoden nirgends von den Pfarr- oder Stadtschulen die Rede<sup>79)</sup>. was doch kaum bloßer Zufall sein kann<sup>80)</sup>. Soweit die Lehrer Kleriker waren, unterstanden sie natürlich in dieser Eigenschaft für ihre Person dem kanonischen Recht und der Gewalt des Bischofs. Auch übte die Kirche indirekt auf den Betrieb der Schulen Einfluß aus durch den Maßstab, den sie für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bei der Prüfung anlegte, welche vor der Erteilung der höheren Weihen vor dem Domscholaster oder vor besonderen Examinatoren zu bestehen war<sup>81)</sup>. Ebenso machte sich infolge der Teilnahme von Lehrern und Schülern am Gottesdienst tatsächlich kirchlicher Einfluß in den Schulen geltend.

---

75) So von H. A. Specht, *Gesch. des Unterr. in Deutschland* S. 187. H. F. Kämmer, *Gesch. des Schulw.* S. 121. Gegen die Verallgemeinerung wenden sich Kaufmann, *Universitäten* I, 109 ff.; G. Bauch (für Schlesien) in *Mitt. Ges. f. Erz- u. Schulgesch.* XVIII (1903) S. 98.

76) *Summus scolasticus habet jurisdictionem in rectores et in omnes scolares in civitate et diocesi Augustensi, et nullus per civitatem vel diocesim debet regere scholas, nisi primo praesentetur scolastico et, si est sufficiens, admittatur, si vero non, a praedicto scolastico reiciatur.* Mitget. von Dr. Leuze aus dem Ordinationsbuch (München Reichsarchiv; Augsb. Domkap. II H 3 Nr. 105). Gedr. nach anderer Handschr. *Zeitschr. Hist. Ver. Schwaben und Neuburg* II (1875), 105 (ins Jahr 1439 gesetzt). Über den Augsburger Domscholaster vgl. jetzt D. Leuze, *das Augsburger Domkapitel im Mittelalter* (S. Abdr. aus oben gen. *Zeitschr.* Jahrg. 1909) S. 64 ff.

77) In Memmingen wird 1469 und 1474 auf eine Ordnung des Vikars und obersten Schulmeisters in Augsburg Bezug genommen. Müller, *Schulordnungen* 303 f.

78) Für Speier vgl. A. Gnann in *Freiburger Diöz. Arch. N. F.* VII (1906) 167 ff.

79) Von den Bestimmungen über Klosterschulen war oben § 2 die Rede.

80) Mit den öffentlichen Notaren beschäftigten sich Speierer Synoden 1406, 1407, 1465; *Collectio Processuum Synodaliaum — Spirens.* (1786) S. 38, 40, 73.

81) Vor dem Scholaster in Augsburg (Leuze a. a. O. S. 65); vor ihm und dem Kantor in Basel (Gnann in *Freiburger Diöz. Arch. N. F.* VII, 137 ff.). Vor Examinatoren in Würzburg (Himmelstein, *Synodicon, Herbipolense* 214, 236) und in Konstanz (Müller, *Schulordnungen* 159 ff.; *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* II, 141, *Pädag. Blätter von Rehr* XIV, 472).

Schulpatronat und Schulaufsicht an Pfarr- und Stadtschulen lagen, wie wir sahen, fast durchweg in den Händen lokaler Gewalten<sup>82)</sup>, wobei sich im einzelnen manche Verschiedenheiten ergaben, das städtische Patronat jedoch, soweit es festzustellen war, namentlich in der späteren Zeit, überwog<sup>83)</sup>. Eine geistliche oder weltliche zentrale Schulbehörde, die sich um Stellenbesetzung, Schulaufsicht und Organisation kümmerte, hat sich in Württemberg in unserer Periode noch nicht entwickelt<sup>84)</sup>.

Da auch die Schulen mit städtischem Patronat in enger Verbindung mit der Pfarrkirche standen, und da der Unterschied im Patronat sich in der Organisation der Schulen nicht geltend machte, ist eine strenge Scheidung von Pfarr- und Stadtschulen nicht angebracht, und beide lassen sich für die Darstellung ihrer Einrichtungen zusammenfassen.

### § 9. Das Schulhaus.

Wie war es um den Schauplatz des Schullebens bestellt? Von besonderen Schulhäusern haben wir aus verschiedenen Städten Kunde; Neubauten wurden in Eßlingen wohl um 1320<sup>1)</sup>, in Ravensburg vor 1393<sup>2)</sup>, in Ulm vor 1388<sup>3)</sup> und in Neresheim 1501<sup>4)</sup> aufgeführt. In Biberach stand die lateinische Schule beim Beinhaus am Kirchhof<sup>5)</sup>, ebenso in Kirchheim u. T.<sup>6)</sup>, in Ehingen<sup>7)</sup> und vermutlich in Crailsheim, wo sie offenbar auch nahe der Stadtmauer war<sup>8)</sup>. In Eßlingen stieß sie

82) Die einzigen Ausnahmen sind unsicher: Crailsheim, Geislingen.

83) Vgl. damit das Überwiegen des Laienpatronats bei den Prädikaturen (Rauscher in Württ. Jahrbücher 1908 II, 180).

84) Ein Ansatß dazu zeigt sich, wenn Graf Eberhard in dem Entscheid für Herrenberg 1474 sagt: habent wir uns und den von Herrenberg vorbehalten, dz wir und sy den Stiler von der schul brechen und insonderhait mit aim statt-schriber versehen mogent.

1) Eßlinger Urf.B. I, 264 n. 550.

2) Hafner, Ravensburg 505: Hofstatt „da die Schul vormals uff stund.“

3) Exzerpt aus der Schmidtschen Sammlung. Die „alte Schule“ erwähnt 1426 (Bazing u. Beeßenmeyer 46 u. 119), ein Altar St. Andrea „uff der alten Schul“ 1508 (Freiburger Diöz.Arch. XXVII, 34).

4) Kaißer, Volksschule II, 205.

5) Chronica Civitatis Biberacensis ante Lutheri tempora. — Freiburger Diöz.-Arch. XIX, 87.

6) 1315: Beschr. d. Diö. Kirchheim 163.

7) 1381 Haus am Kirchhof, „daz der Schulmeister nußet“: Pflegerbericht Rathaus 2, III.

8) Birlinger, Alemannia III, 258, 261.

an das Predigerkloster, lag also auch nicht weit von der Dionysiuskirche<sup>9)</sup>; in Stuttgart wird schon 1425 die noch heute so genannte Schulgasse nicht weit von der Stiftskirche erwähnt<sup>10)</sup>. Die Lage in der Nähe der Kirche war beinahe notwendig, da Lehrer und Schüler oder nur einzelne von letzteren zahlreiche kirchliche Verpflichtungen hatten, die teils unmittelbar vor oder nach dem Unterricht teils zwischen den Schulstunden zu erfüllen waren. Im Schulhaus befand sich wohl in den meisten Fällen die Dienstwohnung des Schulmeisters, wie das für Biberach und Stuttgart ausdrücklich bezeugt ist. Die Wohnung war in Mergentheim teilweise möbliert<sup>11)</sup>. Das Schulzimmer, „ein vast große Stuben“, lag in Biberach wie wohl auch sonst gewöhnlich zu ebener Erde und war mit einem „Thüll“ (Bretterzaun) umgeben, so daß man nicht hinein und heraus sehen konnte<sup>12)</sup>. Mehr als ein einziges großes Schulzimmer gab es auch an den größten Stadtschulen nicht, und in diesem wurden die 3–4 Klassen von den Hilfslehrern gleichzeitig unterrichtet, was natürlich ohne Störungen nicht abgehen konnte, vollends in einer Zeit, in der man körperliche Züchtigungen nicht sparte. Den Maßstab moderner Schulhygiene dürfen wir an diese Lokale nicht anlegen. Fenster und Ofen wurden teils von dem unterhalten, der die Baulast hatte, teils war ihre Erhaltung Pflicht des Lehrers, der sich dann dafür von den Schülern einen kleinen Betrag zahlen ließ<sup>13)</sup>. Und wenn auch den Schülern Rücksicht auf die Fenster eingeschärft wurde, so war doch ihr Zustand manchmal recht mangelhaft. In Ulm klagte der Schulmeister am Ende unserer Periode, die Schule sei im Winter kalt, „erschüset lützel, wenn 12 oder 14 wellen (Reißigbüschel) im schulofen verbrinnet, denn dy fenster sint ubel verhaimset“. Auch sei es finster; wenn die Fenster zu Mittag geschlossen seien, sehe man kaum zum Lesen; deshalb bleiben vieler ehrbarer Leute Kinder im Winter weg<sup>14)</sup>. Die Ofen waren nicht viel besser. So bestimmte der Crailsheimer Pfarrer in seiner Schulordnung, der Kalefaktor solle zubereiteten Lehm in einem Topf haben, um damit die „Klüfte“ zu „verflayben“, weil der Rauch den Augen sehr schade<sup>15)</sup>. Für den Schulmeister stand an einer Wand ein „hoher Stuhl“,

9) Eßlinger Urk.B. I, 264 n. 550.

10) Haug, Zustand der Wissenschaften u. Künste 269.

11) Stadtarch. Mergentheim: Stadtrechnung von 1500: Item 2  $\text{fl}$  12  $\text{sz}$  für ein betladen uff die schuell.

12) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 87.

13) Vgl. Hall 1513, Müller, Schulordnungen 176.

14) Schulmeisters Beschwerden, Beesenmeyer De schola Lat. Ulm. pg. 20.

15) Memannia III, 260.

d. h. ein Katheder mit Pult, daneben hing eine Tafel zum Anschreiben des Lateins oder der Musiknoten. Auch war für den Kantor ein „Lettner“ oder Lesepult vorhanden. Für die Schüler waren „Blöckh umbhergelegen, gefürth umbher, ist allwegen ein Lection darin gefessen“<sup>16)</sup>. Das waren die loca, zu welchen der Schulmeister die Schüler gehen hieß, wenn sie nicht alle von ihm unterrichtet wurden, sondern in einzelnen Abteilungen, „Lektionen“, durch die Hilfslehrer<sup>17)</sup>.

Im Schulzimmer waren wohl auch die Bücher verwahrt, zu deren Verforgung in Crailsheim ein besonderer custos librorum aus der Zahl der Schüler bestellt war, der sie nach Gebrauch wieder einschließen mußte<sup>18)</sup>, während in Hall der Lehrer den Schlüssel zur „Liberen“ verwahren sollte<sup>19)</sup>. An anderen Orten, z. B. in Biberach, gehörten namentlich die für den kirchlichen Gesang nötigen Bücher der Kirche<sup>20)</sup>. In Ulm bestimmte eine Ordnung für die 1443 von Heinrich Reithard gestiftete Bücherei, daß Bücher in beschränktem Maß zur Schule geliehen werden durften<sup>21)</sup>.

An Abbildungen mittelalterlicher Schulzimmer fehlt es in den Handschriften nicht, wo sie bald als besondere Bilder bald als Schmuck der Initialen erscheinen; namentlich aber liebten es die ältesten Drucker ihren Schulbüchern Darstellungen von Schulzenen als Titelbilder vorauszuschicken<sup>22)</sup>. Da sehen wir in einem Reutlinger Druck<sup>23)</sup> den Lehrer in geistlichem Gewand mit einer Mütze auf dem Haupt auf einem Stuhl mit hoher Lehne sitzen, die linke Hand liegt auf dem geöffneten Buch auf dem Pult, in der rechten hält er die Rute, das unvermeidliche Attribut seines Amtes. Vor ihm sitzen auf einer niederen Bank ohne Lehne und ohne Tisch zwei Knaben mit Büchern in der Hand, hinten zwei andere schweigend; auf den Köpfen der vorderen sitzt die Taube, auf denen der hinteren der Kabe. Im Hintergrund sieht man Fenster mit Buzenscheiben, während auf anderen Bildern der Blick durch die geöffneten Fenster in die Landschaft geht.

16) Biberach; Freiburger Diöz. Arch. XVIII, 87 f.

17) Ulm; Müller, Schulordnungen 125.

18) Alemannia III, 259.

19) Müller, Schulordnungen 178.

20) Freiburger Diöz. Arch. XVIII, 87. — Auch in Ravensburg war es wohl so. Vgl. den Bücherkatalog der Pfarrkirche Diöz. Arch. f. Schwaben III (1886) bes. S. 23.

21) Bazing und Beesemeyer 91 n. 211. Ein Teil dieser Sammlung sind wohl die Münchener Handschr. C.L.M. 21 203—21 313.

22) Wiedergaben finden sich an den verschiedensten Orten. Vgl. bes. Falk in Mitteilungen d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. V, 75 ff.; Schreiber u. Heitz, Die deutschen Accipies u. Magister eum discipulis = Holzschnitte (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte, Heft 100).

23) Nr. 61 bei Schreiber.



Von weiteren Räumen hören wir nichts; Bedürfnisanstalten scheinen häufig gefehlt zu haben. Der Crailsheimer Pfarrer rät dem Lehrer, bei den Stadtbaumeistern und dem Rat darauf zu dringen, daß zwei oder drei geheime Örter in der Mauer gemacht werden, damit die Schüler nicht vor die Stadt zu gehen brauchen<sup>24)</sup>.

Die Heizung und Beleuchtung des Schulzimmers geschah auf Kosten der Schüler. Da gab in Stuttgart<sup>25)</sup> jeder Schüler, außer den armen, zur Winterszeit täglich ein Scheit oder den ganzen Winter einen „ungefährlichen“ Karren voll oder dafür 3 Schilling Heller; nach der alten Ordnung hatten die Armen 8  $\text{S}$  Holzgeld zu zahlen. Für dieses Holzgeld sollte der Lehrer Holz kaufen und es zur Notdurft der unteren Stube und sonst nicht brauchen, während er nach der alten Ordnung den Überschuß in seiner Wohnung hatte verbrauchen dürfen. Von Martini bis Weihnachten sollten die Schüler einander morgens mit Unschlittlichtern zünden bis zum hellen Tag; was übrig blieb, gehörte dem Lehrer, doch sollte er niemand zwingen, lange oder große Lichter zu bringen. Auch in Crailsheim gaben die Schüler Holz, doch sollte das übrige nicht dem Rektor gehören, sondern dieser sollte es für andere Zeit aufheben, um die Schüler armer Mitbürger zu schonen, für die das Holz teuer sei<sup>26)</sup>. In Heilbronn gab's keine Naturalleistung, sondern 2 Schilling für Holz und 6  $\text{S}$  für Lichtgeld<sup>27)</sup>. In Ulm mußte der Lehrer schwören, die Schüler keine Blut in die Schule tragen zu lassen, um Feuergefähr zu verhüten, vielmehr ihnen geziemend heizen zu lassen, daß sie der Kälte wegen in der Schule bleiben könnten<sup>28)</sup>.

Für die Ordnung in der Schule war natürlich der Lehrer verantwortlich. Er sollte in Crailsheim<sup>29)</sup> achten, daß kein trockenes Holz oder Stroh an den Ofen gelegt werde, und nach dem Weggang der Schüler die Schule schließen, damit kein Unfug darin getrieben werde; wenn ihm das Schloß erbrochen wurde, sollte er die Sache dem Pleban und dem Rat anzeigen. Die Schüler sollten am Samstag und an den Vorabenden der Feste die Stube reinigen und die Plätze (loca) hübsch machen. In Biberach hatte man einen Rustos, welcher für Ruten sorgen, die Schule „fürben“ d. h. fegen, die Unartigen (cavillantes) aufschreiben,

24) Memannia III, 161.

25) Müller, Schulordnungen 133. — Die alte Ordnung vgl. oben S. 51 Anm. 29.

26) Memannia III, 259.

27) Heilbronner Urk.B. I, 496 n. 883.

28) C. Mübling, Ulm am Ausgang des Mittelalters I, 459.

29) Memannia III 260 ff.

das Feuer schüren und dgl. besorgen mußte<sup>30)</sup>. Diese Geschäfte waren in Stuttgart zwei wöchentlich wechselnden Kustoden übertragen, welche aus denjenigen fremden Schülern genommen wurden, welche wegen Armut nur das halbe Schulgeld bezahlten und kein Holz lieferten<sup>31)</sup>.

### § 10. Der Schulmeister.

An der Spitze eines Schulorganismus, dessen Glieder sich wie die Geistlichen einer großen Kirche mit dem Meister, den Gesellen und Lehrlingen des Handwerks vergleichen lassen, stand als Leiter des Betriebs der Schulmeister.

Mannigfaltig wie seine Rechtsverhältnisse war auch die Titulatur. Scolasticus, ursprünglich die Benennung des Lehrers an den Domschulen, dann dort auf den Inhaber einer der Dignitäten übergegangen, war auch als Titel der Lehrer an Lateinschulen im 13. Jahrhundert häufig, verschwand jedoch mit dem Anfang des 14.<sup>1)</sup>; bis an dessen Ende scheint es nur in Ravensburg gebräuchlich gewesen zu sein<sup>2)</sup>. Dabei hatten, soweit sich beurteilen läßt, die Zisterzienser in ihren Urkunden eine Vorliebe für dieses Wort<sup>3)</sup>. Neben dem Titel scolasticus und ihn überdauernd, waren rector puerorum, doctor puerorum, rector scholarum, scholarum, scolarium häufig im Gebrauch. In Buchau und Romburg kam auch informator puerorum vor. Im Crailsheimer Pfarrbuch wurde neben r. sc. auch scolarista eingetragen. Ein Rottweiler Lehrer nannte sich in seinem Siegel magister puerorum<sup>4)</sup>; in Ellwangen gebrauchten die Statuten zum Unterschied vom Scholaster (scolasticus) die Bezeichnung magister scholarum<sup>5)</sup>. Die Übersetzung des letzteren Ausdrucks, „Schulmeister“<sup>6)</sup>, wurde in den deutschen Urkunden von Anfang an die allein gebräuchliche. Daß diese Titel nicht Lehrer verschiedener Schularten bezeichneten, zeigt deutlich der in Eßlingen 1283—1302 fungierende Meister

30) Freib. Diöz. Arch. XVIII, 88 ff. Cavellantus ist wohl statt cavillantes geschrieben.

31) Müller, Schulordnungen 133.

1) In Eßlingen noch 1302.

2) In dem Verzeichnis bei Hafner, Ravensburg S. 169.

3) Abgesehen von den in vor. Ann. genannten und den Fällen, wo scolasticus den Lehrer eines Klosters bezeichnet, erscheint der Titel in 11 Urkunden von Klöstern oder für solche, darunter 7 für Zisterzienser. Die Schreiber der Urkunden kann ich nicht feststellen.

4) Beschr. d. D. Rottweil 293 nach Heidelberger Jahrbücher der Literatur XLIV (1851) S. 426.

5) Vgl. oben S. 56.

6) In den verschiedensten Schreibungen von der gegenwärtigen bis zu dem Reutlinger schülmaster 1292 (Wirt. Urf. B. X, 4).

Ronrad, der in verschiedenen Urkunden *scolasticus*, *rector puerorum*, *rector scholarum* und Schulmeister betitelt wurde, während seinem Vorgänger gelegentlich auch der Titel *doctor puerorum* beigelegt wurde. Am ehesten möchte man bei dem in Bulach 1281 erscheinenden *rector parvulorum* an den Lehrer einer Schule für kleine Knaben denken<sup>7)</sup>; gar zu eng darf man den Begriff *parvuli* jedoch nicht fassen, denn der Züricher Stiftskantor Ronrad von Mure bestimmte seinen ziemlich umfangreichen *Novus Graecismus*, eine Art lateinischer Enzyklopädie, für den gemeinen Nutzen der *parvuli*<sup>8)</sup>. *Ludi magister* wurde aus dem klassischen Latein erst durch die Humanisten übernommen. Die Schulmeister selbst liebten es in späterer Zeit mit ihren Titeln zu prunken wie der früher<sup>9)</sup> genannte Schulmeister des Klosters Neresheim oder jener Johannes Hoffmeister, der sich 1507 bezeichnete als: *der zit stat-schriber und schulmaister und geborn ze Büchhorn, ein geelicheter cleric Costenczer bistumbs, der fryen künste ain promovierter baccalarius und von römischem kaiserlichem gewalt und autoritet ain offner schriber und notari*<sup>10)</sup>, eine Titulatur, die durch ihre Langatmigkeit auch weitgehenden Ansprüchen genügen konnte.

Für die Besetzung einer Schulmeisterstelle fehlte es wohl selten an Bewerbern; in Ulm z. B. erfahren wir im Jahr 1447 wenigstens von zweien: Jakob Teschenmacher, der freien Künste Meister und *Baccalarius* der Theologie, und Johann Sunder von Lauingen, der sich in Paris den Magistertitel erworben hatte<sup>11)</sup>. Der Zufall hat uns auch das Bewerbungsschreiben erhalten<sup>12)</sup>, in dem sich Georg Pfeuffer, Kantor zu St. Sebald in Nürnberg, im Jahr 1481, den Behörden von Craillsheim, seinen „gunstlichen, lieben Herren und Fürderern“ anbot. Er hatte von der Erledigung der Stelle erfahren und schrieb nun u. a.: . . . wer ich nicht übel geneycht, won das anders ewr weyßheyt auch behechlich wer, mich zu euch zu thun, red der ding halben mit-eynander zu haben, wann ich vormals etliche jar zu Eschenbach auch sulchen standt gehalten und drew jar cantor und regirer des korsch zue Nuremberg zu Sant Sebalt gewesen bin, also das ich mich an den enden gehalten hab, das ich nicht vil nachred haben,

7) Vgl. J. Müller, *Quellenschriften* (= *Kehr, Gesch. der Methodik* IV) 316 f.

8) P. Gall Morel, *Ronrad von Mure*, im *Neuen Schweizerischen Museum* V (1865) 39; L. Rockinger in *Quellen u. Erörter. zur bair. u. deutsch. Gesch.* IX (1863), 407.

9) S. 36.

10) *Staatsarch. Stuttg.*: Bayer. *Extradita*.

11) *Schmid'sche Exzerpte bezw. Veessenmeyer De schola Lat.* Ulm. pg. 5.

12) *Stadtarch. Craillsheim* XXII, 37.

sunder mer lobs dann bringen wil. Demnach bit ich eur furnemen weysheyt gar gutlich, dy selb wolle mir des eynen bestümpften tag euch fugsam bey disem potten zuschreyben, wil ich mich alsdan uff den selben tag personlich zu ewr weysheyt verfügen, das wesen und ob ich mag dem selben standt vorsein beschawen. Und so ir dann so vill willens zu mir als ich zu euch het, won ich mich anders bey euch erlich als dem standt zustet enthalten und vertragen mocht, wil ich alsdan thun so vill als eynem frumen armen gesellen zu thun gepurt, mich auch solcher maß halten, das ich zu Gott (?) verhoff, weder ewr weyßheyt noch sunst ymantz unfallen an mir haben soll.

Natürlich versäumten es die Kandidaten auch nicht, sich von Freunden und Gönnern Empfehlungsschreiben zu verschaffen. So ließ sich ein Hans Zickel, Sohn des markgräflich ansbachischen Kamerers, nicht nur vom dortigen Sekretarius, sondern auch von der Markgräfin Anna zu Brandenburg 1470 nach Craitsheim empfehlen<sup>13</sup>). Während von Ulm aus 1477 der Provisor der Ulmer Schule nach Langenau empfohlen wurde, bemühte sich Graf Eberhard im Bart im selben Jahr um die Ulmer Stelle für einen mag. Jakob Sutoris, den auch der bekannte Humanist Nikolaus Wyle an zwei einflußreiche Ulmer empfahl<sup>14</sup>). Und 1495 suchte der gleiche Graf den Erzieher des Prinzen Ulrich und damaligen Lehrer in Stuttgart Hans Better nach Ulm zu bringen<sup>15</sup>). Auch dem Bischof von Augsburg begegnen wir unter den Gönnern der Kandidaten<sup>16</sup>). Andere, die noch studierten, hatten sich der Fürsprache der Universität oder einzelner Professoren zu erfreuen, wie jener Magister Georg Jäger von Lauingen, den 1452 der Rektor der Artisten und Mediziner zu Padua Georg Pirzer und der Doktor der Medizin Hieronymus de Ballibus den Eßlinger Behörden mit den wärmsten Worten rühmten<sup>17</sup>). Bisweilen wurden auch geeignete Persönlichkeiten zur Bewerbung aufgefordert. So schrieb der Ulmer Stadtschreiber Ambrosius Reithart 1436 an den aus Biberach gebürtigen Memminger Lehrer Jos Holzappel<sup>18</sup>), er könne die Ulmer Stelle erhalten, müsse aber — und das ist interessant — eine

13) Craitsheim XXII, 37 bezw. 35: Empfehlungen für andere von Albrecht Herr zu Limpurg, Johann Volter, Kanzler, usw. XXII, 37.

14) Beesenmeyer, De schola Lat. Ulm pg. 15.

15) Beesenmeyer, Kurze Nachricht von J. Holzappel usw. (1821) S. 4.

16) Für Sunder von Lauingen vgl. S. 92 Anm. 11; Teschenmacher wurde von Ludwig von der Pfalz empfohlen.

17) Beide Schreiben mitgeteilt von D. Mayer in Mitt. d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. IV, 159 ff.

18) Vgl. Müller, Schulordnungen S. 273.

Probendisputation halten<sup>19)</sup>. Das wies aber Holzapfel entrüstet zurück mit den Worten: alz ir mir verschribend, ir versechend uch, uwer herren werdend ainen actum um die schul tun, lass ich uch wissen, daz ich kainen actum wil tun von der schul wegen z Ulm, wan ich ainen erbern stat han und uberhort bin ze Wien worden, daz ich um uwer schul nit disputiren wil<sup>20)</sup>.

Waren die Verhandlungen über die Dienstverhältnisse erledigt, so leistete der bestellte Schulmeister einen Diensteid, weshalb er auch bisweilen „geschwornen Schulmeister“ (rector juratus) heißt; vielfach stellte er noch einen besonderen Revers<sup>21)</sup> aus, dessen Inhalt das folgende Beispiel vom Jahr 1444 zeigen möge<sup>22)</sup>:

Ich Hainericus Haerdlin von Rüdlingen, maister der siben gefryten künst, bekenn öffentlich und tun kunt allermenglich, als die fürsichtigen wisen burgermaister und räte der statt Rotwil mich zu ainem schulmaister uffgenommen und ich die schuel zu Rotwil von in empfangen hab von disem tag datum diss brieffs ain ganz jar, daz ich in gelopt und versprochen han, ir schuel die zite jar uss getruwlich ze regieren und arm und rich, haimsch und fremd schueler bi den gewonlichen lönen, di si bissher geben hand, ze beliben lassen und si darüber nit ze beschaetzen noch mer ze nemen, dann bisher gewonlich gewesen ist, auch mich mit den schuelern emsschlich ze arbeiten, exercicia ze haben, artes liberales ze lesen nach miner ere und irem nuze, die schueler in zucht und beschaidenhait ze halten und in kains onbillichen mutwillen noch kainer buebrye noch unzimlichkait ze gestatten und die schuel mit provisor cantor und locaten redlich ze versehen auch mit in ze schaffen, das si haimsch und fremd, arm und rich schueler beliben lassend by dem, als si von alter und bisher beliben sind, und si füro nit ze drengen noch mer von in ze nemen noch ze vordren. Waere aber, daz ich mich nit arbaite und dem

19) Solche waren auch sonst üblich, z. B. in Nürnberg. H. W. Heerwagen zur Gesch. der Nürnb. Gelehrtenschulen (1860) S. 5 Anm. 9. — Über eine freiwillige Lehrprobe in Draguignan 1403 vgl. Mitteil. d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. Beiheft 15 S. 154.

20) Beeßenmeyer a. a. D. 5.

21) Vgl. die Anstellung der württ. Diener bei J. Winterlin, Gesch. der Behördenorganisat. in W. 46 ff.: Der „Rat und Diener“ erhielt eine Bestallungsurkunde und stellte einen Revers aus, das Hofgesinde und die unedlen Antleute wurden mit „Kerzetteln“ angestellt.

22) Gedr. bei Kaiser, Volksschule II, 355 f.; Regest im Rottweiler Urk.B. I, 462 n. 1079.

nit nachkäme, als vor begriffen ist, so mögen mir min herren von Rotwil die schuel absagen, und nach dem absagen sol ich danocht die nächsten angary<sup>23)</sup> uss regieren und den on yntrag und widerred abston. Was sich och in dem (?) zite, dieweil ich ir schuelmaister bin, zwuschen gemainer statt Rotwil, iren burgern, burgerinen und den iren und den, die in und den iren ze versprechen staend, und mir verlouffet oder vormals, als ich ain jar ir schuelmaister gewesen bin, in dem selben vergangen jare verlossen hat, worumb daz ist, daz ich mich darumb sol und wil rechtz benuegen lassen vor irem schulthaissen und gerichte ze Rotwil oder an den enden, dahin ich von in zum rechten gewiset werd, und si suss niendert hin mit geistlichen noch weltlichen gerichtten fürnemen, ufftriben, anlangen noch bekümben dhains wegs by dem aide, den ich in darumb liplich zu Gott und den hailigen mit uffgehebtten vingern gesworn han, getruwlich und on alle gevärde<sup>24)</sup>.

Zwei Punkte fehren regelmäsig wieder: die Verpflichtung nur vor dem Stadtgericht Recht zu geben und zu nehmen<sup>25)</sup> und der Gehorsam gegen die Stadt, wozu in Landstädten, z. B. in Stuttgart, noch Treue gegen die gnädige Herrschaft gelobt wurde, was nötig war, da die Angestellten häufig keine Landesfinder waren. Im übrigen finden sich mancherlei Abweichungen. In Stuttgart war ein Mal dem kurzen eigentlichen Eid die ganze Schulordnung zum Beschwören angehängt, das andere Mal folgte nur der Lohntarif, beide Male war bestimmt, der Rektor solle zum Provisor einen Bakkalarius nehmen und solle die Ämter im Stift pünktlich singen lassen. Auch in Ulm und Gmünd wurde die Sorge für den Chor hervorgehoben. In Neresheim war hinsichtlich der Lehrmethode auf den Brauch in der Nachbarschaft verwiesen<sup>26)</sup>.

23) = Fronfasten, Quatember, d. h. Mittwoch bis Samstag nach Invocavit, Pfingsten, Kreuzerhöhung und Lucie.

24) Weitere Reverse: Hall 1471 (Müller Schulordnungen 321 f.) 1513 (a. a. O. 175 ff.) — Eide: Gmünd (Auszug in Württ. Jahrbücher 1904 II, 163); Neresheim (Staatsarch. Stuttg.: Ältestes Stadtbuch Bl. 58). Stuttgart 1501 (Müller, Schulordnungen 128 ff. und in kürzerer Fassung: Stadtarch. Stuttg., Ehefastenbuch von 1507 Bl. 66). Ulm Ende 15. Jahrh.? (Kübling, Ulm am Ausgang des Mittelalters I, 459). — Eintrag im Bürgerbuch: Bopfingen (Staatsarch. Stuttg. Repert. S. 64).

25) Über den Ehringer Stiftsschulmeister vgl. oben S. 49.

26) . . . mit guten kunsten auf solich form, weis und weg, als diser zeit gar nachend bey und in allen schulen ein gemeiner geprauch oder durch die gelerten herkhomen ist, meins hochsten verstands und bästen fleis tugentlich und schon underrichten und lernen . . .

Die Anstellung geschah in der Regel auf Kündigung. In Kottweil wurde 1444 der Schulmeister auf ein Jahr angenommen, doch sollte ihm zu jeder Fronfasten auf die nächste gekündigt werden können<sup>27)</sup>, wenn er den Bestimmungen nicht nachkomme. In Tübingen wurde, wie es scheint, auch der Lehrer, wie der Ratsschreiber, jährlich wiedergewählt<sup>28)</sup>. Die Stadt Ravensburg stellte 1528 einen Lehrer auf zwei Jahre an<sup>29)</sup>; in Bopfingen erfolgte 1465 die Bestallung zunächst auf 6 Jahre, doch konnte während dieser Zeit von beiden Teilen auf das Ende eines Dienstjahres (auf Invokavit) eine Quatember vorher gekündigt werden<sup>30)</sup>. Der Heilbronner Rat hatte die Gewohnheit ein ganzes Jahr vorher zu kündigen<sup>31)</sup>; als etwa 1470 der Lehrer bat, ihn vorbehaltlich guter Führung für etliche Jahre zu bestätigen, ging man nicht darauf ein. In Stuttgart<sup>32)</sup> und verschiedenen anderen Städten<sup>33)</sup> wurde der Schulmeister ohne Verabredung einer bestimmten Dienstzeit mit vierteljähriger Kündigung bestellt.

Das war durchaus nichts Besonderes; auch andere städtische Beamte wurden auf Zeit angestellt, z. B. der Ravensburger Stadtarzt im 15. Jahrhundert auf 1, 2, 3, 10 Jahre<sup>34)</sup>; nur Stadtschreiber und Prokuratoren, die in die geheimsten Angelegenheiten Einblick erhielten, stellte man gern auf Lebenszeit an. Auch bei den württembergischen Staatsdienern bildete damals Anstellung auf Zeit oder mit bestimmter Kündigungsfrist die Regel<sup>35)</sup>. Ja, das Speirer Domkapitel z. B. ließ sich am 13. August 1450 vom Papst Nikolaus die Befugnis geben, den ständigen Vikar an der Ehlinger Pfarrkirche nach Belieben auch ohne triftigen Grund (d. h. ohne daß er Anlaß zu disziplinärer Entfernung gab) abzusetzen. Die Bitte war damit motiviert gewesen, daß in diesem Fall das Kapitel aufmerksamer würde, und daß der Vikar in Erfüllung der seiner Kirche zu leistenden Pflichten und in der Seelsorge wahrscheinlich mehr Sorgfalt anwenden

27) Vgl. oben S. 95.

28) W. B. J. S. N. J. XV (1906), 10.

29) Hafner, Ravensburg 478.

30) Bürgerbuch (Staatsarch. Stuttg.) Bl. 7 b: so mag er im auch ein quatember vor absagen zu yedem jar — und sol anstan zu der quatember Invocavit anno LXVI.

31) Heilbronner Urk. B. I, 495 n. 882.

32) Müller, Schulordnungen 135.

33) Hall 1471 (a. a. D. 321), Besigheim noch 1544 (Breining, Besigheim S. 174), an der Ehlinger Stiftsschule 1526 (Wibel, Hohenloh. Kirchenhist. III, 291).

34) Hafner, Ravensburg S. 378.

35) J. Wintterlin, Behördenorganisation 48 ff.

werde<sup>36)</sup>. Die Universität Tübingen wehrte sich um 1510 gegen die vom Herzog geplante Anstellung von Lehrern auf Lebenszeit<sup>37)</sup>.

Was hier vorgebracht wurde, das galt auch von den Schulmeistern. Die Anstellungsbehörde war häufig von den zufällig einlaufenden Bewerbungen abhängig, ein eigentliches Examen für den Schuldienst gab es nicht, die akademischen Grade bewiesen nicht, daß der Besitzer sich gerade zum Jugendunterricht eignete; so konnten, vollends wenn man keine Probelektion unter Zuziehung von Sachverständigen vornahm, bei der Stellenbesetzung leicht Fehlgriffe gemacht werden. Andererseits konnte sich der Lehrer in den Erwartungen, die er etwa in finanzieller Beziehung gehegt hatte, leicht enttäuscht sehen, wenn z. B. die Schülerzahl zurückging oder Nebenbezüge sich kleiner als angenommen herausstellten. Auch konnten ihm günstige Angebote von auswärts gemacht werden<sup>38)</sup>. So war die leichte Lösbarkeit des Verhältnisses<sup>39)</sup> für beide Vertragsschließenden vorteilhaft<sup>40)</sup>. Allzu häufiger Wechsel mußte natürlich auf die Schule schädlich einwirken.

Die tatsächliche Dienstzeit war allerdings in einzelnen Fällen kurz. Andererseits waren manche Lehrer ein Menschenalter auf einer Stelle. In Balingen lehrte Heinrich Harz 43 Jahre (1412—55), Konrad Spechtshart war 37 (vielleicht auch 41) Jahre (1354—91 bezw. 95) in Reutlingen Lehrer, auf 35 Dienstjahre brachte es in Heilbronn Konrad

36) F. X. Kemling, Urk.B. zur Gesch. der Bischöfe z. Speyer II, 265 f. n. 136. — Gebrauch gemacht wurde von der Befugnis vielleicht bei der Absetzung des Meisters Heinrich Hammelburg 30. Jan. 1473; Generallandesarch. Karlsruhe, Liber obligationum I (n. 263) fol. 100. — Ähnlich war es in Schwäbisch Hall.

37) Roth, Urk.B. zur Gesch. der Univ. Tüb. S. 119 f. Interessant ist folgendes Motiv: Wa dan die legenten yr leben lang daruff bestölt werden, heten sy vil destweniger acht umb und uff die schüler. Wa sie die legenten auch darnach gar kain schulder horte, geng inen dennoch nicht an yrem sold ab. — Auch der Prediger an der Stiftskirche zu Tübingen konnte jährlich entlassen werden. Freib. Diöz.-Arch. XXX, 160.

38) So schrieb Holzapfel 1436 nach Ulm, er sei zwar in Memmingen noch etliche Jahre gebunden, hoffe aber, die Memminger werden ihn ziehen lassen. Er war zuerst auf 1, dann 3, dann 10 Jahre angestellt und konnte nur kündigen, wenn die deutsche Schule der seinigen zuviel Abbruch tat, dagegen konnte der Rat jedes Jahr kündigen, wenn er sich unbillig hielt. (Vgl. oben S. 94 Anm. 20.)

39) Die Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten. In Bopfingen: wurd im nit fuglich hie zu bliben — wurd er aim rat nit eben; Hall: das ich nicht mer ir schulmeister sein wolt oder ich inen zu einem schulmeister nicht mer gefellig wer; in Stuttgart sogar nur: yeder taill hat macht sin sach zu bessern und zu endern.

40) Vgl. J. Wagner in Württ. Jahrbücher 1894 I S. 124.



Költer (1492—1527), auf ebensoviele in Horb Meister Siegfried Kugler von Nördlingen (1399—1434). Zwanzig Jahre und darüber war noch eine Anzahl weiterer Lehrer im Dienst<sup>41)</sup>. Auch kam es vor, daß das Amt in der Familie sich forterbte. Auf den genannten Siegfried Kugler folgte noch bei dessen Lebzeiten sein gleichnamiger Sohn, ebenso auf den Ravensburger Lehrer Heinrich Zünd vor 1390 sein Sohn Johannes. In Ehingen a. D. gab es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine ganze Schulmeisterfamilie Diel, welche der Stadt nacheinander drei (oder vier) Lehrer lieferte. Andere dagegen waren weniger seßhaft. Von Eberhard Barter, der 1337 in Reutlingen Lehrer war, erzählt Crusius, er habe das Amt auch in Tübingen und ~~Rottweil~~ bekleidet. Am Ende unserer Periode unterrichtete Jodokus Gesch aus Geislingen nacheinander in Rottweil, Blaubeuren und Ravensburg, ehe er 1511 ins Kloster trat<sup>42)</sup>. Keiner von ihnen erreichte jedoch den Humanisten Susenbrot, der im Oberland ein unstetes Wanderleben führte<sup>43)</sup>. Der Zug in die Fremde scheint ziemlich lebhaft gewesen zu sein; an vielen Orten außerhalb Landes treffen wir Württemberger als Lehrer<sup>44)</sup>, die dort vielleicht auf dem Heimweg von der Hochschule Halt gemacht hatten, wie andererseits die Lehrerlisten württembergischer Städte manche „Ausländer“ aufweisen. Wieweit die Lehrer aus ortsansässigen Familien stammten, ist schwer zu sagen. Sicher war es der Fall in Eßlingen bei Meister Hermann Vermitter (1414), in Reutlingen bei Konrad Spechtshart (1354—91), in Rottweil bei Konrad Schapel (1347); vielleicht in Ehingen bei den Diel.

Die Belohnung des Schulmeisters war bei dem Fehlen jeglicher Regulierung durch eine Zentralbehörde sehr verschieden. Eine fixe Besoldung in barem Geld wurde wohl nicht überall gereicht<sup>45)</sup>. In

41) Vgl. im Anhang: Ehingen, Eßlingen, Heilbronn, Munderkingen, Ravensburg, Niedlingen, Rottenburg, Rottweil.

42) Theol. Jahrb. von Bauer u. Zeller XII (1853) 323.

43) P. Joz im Diöz. Arch. f. Schwaben XXV 9 f.: 1506 Leutkirch, 1508 Pfullendorf, 1512 Schaffhausen, 1519 Wangen, Basel, um 1522 Ravensburg, Pfullendorf, Ravensburg.

44) Vgl. z. B. Knepper, Gesch. des Schulw. im Elsaß 36, 212, 234, 242. — So war am Ende des 15. Jahrhunderts der aus Heilbronn gebürtige Joh. Lenz, der Verfasser einer Reimchronik über den Schwabekrieg, in verschiedenen Städten der Schweiz als Lehrer tätig. M. v. Rauch in W. BZ. N. F. XX (1911) 68 ff.

45) Wilhelm Cremer von Ehingen ging aus Nördlingen 1459 weg, „weil er gar ohne Besoldung dienen mußte“. Daisenberger, Volksschule usw. in der Diözese Augsburg (Progr. 1885) S. 36.

Ellwangen erhielt der Stiftsschulmeister nach den Statuten von 1460 an Weihnachten und Ostern je 8 fl.<sup>46)</sup>. Die Bopfinger Heiligenpflege bezahlte 1466 jährlich 12 fl.<sup>47)</sup>. Der Ulmer Schulmeister bezog nach der Ordnung von 1480 aus der Stadt Kammer 56  $\text{H}$  Heller in vier Raten<sup>48)</sup>. In Wangen im Allgäu betrug die bare Besoldung am Ende unserer Periode 5  $\text{H}$  Pfennig 5 Schilling, stieg dann aber auf 10  $\text{H}$  und bald auf 17  $\text{H}$  10 Schilling<sup>49)</sup>. In Biberach heißt es: „hat nit ein große Besoldung gehabt von aim Rat“<sup>50)</sup>.

Bei einer Stiftung, die 1416 in Gmünd für Studenten gemacht wurde, war bestimmt, ein Teil der Zinsen könne auch an der lateinischen Schule verwendet werden, „daß man davon desto besser Schulmeister haben mög“<sup>51)</sup>. Dazu kam in den meisten Fällen eine Dienstwohnung, wenn sie auch bisweilen, wie in Heilbronn<sup>52)</sup>, etwas dürftig war. Ferner hatten manche Lehrer noch feste Naturalbezüge. So wurden für den Schulmeister zu Sindelfingen an Martini 1478 aus dem Zehnten 3 Malter Roggen, 10 Dinkel und 3 Haber angewiesen<sup>53)</sup>. In Bopfingen wurden ihm 2 Fuder Holz geliefert und ein Tagwerk Wiesen „um ein ziemliches“ geliehen<sup>54)</sup>. In Heilbronn genossen die Lehrer eine Zeitlang Steuerfreiheit<sup>55)</sup>. Auch in Hall wurde einzelnen Lehrern Freiheit von Bete, Nachbete, Reisen, Graben und Diensten verwilligt<sup>56)</sup>.

Über das Schulgeld sagte die schon früher erwähnte deutsche Bearbeitung der Summa Confessorum des Johannes von Freiburg<sup>57)</sup>: Wenn

---

46) Vgl. oben S. 56. — Das Verhältnis der im folgenden genannten Münzen war nach Günter, Münzw. d. Grassch. W. 47 u. sonst: 1374: 1  $\text{H}$  = 20 Schilling = 240 Heller = 1 kleiner Gulden; 1423: 1  $\text{H}$  6  $\beta$  Heller = 1 rhein. Gulden. 1475: 1 Gulden = 1  $\text{H}$  8  $\beta$  Heller = 168  $\text{S}$  = 21 böhmische Groschen. Der Pfennig war in der Regel = 2 Heller; der böhmische Groschen = 17 später 16 Heller. Der Metallwert des Goldguldens ging von 7,745  $\text{M}$  bis 1490 auf 7,047  $\text{M}$  herab; der Schilling von 30 Reichspfennig auf 19,22; der Pfennig von 3,5 auf 3,1 Reichspfennig. Vgl. auch Fischer, Schwäb. Wörterb. unter Böhmisch, Groschen, Gulden, Heller.

47) Staatsarch. Stuttg.: Bürgerbuch Bl. 7 b.

48) Aus Stadtarch. Ulm mitgeteilt von H. Prof. Dr. Greiner.

49) Grimm, Gesch. der Reichsstadt Wangen 143 ff.

50) Freib. Diöz. Arch. XIX, 87.

51) Klaus in Württ. Jahrb. 1904 II, 161.

52) Vgl. oben S. 83. — Um 1500 war keine freie Wohnung für den Lehrer da; Pressel im VI. Bericht des Hist. Ver. Heilbr. S. 41.

53) Staatsarch. Stuttg.: Stift Sindelfingen.

54) Vgl. S. 80 Anm. 32.

55) Pressel im VI. Bericht des Hist. Ver. Heilbr. S. 41.

56) Müller, Schulordnungen 179.

57) Müller, Schulordnungen 65 f.

der schulmeister nit soldes hete, so möcht er umb sin arbeit bitten von den schülern, die rich weren, und nit von den armen. Aber hette er gemachten sold und dorüber bette, so tete er symonie und würd sünd. Aber gebe ym yeman von willen und von liebe etwas, daz möcht er nemen<sup>58</sup>). Angesichts der fast durchweg niederen fixen Besoldung wurde diese Lehre offenbar nicht festgehalten, ein bestimmtes Schulgeld wurde auch neben der festen Besoldung erhoben und bildete wohl vielfach die Haupteinnahmequelle des Lehrers.

Das Schulgeld wurde von der Gemeinde festgesetzt, und dem Lehrer war verboten, mehr zu fordern. In Stuttgart gab jeder in der Stadt geborene Schüler, der nicht das Almosen empfing, und jeder fremde, der in Kost verdingt war, zu jeder Fronfasten 4  $\beta$  Heller; ein fremder, der das Almosen von Haus zu Haus sammelte oder den Tisch um Gottes willen oder dafür hatte, daß er als Pädagog einen Knaben zur Schule führte, gab je 2  $\beta$ ; ebensoviel wohl auch die einheimischen Almosensammler<sup>59</sup>). Während die begüterten Schüler in Urach denselben Tarif hatten, mußten die armen etwas mehr, 15  $\mathcal{J}$  (= 2 $\frac{1}{2}$   $\beta$  Heller) bezahlen<sup>60</sup>). Der gleiche Satz für die Armen wurde auch in Sindelfingen 1478 bestimmt<sup>61</sup>). Niedriger war das Schulgeld in Heilbronn, wo die Einheimischen und die in Kost verdingten Fremden je 18  $\mathcal{J}$ , die armen Fremden 8  $\mathcal{J}$  bezahlten<sup>62</sup>). Während auch in Biberach die Armen weniger zu zahlen hatten<sup>63</sup>), setzte in Ulm die Ordnung von 1480 für alle Schüler an den Fronfasten zu Pfingsten und Michaelis je 8  $\mathcal{J}$ . an den beiden anderen je 7  $\mathcal{J}$  an<sup>64</sup>). Der Crailsheimer Rektor sollte von den Armen kein Schulgeld (pastus) fordern, sondern sich begnügen, wenn sie etwas freiwillig gaben<sup>65</sup>). — Wie hoch sich die Schulgeldbezüge in Wirklichkeit beliefen, darüber läßt sich schwer eine Vermutung äußern, da wir die Schülerzahlen nicht genau kennen. Der Ulmer Schulmeister beschwerte sich, er habe zwar 200 Schüler, aber meist fremde und arme,

58) Etwas anders lehrt die Summa iuris canonici des Burkard von Straßburg (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXI, 33).

59) Müller, Schulordnungen 133; damit stimmen überein die Angaben im Ehehaftenbuch (Stadtarch. Stuttg.).

60) Beschr. des DA. 565.

61) Staatsarch. Stuttg.: Stift Sindelfingen.

62) Heilbr. Urk.B. I 495 f. u. 883.

63) Freib. Diöz. Arch. XIX, 88.

64) Steuerverordnungsbuch; gefl. Mitteilung von H. Prof. Dr. Greiner. — In des Schulmeisters Beschwerden (Veesenmeyer, De schola Lat. Ulm.) sind 8 bezw. 12  $\mathcal{J}$  genannt.

65) Memannia III, 259.

welche an den Quatembern wegbleiben<sup>66)</sup> oder sagen, sie seien nicht die ganze Quatember zur Schule gegangen, er wolle gern zu Pfingsten 5 fl. bar nehmen statt des Schulgelds<sup>67)</sup>.

Daneben hatten die Schulmeister noch sonstige Bezüge von den Schülern. In Biberach, Stuttgart und Ulm sollte jeder Schüler an Lichtmeß bei der Prozession ein Licht von einem halben Bierling Wachs tragen, dessen Rest dem Lehrer gehörte; in den beiden letzteren Städten konnte der Schüler statt dessen auch 4 S geben, in Urach 1 Bierling Wachs oder 1 ß<sup>68)</sup>. In Stuttgart durfte der Lehrer früher das übrige Holz für sich verwenden<sup>69)</sup>, später wurde das verboten. Auch mancherlei Geschenke scheinen Sitte gewesen zu sein; so gebot die Stuttgarter Ordnung dem Lehrer, die Schüler weder mit Bitten noch mit Drohungen zu irgendwelchem Lohn, Geschenk, Meßgeld, Kramet und dgl. zu veranlassen, und in Eßlingen erhielten sich über unsere Periode hinaus Martinswein, Ostereier, gutes Neujahr und ähnliches<sup>70)</sup>. Die kirchliche Kasuistik sah auch den Fall vor, daß ein Lehrer sich für Einräumung unbefugter Feiertage von den Schülern Geld zu verschaffen suchte<sup>71)</sup>.

Manche Lehrer suchten ihre Einnahmen zu vergrößern durch das Halten von Kostgängern, wie Kaspar Heiningen in Eßlingen, bei dem der Tisch 14 fl. kostete, die ihm mancher schuldig geblieben zu sein scheint<sup>72)</sup>. Andere trieben in der Zeit des aufkommenden Buchdrucks einen Buchhandel für ihre Schüler, wie jener Ulmer Lehrer Hans Grüner, über den sich der Buchführer Hans Zainer beim Rat beschwerte, er zwingt die Schüler, nur bei ihm die Bücher zu kaufen, worauf der Rat das Monopol aufhob<sup>73)</sup>.

Weitere Einnahmen brachten dem Lehrer viele von den kirchlichen Funktionen, die mit seinem Amte verbunden waren. Im allgemeinen zur Versehung des Chors verpflichtet war er meist durch seinen Diensteid, und die Fähigkeit hiezu wurde auch in den Empfehlungsschreiben häufig

66) Ähnliche Klagen in Heilbronn bei Pressel a. a. D. 41.

67) Vgl. S. 82 Anm. 14.

68) Freib. Diöz. Arch. XIX, 95; Müller, Schulordnungen 133; Steuerverordnungsbuch. Beschr. DA. Urach 565.

69) Stadtarchiv: Alte Ordnung, vgl. S. 51 Anm. 29.

70) Grundbeschreibung Gymn. Eßl. bei der K. Minist. Abt. f. d. höh. Schulen.

71) Die mehr erwähnte Summa bei Müller, Schulordnungen 65 f.

72) D. Mayer, Geistiges Leben der R. Stadt Eßl. S. 50. — Ebensoviele betrug das Kostgeld um 1500 in Schlettstadt. J. Knepper, Schul- u. Unterr. Wesen im Elsaß 410 ff.

73) Haßler, Ulms Buchdrucker Geschichte S. 94.

betont<sup>74</sup>). Zum Spielen der Orgel wurde in Bopfingen ein Lehrer 1465 verpflichtet<sup>75</sup>). Über die kirchlichen Funktionen des Schulmeisters äußert sich die Aufzeichnung eines Biberacher Priesters<sup>76</sup>): „Der Schulmeister hat alle Feiertage und alle Feiertage die Kirche mit Singen versehen, mit Vesper und Amtern und sonst mit viel anderen Dingen . . . Wenn man mit dem Kreuz ist gegangen um die Kirche, ans Tor, einen Toten hat geholt, dazu hat man die Schüler gebraucht, so hat es der Schulmeister müssen versehen mit den Schülern.“ In Stuttgart wurden die kirchlichen Verpflichtungen in der Schulordnung aufgezählt<sup>77</sup>); hier konnte sich der Schulmeister durch seinen Kantor vertreten lassen. Da das im Interesse des Unterrichtsbetriebs lag, machte in Heilbronn etwa 1470 der Schulmeister dem Rat den Vorschlag, die vier Ämter in der Kirche durch den Kantor besorgen zu lassen, er mußte jedoch das Donnerstagsamt in eigener Person versehen<sup>78</sup>). Für ein solches Amt am Donnerstag erhielt der Schulmeister zu Neuffen aus einer 1446 gemachten Stiftung jeweils 8 Heller<sup>79</sup>), während sein Kollege in Mergentheim ein jährliches Fixum von 2 fl. bezog<sup>80</sup>). Sodann brachten auch die immer mehr aufkommenden Bruderschaften den Lehrern neue Einnahmen. Als im Jahr 1386 in Eßlingen eine Bruderschaft der Weltgeistlichen gestiftet wurde, da setzte man auch dem Schulmeister, der mit seinen Schülern an der Gedächtnisfeier der Verstorbenen an den vier Fronfasten teilnahm, eine Präsenz (= Gabe für die Anwesenden) aus wie den Priestern<sup>81</sup>). In Heilbronn<sup>82</sup>) bezog der Rektor ebenfalls die ganze Präsenz, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber nur noch die halbe<sup>83</sup>). Die Horber Sebastiansbruderschaft gab nach ihrer Ordnung vom Jahr 1483 dem Schulmeister für das Singen bei den fünf wöchentlichen Amtern jährlich 15  $\mathcal{H}$  Heller, dazu für jedes weitere Amt 9  $\mathcal{S}$ ,

74) Z. B. für Eßlingen: Mitteil. der Ges. IV, 163 ff.

75) Staatsarch. Stuttg.: Bopfingen Bürgerbuch Bl. 7b: Hans Brun soll 6 Jahr Schul, Chor und Orgel versehen. Schon 1466 wird ein Zacharias von Winkheim angestellt, für 8 fl. die Orgel zu schlagen.

76) Freib. Diöz. Arch. XIX, 87.

77) Müller, Schulordnungen 132. — Für Nürtingen machte 1481 Graf Eberhard d. J. eine vom Bischof bestätigte Gottesdienstordnung (Nürtingen, Spitalarch.).

78) Heilbronner Urf. B. I, 495 n. 882.

79) Sattler, Grafen Fortf. IV Beil. 33.

80) Kaiser, Volksschule II, 92, Städtische Stiftung vom Jahr 1501.

81) Eßlinger Urf. B. II, 264, 10.

82) Finth in Progr. des Gymn. 1863 S. 9 f.

83) In Kirchheim u. Deck war in einer 1428 Nov. 11. gestifteten Bruderschaft der Geistlichen der Schulmeister selbst Mitglied (Staatsarch. Stuttg.: Kirchheim).

für Vigilien 6  $\text{S}$ <sup>84</sup>). Die 1474 gestiftete Salve-Regina-Bruderschaft zu Tübingen reichte dem Lehrer jährlich 2  $\text{U}$ <sup>85</sup>); in Ingelfingen erhielt er für das tägliche Salve 1½ fl. jährlich<sup>86</sup>). Die Tübinger Artistenfakultät bezahlte dem Schulmeister für die Teilnahme an einer Messe 8  $\text{S}$  oder später 2 Schilling, bei Beerdigungen und Totenämtern 8  $\text{S}$ <sup>87</sup>).

Nebeneinnahmen ergaben auch die von einzelnen Privatleuten gestifteten Fahrtage. So bestimmte die Stiftungsurkunde<sup>88</sup>) eines solchen für Hans von Yberg und seine Frau zu Besigheim 1457: Zweimal jährlich sollen fünf Geistliche und „der schulmeister, der ein meßner ist, des abens singen ein placebo und darnach mit dem rauch und weyhwasser und gewonlichem gesangf und gebett über das grabt geen und uff morgens singen eyn ganz vigilien, eyn selmeß und eyn ampt und unter dem offertorio der obgenanten jelen gedenken, die verkunden und für sie bitten und diß jahrzit von wort zu wort ganz nach inhalt des selbuchs verlutbarn . . . und darnach aber über das grabt geen“. Dafür erhalten sie „ein gutt mal mit gesotten und gebraten fleisch oder mit gesotten oder gebachen vischen und darzu zweyerlei gutt genuß, wyß brot und guten win“, dazu der Schulmeister 18 Heller. So hoch ging es nun nicht überall her. In Crailsheim erhielt der Schulmeister für verschiedene Fahrtage 6, 8 oder 12  $\text{S}$ , d. h. in der Regel soviel wie die Präsenz eines Kaplans<sup>89</sup>). In Eßlingen und Heilbronn erhielt er von Fahrtagen ebenfalls eine Präsenz<sup>90</sup>); in Leutfirch und Neresheim für jeden 1 Schilling<sup>91</sup>). Nach der Ulmer Ordnung von 1480 erhielt der Schulmeister von gestifteten Ämtern, die der Kantor sang, jeweils die Hälfte dessen, was dem Kantor gegeben wurde<sup>92</sup>). Für alle solche Ämter mußte der Stuttgarter Schulmeister schwören „getrewen vleiss zu haben daz die ämpter uff tag und zeit, als er des beschaiden würdt, gehalten

84) Staatsarch. Stuttg.: Horber Klöster (Repert. S. 37). — Bei der Weingarter Sebastiansbruderschaft führte 1488 der Schulmeister auf dem Berg die Mitgliederliste; ebd., Weingarten.

85) W. B. J. S. N. F. XV (1906) 31.

86) Zeitschr. Hist. Ver. Württ. Franken 6, 209.

87) Fakultätsstatuten 1477, Statuten 1505 bei Roth, Urff. zur Gesch. der Univ. Tüb. 325 f.

88) Breining, Besigheim 23.

89) Stiftungen v. 1422, 1437, 1474 in den Pflegerberichten; Pfarrbuch in Zeitschr. Hist. Ver. Württ. Franken 10, 41 ff.

90) Eßlingen 1342: Urff. B. I, 361 n. 716; Heilbronn 1466: Urff. B. I, 201 n. 433 d.

91) Roth, Gesch. von Leutfirch II, 178 f.; Neresheim, Stiftung von 1512 im ältesten Stadtbuch (Staatsarch. Stuttg.).

92) Steuerverordnungsbuch, Mitteilung von H. Prof. Dr. Greiner.

und gesungen werden, damit sich in stiftung und ufrichtung derselben nit mangel erschain“<sup>93</sup>). Und die Crailsheimer Ordnung bestimmte: die Totenvigilien, Psalmen, Lektionen, Responsorien sollen deutlich mit gemäßigter Stimme ohne Dissonanz und Übersprungung von Wörtern gelesen werden, ebenso solle das Totenoffizium mit gedämpfter Stimme gesungen werden und der Schulmeister solle auf Requien und Anniversarien achten<sup>94</sup>).

Für das Abholen eines Toten in Prozession erhielt der Schulmeister in Ulm 6  $\beta$  Heller<sup>95</sup>); in Tübingen nahm er an den Beerdigungen von Universitätsmitgliedern teil. Doch scheint eine solche Beteiligung an Beerdigungen nicht durchweg üblich gewesen zu sein; wenigstens hielt es ein Neutlinger Kaplan für nötig, sie in seinem Testament besonders zu bestimmen<sup>96</sup>). Als in Heilbronn 1467 ein Streit wegen der Beteiligung der Geistlichen an Begräbnissen ausgebrochen war, gebot der Bischof von Würzburg dem Pfarrer, die Neuerung, daß die Leichen mit dem Schulmeister, den Schülern und seinen Mitherren abgeholt werden, abzustellen<sup>97</sup>).

Dagegen scheint des Lehrers Teilnahme an Hochzeiten weit verbreitet gewesen zu sein. In Neresheim erhielt er von einer Hochzeit 1 Maß Wein, 2 Essen und Brot im Wert von 2  $\mathcal{D}$ ; von Armen 1 $\frac{1}{2}$   $\beta$  und 2 Heller<sup>98</sup>). Sonst waren nur Geldbeträge angefertigt: in Stuttgart<sup>99</sup>) von zwei Ledigen 1  $\beta$  Heller, von einer ledigen und einer verwitweten Person 9  $\mathcal{D}$  (= 1 $\frac{1}{2}$   $\beta$ ), von zwei Verwitweten 2  $\beta$ ; in Urach<sup>100</sup>) von Ledigen 1  $\beta$ , von Verwitweten 8  $\mathcal{D}$ ; in Ulm<sup>101</sup>) von jeder Braut, die zur Kirche geführt wurde, 1  $\beta$  Heller. Von Biberach wird berichtet, dem Schulmeister habe man einen Böhmischen (Groschen) gegeben „von einer Hochzeit einzuschreiben, daß man wisse, wer ehelich sei“<sup>102</sup>).

Im Zusammenhang mit seinen kirchlichen Funktionen wurde der Schulmeister herkömmlicherweise zu Gastmählern geladen. Das Speirer

93) Stadtarch. Stuttg.; Ehehaftenbuch 1511, Mitteilung von H. Dr. Rapp. — Ähnlich sollte der Leutkircher Schulmeister beim Amtsantritt zur Begehung eines Jahrtags verpflichtet werden (Stiftungsurf. von 1438 Nov. 7, Stadtarch.).

94) Alemannia III, 248.

95) Steuerverordnungsbuch.

96) Diöz. Arch. f. Schwaben XIV (1896), 5.

97) Heilbronner Urk. B. I, 476.

98) Staatsarch. Stuttg.: Neresheim, Stadtbuch.

99) Müller, Schulordnungen 133.

100) Beschr. d. OA. Urach 565.

101) Ordnung von 1480 im Steuerverordnungsbuch.

102) Freib. Diöz. Arch. XIX, 185. Der Brauch ist als vorreformatorisch bezeichnet; an anderer Stelle (S. 87) heißt es einfach: von einer Hochzeit einen Groschen.

Domkapitel lud zweimal im Jahre, an Martini und Fastnacht, in seinem Zehnthof zu Eblingen Rat und Beamte der Stadt zu einem opulenten Mittagsmahl<sup>103</sup>). Am Abend kamen dann der Pleban und der Mesner mit ihren Leuten und der Schulmeister allein. Da gab's Kräglein und Mäglein, kalten Braten mit Senf und Kohl (caules), zum Nachtsch Käse; ganz ohne Getränke wird's kaum abgegangen sein. Doch sollten die Geladenen zeitig kommen, „damit jedermann bezeiten nach Hause komme“. Der Tübinger Propst Bergenhans hinterließ eine Aufzeichnung De hospitalitate prepositi<sup>104</sup>), wonach er an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam zum Mittagsmahl auch den Schulmeister einlud. An Ostern schickte er ihm ein Ostergeschenk (agnum pascalem), auch an Martini erfreute er ihn mit einer Gabe bestehend in Wein. In Biberach erschien der Schulmeister in Gesellschaft der Stadtbüttel, der Altardiener, des Mesners, des Organisten und anderer viermal jährlich im Pfarrhof als Gast<sup>105</sup>). Der Nürtinger Pfarrherr sollte nach den Festsetzungen von 1481 Kapläne, Schulmeister und Mesner zehnmal im Jahr bewirten<sup>106</sup>). Der Bietigheimer Schulmeister hatte, wie der Mesner und die Kapläne, vom Spital zu Markgröningen, das seit 1411 die Bietigheimer Kirche besaß, 24 Mahlzeiten zu beanspruchen<sup>107</sup>). Auch in Heidenheim sollte der Schulmeister zusammen mit den Kaplänen an den Festen vom Pfarrer gespeist werden<sup>108</sup>).

Es ist kaum möglich, zu schätzen, wie hoch sich der Geldwert all der verschiedenen Gehaltsteile belief, zu denen noch an manchen Orten Einnahmen aus Nebenämtern kamen; deshalb ist es auch schwierig zu beurteilen, ob die Lehrer am Ende des Mittelalters ein zu standesgemäßem Leben genügendes Einkommen bezogen. Die Kaufkraft des Geldes war zu jener Zeit noch sehr hoch<sup>109</sup>). Betrug doch nach einer württembergischen Lohnordnung von 1425 der Macherlohn eines „zwiefalten schlechten Mannsrodes“ 3 Schilling, der eines Paars „reisiger“ Stiefel

103) Ordnung von 1514 Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins II, 193; D. Mayer, Geistiges Leben der R.St. Epl. 51.

104) Roth, Urff. z. Gesch. d. Univ. Tüb. 97 f.

105) Freib. Diöz. Arch. XIX, 138.

106) Spitalarchiv Nürtingen: Urk. Graf Eberhards d. J. von 1481 Nov. 11. — Die Mahlzeiten in Hall sind aufgezeichnet im Dienstvertrag des Humanisten Stich von 1513 (Müller, Schulordnungen 175 ff.).

107) Staatsarch. Stuttg.: Bietigheim Geistlich: Copular oder Beschr. des Kirchenjahres usw. (aus der Zeit Herzog Christofs) Bl. 3.

108) Vgl. oben S. 81 u. weitere Stellen in den dort gen. Beschwerden.

109) Etwa die fünffache der heutigen. S. Günter, Münzves. d. Graffsch. Württ. 46.



4 Schilling, eines Paares Kinderschuhe 6 Heller<sup>110</sup>). In den Jahren 1407—09 zahlte man zu Bebenhausen für ein Malter Roggen 1  $\mathfrak{H}$  Heller, für 1  $\mathfrak{H}$  „bächin“ Fleisch 10 Heller, für 500 Eier 1  $\mathfrak{H}$  Heller, also etwa für 2 Stück 1 Heller<sup>111</sup>). Und im wohlfeilen Jahr 1500 kosteten 3 Eier 1  $\mathcal{S}$  (= 2 Heller), Kalbfleisch 5 Heller, eine Henne 2—4 Heller<sup>112</sup>). Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung bieten auch Gehälter anderer Kirchen- oder Staatsdiener. In Wangen sah man 1464 als standesgemäßes Einkommen eines Predigers 20  $\mathfrak{H}$  Heller an, anderwärts sollte das Einkommen einer Pfründe 30  $\mathfrak{H}$  betragen<sup>113</sup>). Die Theologieprofessoren in Tübingen hatten 50—100 fl.<sup>114</sup>). In württembergischen Diensten erhielten die Räte im 15. Jahrhundert 40—200 fl. an Geld und dazu Naturalien<sup>115</sup>). Der Vogt von Stuttgart bezog am Ende des 15. Jahrhunderts ein Fixum von 20  $\mathfrak{H}$  Heller, daneben aber Strafen, Gebühren und mancherlei Gaben, so vom Propst von Nellingen 6 fl. und einen Lebkuchen, von Bebenhausen ein Paar Hosen, von den Zildern 4—500 Ostereier<sup>116</sup>). Andererseits bezogen in Markgröningen 1448 Knechte einen Lohn von 3  $\mathfrak{H}$  15  $\beta$  bis zu 20  $\mathfrak{H}$  Heller, im benachbarten Möglingen 8 $\frac{1}{2}$ —17  $\mathfrak{H}$ , dazu 6 oder 12 Ellen leinenes Tuch<sup>117</sup>).

Zu dem Hauptamt in Schule und Kirche gesellten sich bei nicht wenigen Lehrern kirchliche oder weltliche Nebenämter, wobei die Vereinigung teils auf örtlichem Herkommen beruhte, teils nur für die einzelne Person zustande gekommen war. Daß mit der 1475 gestifteten Kaplanei in Scheer vom Stifter die Verpflichtung zum Halten einer Knabenschule verbunden war, haben wir schon früher<sup>118</sup>) gesehen. In Kirchheim u. Teck war 1365 der Schulmeister der Stadt, Pfaff Johann der Hutt, zugleich Kaplan im dortigen Dominikanerinnenkloster. Der Haller Schulmeister

110) Schriften des Württ. Altertumsver. II, 2 (1875) 65 f.

111) A. a. O. S. 71.

112) Württ. Jahrb. 1873 II, 123.

113) In Überlingen bestimmte man schon 1432, Messpfründen sollen nicht unter einem Jahresertrag von 50 fl. gestiftet werden. Oberrhein. Stadtrechte II, 89. — Die Reformation König Sigmunds forderte, jeder Priester solle jährlich 80 rhein. Gulden erhalten unter Wegfall von Nebenbezügen. Archiv f. Kulturgesch. Erg.-Heft III, 40 (= Teil III Kap. 2).

114) Vgl. Kauscher in Württ. Jahrb. 1908 II, 175.

115) J. Winterlin, Gesch. der Behördenorganisat. in W. S. 51.

116) Geschichte der Stadt Stuttgart. Herausg. 3. Einweihung des neuen Rathhauses (1905) S. 95.

117) B. Ernst in Württ. Jahrb. 1904, II, 93.

118) S. 74.

Konrad Giegegenbach war 1385 zugleich Kaplan am St. Johannis Altar im neuen Spital<sup>119)</sup>; und in Langenau begegnen wir 1425 einem Pfaff Jakob Studenmayr, Frühmesser und Schulmeister. Das Amt des Mesners war in Besigheim um 1457 üblicherweise mit der Schulmeisterei verbunden<sup>120)</sup>, ebenso in Heimsheim 1477 und Heidenheim um 1492<sup>121)</sup>. In Neresheim wurden 1512 in einer Richtung zwischen Pfarrer und Schulmeister die Funktionen des Mesners, besonders das Läuten, genau bestimmt<sup>122)</sup>. Die Vereinigung beider Ämter, die in Bietigheim „mit Beschwerung der Jugend“ bestanden hatte, reicht vielleicht noch in unsere Zeit herein<sup>123)</sup>. An vielen Orten geht dagegen aus den Urkunden deutlich hervor, daß Schulmeisterei und Mesnerei getrennt waren, so z. B. in Wildberg im Jahr 1466<sup>124)</sup>.

Der Tübinger Schulmeister Gregorius May erscheint seit 1477 als „Generalkommissar der Konstanzer Kurie in Chesachen“. Das gleiche Amt bekleidete in Rottweil 1484 mag. Wendel Frank von Besigheim<sup>125)</sup>. Über die Funktionen eines solchen Kommissars heißt es in Biberach: „Wan ettwan Irrungen zwischen Ehen sendt gesein, die einander genomben haben und einander geleguget und zue Costenz im Rechten mit einander sendt gesein, ist ein Schuolmaister Comissary gesein und die Zeugen verhördt“<sup>126)</sup>. Das Amt wurde übrigens nicht ausschließlich Schulmeistern, sondern auch Stadtschreibern und dergl. übertragen<sup>127)</sup>. In

119) Es ist wohl derselbe, der als Priester, in einer Vorstadt wohnhaft, um zu einer Gasterei weiteren Wein zu bekommen, eine Feuersbrunst fingierte und so die Öffnung des Stadttors veranlaßte. Auf seinem Grabstein sollte man nach seinem Willen seinen Bakkalariustitel sehen, und er stiftete jährlich 3 Kreuzer für einen Mann, der die Messingbuchstaben ausreibe. Württ. Gesch. Quellen I, 112, VI, 209 ff.

120) S. 103.

121) S. o. S. 77 u. S. 81.

122) Staatsarch. Stuttg.: Neresheim, Stadtbuch.

123) Die S. 105 Anm. 107 gen. Quelle berichtet, vor Jahren sei beides vereinigt gewesen, „und aber ein Schulmeister mit dem Schulgeld sonder Besoldung sich nicht erhalten mögen“, habe die Ferdinandische Regierung zur Besoldung eine Pfründe verwendet.

124) Staatsarch. Stuttg.: Kloster Reuthin Repert. S. 85: 1466 Sept. 10. Jahreszeitstiftung: dem Schulmeister für Singen 1  $\beta$ , ebensoviel dem Mesner für das Anzagen der Jahrzeit.

125) Auch ein nicht genannter Ulmer Lehrer bekleidete das Amt; vgl. Kapf im Progr. des Gymn. 1858.

126) Freib. Diöz. Arch. XIX, 87, 187.

127) J. B. Stadtschreiber Horn in Urach 1477 (Beschr. d. D. A. 542 Anm. 5). Vgl. auch die Bestallung des Nikolaus v. Wyle für die Württ. Kanzlei im Anz. f. Kunde der Deutschen Vorzeit 26 (1879) 1 ff.

Rottweil sehen wir 1299 den Schulmeister mit der Vernehmung von Zeugen für einen Prozeß von dem bischöflichen Offizial beauftragt<sup>128</sup>).

Auch zu mancherlei kirchlichen Sendungen wurden die Schulmeister als schreib- und geschäftsfundige Leute verwendet. So begleitete der Crailsheimer seinen Pfarrer 1438 nach Rom<sup>129</sup>), und von Hall berichtet der Chronist Herolt, da der 1495 begonnene Bau des Chors an der Michelskirche kostspielig gewesen sei, habe der Rat den Schulmeister Heinrich Sieder nach Rom geschickt, und dieser habe eine Bulle erwirkt<sup>130</sup>).

Unter den weltlichen Nebenämtern war das wichtigste das eines Stadtschreibers. Da der Schulmeister, ebenso wie der Stadtschreiber, ein des Schreibens und des Lateinischen wohl kundiger Mann sein mußte, lag es nahe, in kleinen Verhältnissen diese beiden Funktionen einer Person zu übertragen und ihr so einen auskömmlichen Verdienst zu verschaffen. Sobald aber die Geschäfte des einen der beiden Ämter zunahmen, wurde die Trennung notwendig. So waren in Eßlingen beide Ämter 1280 vereinigt, aber schon 1300 getrennt<sup>131</sup>); in Hall erfolgte die Trennung zwischen 1231 und 1384<sup>132</sup>). Ähnlich war die Entwicklung wohl in den anderen größeren Reichsstädten, ja in Ulm waren die Ämter vielleicht immer getrennt. Dagegen bestand in kleineren die Verbindung länger, so in Leutkirch jedenfalls noch 1426, in Buchau 1502, in Buchhorn 1507. Wenden wir uns zu den Landstädten, so sollten die Oberndorfer nach einer Ordnung aus dem 14. Jahrhundert einen Schreiber bestellen, der den Chor versah, also eine Funktion des Schulmeisters ausübte<sup>133</sup>). Nach dem Tübinger Stadtrecht von 1388 besorgte der Schulmeister die Geschäfte des Stadtschreibers und erhielt von einem Urteilbrief 2 ß Heller, von einem, der Bürger wurde oder das Bürgerrecht aufgab, 2 Heller<sup>134</sup>). Dagegen erscheinen in einer Steuerliste von 1470/71 Stadtschreiber und Schulmeister nebeneinander<sup>135</sup>), und das Stadtrecht von 1499 redet von beiden besonders<sup>136</sup>). In einer Reihe anderer Landstädte findet sich im

128) Rottw. Urk.B. I, 19 n. 56.

129) Beschr. d. D.N. 236.

130) Württ. Gesch.Quellen I, 137 und Kolb im Progr. des Gymn. 1889 S. 8.

131) S. Anhang vgl. mit Eßl. Urk.B. I, 140 n. 322.

132) Anhang, vgl. mit Wibel, Hohenloh. Kirchenhist. II, 210 f.

133) Schmid, Monum. Hohenbergica 921.

134) Tübinger Studien I, 1 S. 5. Schmid, Gesch. der Pfalzgr. von Tübingen, Urk.B. 244.

135) G. Schöttle, Verf. u. Verm. d. Stadt Tüb. S. 15 Anm.

136) Stahlecker in W. B. J. S. N. F. XV (1906) 10.

15. Jahrhundert die Vereinigung<sup>137)</sup>, ja für Herrenberg behielt sich Graf Eberhard 1494 ausdrücklich vor, daß die Schule mit einem Stadtschreiber versehen werden möge<sup>138)</sup>. In Wildbad erscheint bei den Steuergeschäften 1484/85 neben dem Schulmeister der Stadtschreiber<sup>139)</sup>. Ganz gleichmäßig war die Entwicklung nicht, denn in Horb z. B. war 1282 neben dem Schulmeister ein besonderer Stadtschreiber<sup>140)</sup>, während 1456 die Ämter vereinigt waren. Besonders vielseitig mußte der Schulmeister zu Neresheim sein, da er nach seinem Eid neben der Stadtschreiberei auch noch das Bisieramt zu versehen hatte<sup>141)</sup>; der Heimsheimer war Stadtschreiber und Mesner.

Seitdem im 14. Jahrhundert das Amt der öffentlichen Notare von Italien aus in Deutschland Eingang gefunden hatte, sehen wir auch Schulmeister als „öffentliche geschworene Schreiber“, notarii publici imperiali auctoritate, erscheinen. Der erste nachweisbare ist Eberhard Not von Dinstmettingen in Rottweil 1376—79. Zunächst noch selten, werden sie dann im Lauf des 15. Jahrhunderts häufiger. Aber auch ohne diese Eigenschaft befaßten sich die Lehrer mit dem Schreiben von Urkunden<sup>142)</sup> und machten damit den Stadtschreibern Konkurrenz. Wohl in erster Linie gegen den Schulmeister und andere Kleriker war es gerichtet, wenn in Ravensburg (im 14. Jahrhundert?) ins Stadtbuch die Bestimmung aufgenommen wurde, niemand solle eine Handfeste schreiben außer ein Stadtschreiber<sup>143)</sup>. In Ulm wurde ähnlich 1422 der städtischen Kanzlei für alles, was der Stadt Siegel angehe, das Privilegium erteilt<sup>144)</sup>. Vielfach wurden die Schulmeister von den Städten zu diplo-

---

137) Heimsheim 1477 u. 1511, Herrenberg 1455, Horb 1456—64, Rünzelsau 1507, Mengen 1476, Nagold ? 1475, Niedlingen 1456—72, Sulz 1451.

138) Staatsarch. Stuttg.: Stift Herrenberg, vgl. oben S. 52.

139) Württ. Jahrb. 1904 I, 60.

140) Wirt. Urk.B. VIII 337 n. 3127 u. 28.

141) Staatsarch. Stuttg.: Neresheim, Stadtbuch Bl. 58. — Über die Bisierer vgl. z. B. S. Günther, Gesch. d. mathem. Unterr. (= Mon. Germ. paed. III) 328.

142) Reutlingen 1292: der scholmaister, der disen Brief schrabe (!) und machet (Wirt. Urk.B. X, 39); Oberndorf 1293 (Pfaff, Gelehrtes Schulwesen S. 10).

143) Hajner, Gesch. von Ravensb. S. 116. — Ein Verbot Briefe zu schreiben entzieht der Eid des deutschen Schulmeisters in Überlingen. Oberrhein. Stadtrecht II, 2, 234.

144) Rotes Buch (= Württ. Gesch. Quellen VIII) Art. 478 S. 236 f. Solche Bestimmungen standen im Einklang mit einem Abschnitt, welchen Laßberg aus einer Münchner Handschr. des Schwabenspiegels, Cgm 553, (übereinstimmend mit zwei Stuttgarter) mitteilt (Schwabenspiegel S. 158 zu § 369): Ob ein hantveste falsch sei: — Das zehende ist, das man an newen hantvesten bewärn muss, das es des herren schreiber geschriben hab, des insigel daran ist, weil Siegel verloren und mißbraucht werden können.

matischen Sendungen verwendet, nicht zum Vorteil der Schule, die in der Zwischenzeit den Hilfskräften überlassen blieb. So sandten die Biberacher ihren Lehrer um 1370 nach Basel, Bayern und Keutlingen<sup>145</sup>), die Haller den ihrigen um 1500 nach Nürnberg und Würzburg<sup>146</sup>). Aber auch im Dienst des Landesherrn sehen wir die Schulmeister des öfteren. So begleitete der Uracher Schulmeister 1439 eine Botschaft der Grafen von Württemberg nach Muri, und vier Jahre nachher waltete er des Schiedsrichteramtes<sup>147</sup>). Namentlich wurden die Dienste der Schulmeister bei der Erhebung der landesherrlichen Schatzung in Anspruch genommen, so die des Wildbader 1484/85. Und daß dabei mancher nicht wenig Zeit versäumte, zeigt die Bitte des Leonberger Schulmeisters vom Jahr 1475, ihm die Schatzung nachzulassen, da er die drei Ziele der Schatzung beschrieb, dazu Kerzgedel in das ganze Amt gemacht und manchen Tag bei der Sammlung gefessen habe<sup>148</sup>).

Wenden wir uns nun den Persönlichkeiten der Lehrer zu, von denen uns leider keiner so bekannt ist, daß wir uns ein anschauliches Bild von seinem Leben und Wirken machen können<sup>149</sup>). Ihre Vorbildung hatte sich eine größere Anzahl auf deutschen oder ausländischen Hochschulen geholt; schon im 13. Jahrhundert erscheinen mehrere Magister, der erste 1249 in Isny<sup>150</sup>). An den größeren Schulen wurde später wohl darauf gesehen, daß man einen Mann mit dem Magistertitel bekam, der bisweilen auch schon Theologie studiert hatte, wie der Ulmer Lehrer Johannes Munzinger. Mancher aber hatte schon, nachdem er Bakkalarius oder „Halbmeister“ der freien Künste geworden war, der Hochschule den Rücken gekehrt und sich, sei's als Provisor oder gleich als Schulmeister, dem Lehrberuf gewidmet, vielleicht in der Hoffnung, wenn er den leeren Beutel wieder etwas gefüllt, sich weiter dem Studium zu widmen. Von den Lehrern an kleineren Schulen hatte vielleicht der eine oder andere überhaupt nie eine Hochschule besucht, sondern die nötigen Kenntnisse an

145) G. Luz, Beitr. z. Gesch. d. R.St. Biberach S. 59 (ohne Quellenangabe).

146) Württ. Gesch.Quellen VI Einl. S. 14 f. — Zur Erledigung von Botschaften verpflichtet wurde der Schulmeister z. B. 1427 in Memmingen. Müller, Schulordnungen 273.

147) Staatsarch. Stuttg.: Repert. Zwiefalten I, 114; Repert. Keutlingen II, 305.

148) Ernst in Württ. Jahrb. 1904 I, 60; II, 88.

149) Von dem Keutlinger Konrad Spechtshart wird später noch zu reden sein. Vgl. auch Mitt. Ges. f. d. Erz.- u. Schulgesch. XX (1910) 2. — Der Ulmer Lehrer mag. Johannes Munzinger ist in erster Linie als Theologe bekannt geworden; bei verschiedenen Schriften wäre die Frage nach seiner Autorschaft noch zu untersuchen.

150) Weitere: Hall 1275, Weilderstadt 1281, Eßlingen 1283.

einer lateinischen Schule als Schüler, Lokat und Kantor oder Provisor erworben.

Ursprünglich waren die Lehrer wohl ausschließlich Geistliche, worauf auch bei vielen der Platz, den sie in Zeugenreihen einnehmen, hinweist. Auch in späteren Zeiten sind manche in unseren Quellen deutlich als Geistliche bezeichnet, z. B. Meister Hermann Vermitter, Evangelier (d. h. Vorleser des Evangeliums = Diakon) in Ehlingen 1414 und Pfaff Arnold in Tübingen 1474. Bei anderen geht ihr Charakter als Geistlicher aus ihrem späteren Beruf hervor. Viele waren freilich auch nur Kleriker mit den niederen Weihen, die den Zölibatsgesetzen später nicht mehr unterworfen waren, wohl aber bei ihrer Verheiratung unter gewissen Bedingungen (z. B. Tragen von geistlichem Gewand und Tonsur) manche Privilegien der Geistlichen weiter genossen<sup>151</sup>). In der Tat erscheinen unter den Lehrern mehrere „geehelichte Kleriker“, clerici conjugati oder uxorati, z. B. Nikolaus Zudel in Heilbronn 1405 ff., Paul Lobenberg in Mengen 1448. Ziemlich zahlreich sind die verheirateten Lehrer, bei denen nicht mehr zu entscheiden ist, ob sie Kleriker oder Laien waren<sup>152</sup>). Die frühesten mir bekannten sind Uricus scolasticus in Saulgau 1273 und der Schulmeister Bertold in Rottweil um 1299.

Die Vermögensverhältnisse waren außerordentlich verschieden. Der Biberacher Schulmeister Konrad Klock besaß im Jahr 1508 zusammen mit seinem Bruder den Hof Buchan, den sie um 1180 rheinische Gulden verkauften<sup>153</sup>). Meister Konrad Spechtshart in Neutlingen erbt von seinem Oheim den Widemhof zu Oberhausen mit Vogtei und Kirchensatz, den er um ein Leibgeding von 26  $\text{fl}$  Heller 1360 den Feldsiechen zu Neutlingen verkaufte<sup>154</sup>). In guten Verhältnissen müssen sich auch jener Ulrich Keller in Niedlingen, welcher 1407 eine Kaplanei stiftete<sup>155</sup>), und der Ravensburger Heinrich Zund, welcher 1390 einen Zins von 20  $\text{fl}$  Heller stiftete<sup>156</sup>), befunden haben. Der Geislinger Schulmeister Bertold Schwarz konnte dem Grafen Friedrich von Helfenstein mehrere Hundert Gulden leihen<sup>157</sup>). Ein Haus im Wert von 260  $\text{fl}$  Heller besaß in Rottweil

151) Hinschius, Kirchenrecht I, 156.

152) Die genaue Bezeichnung clericus conjugatus findet sich fast nur bei Notaren.

153) Bochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg I, 790.

154) Staatsarch. Stuttg.: Neutlingen.

155) Kaiser, Volksschule II, 267. — Nicht ganz klar ist die Überlieferung über C. Monopp in Niedlingen a. a. O. 267 u. Magaz. f. Pädag. 1883, 43.

156) Hafner, Ravensburg 505.

157) Klemm in Neue Bl. aus Süddeutschl. für Erz. u. Unterr. VIII (1879) 54. Vgl. auch unten Anhang.

1355 Meister Ulrich Schärteler<sup>158)</sup>, und ein Steinhaus, wie es nur Wohlhabende hatten, nannte 1445 der Heilbronner Lehrer Meister Nikolaus Zudel, sein eigen<sup>159)</sup>. Weniger günstige Verhältnisse zeigen die württembergischen Schatzungslisten<sup>160)</sup>. Da wurde 1470 der Leonberger Schulmeister für 65 fl. Vermögen mit 3 fl. 1 Ort veranlagt. In Tübingen zahlte 1471 Gregory May 1½ fl., was 30 Gulden Vermögen entspräche<sup>161)</sup>. In Baihingen a. G. hatte 1470 zwar der alte Schulmeister 115 fl., wofür 5 Gulden 3 Ort angesetzt wurden, aber der aktive Schulmeister zahlte nur 1 fl. Ebensoviel gab damals sein Kollege in Urach. In Dornstetten sollte 1471 der Schulmeister Henslin 1 fl. geben, allein ehe er bezahlt hatte, „schwor er über den Böhmer Wald“, und da er nichts hinterließ, mußte man 8 ß 4 Heller in Abgang schreiben<sup>162)</sup>. Aber auch sein Nachfolger Ludwig hatte nur 1 fl. zu entrichten, hatte also wie die Genannten entweder nur 20 fl. oder gar kein steuerpflichtiges Vermögen<sup>163)</sup>. Neben einzelnen von Haus aus wohlhabenden Lehrern, gab's also doch viele recht dürftige Existenzen<sup>164)</sup>.

War nun für viele das Schulamt der Lebensberuf, so benützten es nicht wenige doch auch nur als Durchgangsstation auf dem Weg zu späteren geistlichen Stellen<sup>165)</sup>. So hatte in Schorndorf 1458 die Nikolausmesse ein Pfaff Nikolaus der alte Schulmeister von Horwe<sup>166)</sup>. Andere brachten es zu Pfarreien. Ein Pfaff Bertold Ortolf, der 1394 in Urlau erscheint, ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Leutkircher Lehrer des Jahres 1346. Ein Riedlinger Schulmeister, Burkard Haller, wurde (vor 1383) Kirchherr zu Grüningen N. Riedlingen. In Eßlingen gelangten zwei Schulmeister auf die dortige Pfarrstelle, Meister Walther Grienbach von Wiesensteig, Schulmeister 1381—91, auf Grund einer päpstlichen Provision vom Jahr 1362, und Meister Hermann Bermittler, Schulmeister 1408—14. Ein Theodoricus Diel, der 1442 Schulmeister

158) Rottweiler Urk.B. I, 117 n. 273.

159) Heilbronner Urk.B. I, 310 n. 610 b.

160) Staatsarch. Stuttg. Vgl. Ernst in Württ. Jahrb. 1904.

161) W. B. J. S. N. F. XV (1906), 3.

162) Rechtfertigung von 1478.

163) Württ. Jahrb. 1904 II, 94; Steuer von 1470: Wer nichts hat, gibt 1 fl., 1  $\mathcal{R}$ , ½ fl. oder 1 Ort nach eines jeden Gelegenheit.

164) Zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse vgl. die Ergebnisse einer Eßlinger Steuer vom Jahr 1362 in Württ. Jahrb. 1901 I, 86 ff.

165) Da sie häufig nach auswärts verzogen, sind natürlich nicht alle derartigen festzustellen.

166) Staatsarch. Stuttg.: Schorndorf, Geistlich. — Ob er Lehrer in Horb war oder sich nur nach einem Horwe nannte, ist fraglich.

zu Ehingen war, hatte in den achtziger Jahren die Pfarrei im nahen Naegensstadt. Der frühere Ulmer Schulrektor Andreas Wall begegnet uns 1463 als Pfarrer in dem seiner Heimat nahen Oberdettingen<sup>166a)</sup>. Dem Ulmer Schulmeister Johannes war es gelungen, um 1360 die Pfarrstelle zu Laupheim zu erlangen, ohne daß er die nötigen Weihen besaß<sup>167)</sup>. In Ellwangen rückten einzelne Lehrer in Chorvikarstellen auf und ein Reutlinger Lehrer, Eberhard Barter, war 1366—1392 Chorberr zu Ehingen-Rottenburg. Andere widmeten sich später dem Notariat, wie Konrad Gospacher, der frühere Geislinger Schulmeister, der 1417 in Ulm Bürger war. Manchen wurden Gemeindeämter übertragen. Auch dafür bietet Geislingen ein Beispiel in Bertold Schwarz, der 1391 noch Schulmeister war, dann schnell nacheinander Richter, Heiligen- und Spitalpfleger, 1399 sogar Vogt wurde, sich dann aber ins Privatleben zurückzog. In Ehingen a. D. war um 1500 der frühere Schulmeister Konrad Diel Bürgermeister, und in der gleichen Stellung befand sich ein früherer Schulmeister 1442 in Stuttgart. In Leonberg erscheint der Schulmeister 1383 noch während seiner Amtszeit unter den Richtern.

All das wirft ein günstiges Licht auf die soziale Stellung der Lehrer. Kam den früheren ihre Eigenschaft als Geistliche zugut, so verlieh unter den späteren manchem sein akademischer Grad Ansehen. Einheimischen gab unter Umständen die Familie ein gewisses Relief. Mancher galt auch etwas als vermöglicher Mann. In kleineren Städten mochte schon allein der Besitz einer gewissen Bildung den Lehrer über die Masse emporheben. An Anfeindungen, namentlich von Seiten der Eltern, fehlte es daneben nicht. Mancher Lehrer, bei dem keine der genannten Voraussetzungen zutraf, mag an seinem Wirkungsort ein wenig geachtetes Dasein geführt haben, von dem uns die Quellen nichts erzählen.

## § 11. Die Hilfskräfte.

Wohnte an kleineren Schulen ein einziger Lehrer genügen, so machte eine größere Schülerzahl oder ein höher gestecktes Lehrziel die Heranziehung von „Mithelfern“ nötig. Für die Leitung des kirchlichen Gesangs und den damit verbundenen Gesangsunterricht wurde an einzelnen

166 a) Vgl. Anhang unter Ulm.

167) Röm. Quellen z. Konst. Bistums-gesch. 72 n. 328: Supplif des Erzherzogs Rudolf von Österr. von 1361 Jan. 22.



Schulen ein Kantor angestellt. Ein solcher erscheint in Eßlingen erstmals 1386, wo er auch als scoparius scolarium bezeichnet wird<sup>1)</sup>, ein Titel, der in Süddeutschland von Wien bis ins Elsaß verbreitet war und „Verbeser“ oder „Besemer“ übersetzt wurde, während man das zugehörige Zeitwort scopare mit „verbesen“ wiedergab<sup>2)</sup>, zugleich ein Zeugnis dafür, welche Rolle im mittelalterlichen Schulleben die Rute spielte. Weitere Kantoren lassen sich nachweisen 1455 in Bopfingen, 1468 in Rottenburg, 1474 in Tübingen, 1478 in Gmünd, 1487 in Ravensburg, 1501 in Mergentheim und im 15. Jahrhundert in Saulgau<sup>3)</sup>. In Hall erscheint neben dem Kantor ein Lokat<sup>4)</sup>, ebenso um 1480 in Crailsheim, wo statt Kantor die Bezeichnung succentor vorkommt<sup>5)</sup>. Daß die Kantoren gerade im 15. Jahrhundert häufiger nachzuweisen sind, hängt wohl damit zusammen, daß bei der Vermehrung von Stiftungen für reichere Gestaltung des Gottesdienstes der Schulmeister allein den Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Nur ein Provisor wird erwähnt in Reutlingen nach 1500<sup>6)</sup>.

Zum Betrieb einer großen Schule gehörten neben dem Schulmeister noch Kantor, Provisor und Lokaten. Der letzteren, deren Titel bald von den loca, den Plätzen in der Schule, bald von locare, verdingen, abgeleitet wird<sup>7)</sup>, mußten es in Biberach zwei sein<sup>8)</sup>, in Ulm

1) Eßlinger Urk.B. II, 264 n. 1611.

2) Verbeser in Wien 1446 (Müller, Schulordnungen S. 61 Z. 34), Besemer in Hagenau 1365 und sonst (J. Knepper, Schulwesen im Elsaß 211, 213, 223). Die Übersetzung Besemer findet sich z. B. in dem Wörterbuch Niger abbas (Univ.Bibl. Tübingen Handschr. Mc 330).

3) Bopfingen: Beschr. d. DM. Neresheim 245. — Rottenburg: Beschr. d. DM. II, 62. — Tübingen: Stahlcker in W. B. J. H. N. J. XV (1906) 31. — Gmünd, vielleicht schon 1443: Klaus in W. B. J. H. N. J. XI (1902) 272. — Ravensburg: Staatsarch. Stuttg.: Weissenau B. 96. — Mergentheim: Kaiser, Volksschule II, 92. — Saulgau: Univ.Bibl. Tübingen: Mc 257 geschr. von Jakob Stillingen von Jesingen, cantor in Sulgen.

4) Müller, Schulordnungen 177 f.

5) Alemannia III, 247 ff.

6) Friedrich im Progr. des Gymn. 1887, 22.

7) Ersteres z. B. Koldewey, Gesch. d. Schulw. im Herzogtum Braunschweig (1871) S. 13; letzteres Univ.Bibl. Tübingen Mc 330 (Niger abbas). Bei den Humanisten, z. B. Bebel, der das Wort auch von locare ableitet, war es verpönt; er schlägt dafür minor vicarius vor. (Comment. epistolar. conficiendar. 1510 Bl. 9 b.)

8) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 88.

waren es zeitweise jedenfalls vier<sup>9)</sup>, während in Stuttgart, Kottweil und Heilbronn die Zahl nicht bekannt ist<sup>10)</sup>.

Die Bestellung dieser Gesellen war Sache des Schulmeisters, der für „qualifizierte, geschickte, taugliche“ Leute sorgen mußte; für die Provisorstelle war ihm häufig die Auflage gemacht, einen Bakkalarius zu gewinnen. Damit war die Gewähr einigen akademischen Studiums gegeben, wenn auch die Anforderungen in den freien Künsten bei dieser Prüfung nicht sehr hoch waren und über Lateinisch und Logik nicht hinausgingen. Auch waren diese Bakkalarien zum Teil ziemlich jugendliche Lehrer, denn die untere Grenze für die Prüfung war 17 Jahre<sup>11)</sup>. Die Lokaten wurden wohl in der Regel aus den älteren Schülern genommen<sup>12)</sup>. Wie die Auswahl stand dem Schulmeister auch die Aufsicht zu, er allein war dem Schulpatron gegenüber für den geordneten Schulbetrieb verantwortlich; darum ließ er seine Gehilfen geloben, ihm zu gehorchen, ihn in der Schulzucht zu unterstützen und ihre Aktus getreulich zu vollbringen; wenn sie wegen Ungeschicklichkeit, Krankheit oder Abwesenheit ihre Pflicht nicht erfüllen konnten, mußte er für Ersatz sorgen<sup>13)</sup>.

Die Bezüge lernen wir in Stuttgart kennen<sup>14)</sup>. Da erhielt der Provisor von jedem Schüler vierteljährlich 4  $\text{S}$ ; jeder Schüler, der dem Schulmeister ganzen Lohn gab, sollte dem Provisor jede Fronfasten „an die Spenngeen“<sup>15)</sup> oder dafür 4  $\text{S}$  geben, auch sollte er von den Schülern in seiner Lektion (= Abteilung) für jedes gelesene Kapitel 3 Heller „Kapitelgeld“ erhalten, was ihn vor zu langsamem Lesen behüten sollte, aber die Gefahr eines furorischen Durchpeitschens mit sich brachte. Hielt er mit Rat des Schulmeisters zu Zeiten, wo man sonst Bafanz hielt, be-

9) Univ.Bibl. Tübingen Mc 328 Vocabularius Ex quo.: lecta (!) de quarto locato in Ulma. Als dritter Lokat las Jodokus Loner aus Jšny 1464 das Speculum grammaticae des Hugo Spechtshart (Mitt. d. Ges. f. d. Erz.- u. Schulgesch. XX (1910) S. 6 Anm. 1). Er hatte sich als Schüler in Memmingen 1454 einen Vocabularius Ex quo geschrieben, und starb 1506 in seiner Heimat, wo er Kaplan am Altar St. Ursi war. Eintrag in dem Vokabular in der Stadtbibl. Jšny. — Ein vierter Lokat auch W. B. J. S. N. J. V (1896), 285.

10) Stuttgart: Müller, Schulordnungen 129. — Kottweil: Kaiser II, 355 f. — Heilbronn: Urk.B. 495 f. n. 883.

11) Kaufmann, Gesch. d. Univ. II, 303 ff.

12) Stuttgart: Müller, Schulordnungen 135.

13) A. a. D. 131, 135.

14) A. a. D. 134 ff.

15) Die Bestimmungen über das Kapitelgeld und die „Spenne“ fehlen in der alten Ordnung. Mit „an die Spenngeen“ ist wohl das Holzlesen in den Herrschaftswäldern gemeint, ein Recht, das den Stuttgartern in der Waldordnung von 1500 bestätigt wurde. R. Pfaff, Gesch. v. Stuttg. I, 280.

sondere Exerzitionen, so durfte er eine besondere Belohnung nehmen, doch war es verboten, die Schüler zum Besuch dieser Privatstunden zu zwingen. Dem Kantor gab jeder Schüler, der den Gesang lernte, vierteljährlich 3 Heller, dazu bezog er Kapitelgeld wie der Provisor, bei Seelämtern erhielt er Brot. Die Lokaten bekamen nur das Kapitelgeld. Nach der Ulmer Ordnung von 1480<sup>16)</sup> erhielt der Provisor von jedem Schüler 2 *S*, von jedem in seiner Lektion dazu 2 Groschen; der Kantor oder Lokat von jedem Schüler in seiner Lektion 1 Groschen. Privatstunden, „sonder resumptionses oder underweisungen“ sollten nach Vereinbarung bezahlt werden. Der Kantor bezog ferner von jedem Toten, den man feierlich einholte, 2 Schilling Heller und bei gesungenen Ämtern die Hälfte der anfallenden Beträge, wie denn überhaupt seine Einnahmen hauptsächlich aus den kirchlichen Funktionen flossen. In Heilbronn<sup>17)</sup> gaben Vermögliche dem Bakkalar, unter dem sie saßen, vierteljährlich 2 *S*, dazu jeden Mittwoch und Samstag ein Stück Brot oder vierteljährlich noch 6 *S* unter der Bezeichnung Stäupreis (?stoprias); Arme gaben 8 *S*.

Die Funktionen des Kantors bestanden in erster Linie in Leitung und Einübung des Gesanges, daneben aber hatte er eine der Schulabteilungen, Lektionen auch Leszen genannt, nach Anordnung des Schulmeisters zu unterrichten. Letzteres war auch die Aufgabe der anderen Gehilfen, wobei meist der Provisor als der gelehrteste die älteste, der Kantor die nächste Abteilung bekam, während weitere von den Lokaten geleitet wurden<sup>18)</sup>.

In Ulm erscheinen beim Überhören der jüngsten Schüler noch Kollektoren, die ohne Zweifel auch aus der Mitte der älteren Schüler genommen waren. Weitere Unterstützung fand der Schulmeister in den Pädagogen oder Schreibern. Das waren ärmere, meist auswärtige Schüler, die schon einige Zeit die Schule besucht hatten, und die sich nun ihren Lebensunterhalt dadurch erwarben, daß sie einem wohlhabenden Bürger einen oder mehrere Knaben „zur Schule führten“, wie es Burkard Zink von sich erzählt<sup>19)</sup>. Hier saßen sie in der gleichen Lektion mit ihren Schutzbefohlenen, fragten diese ab und waren ihnen wohl bei Hausaufgaben behilflich; daneben konnten sie die Exerzitionen des Schulmeisters mitmachen und so ihre Kenntnisse, wenn auch langsamer, vermehren<sup>20)</sup>.

16) Steuerverordnungsbuch, Stadtarch. Ulm.

17) Urk.B. 495 f. Nr. 883.

18) Für Ulm vgl. den Lektionsplan um 1500 bei Müller, Schulordn. 125 ff.

19) Chroniken der Deutschen Städte V, 125.

20) Für Stuttgart: Müller, Schulordn. 130, 133; Ulm: ebenda 126 f.

## § 12. Die Schüler.

Wenden wir uns von den Lehrenden zu den Lernenden! Über ihre Zahl liegen aus jenem unstatistischen Zeitalter nur ein paar allgemeine Anhaltspunkte vor. Für die Crailsheimer Schule, die nur ein niederes Lehrziel hatte, mahnte der Pfarrer um 1480, es sei besser, wenn der Rektor 30 gute Schüler habe als 100 ausgelassene und unbändige<sup>1)</sup>. Der Ulmer Schulmeister führte in einer Beschwerde zu Anfang des 16. Jahrhunderts aus<sup>2)</sup>: „Bei Menschengedenken waren hier bei 200 fremde Schreiber, die den Tisch bei Leuten hatten, deren Kinder sie zur Schule führten, dabei hat ein Schulmeister mögen haben noch 200, das waren 400 gewachsener oder großer Schreiber, wieviel mochten Kinder und Jünger dabei sein.“ Dazu fügt er bei, er selbst habe 200 Schüler. Mag er seine ersten Angaben in die Höhe geschraubt haben, so lagen sie doch nicht außer dem Bereich des Möglichen. Von der Remptener Klosterschule wird berichtet, sie habe 1485 unter Johannes Birk aus Biberach trotz der Konkurrenz der Stadtschule 230 Schüler gezählt<sup>3)</sup>, und der Humanist Sapidus soll in Schlettstadt an die tausend Jungen gehabt haben<sup>4)</sup>.

Man könnte nun versuchen, aus anderen Quellen, in erster Linie aus den Universitätsmatrikeln, auf die Frequenz der Schulen zu schließen<sup>5)</sup>. So wertvoll derartige Statistiken über einzelne Städte oder ein ganzes Land sind für die Beantwortung der Frage, wie sich der Drang zum akademischen Studium auf und ab bewegte, — von der Frequenz der Lateinschulen können sie uns kein richtiges Bild geben. Einmal erscheinen in ihnen alle die nicht, welche direkt von der Lateinschule zum geistlichen Stand oder sonst einem Beruf übergingen, sodann wissen wir nicht, wie lange die Immatrikulierten vorher in einer Lateinschule saßen, und schließlich spielten in den größeren Schulen auswärtige Schüler eine bedeutende Rolle.

1) Memannia III, 260. — In einer Bittschrift des Schulmeisters Balthasar Zorer (Zerer?), die etwa ins Jahr 1527/28 zu setzen ist, werden bei 65 Knaben genannt, aber wohl einschließlich derer, die nur Deutsch lernten. Stadtarch. Crailsheim XXII, 37 Bl. 4—6.

2) Veesenmeyer, De schola Lat. Ulm. 19 f.

3) M. Daijenberger, Volksschulwesen usw. in der Diözese Augsburg (Progr. 1885) S. 23.

4) J. Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen i. Elsaß usw. 404.

5) Vgl. z. B. die Statistik der Studenten aus Eßlingen bei D. Mayer, Geistiges Leben der RSt. Eßl. 33 ff. und die Berechnungen von J. Wagner in Württ. Jahrb. 1894 I, 148 ff.

An der Frequenz war vor allem der Schulmeister interessiert, hing doch davon die Höhe seiner Schulgeldeinnahmen ab. Das mochte für ihn ein Sporn sein, durch tüchtige Leistungen die Anziehungskraft seiner Schule zu erhöhen, es lag darin aber auch die Gefahr einer laxen Schulzucht. Denn zog er die Zügel scharf an, so liefen ihm die Schüler weg<sup>6)</sup>. So ist es denn auch verständlich, daß in Dienstzeiten u. dgl. den Lehrern eingeschärft wurde, heimische und fremde Schüler in strenger Zucht zu halten<sup>7)</sup>. Die Schulmeister wehrten sich aber auch energisch gegen jede Beeinträchtigung. Solche drohte ihnen von Privatschulen oder Schulen, welche die Stadtschreiber bei ihren Kanzleien einrichteten, wie der Humanist Nikolaus von Wyle in Eßlingen<sup>8)</sup>. Solche Konkurrenz wurde wohl stärker mit dem Aufkommen des Humanismus. Gegen private „Winkelschulen“ kämpfte der Ulmer Schulmeister energisch und verlangte vom Rat als „geschworener Schulmeister“ Schutz seiner Gerechtsame. Ihm schwebte wohl ein Monopol für lateinischen Unterricht vor, wie es z. B. der Konstanzer Domschulmeister 1499 gegenüber den Deutschschreibern erlangte<sup>9)</sup>, oder auch eine Regelung in der Art, daß die Schüler, welche bei Privatlehrern waren, trotzdem ihm eine Abgabe entrichten sollten<sup>10)</sup>.

Eine weitere Beeinträchtigung, gegen die sie wehrlos waren, erwuchs besonders den Schulmeistern an Anstalten mit höherem Lehrziel aus der Vermehrung der Universitäten. Deren Konkurrenz war besonders gefährlich, weil mangels einer ausgebildeten Schulgesetzgebung keine klare Abgrenzung zwischen ihnen und den niederen Lehranstalten bestand<sup>11)</sup>. Einmal war keine untere Altersgrenze für die Immatrikulation bestimmt, weshalb es zahlreiche Beispiele gibt, daß Knaben mit 13 und noch weniger Jahren die Hochschule bezogen<sup>12)</sup>. Sodann war auch kein Minimum von erworbenen Kenntnissen nachzuweisen, so daß sich die Hochschulen genötigt sahen, auch in Grammatik Unterricht erteilen zu lassen und damit in die Sphäre der lateinischen Schulen hinabzugreifen. Dazu kam noch, daß man für die Bakkalariatsprüfung gewisse, besonders logische, Vorlesungen nach vielen Universitätsstatuten an einer Universität gehört haben

6) Vgl. die Beschwerden der Ulmer Schulmeister S. 117 Anm. 2.

7) Vgl. oben S. 94 f.

8) D. Mayer a. a. O. 27 ff. Über solche Schulen im allgemeinen vgl. Joachimsohn in Zeitschr. f. deutsch. Altert. XXXVII.

9) Müller, Schulordn. 123.

10) Eine ähnliche Bestimmung an der Univ. Tübingen 1528; Roth, Urk. 3. Gesch. d. Univ. T. 416.

11) Denifle, Universitäten I, 797.

12) Vgl. die Beispiele bei Wagner, Württ. Jahrb. 1894 I, 123.

und meist 1½ Jahre, unter Umständen länger, Schüler einer solchen gewesen sein mußte<sup>13)</sup>. Diese Zeit genügte bei der üblichen Methode kaum, um die vorgeschriebenen Bücher zu bewältigen. Was lag also näher, als die Hochschule möglichst bald zu beziehen, um so mehr, als diese ja Gelegenheit bot, auch die Lücken in elementaren Fächern auszufüllen, und als zahlreiche Schüler auch zum Besuch einer lateinischen Schule die Heimat verlassen mußten. So klagte denn der Ulmer Schulmeister<sup>14)</sup> nicht mit Unrecht über die vielen Hochschulen, zu denen der gemeine Mann in seiner Hoffart die Kinder mit 13 oder 14 Jahren schickte und wo diese um großes Geld kleine Kunst erwerben. Wie ihm wird's wohl seinen Kollegen an anderen großen Schulen gegangen sein, während die elementaren Schulen von dem verstärkten Drang zum Studium eher Nutzen hatten.

Die Zöglinge einer mittelalterlichen Schule bildeten eine in jeder Hinsicht bunte Schar. Schon die Altersunterschiede waren größer als heute. Pädagogische Schriftsteller, so der Dominikaner Johannes Nider und Luther, bezeichneten das zweite der Septennien, in die man gerne das menschliche Leben einteilte, das Knabenalter vom 7.—14. Jahre, als die eigentliche Schulzeit<sup>15)</sup>. Und in der Tat zeigen manche Beispiele, daß man die untere Grenze im Mittelalter in der Regel beachtete<sup>16)</sup>. Aber schon von solchen, die im normalen Alter in die Schule eingetreten waren, nahm der Reutlinger Spechtshart an, daß sie manchmal noch mit 18 Jahren die Schulbank drückten<sup>17)</sup>, und der Chronist Burkard Zink, der etwa mit 7 Jahren in die Schule gekommen sein muß, trieb sich noch mit etwa 21 auf Schulen herum<sup>18)</sup>. Dagegen war Johann Eck schon nach dreijährigem Schulbesuch, neben dem freilich ein sehr intensiver Privatunterricht herging, für die Hochschule reif<sup>19)</sup>. Da aber auch älteren Schülern der Eintritt nicht verwehrt war, mag mancher recht alte unter den „gewachsenen Schreibern“ gewesen sein, vielfach nicht zum Vorteil der Schulzucht.

13) Kaufmann, Univ. II, 303 ff. Denifle, Univ. I, 21. Für Tübingen war sogar Wohnen in den Burjen verlangt. Roth a. a. O. S. 51, 345, 367.

14) Vgl. S. 117 Anm. 2.

15) K. Schieler, Joh. Nider S. 3. J. Hartmann in Bes. Beilage zum Württ. Staatsanzeiger 1909 Nr. 14 (63 bezw. die klimakterischen Jahre).

16) J. B. bei dem hl. Wolfgang: M. G. SS. IV, 527; wahrscheinlich auch Eck (Th. Wiedemann, Joh. Eck S. 4 f.).

17) Mitteilungen d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. 1909 S. 5.

18) Chroniken der d. Städte V, 123—129.

19) Wiedemann a. a. O. 3—5. Die verschiedenen Altersangaben scheinen nicht miteinander im Einklang zu stehen.

Bunt zusammengewürfelt war die Schülermasse auch hinsichtlich der Heimat. Naturgemäß bildeten überall einen Stamm die Knaben aus dem Schulort selbst, und ferner wird jede Schule auf die Kinder der Städte und Dörfer ohne Schule in der nächsten und weiteren Umgebung ihre Anziehungskraft ausgeübt haben. Daneben aber saßen in den verschiedensten Schulen des Württemberger Landes Zöglinge aus ziemlich entlegenen Städten, noch dazu solchen, die selbst nachweislich Schulen, teilweise sogar blühende Schulen, in ihren Mauern hatten. In Ravensburg warf man 1428 den Juden vor, einen Schulknaben aus Brugg im Margau bei Zürich ermordet zu haben<sup>20</sup>). Die große Ulmer Schule erhielt ebenfalls Zuzug aus der Schweiz, wie jenen Friedrich Krismann, der als Ulmer Student 1420 ein Vokabular erwarb<sup>21</sup>). Auch Elsäßer zog es nach Schwaben. So beendete 1426 ein Jakob Faber aus Kolmar einen Kommentar zum ersten Teil vom Doctrinale des Alexander de Villa Dei tunc temporis truffans in Bibraco, wie er sich ausdrückt<sup>22</sup>). Zwei Jahre nachher empfahl der Straßburger Stadtschreiber Joh. Jäger seinen Sohn, der die Ulmer Schule besuchte, an seinen dortigen Kollegen<sup>23</sup>). Um die Wende des 15. Jahrhunderts saß Bernhard Pellikan aus Nufach ein Jahr lang in Weilderstadt auf der Schulbank<sup>24</sup>). Aus Bayern kam Johann Eck 1495 nach Rottenburg a. N. in die Schule<sup>25</sup>). Was war es nun, das diese Schüler in die Ferne zog? Vielfach mag es der Ruhm einer weitbekannten Schule, wie der Ulmer, gewesen sein. Bei anderen waren verwandtschaftliche Bande maßgebend; so war der Oheim von Eck in Rottenburg Pfarrer, Pellikan hatte ebenfalls einen Oheim in Weilderstadt, der ihn umsonst ernährte. Mancher zog wohl auch in die Ferne, weil er oder seine Eltern hofften, er werde dort leichter mit Almosen sein Leben fristen. Bei vielen war es auch die deutsche Wanderlust, die sie in die Fremde und dort unstät von Schule zu Schule trieb.

Ein typisches Beispiel ist jener Augsburgs Kaufherr Burkard Zink, der uns eine anschauliche Schilderung seiner Jugend hinterlassen hat<sup>26</sup>). Der zog als Elsjähriger im Jahr 1407 aus seiner Vaterstadt Memmingen, wo er bei 4 Jahren die Schule besucht hatte, und wanderte

20) D. Hafner, Gesch. der St. N. 292 ff., vgl. zu dieser Geschichte Diöz. Arch. Schwaben XXV, 642.

21) Erfurt Amplon. Q 25 (Schum 306) Vocab. Ex quo; vielleicht sind auch der Schreiber und die zwei anderen Besitzer Schweizer gewesen.

22) Katal. d. Handschr. d. Kgl. Bibl. z. Bamberg I, 2, 469: J 5, N, I, 25.

23) G. Beesenmeyer, Kurze Nachr. v. Mag. J. Holzapfl usw. (1821) S. 5 Anm. f.

24) Chronikon d. Konr. Pellikan, herausgegeben v. B. Niggenbach S. 10.

25) Th. Wiedemann, Dr. Joh. Eck S. 3.

26) Chroniken der deutschen Städte V, 123 ff.

konstant

mit einem Schüler nach „Reifnitz“ in der Krain, wo er unterstützt von einem Oheim, der in der Nähe Pfarrer war, 7 Jahre zur Schule ging. Als dieser ihn nach Wien auf die hohe Schule schicken wollte, lief er weg. Darauf führte er in seiner Vaterstadt einem Mann seine zwei Knaben in die Schule. Aber nach einem Jahr hatte er die Schule satt, denn er war einem Töchterlein hold geworden; so versuchte er es denn mit einem Handwerk. Als dieser Versuch scheiterte, nahm er sein „Schulbuch“ und 7  $\beta$  Heller Zehrung und wanderte über Waldsee nach Biberach. Bald trieb es ihn weiter nach Ehingen, wo eine gute Schule sein sollte. Nach einem halben Jahr lockte ihn „ein großer Student“ nach Balingen weiter, wo er ihm einen guten Dienst in Aussicht stellte. Nachdem er hier ein Jahr in zwei verschiedenen Häusern Kinder zur Schule geführt, kam er nach Ulm, wo er ein ganzes Jahr dem Stadtpfeifer Hänslin von Biberach einen Knaben zur Schule führte. Nun wandte er sich wieder der Heimat zu, von wo er auf Drängen seines Schwagers nach Augsburg ging, um sich weihen zu lassen. Doch hier „ließ er ganz und gar von der Schul“ und ging zu einem reichen Krämer. Eine Zeitlang wurde er noch Abschreiber für einen Geistlichen, dann widmete er sich der Kaufmannschaft, neben der er verschiedene städtische Ämter bekleidete. Gewiß ein vielbewegtes Leben.

Ein noch unruhigerer Geist muß jener Bursche gewesen sein, der sich nach der Angabe eines Ulmer Lehrers mit 11 oder 13 Jahren rühmte, er gehe jetzt in die 12. oder 13. Schule<sup>27)</sup>. Solche Existenzen vergrößerten das Heer der fahrenden Scholaren<sup>28)</sup>, auch Everhardini, Buffones, Goliardi genannt, die — zarte Knaben neben erwachsenen Männern — die deutschen Gaue durchzogen, teils um wirklich an Latein- und Hochschulen etwas zu lernen, wenn auch infolge der vielen Unterbrechungen mit großem Zeitverlust, teils auch um, nach dem Chronisten Fabri<sup>29)</sup>, „gleichsam in literarischer Muße ihr Leben zu fristen“ und die Gutherzigkeit ihrer Mitmenschen auszunützen. Uns erscheint das Treiben dieser wandernden Scharen meist in jenem Nimbus, mit dem es die Dichtung alter und neuer Zeit umgeben hat; in Wirklichkeit barg es die schwersten Gefahren. Ein ergreifendes Bild von der Not und der rohen

27) G. Beesenmeyer, De schol. Lat. Ulm. 21. — Daß einer 2—3 Schulen besuchte war nichts Seltenes, so der Reformator Alber die in Hall, Rothenburg o. T., Straßburg (J. Hartmann, M. Alber 13), Brenz die in Weilderstadt, Heidelberg, Balingen a. G. (Hartmann u. Jäger, J. Brenz 17).

28) Vgl. über sie zuletzt: R. Spiegel, Das fahrende Schülertum usw., Progr. des alten Gymn. Würzburg 1906.

29) Die Stelle bei Beesenmeyer a. a. D. 7.



Behandlung, welche die jüngeren Schüler, die Schützen, von den älteren erdulden mußten, entwirft einer, der aus eigener Erfahrung dieses Leben kannte, Johannes Butzbach aus Miltenberg am Main (geb. 1478), in seinem Wanderbüchlein<sup>30)</sup>. Wie in den Liedern dieser fahrenden Gesellen neben köstlicher Urwüchsigkeit und Frische viel Derbheiten stehen, so war es in ihrem Leben, und die Verrohung nahm mit der Zeit zu. Und mancher, der in den Strudel hineingezogen wurde, fand den Weg zu einem ruhigeren Leben nicht mehr und ging an Seele und Leib zugrunde. Kein Wunder, daß diese Scharen den Zeitgenossen teilweise als eine wahre Landplage erschienen. Da sie auch ihren Charakter als Kleriker mißbrauchten oder sich fälschlich für Kleriker ausgaben, mußte sich die kirchliche Gesetzgebung seit dem 13. Jahrhundert immer wieder mit ihnen befassen<sup>31)</sup>. Nachdem schon 1233 ein Mainzer Provinzialstatut dem Klerus verboten hatte, derartige Scholaren aufzunehmen oder zu unterstützen<sup>32)</sup>, bestimmte 1327 eine Konstanzer Synode unter dem Bischof Rudolf III. von Montfort, fahrende Schüler, die ein abscheuliches Leben führen und sich dem Volk zum Gespött machen, dürften nicht zu den Weihen zugelassen werden, wenn sie nicht durch ein Zeugnis über gute Sitten und zweijährigen Schulbesuch vor dem Bischof als gebessert erwiesen würden<sup>33)</sup>. Noch schärfer ging 1355 eine Augsburger Synode vor, indem sie jede Unterstützung fahrender Scholaren, welche kein bischöfliches Beglaubigungsschreiben besitzen, abgesehen vom Fall der höchsten Not, bei Strafe einmonatlicher *suspensio a divinis* und Bezahlung einer Hallischen Mark verbot<sup>34)</sup>.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch jenes Schulzeugnis seine rechte Bedeutung, welches Amman, Rat und Bürger von Bopfingen 1342 einem Bürgersohn darüber ausstellten, daß er gelebt habe, wie ein ehrbarer Schüler leben solle<sup>35)</sup>.

30) D. J. Becker, Chronika eines fahrenden Schülers oder Wanderbüchlein des Joh. Butzbach. Vgl. auch Thomas Platters Selbstbiographie.

31) Im allgemeinen vgl. Hefele, Konziliengesch. VI<sup>2</sup>, 615.

32) Zeitschr. Dberrh. II, 137 nach einer Reichenauer Handschr., vgl. III, 141. Specht, Schulwesen 201 Anm. 1.

33) Tübinger theol. Quartalschr. 1822, 269; Neugart, *Episcop. Constant.* I, 2, 697. — Vgl. auch die wiederholten Bestimmungen von Salzburger Provinzial- und Passauer Diözesansynoden in *Mon. Germ. paed.* XLI, 162 ff.

34) Binterim, *Konziliengesch.* VI, 304.

35) *St. A. Stuttg.: Bair. Extradita: — 1342. Dezember 12. — Wir . . . der amman . . . der rät und . . . die burger gemainlich von Bopfingen tün kunt allen den, die diesen brief || gesehent oder gehörtent lesen, daz Sifrid Chünrades Holtzmanns sun von Bopfingen unsers burgers von || sinen kintlichen tagen bi uns erzogen ist und bi allen sinen tagen nie von im gehorten, daz wandelber wer an*

Auch die ordentlichen Elemente unter den fremden Schülern waren nicht überall gern gesehen. Zwar der Schulmeister machte ihrem Eintritt keine Schwierigkeiten, der Stadt aber war unbedingt willkommen nur wer mit vollem Beutel kam, weniger angenehm war es ihr, wenn, gelockt von dem Ruf der Mildtätigkeit der Einwohner, große Scharen armer Schüler zusammenströmten. An die auswärtigen Schüler wird in erster Linie zu denken sein, wenn sich Vogt und Gericht von Stuttgart in der Schulordnung die Festsetzung der Zahl armer Schüler jederzeit vorbehielten<sup>36)</sup>. Das Motiv für derartige Bestimmungen zeigt deutlich die Crailsheimer Ordnung: es war die Befürchtung, durch eine Überzahl von armen Schülern könnten die Ortsarmen beeinträchtigt werden<sup>37)</sup>. Gelegentlich ging man noch rigorosser vor, durch völlige Austreibung der Fremden. So hatte der Heilbronner Rat unter dem Rektorat Költers die Schüler austreiben lassen, vermutlich wegen einer Teuerung<sup>38)</sup>. Als der Rat aufs neue diese Maßregel erwog, wies Költer in einer Eingabe darauf hin, daß auch Heilbronner Kinder auswärts das Almosen genießen, daß er geglaubt habe, der Rat sollte sich über seinen Fleiß und seine Anziehungskraft freuen, daß bei der letzten Austreibung Mangel an Schülern im Chor gewesen sei und daß schließlich zurzeit alles wohlfeil sei<sup>39)</sup>.

Die eben erwähnten Dinge legen die Frage nahe, wodurch sich überhaupt die Schüler ihren Unterhalt verschafften. Da schieden sich schon die Einheimischen in solche, welche von ihren Eltern ernährt wurden, und andere, die das Almosen empfingen. Von den Fremden waren manche ganz in Kost verdingt, andere bezahlten die Kost und sammelten nur Brot<sup>40)</sup>. Auch bei denen, welche als Pädagogen die Kinder von Bürgersleuten zur Schule führten, eine Tätigkeit, die nur für die älteren in

---

siner wandelung, an sinen worten und werken, danne daz er gelebet hât als ain erber schüler von reht leben sol in alle weg, die zû im hõrent ân geverd. Dez zû ainer geziugniss so haben wir unserr stet insigel an disen brief gehangen, der wart gegeben an dem nehsten donrstag vor sant Lucien tag, do man zalt von Cristes gebürt driuzehen hundert jâr und dar nâch in dem zwai und vierzigosten jâr.

36) StadtA. Stuttg.: Alte Schulordnung.

37) Alemannia III, 259. Item rector non debet adsumere pluralitatem pauperum propter pauperes inquilinos miserorum concivium.

38) Eine solche Austreibung wegen Hungersnot fand z. B. in Basel 1500 statt. J. J. Herzog, Das Leben Skolampads usw. 56.

39) Finkh i. Progr. des Gymn. 1863 S. 40.

40) So z. B. der spätere Professor Liebler im 16. Jahrh. in Tübingen nach seiner Leichenrede; vgl. Pfaff, Schulwesen Ann. 19.

Betracht kam, bestand ein solcher Unterschied. Manche mochten auch durch Schreibdienste in ihrer freien Zeit sich die nötigen Mittel verschaffen. Daneben aber gab es viele, die ganz auf die Barmherzigkeit angewiesen waren, sei's daß sie die Kost um Gottes willen in einem Hause erhielten, sei's daß sie Almosen zusammenbettelten<sup>41)</sup>.

Das Sammeln des Almosens von Haus zu Haus war wohl überall üblich, denn es wird aus den verschiedensten Orten berichtet<sup>42)</sup>. In Ulm war man sehr darauf bedacht, zu verhüten, daß die Lust zu geben nicht durch Mißbrauch gemindert werde: der Lehrer sollte nach seinem Eid darauf achten, und in seinen Beschwerden über die Privatschulen hob ein Schulmeister auch hervor, die Schüler, die nicht unter seiner Zucht stehen, schädigten durch ihr ungeordnetes Wesen das Almosen<sup>43)</sup>. Bei diesem spielte das Brot wohl die Hauptrolle. Mit diesem Bettel war vielfach das Singen vor den Häusern verbunden, wie z. B. Zink aus Ehingen berichtet, „daß die alten und die großen schueler nach protungen und giengen“<sup>44)</sup>. Mit solchem Singen schlug sich auch der Reformator Alber in seiner Jugend durch, wie sein Leichenredner erzählte<sup>45)</sup>. Und wem fiel dabei nicht Luther ein, der als Kurrendeschüler sang? Eine besonders anschauliche Schilderung der Sitte ist aus Viberach erhalten<sup>46)</sup>: „Da haben die Schülerlein vor den Häusern umher gebettelt oder geschrieen oder nach der Kirchenzeit die Responsorien oder den Hymnus, einen Vers oder die Antiphon gesungen. Am Dreikönigstag haben die Schüler zur Nacht einen großen Stern umhergetragen und um Gottes willen vor den Häusern gesungen. In der Fastenzeit aber, bis Ostern, sind sie auf die Dörfer gezogen und haben um Eier gesungen.“ Das Singen, namentlich in der Weihnachtszeit, erhielt sich in vielen Orten des Allgäus bis ins 19. Jahrhundert, und eine Art Früchtebrot, die den Kindern gegeben wurde, bekam den Namen „Singet“ oder „Singete“<sup>47)</sup>, eine Bezeichnung, die z. B. in Wangen heute noch gebräuchlich ist. In dieser Stadt erhielt sich auch noch lange Zeit ein

41) Stuttgarter Ordnung bei Müller, Schulordn. 133 ff.; die Eingabe Kötters bei Zinkh a. a. O.; Zink's Chronik, Chron. d. deutsch. Städte V, 123 ff.

42) Vgl. den Abschnitt über das Schulgeld S. 99 f.

43) Der Eid bei Rübling, Die R. St. Ulm I, 459 (nicht ganz genau), Die Beschwerden bei Beesenmeyer, De schola Lat. Ulm. 22.

44) Städtechron. V, 125.

45) J. Hartmann, M. Alber 14. — Für Tübingen ist solches Singen bezeugt durch Liebbers Leichenrede; Pfaff, Schulw. Ann. 19.

46) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 159.

47) K. Reijer, Sagen usw. des Allgäus II, 15, 17, 25.

Lied zu Ehren des hl. Nikolaus, freilich in offenbar verstümmelter Form<sup>48)</sup>. Diese Art des Broterwerbs hatte manche Schattenseiten. Sie beeinträchtigte vor allem das Studium, weshalb z. B. Nikolaus von Wyle in einem Empfehlungsschreiben für einen Schüler sich erbietet, falls dieser ein Kosthaus nicht ganz um Gottes willen finden könne, bürge er für 4—5 fl. jährlich zum Ankauf von Brot<sup>49)</sup>. Andererseits betrieben unverschämtere Schüler oft den Bettel über ihr Bedürfnis hinaus, wie denn Zink von sich sagt: „ich wolt mir selb viert gnueg gepetlet han“. Er hatte das schnell gelernt, denn noch von seiner Biberacher Zeit erzählt er: „Ich schemet mich zu petlen; und wann ich von schuel gieng, so kaufet ich ein laib prot um 1 S und schneid stücklen darauf; und wenn ich haim kam, so fragt mich mein herr, ob ich in der stat wer gewesen nach prot, so sprach ich: ja, da sprach er dann zu mir: man geit gar gern hie den armen schuelern; biß ich nimmer dn (= pfennig) hett. Ich mocht aber ie nit petlen<sup>50)</sup>.“

Aus Mitgefühl mit solchen verschämten Schülern bestimmte 1434 ein Ravensburger bei einer Brotstiftung, wenn man für je 1 Schilling Pfennig statt 12 Broten deren 13 oder mehr bekomme, solle die Hälfte dieser Dreingabe armen Schülern gereicht werden, „die groß syent und sich etwas schement nach brot zu gand“; auch sollten 30 Brote für 5 β Heller den armen Schülern, die darum bitten, in die Schule gegeben werden<sup>51)</sup>. Eine noch reichere Stiftung fiel den Eßlinger Schülern zu. Da verpflichtete sich 1486 Ulrich Bairut<sup>52)</sup> in Vollstreckung des letzten Willens seines Vaters, jährlich 28 Scheffel Roggen zu geben, wofür er zunächst 500 fl. hinterlegte; diese übergab er 1492 dem Rat, welcher nun für das Getreide zu sorgen hatte. Wöchentlich sollte  $\frac{1}{2}$  Scheffel zu Brot verbacken werden, und davon am Samstag „den armen, elenden Schülern, die anders nicht haben, denn das ihnen von christmilder Hand christgläubiger Menschen mitgeteilt wird,“ Brot verteilt werden. Den Rest bekamen dann am Sonntag andere Arme. Außerdem verteilte man im Spital täglich Brot und die Reste vom Gesindeessen an die „Häfeleinsbuben“, wie sie nach einem Häfelein, das sie anhängen hatten, genannt

48) Das Lied steht in Grimm, Gesch. d. N. St. W. 128; es stimmt, soviel ich sehe, mit keinem bei Mone, Lat. Hymnen des M. A. III, überein.

49) Das Schreiben mitgeteilt von Joachimsohn in W. B. J. S. N. F. V (1896), 266.

50) Städtechron. V, 125.

51) St. A. Stuttg.: Weissenau (Repert. S. 592).

52) Pfaff, Schulw. 21; Mayer, Geistiges Leben in E. 48, 5, 3, Stadtarch. Eßl. Stiftungsbuch S. 120.

wurden<sup>53)</sup>. Im Spital erhielten auch in Tübingen arme Schüler wöchentlich ein Brot, das für sieben Tage ausreichen sollte<sup>54)</sup>.

Das erinnert schon an die Einrichtung des Partems, die an manchen Orten, namentlich Oberschwabens, bestand<sup>55)</sup> und eine gleichmäßigere Verteilung der Almosen bewirken konnte. So hat man in Biberach „in ettlichen Heusser den Schuoler den partem geben, ettwan ains ain Laib oder mehr. Das Broth haben dann sie uff die Schuol müssen tragen, das hat in dann der Schuolmeister usthailt. Am Samstag haben sie da nit bettlet“<sup>56)</sup>. Alt war die Einrichtung des Teils oder Partems in Ulm, wo schon 1370 eine Bäckerswitwe den armen Schülern, die am Freitag den Teil nehmen in der Schule, für jeden Freitag 7 Heller oder Brot in diesem Wert aus ihrem Beckenhaus an der Blau an ihrer Mühle vermachte<sup>57)</sup>. Später scheint der Partem mehrmals wöchentlich verteilt worden zu sein<sup>58)</sup>. In Ravensburg, und wohl auch sonst, trat an Stelle der Naturalien mit der Zeit das „Partemsgeld“<sup>59)</sup>. Etwas Ähnliches war wohl auch die „Büchse“, aus welcher der Heilbronner Schulmeister nichts für sich nehmen, sondern alles den armen Schülern geben sollte<sup>60)</sup>.

In Crailsheim bekamen die armen Schüler täglich Almosen aus dem Kirchengut (ex dote); dafür sollten sie sich erkenntlich zeigen, indem sie dem Pleban halfen beim Holztragen und -setzen und beim Heuen, wenn es not tat<sup>61)</sup>.

Auch von den mancherlei kirchlichen Funktionen<sup>62)</sup> trugen viele den Schülern in ihrer Gesamtheit oder einzelnen etwas ein. Da waren vor allem die immer zahlreicher werdenden Seelgeräthstiftungen zur Begehung der Jahrtage Verstorbener mit mehr oder weniger Feierlich-

53) Mayer a. a. D. 53.

54) Lieblers Leichenrede, Pfaff a. a. D. 21 Anm.

55) Darüber vgl. Beck im Diöz. Arch. Schwaben XXV, 30 ff.

56) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 159.

57) Ulmer Urk. B. II, 710 n. 833. Beschr. OA. Ulm II, 223, 226.

58) Beesenmeyer, De schola Lat. Ulm.: Schulordnung: „Wan solichs geschehen ist (d. h. die 2—3mal wöchentlich stattfindende Disputation), so git man den partem.“

59) Schulinstruktion v. 1546 bei Held, Progr. d. Gymn. 1882 S. 3. Daß der Partem auch im Norden des Landes bekannt war, zeigt die Leichenrede auf Alber (J. Hartmann, M. Alber S. 14). Auf eine ähnliche Sitte weisen die aus Luthers Leben bekannten „Partekenhengste“ hin.

60) Heilbronner Urk. B. I, 495 n. 883.

61) Alemannia III, 258. Vgl. dazu den Eintrag im Pfarrbuch zum 2. Nov.: Item plebanus dabit scolaribus panes agaparum (Jtschr. hist. Ver. Württ. Franken X, 45).

62) Zu diesem Abschn. vgl. den entsprechenden beim Schulmeister oben S. 101.

feit<sup>63</sup>), bei denen häufig Schüler mitzuwirken hatten<sup>64</sup>). Namentlich war diese Mitwirkung in den Statuten vieler Bruderschaften bestimmt, so in den sehr ausführlichen der 1386 gestifteten Priesterbruderschaft in Eßlingen<sup>65</sup>) und ähnlich in denen der St. Jakobsbruderschaft zu Ravensburg vom Jahr 1487<sup>66</sup>). In der Stuttgarter Schulordnung wird ganz allgemein von der Teilnahme der Schüler an den Seelämtern der Bruderschaften geredet, und wenn es dann weiter heißt, der Kantor und die mitwirkenden Schüler sollen Brot erhalten<sup>67</sup>), so dürfen wir vermuten, daß sie auch anderwärts von den Broten, welche bei den Jahrtagen aufgelegt wurden, ihren Teil erhielten<sup>68</sup>). Ein Beispiel dafür bietet eine Seelgerätsstiftung aus Mergentheim vom Jahr 1399; jeden Samstag soll ein Salve Regina gesungen werden, die zwei Pfennigbrote, welche dabei auf dem Altar liegen, bekommen nachher die armen Schüler<sup>69</sup>). Auch wo sonst ein Salve Regina gestiftet wurde, zog man die Schüler meistens heran, so in Stuttgart jeden Abend<sup>70</sup>). In Tübingen erhielten sie dafür aus einer Stiftung zusammen 2  $\overline{\text{U}}$  Heller sowie Brot<sup>71</sup>). Bei gesungenen Antern, Vespere und dgl. mußten die Schüler ebenfalls zugegen sein, entweder ein für allemal<sup>72</sup>), oder nur bei Verhinderung der nötigen Geistlichen<sup>73</sup>). Namentlich durfte auch bei den Prozessionen die Schule nicht fehlen. Da trugen in Crailsheim zwei Donatisten, die zwei Jahre die Schule besuchten, die Fahnen, dann kamen paarweise die jüngsten unter einem Schüler, „der sie an Alter, Wuchs und Wissen überragte“, ihnen folgten die mittleren, die schon singen konnten, unter dem Lokaten, während der Rektor das Ganze leitete und achtete, daß die Schüler demütig einhergingen und nicht rauchten oder Dummheiten machten. Bei Bittgängen über Feld wurden die Kleinen (pusilli) nicht zur Teilnahme gezwungen. Für solche Gänge empfahl der Pfarrer, der

63) Vgl. darüber R. Müller in W. B. J. S. N. J. XVI (1907) 313 ff.

64) Z. B. Eßl. Urk. B. V. I n. 716; Ulmer Urk. B. II n. 542.

65) Eßl. Urk. B. II Nr. 1611 bes. S. 264, 10.

66) St. N. Stuttg.: Weissenau B. 96.

67) Müller, Schulordn. 132, 134.

68) Der Crailsheimer Pfarrer betonte, daß Vigilien usw. pünktlich auszuführen seien und nicht cum saltu verborum. Memannia III, 248.

69) St. N. Stuttg.: Mergentheim (Repert. I) ausgestellt von Bruder Hermann Kranz, Johanniterkomtur.

70) Müller a. a. D. 132.

71) Stahlecker in W. B. J. S. N. J. XV (1906) 31.

72) Stuttgart: Müller, Schulordn. 132; Biberach: Freib. Diöz. Arch. XIX, 87; Mergentheim: Kaiser, Volksch. II, 92.

73) Gottesdienstordn. Graf Eberhards für Rürtingen 1481 im Spitalarch. Rürt.

nach all seinen Verordnungen einen sehr sympathischen Eindruck macht, der Rektor möge zwischen die gregorianischen Gesänge deutsche Lieder einschieben, von denen er mehrere aufzeichnete, z. B. „Mittel unsers lebens zeit sey wir mit tod umbfangen“. Diese sollten die Schüler vorher studieren und zwei von ihnen mit den Mädchen üben<sup>74</sup>). Auch beim feierlichen Empfang geistlicher Würdenträger zogen die Scholaren mit, so in Geislingen 1475, als ein päpstlicher Legat seinen Einzug hielt<sup>75</sup>). Ähnlich war's zu Stuttgart 1496 bei der Einholung Herzog Eberhards II.<sup>76</sup>).

Daß die Schüler dem Priester am Altar ministrierten, ist nur von Crailsheim ausdrücklich überliefert, wird aber wohl auch sonst üblich gewesen sein. Auch halfen sie dem Meßner beim Glockenläuten, wobei sie sich nicht an die Seile hängen sollten, wie der sorgliche Pfarrer hinzusetzt<sup>77</sup>). Besonders lebhaft war die Beteiligung der Schüler am kirchlichen Leben in der Osterzeit. Hatte schon am Montag und Donnerstag nach Mittfasten in Biberach ein Priester zwölf Schülern die Füße gewaschen, so zog man am Palmabend „unsern Herrgott auf dem Esel“ in Prozession zur Leonhardskapelle vor der Stadt und holte ihn am Sonntag nach der Palmweihe feierlich ein, wobei die Schüler Zweige streuten oder ihre Chorhemden auf den Weg warfen<sup>78</sup>). In Tübingen zogen die Knaben den Palmesel bis 1512, wo diese Funktion den Bäckern und Metzgern zugewiesen wurde<sup>79</sup>). Sodann fangen am Grab Christi Schüler von der Grablegung bis zur Auferstehung Tag und Nacht den Psalter, wofür ihnen in Biberach von den Andächtigen milde Gaben gespendet wurden<sup>80</sup>), während in Heilbronn 1 fl. ausgesetzt war<sup>81</sup>). Bei der Mette, auch „Rumpelmette“ genannt, schlugen sie als Ersatz für das Glockengeläute mit Stäben auf Bank oder Schemel, ein Anlaß, der, wie es scheint, häufig zu Unfug mißbraucht wurde<sup>82</sup>). Schließlich geleiteten sie den Menschen vielfach auf seinem letzten Weg. So bestimmte ein Neutlinger

74) *Memannia* III, 248, 261. Ähnliche Beschreibung aus Biberach: *Freib. Diöz.-Arch.* XIX, 95 u. sonst.

75) *Diöz. Arch. Schwaben* XX, 175.

76) *Württ. Jahrb.* 1856 I, 95 aus Rinmann.

77) *Memannia* III, 247, 261.

78) *Freiburger Diöz. Arch.* IX (1875), 213 f.

79) *Tübinger Blätter* III, 1.

80) *Freiburger Diöz. Arch.* XIX, 127 f.

81) *Heilbronner Urk. B.* I, 496 Nr. 883.

82) Vorschriften deswegen in Crailsheim: *Memannia* III, 257. Üblich war es auch in Biberach. Vgl. auch eine Weingarter Ordnung von 1319 bei G. Heß, *Prodromus monumentor.* Guelf. 120, 124.

Kaplan in seinem Testament, Schulmeister und Schüler sollen Prozession tun und sechs Schüler Kerzen neben seinem Sarg tragen<sup>83</sup>); in Kirchheim u. L. war ähnliches in den Statuten der Priesterbruderschaft von 1428 festgesetzt<sup>84</sup>). In Tübingen erhielt nach den Statuten vom Jahr 1505 bei akademischen Leichenbegängnissen jeder Schüler, der eine Kerze trug, 2 S<sup>85</sup>). Doch war ein solches Geleite nicht allgemein üblich<sup>86</sup>).

Eine solche Teilnahme der Schüler an zahlreichen kirchlichen Akten mußte nun mit deren Häufung für den Unterricht störend sein, und so sehen wir einen Heilbronner Schulmeister bemüht, nicht nur sich selbst von den vier gesungenen Untern der Woche zu befreien, sondern auch die Zahl der Knaben dabei auf etwa zehn zu beschränken und die Ämter bei den Vigilien ganz auf die Präsenzherren der Pfarrkirche abzuwälzen, womit er auch teilweise Erfolg hatte<sup>87</sup>). Anderwärts wurde von vornherein die Zahl der teilnehmenden Knaben beschränkt, so bei einem 1446 in Neuffen gestifteten Amt<sup>88</sup>) und in der von Graf Eberhard d. J. 1481 für Nürtingen festgesetzten Gottesdienstordnung<sup>89</sup>).

Eine ähnliche Wirkung hatte auch das Institut der Chorschüler (pueri chorales)<sup>90</sup>), welche einen Teil der kirchlichen Gesänge besorgen mußten. Für Stuttgart setzte auf Bitten Graf Eberhards d. Ä. im Jahr 1489 der päpstliche Legat Raynaldus Peraudi für vier solche Chorknaben in der Stiftskirche eine jährliche Pension von 40 fl. aus<sup>91</sup>). In Ulm waren schon 1437 in der Reichhardschen Stiftung 600 fl. ausgesetzt worden, deren Zinsen vier Schülern für den Gesang bei der Frühmesse

83) Diöz. Arch. Schwaben XIV (1896), 5.

84) St. A. Stuttg.: Kirchheim, Geistl.

85) Roth, Urk. z. Gesch. d. Univ. T., Statuten v. 1505, ähnlich bei der Universitätsmesse am Katharinentag, Statuten v. 1477 u. 1505.

86) Über den Streit der Stadt Heilbronn mit der Geistlichkeit über die Beerdigungen, bei dem auch die Begleitung mit den Schülern hereinspielt, vgl. Heilbronner Urk. B. I Nr. 841 bes. S. 475, 41 ff. und W. B. J. H. N. J. XVI (1907), 322 ff.

87) Heilbronner Urk. B. I n. 882 § 2.

88) Sattler, Grafen, Forts. IV Beil. 33: mit schülern, der gnug dartzu ist.

89) Spitalarch. Nürt.: mit 2 oder 3 Knaben.

90) Solche gab's in Stiftern ziemlich allgemein. Aus Württ. nenne ich: Rottensburg, Stiftung Rudolfs von Hohenberg 1361 (Monum. Hohenberg. 502 n. 559); Tübingen (Roth, Urk. z. Gesch. d. Univ. 97; Freib. Diöz. Arch. N. J. IV, 152); Ellwangen: Zeller im Jpf 1907 n. 111; Backnang: Statuten von 1513 (St. A. Stuttg.): Item habeantur quatuor — si haberi comode possunt — scolares chorales, qui versiculos, lectiones et alia ipsis incumbencia suis temporibus cantent vel legant atque, prout oportunum fuerit, faciant et expediant, quibus eciam pro laboribus condigne satisfiat.

91) Vgl. oben S. 51.



im Münster gereicht werden sollten<sup>92)</sup>. Gut war auch für die Singknaben in Wangen i. A. gesorgt: sie hatten Wohnung und Kost (welche in der Stiftungsurkunde genau vorgeschrieben wurde) im Spital, für den Winter bekamen sie aus dem Stadtseckel ein Paar Hosen und ein Hemd aus Lodentuch, auch wurde ihnen das Schulgeld bezahlt<sup>93)</sup>. In Crailsheim waren im ganzen zwölf Schüler mit besonderen Berrichtungen beim Gottesdienst betraut<sup>94)</sup>.

Im 15. Jahrhundert kam es mehr und mehr in Gebrauch, bei Verhegängen das Sakrament von einzelnen Schülern begleiten zu lassen. Für diesen Zweck machte in Ellwangen 1469 eine Ursula von Westerstetten eine Stiftung für zwei Schüler, die mit Fähnlein vor dem Sakrament gehen und „ein Responso, Antiphon oder Sequenz von dem hl. Fronleichnam singen“ sollten, wofür sie jährlich 1 fl. erhielten<sup>95)</sup>. Zahlreicher war die Begleitung in Biberach<sup>96)</sup>.

Endlich waren, besonders an großen Kirchen, einzelnen Geistlichen Schüler, natürlich schon ältere, als Gehilfen (famuli) beigegeben, was sich am Beispiel von Eßlingen deutlich erkennen läßt. Da hatte im 14. Jahrhundert der Pleban drei Schüler und der Mesner einen<sup>97)</sup>; der letztere brauchte ihn wohl notwendig, da er zugleich die Obliegenheiten eines custos, sacrista, aedituus und campanarius zu besorgen, also die Kirche in Ordnung zu halten, den Kirchenschatz zu verwahren und alles zur äußeren Ordnung des Gottesdienstes Nötige zu besorgen hatte<sup>98)</sup>. Diese Gehilfen des Plebans und Mesners sind offenbar die Schüler, welche mit dem ständigen Vikar und seinen Gefellen „auf dem Hofe“ d. h. dem Speirer Hof wohnten<sup>99)</sup>. Sie hatten besondere Einnahmen; die Schüler des Plebans erhielten bei den vier Jahrtagen der Bruderschaft je die Hälfte einer Präsenz, d. h. dessen, was ein Geistlicher für seine Anwesenheit erhielt; der Schüler des Mesners ebensoviel und außerdem bei den Anniversarien der einzelnen Mitglieder eine halbe Präsenz<sup>100)</sup>.

92) Bazing und Beesenmeyer, Urk. z. Gesch. d. Pfarrk. z. U. n. 145 u. 164; Rübbling, Ulm im M. A. I, 242, 322.

93) Grimm, Wangen 126. — Vgl. die Hausordnung der zwölf Chorschüler in der Spitalschule zu Nürnberg v. J. 1343 (Müller, Schulordn. 17 ff.).

94) Alemannia III, 261. — Chorknaben auch sonst, z. B. in Gmünd: Klaus in Progr. d. Realgymn. 1897, 3; Biberach: Freib. Diöz. Arch. XIX, 183.

95) Die Stiftungsurk. mitget. v. Zeller im Jpf 1907 Nr. 131.

96) Freib. Diöz. Arch. XIX, 66.

97) Statuten der Priesterbruderschaft von 1386, Eßl. Urk. B. II n. 1611 bes. S. 264, 10; ferner I n. 973 a u. 1029 a.

98) Vgl. K. Müller in B. V. J. H. N. J. XVI (1907) 284 ff.

99) Eßl. Urk. B. I, 293, 33, Müller a. a. D. 258.

100) Eßl. Urk. B. II, 264 f.

Aber auch einzelne Kapläne nahmen z. B. bei Krankheit oder Altersschwäche einen Schüler als Gehilfen oder Stellvertreter an<sup>101)</sup>.

So waren neben den Lehrkräften auch die Schüler durch mannigfaltige Berrichtungen aufs engste mit dem kirchlichen Leben verbunden, und frommer Sinn und die infolge der Lehre von den guten Werken sich rege betätigende Nächstenliebe verhalfen durch Stiftungen manchem armen Jungen zu seinem Unterhalt während der Schuljahre. Bei dieser engen Verbindung ist es verständlich, daß der Crailsheimer Pfarrer auch die Schüler besonders vor dem Verkehr mit Exkommunizierten warnte<sup>102)</sup>. Es ist aber auch erklärlich, daß die Schuljugend von religiösen Bewegungen ergriffen werden konnte. Als in den Jahren 1457 und 1458 ein Strom deutscher Pilger und namentlich deutscher Kinder nach St. Michel in der Normandie sich ergoß, da wurde auch in Hall<sup>103)</sup>, dessen Kirche ja St. Michael zum Patron hatte, die Jugend von dem Eifer für diese Kinderwallfahrt ergriffen und es zogen über hundert Knaben aus, denen der Rat den Schulmeister und einen Esel mitgab, „die auf sie warteten“; sie kamen alle wohlbehalten zurück mit einem Ablassbrief und einem Konterfei des Berges. Auch aus Ellwangen und Ulm scheinen sich Kinderscharen diesem Zuge angeschlossen zu haben.

Doch zurück zum Alltagsleben der Schüler! Haben wir gesehen woher sie ihren Lebensunterhalt nahmen, so fragt sich jetzt, was sie für den Unterricht zu zahlen hatten. Die einzelnen Posten an Schulgeld und Naturalleistungen haben wir ja schon bei den Verhältnissen der Lehrer kennen gelernt, auch gefunden, daß fast überall eine Abstufung nach den Vermögensverhältnissen der Schüler festgesetzt war. Suchen wir uns an ein paar Beispielen klar zu machen, wie der einzelne Schüler belastet wurde<sup>104)</sup>. In Stuttgart mußte ein wohlhabender Schüler bezahlen: dem Schulmeister Schulgeld 16  $\beta$  Heller, für Holz 3  $\beta$ , für eine Lichtmeßkerze 4  $\mathcal{D}$ , dem Provisor Schulgeld 16  $\mathcal{D}$ , anstatt der Spähne 16  $\mathcal{D}$ , dem Kantor 12 Heller; zusammen 1  $\mathcal{U}$  6  $\beta$  Heller, dazu das Kapitelgeld von 3 Hellern, dessen Gesamtbetrag nicht zu berechnen ist, und die Beleuchtung. Ein Armer zahlte: dem Schulmeister Schulgeld 8  $\beta$ , für die Lichtmeßkerze 4  $\mathcal{D}$ , dem Provisor 16  $\mathcal{D}$ , dem Kantor 12 Heller; zusammen 12  $\beta$  4 Heller, d. h. nicht ganz die Hälfte des Wohlhabenden,

101) Ebenda I, 468 n. 942.

102) Memannia III, 260.

103) Württ. Gesch.Du. I, Herolts Chronik, 161; VI, Widmanns Chronik, 223 (hier auch die weitere Literatur); Reidel in W. B. Z. D. N. F. III (1894), 269 ff.

104) Über die Münzen vgl. oben S. 99 Anm. 46; über deren Kaufkraft S. 105 f.

dazu ebenfalls Kapitelgeld und Beleuchtung<sup>105</sup>). Ein Heilbronner Schüler hatte normal zu leisten: dem Schulmeister Schulgeld 72  $\mathcal{D}$ , dem Bakkalarius desgl. 8  $\mathcal{D}$  dazu für Brot 24  $\mathcal{D}$ ; für Holz 2  $\beta$  Pfennig, Licht 6  $\mathcal{D}$ ; zusammen 11  $\beta$  2  $\mathcal{D}$ ; für den Armen ermäßigte sich das Schulgeld auf zusammen 40  $\mathcal{D}$ <sup>106</sup>). In Ulm, wo zwischen Wohlhabenden und Armen in der Ordnung<sup>107</sup>) nicht geschieden wird, gab jeder dem Schulmeister 30  $\mathcal{D}$ , dazu für die Kerze 4  $\mathcal{D}$ , dem Provisor 8  $\mathcal{D}$ , und wenn er in dessen Lektion saß, noch 8 Groschen; saß er aber beim Kantor oder einem Lokaten, so mußte er nur 4 Groschen entrichten. Zusammen gab das 106  $\mathcal{D}$  = 17  $\beta$  8 Heller bzw. 74  $\mathcal{D}$  = 12  $\beta$  4 Heller. Zu keinerlei Bezahlung verpflichtet waren die Armen in Crailsheim<sup>108</sup>).

Die Aufsicht und Strafgewalt über Hilfslehrer und Schüler stand überall in erster Linie dem Schulmeister zu und erstreckte sich auf ihr Verhalten in der Schule, auf der Gasse und in der Kirche, sowie auf die Kleidung, die schülerlich sein sollte, mit Vermeidung spitzer geschnäbelter Schuhe, kurzer ritterscher Röcke, kleiner Käpplein, kleiner schmaler Hütlein, Degen und anderer schändlicher und unziemlicher Kleider und Waffen<sup>109</sup>), wozu die in der Crailsheimer Ordnung weiter genannten Mordäxtlein und Kolben gehörten, während das Tragen eines Messers von Handlänge erlaubt war<sup>110</sup>). In kirchlicher Beziehung hatte er darauf zu achten, daß sie den Chor zu gebührender Zeit besuchten, die älteren auch, soweit möglich, die Predigten<sup>111</sup>). Freilich reichte die Autorität des Lehrers nicht immer aus. Strafte er mit Worten oder der Rute, so liefen die Gestraften bisweilen weg<sup>112</sup>). Ja es kam sogar vor, daß einer oder mehrere Schüler durch freventlichen Widerstand die Bestrafung durch den Lehrer unmöglich machten. Dann sollte er sich in Stuttgart an den Vogt oder die Bürgermeister der Stadt wenden, damit die ihm persönlich oder durch die Stadtknechte Beistand leisteten, so daß solche Missetaten, Unzucht (d. h. Zuchtlosigkeit), Unfleiß und freventlicher Widerstand nach Gebühr bestraft werde, den Missetätern zur Furcht, den andern zum

105) Müller, Schulordn. 133 ff.; für die Zusammenrechnung ist 1  $\mathcal{D}$  = 2 Heller gesetzt. Holz, Kerze, Spähne konnten in natura geliefert werden.

106) Heilbr. Urk.B. I n. 883; Brot konnte in natura gegeben werden.

107) Des lat. Schulmeisters Ordnung von 1480, gefl. Mitteilung von Professor Dr. Greiner.

108) Memannia III, 259.

109) Stuttgart: Müller, Schulordn. 129. Die Aufzählung der einzelnen verbotenen Stücke fehlt in der alten Ordnung.

110) Memannia III, 260: bipennulam i. e. mordäxtlin, baculum i. e. kolben.

111) Müller a. a. O. 131.

112) Schulmeisters Beschwerden bei Beesenmeyer, De schol. Lat. Ulm.

Exempel. Sollte er aber gar von den Eltern oder Freunden der gebührend Gestraften überlaufen oder mißhandelt werden, so schützten ihn Vogt und Gericht. Wollten die Eltern eine Bestrafung nicht dulden, so wurden die Kinder aus der Schule gewiesen<sup>113</sup>). Widersezten sich Fremde dem Lehrer, so wurden sie vom Rat — als lästige Ausländer würden wir sagen — aus der Stadt ausgewiesen<sup>114</sup>). In Viberach bestimmte der Rat 1444: Schüler, welche einen Unfug begehen, sollen einen Frevel an die Stadt erlegen, auch wenn sie der Schulmeister deswegen schon „geschwungen“ habe. Das Geld derer, die geweiht und ordiniert seien, solle nach Konstanz geschickt, das der Laien in der Stadt Secfel geschoben werden. Wer das nicht gelobe, er sei Laie oder Kleriker, der dürfe die Schule nicht mehr besuchen<sup>115</sup>). Das privilegium fori wurde also von der Stadt nicht direkt respektiert, sondern nur durch die Ablieferung der Strafelder in etwas berücksichtigt.

Anders war das Verfahren in Crailsheim. Hier hob der Pfarrer hervor, daß die Schüler das Privileg der Kirche und der Kleriker haben und nur unter der Gewalt des Plebans und Rektors stehen<sup>116</sup>). Deshalb sollten Schüler ihre Streitigkeiten vor den Rektor bringen, und dieser sollte den Fall an den Pleban weitergeben, wenn er ihn nicht schlichten konnte<sup>117</sup>). Zog einer gegen den Rektor die Waffen, so bekam er zwanzig Streiche, solidi boni, wie es mit Ironie heißt, und wurde exkludiert, worauf ihn der weltliche Richter strafen konnte. Entstand gegen den Rektor eine Verschwörung, so hatte es dieser dem Pleban zu klagen, der die Sache dem weltlichen Richter übergab, wenn die Übeltäter von ihm keine Buße annahmen<sup>118</sup>).

113) Müller a. a. D. 131 f.

114) Z. B. 1508 mitget. aus d. Ratsprot. durch Prof. Dr. Greiner.

115) G. Luz, Beitr. z. Gesch. d. R.St. Bib. 69. — Verschiedene Behandlung von geweihten und ungeweihten Schülern findet sich z. B. 1326 in Zürich; Mitt. d. Ges. f. Erz- u. Schulgesch. IX, 284.

116) Memannia III, 258: scolares habent privilegium ecclesie et clericorum et sunt sub potestate plebani et rectoris tantum, quos semper debent timere et honorare.

117) A. a. D. 260: referatur causa ad plebanum, qui iudex est in talibus (Korrektur in IV, 17) scolarium scoleque defensor.

118) A. a. D. Si quis vero vel si qui conspiracionem facerent, de illis idem sit iudicium et debet rector conqueri plebano et, si ab illo non receperint emendationem, tunc deferretur ad iudicem secularem. Geradejo wurde verfahren, wenn ein Schloß erbrochen wurde, a. a. D. 262. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen der Wiener Schule zu St. Stefan vom Jahr 1296 bei Müller a. a. D. S. 1 f. In Wiener Neustadt hatte 1380 der Schulmeister die Jurisdiktion außer bei Totschlag und Notzucht, a. a. D. 25.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, daß es unter den älteren Schülern nicht an rohen Gefellen fehlte, unter deren Widerseßlichkeit der Lehrer zu leiden hatte und die sich Mißhandlungen schwächerer Mitschüler zuschulden kommen ließen. Kein Wunder, daß die Lehrer zu strenger Schulzucht<sup>118a)</sup> angewiesen wurden. Da der Schulmeister und seine Hilfslehrer nicht alle Verfehlungen, z. B. gegen das Gebot des Lateinredens, bemerken konnten, so wurde häufig ein Aufpaffer, „lupus“ oder Wolf genannt<sup>119)</sup>, mit der Überwachung betraut. Nach der Crailsheimer Ordnung machte er den anderen Schülern für jedes deutsche Gespräch einen Punkt, diese (*puncta vulgaria*) wurden dann jeden Freitag vorgelesen und die Schüler bestraft, doch mit Mäßigung und nach ihrer Begabung<sup>120)</sup>. In Stuttgart wurde „das theotunifantes, das ist das tutsch reden“ jeden Tag ein bis zwei Mal verhört und bestraft<sup>121)</sup>. Aber auch das ganze Verhalten seiner Kameraden in und außer der Schule sollte der „wahrheitsliebende Lupus“ überwachen<sup>122)</sup>. An manchen Orten mußte er sein Wesen insgeheim treiben, was das kameradschaftliche Zutrauen nicht fördern konnte; war er den Mitschülern bekannt, dann konnte es leicht zu Bestechungsversuchen kommen, wie das Gesprächsbüchlein „*Es tu scholaris*“ einen enthält: „*Ach mi custos, ne corrigar, me deleas; matrem meam, ut tibi det magnum panem, certe exorabo.*“ — „*Tace, ergo te delebo.*“ — „*Laus Deo, carissime socie*“<sup>123)</sup>.

Unter den Strafmitteln spielte eine Rolle der *Asinus*, den man zu Ulm und Stuttgart täglich behörte und an letzterem Ort bestrafte<sup>124)</sup>. Das war ein hölzerner Esel an einem Seil, welchen der Letzte, auch jeder der einen Fehler machte oder deutsch redete, sich anhängen mußte. Wer ihn über Nacht hatte, der konnte sich an einzelnen Orten mit etwas Memoriertem loskaufen, meist aber bekam der unglückliche Träger dieses Dummheitsordens zum Spott noch Schläge, so daß der Dominikaner Nider sagen konnte: Wenn die Schüler beim Lateinreden fehlen, gibt ihnen der Lehrer „den asinum, das seind die schlög“<sup>125)</sup>.

118 a) Vgl. dazu auch Magazin für Pädagogik LXXII (1909) Quartalsheft S. 78 ff.

119) Vielleicht erinnert daran das in Schwaben noch heute gespielte Lupuspiel, bei welchem es gilt, vom Lupus nicht vorzeitig entdeckt zu werden und jeder, der diesen erspäht, die anderen durch den Zuruf „Lupus“ oder „Lup“ warnt.

120) *Memannia* III, 247.

121) Müller, Schulordn. 130. — Der Lupus war allgemein üblich, vgl. ebenda 82, 119, 148, 173 f., 225 u. Pädag. Blätter v. Keßr XIV, 468, 44.

122) *Memannia* III, 257, 260.

123) Die Stelle bei J. Müller, *Quellenschr. z. Gesch. d. deutsch. Unterr.* 233.

124) Müller, Schulordn. 125, 130. — Vgl. ebenda 82, 148, 186 usw.

125) Vierundzwanzig goldene Harfen. Die Stelle bei Schieler, *Joh. Nider* S. 3.

Die Rute, mit der die mittelalterlichen Schulmeister in Büchern<sup>126)</sup> und auf Siegeln<sup>127)</sup> gewöhnlich dargestellt sind, war keineswegs bloßes Symbol der Strafgewalt<sup>128)</sup>, sie wurde fleißig geschwungen, zeigt sie doch ein Bild in verdächtiger Nähe eines gewissen Körperteils<sup>129)</sup>, wurde für in der Schule sein geradezu „unter der Rute sein“, sub virga degere, gesagt, und nannte man doch die Hilfslehrer, wie früher erwähnt, scoparii, Besemer. In den Schulordnungen ist meist nur von Bestrafung im allgemeinen die Rede, nur gelegentlich ist erwähnt, daß die Schüler vom Lehrer „geschwungen“ werden<sup>130)</sup>. Dagegen ermahnten die Stuttgarter und die Crailsheimer Ordnung, die Schüler „aus Vernunft“ unter Berücksichtigung ihrer Individualität zu strafen. Wie weit das auch geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, die Bestimmung des Schwabenspiegels, daß niemand seinem Lernkind mehr als zwölf Schläge geben solle, ist wohl kaum allgemein beachtet worden<sup>131)</sup>. Der in Miltenberg geborene Buzbach entwirft von der damaligen Strenge ein trübes Bild<sup>132)</sup>. Genauere Angaben macht von württembergischen Ordnungen nur die Crailsheimer, die auch die Schüler gelegentlich bei der Bestrafung mitwirken läßt; wer gegen seinen Schlafkameraden (socium collectaneum) die Waffen zieht, der soll entkleidet werden, und von jedem Schüler einen kräftigen Hieb (solidum bonum) erhalten, vom Rektor fünfzehn, vom Lokaten zehn<sup>133)</sup>.

Trotz dieser strengen Schulzucht dürfen wir uns das Leben der Schüler nicht allzu trübselig vorstellen. Von eigentlichen Vakanzern erfahren

126) Vgl. z. B. Schreiber und Heiß, Die deutschen Accipies — Holzschnitte (= Stud. z. deutsch. Kunstgesch. Heft 100).

127) Z. B. das des Speirer Scholastikus Eberhard von Stralenberg, auf welchem ein Lehrer einen Buben haut. Wirt, Urk.B. VIII, 111.

128) So J. Falk, Schule, Unterr. u. Wiss. im M.A. (= Geschichtl. Jugend- u. Volksbibl. IV) S. 22.

129) Ebenda, Aushängeschild eines Lehrers.

130) Luz, Beitr. z. Gesch. von Biberach 69.

131) Becker, Chronika eines fahrenden Schülers 5—13.

132) Memannia III, 260.

133) Schwabensp., Ausg. Laßberg S. 88 § 185. Von lerne kinden. Sleht ein man sin lere kint mit rüten oder mit der hant ane blüt rüsen, da tüt er wider nieman an. Machet er ez blütrünsig da ze der nase, er büzzet aber nieman. Machet er ez anderswa blütrünsig ane daz mit rüten geschicht, er sol büzzen den friunden unde dem rihter, und sleht er ez ze tode, er müz ez büzzen, also hie vor gesprochen ist. Nieman sol sinem lerne kinde me slege slagen danne zwelfe ane geverde. Vgl. auch S. 111 § 247. Mir scheint sich das auf Lehrmeister im allgemeinen zu beziehen, nicht wie Specht (Gesch. d. Unterrichtsweesen 212) anzunehmen scheint, auf den Schulmeister.

wir allerdings wenig. In der Stuttgarter Schulordnung findet sich eine Andeutung<sup>134</sup>). Wenn der Schulmeister wegen Märkten, Bädern usw. Urlaub bekam oder sonst verhindert war, hatte er für Vertretung zu sorgen<sup>135</sup>). Dagegen wurde wohl gelegentlich den Schülern ein halber Tag frei gegeben. Hugo Spechtshart gab in seinen Flores musice als einfachstes Beispiel, mit dem der Gesangsunterricht beginnen sollte, die Bitte „Bone doctor, date nobis licenciam“<sup>136</sup>). Vor allem brachten die zahlreichen kirchlichen Fest- und Feiertage eine Unterbrechung des Unterrichts, wenn er auch nicht ganz ausfiel.

Dazu kamen noch besonderere Schülerfeste<sup>137</sup>). Da war der Schulanfang am Tag des Papstes Gregorius des Großen, der für einen besonderen Lehrer und somit für den Patron der Schule galt. An diesem 12. März führte man die Kinder in die Kirche<sup>138</sup>); vielleicht wurde denen, die neu eintraten, auch bei uns wie anderwärts der Anfang durch Brezeln und Naschwerk versüßt<sup>139</sup>). Auch am Tag des hl. Nikolaus, „des Vaters der Schüler“ (6. Dezember), wurden sie zur Kirche geführt<sup>140</sup>) und wie noch heute am „Klofentag“, nicht an Weihnachten, in Oberschwaben vielfach die Geschenke gegeben werden, so mag's auch in alter Zeit gewesen sein; überdies feierten die Schüler den Tag durch Umherzingen, wie sie ja auch am Dreikönigstag mit einem Stern umherzogen. Ein besonderes Vergnügen war für die Schüler das Bischofspiel, bei dem unter Vertauschung der Rollen einer aus ihrer Mitte die kirchlichen Funktionen des Bischofs ausübte. Manchmal artete das Treiben dabei freilich aus, weshalb das Spiel da und dort verboten wurde. In Württemberg ließ sich nur in Mergentheim eine Spur finden, wo Schulmeister und Schüler 1498 vor dem Thomastag einen Bischof setzten<sup>141</sup>), während

134) Müller, Schulordn. 134.

135) A. a. O. 129

136) Mitteil. d. Gef. f. deutsche Erz. u. Schulgesch. XX (1909), 4. Auch der Kommentar enthält einen Hinweis: Sicut enim pueris parcutur per licentiam ipsis datam exeundi scholas ad tempus et si interdum (raro tamen) ex sui lascivia paulisper excedunt, dissimulantur. Bibl. lit. Ber. LXXXIX, 116. — Auch die kirchliche Kasuistik befaßte sich mit dem Freigeben durch den Lehrer; Müller, Schulordn. 66.

137) Vgl. im allg. Frankfurter zeitgemäße Broschüren 1880 Nr. 8 u. Mitteil. d. Gef. f. Erz. u. Schulgesch. IV, 91.

138) Biberach: Freib. Diöz. Arch. XIX, 110. — Crailsheim: Zeitschr. hist. Ber. Württ. Franken X, 39, Eintrag im Kalender des Pfarrbuchs.

139) Becker, Chron. eines fahrenden Schülers 6 f.

140) Freib. Diöz. Arch. XIX, 110.

141) Stadtarch. Mergentheim; Bürgermeisterrechnung 1498: Item 3  $\bar{n}$  geschenckt dem schulmaister, als er mit seinen schulern ein bischoff gesetzt hat. Zwischen Einträgen vom 8. u. 21. Dez. — Im allgemeinen vgl. z. B. Kämmerl, Schulgesch. 201 f.

sonst der Hauptfesttag der Tag der unschuldigen Kindlein war. Ein „Spiel“, d. h. wohl eine dramatische Darstellung, wurde den Schülern in Ulm 1507 vom Rat gestattet<sup>142</sup>).

Sogar die Zuchtrute gab den Schülern da und dort Anlaß zu munterem Treiben. Hatte an manchen Orten der Rustos für den nötigen Vorrat zu sorgen, so zog in Crailsheim die Knabenschar virgatum, d. h. zum Rutenholen aus, wobei einer zu sorgen hatte, daß keiner den andern verlegte<sup>143</sup>). Mag's schon dabei im Freien lustig zugegangen sein, so scheint der Name „Ruten“, den das Kinderfest in Ravensburg noch heute führt, darauf hinzudeuten, daß hier das Rutenholen, wie an manchen Orten, zu einem förmlichen Fest gemacht worden war, wenn auch mit diesem später irgendein Maifest oder ähnliches verbunden wurde<sup>144</sup>).

Von dem täglichen Leben und Treiben der Schüler läßt sich ein ziemlich anschauliches Bild gewinnen. Da sind einmal einige Anstands- und Sittenlehren: der Facetus, welcher bisher dem Johannes de Garlandia zugeschrieben wurde<sup>145</sup>), eine allgemeine Sittenlehre, und der Phagifacetus, ein Tischzuchtbüchlein; beide empfahl der Reutlinger Hugo Spechtshart den Schülern. Sodann die Statuta vel precepta scolarium, welche in 72 lateinischen Zweizeilern und ebensovielen deutschen Bierzeilern dem Jungen nicht nur gute Lehren für Kirche und Schule, sondern auch für sein Verhalten außer diesen, sowie für Reinlichkeit (Haare kämmen, Hände und Gesicht waschen) übermittelten<sup>146</sup>). Dieses Werkchen stimmte in seiner Anordnung mit den später zu besprechenden Disticha Catonis überein. Ferner gewährt uns einen Einblick ein lateinisches Gesprächbüchlein für Schüler, Es tu scholaris, das in Ulm eingeführt war<sup>147</sup>) und dem Schüler den Wortvorrat für sein tägliches

142) Stadtarch. Ulm, Ratprot. v. 22. Jan. (Mitteil. v. Prof. Dr. Greiner).

143) Memannia III, 259.

144) Über das Ravensburger Rutenfest vgl. Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben II, 270, 458; Hafner, Gesch. v. R. 265 ff; Held, Progr. d. Gymn. 1882, 43. — Nördlingen: Müller, Schulordn. 225. — Memmingen: ebenda 186 und Kehrs Pädag. Blätter XIV (1885) 470; hier und bei Knepper, Schulgesch. d. Elsaß 446 weitere Literatur. — Als allgemein führt den Gebrauch an Heinrichmann in seinen Gramm. institut. (die Stelle in den Pädag. Bl. a. a. D.).

145) Vgl. Mitteil. d. Ges. f. Erz- u. Schulgesch. XIX (1909) 33. — Ein deutscher Facetus: Kgl. Landesbibl. Stuttg., Handschr. der Hofbibl. Philos. n. 23 vom Jahr 1449.

146) Kgl. Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 43 vom Jahr 1417 (früher im Kl. Zwiefalten) Bl. 139—142.

147) Müller, Schulordn. 126. — Gedruckt wurde es z. B. in Reutlingen (Steiff in Reutl. Gesch. Bl. 1892 III S. 9 f.) — Proben bei Bähler, Beitr. z. Gesch. d. lat. Gramm. 189 ff.; J. Müller, Quellenachr. z. Gesch. d. Deutsch. Unterr. 232 ff.



Leben bieten wollte. Heutzutage würde man manches, was darin steht, sicher nicht in ein Lehrbuch für Anfänger aufnehmen<sup>148)</sup>. Ähnliche Ziele verfolgte auch ein Büchlein des Chemnitzer Rektors Schneevogel mit dem Titel *Latinum ydeoma mag. Pauli Niavis* usw., das sehr nette Gespräche der Schüler beim Aufstehen, bei der Toilette und beim Gang zur Schule, sowie in dieser über Schulangelegenheiten und Spiele enthält<sup>149)</sup>.

Von diesen Werken nennt der Verfasser der Crailsheimer Schulordnung zwei, Cato und Facetus, es lagen ihm aber vielleicht noch mehr vor, als er seine Vorschriften für die Schüler abfaßte. Nach diesen sollten sich die Schüler verhalten, wie es künftigen Klerikern oder *angeli Dei* — das seien sie — gezieme; das zieht sich als roter Faden hindurch. Wie ihre Kleidung angemessen sein mußte, so sollten sie beim Betreten der Schule und Kirche nicht rennen, sondern prozessionsweise und gesittet gehen, natürlich galt das erst recht für Prozessionen, bei denen sie nicht Pöffen treiben oder raufen sollten, und für die Kirche, in der sie sich ruhig verhalten mußten. Auch Kämpfe mit Kirchenfahnen und Kerzen zu verbieten erschien nötig. Daß sie einander nicht verletzten, war eigentlich selbstverständlich; ob das Verbot einander an den Haaren zu ziehen streng beachtet wurde, ist zu bezweifeln. Diebstahl, Lügen, Gotteslästern und Schwören wurden besonders untersagt, ebenso aber auch Handelsgeschäfte ohne Erlaubnis der Rektors oder der Eltern, manches Heft oder Kleidungsstück hätte sonst wohl eine Metamorphose in „Turti“ oder sonstige Leckereien durchgemacht. Daß sie *loca inhonesta* meiden sollten, wird in Crailsheim nicht besonders betont, dagegen daß sie den Verkehr mit Handwerkern und Laien überhaupt zu meiden hatten<sup>150)</sup>.

Auf der Straße durften sie bei Ausgängen nicht stehen bleiben, noch Arme, Bettler und alte Leute verspotten, Pferde scheu machen, Blinde vom rechten Weg abbringen, Tanzende, Hochzeiten und sonstige Aufzüge stören. Auch sollten sie die Stadtmauer nicht verunreinigen oder Bäume und Hühner durch Steinwürfe beschädigen<sup>151)</sup>. Zu Tänzen<sup>152)</sup> oder Hin-

148) Unter den *loca inhonesta* das *lupanar*. Sodann *Es tu spurius? Non sum. Quid dicitur? Ob ich ain Banfert sei.* — Ähnlich bietet der *Modus Latinitatis*, der ebenfalls für Schüler bestimmt war, Phrasen für die Unterhaltung über die Themata Wein und Weib.

149) *Rgl. Landesbibl. Stuttg.: Hain 11 710.* Mit etwas anderem Titel in Reutlingen gedr. von Otmar 1491 (*Hain 11 708*), Steiff in *Reutl. Gesch. Bl. I* (1890) 35.

150) *Vgl. Precepta scolarium: Nisi causa poscat, transitum vites tu vicorum tibi que conversacio desit laicorum* (*Mitteil. d. Ges. III, 129 ff. n. 39*).

151) *Vgl. a. a. D. 59: Der kirchen mauerstein nit zerstoß,*

*Wirff in die kirchen weder stein noch kloß.*

152) *Vgl. auch eine Stelle in der Compendiosa materia Es tu scolaris bei J. Müller, Quellenchr. 133.*

richtungen<sup>153)</sup> zu gehen war nicht schlechtweg verboten, nur war die Erlaubnis des Rektors oder Lokaten nötig.

Als angehende Kleriker sollten sie das Ministrieren am Altar lernen, wofür eingehende Vorschriften gegeben wurden, aber auch Benedicite und Grantias, damit sie dieses überall bei Tisch sprechen können. Auch ziemte es jedem Schüler, wenn er bei Tisch älteren Leuten und vor allem Priestern Brot vorschneiden, Salz, Löffel, Messer und alles Nötige<sup>154)</sup> vorlegen könne. Seien Priester oder Edelleute zugegeben, müsse er Handtuch mit Becken und Kanne bringen „quia servicium est dignissima potestas“.

Wenn die Schüler frei hatten, sollten sie sich im Kirchhof aufhalten<sup>155)</sup> und dort gesittet spielen, doch nur mit „Kotlen“ und Kugeln<sup>156)</sup>, denn das Spielen mit dem Reif (trocus) oder mit Steinen sei unvorsichtig. Interessant ist des Pfarrers Stellung zu körperlichen Übungen. Zwar verbot er fremde Pferde in die Schwemme zu reiten, aber die ihrer Eltern konnten die Buben dahin reiten, nur sollten sie diese nicht in tiefem Wasser schwimmen und nachher laufen lassen, denn das sei den Pferden tödlich. Wenn er dann befahl, im Bad sollen sie dem Rektor Wasser reichen und ihn reiben (scalpendo lavare), so meinte er wohl das Baden im Badhause. Aber auch dem Baden in der Jagst zur Sommerszeit war er nicht abhold. Dabei mußten Rektor, Lokat oder Ältere die Aufsicht führen, daß keiner über Kniee oder Hüften hineingehe, und keine der beiden Abteilungen durfte länger als eine Stunde baden, da sie sonst dem Fieber (febres interpolatas sive intercutaneas) nicht entgehen. Von Schwimmen war keine Rede. Das ist nicht viel, aber immerhin unterscheidet sich der Pfarrer vorteilhaft von Zeitgenossen welche, wie der Verfasser des *Es tu scholaris*, das Baden sogar unter Aufsicht des Vaters für etwas Verbotenes hielten<sup>157)</sup>, oder Schneeballen und Betreten des Eises verboten wie die *Statuta scholarium*<sup>158)</sup>.

Man sieht, der vorsorgliche Pfarrherr von Crailsheim hat alle mög-

153) Spectacula dampnabilia, quando scilicet occiduntur homines.

154) Sal, coclearia, cultra, flabella, salsata, geluchia.

155) Debent gaudere suo proprio iure cymiteriorum et scole, quia scolares habent privilegium ecclesie et clericorum. — Die Aufsicht führte der Totengräber, der im Kirchhof nicht dulden sollte fieri colloquia scandala vel exerceri truffas sive a laycis sive scholaribus. St.A. Stuttg.: Pfarrbuch Bl. 68.

156) Sagittando cum nucleis et globulis vel rachelis, id est kotlen.

157) Müller, Quellenchr. 133: „Du hast gepadt in der Thonaw. Mein vater nam mich mit im, ich hett es sunst nit geton. Ich wirt es furbaß nit mer thun.“

158) Mittel. d. Ges. III, 129 ff. n. 38: Non iactes aliquem nive, ne turberis, nec curras in glacie, ne damnum sequaris.

lichen Lebenslagen der Schüler, Scherz und Ernst, bedacht und dafür ihnen zu Nutz und Frommen Verhaltensmaßregeln gegeben. Was er schrieb, das ist natürlich beeinflusst von der Anschauung seiner Zeit, allein wie bei der Fürsorge für deutschen Kirchengesang, so macht er auch in diesen Bestimmungen den Eindruck eines milden, wohlwollenden Mannes, der sich seiner eigenen Schulzeit noch erinnerte. Er kannte aber auch seine Pappenheimer, er wußte, daß es nicht lauter „Engelein“ waren, sondern daß mancher disculus und ribaldus, d. h. Faulpelz und Bub darunter steckte<sup>159</sup>).

Das waren die Schlingel, die in übermäßigem Freiheitsdrang vom Schulfieber (morbus scole) befallen, gelegentlich schwänzten und sich draußen herumtrieben oder zu Haus behaupteten, in der Schule sei Vakanz, bis sie dann die Nemesis ereilte, wenn die Eltern merkten, daß sie ihnen mehrmals die gleichen Hausaufgaben zeigten, oder wenn der Lehrer nachfragen ließ<sup>160</sup>), vorausgesetzt, daß es nicht hieß: „Er ist heimlich hinweggewichen“<sup>161</sup>).

Von einer andern Seite lernen wir Schüler kennen in manchen Handschriften, echten und gerechten Schulheften oder Büchern, voll von Schreibseilen und teilweise auch Zeichnungen, die uns einen Blick in die Gedankenwelt der Schreiber tun lassen. Da hebt mancher nach guter alter Sitte mit einem frommen Spruch an, etwa: Veni sancte spiritus. Maria duc michi manum, ne scribam in vanum<sup>162</sup>). Was dann in Texten und Kommentaren folgt, ist natürlich sehr ungleich. Mancher hat seinen Text mit Mühe und Sorgfalt geschrieben, bei anderen dagegen sieht man deutlich die Spuren des Nachschreibens nach Diktat, besonders Fehler die von ungenauem Hören herrühren, die aber manchmal auch die Aussprache des Lehrers verschuldet zu haben scheint<sup>163</sup>). Recht flüchtig sind vollends die Kommentare geschrieben. Am Schluß des Werkes spricht der eine zufrieden: Facto bene scribo, sed melius discere volo<sup>164</sup>);

159) Tübingen Mc 328, Vocab. Ex quo: locus ribaldorum vel laycorum; ribaldus et latro vulgariter bub; disculus lantloffler oder narr. — Mc 330, Niger abbas: disculus, discors a scola indisciplinatus indoctus vulgariter ungelerter oder unwisser.

160) Vgl. Becker, Chronika eines fahrenden Schülers S. 11. Ein Uriasbrief, den ein Mönch seinem schwänzenden Neffen an den Eßlinger Schulmeister mitgab, mitgeteilt von Mayer in Mitteil. d. Ges. IX, 119 Anm. 1.

161) Müller, Quellenchr. 133: Es tu scolaris.

162) Tübingen Mc 328.

163) Z. B. die Handschrift von Spechtsharts Forma discendi, vgl. Mitteil. d. Ges. XX (1910) 11 f.

164) Erfurt Amplon. Q 25 (Schum S. 306).

ein anderer verbirgt die Erkenntnis seiner schlechten Schrift hinter den derben Worten:

Wer miner geschrift lachat und selb krum hagen machat,  
Der soll wissen, das im in sin mul werd gesch—

Etcetera, pun pan, Gretlin ziuch mir die schüch an<sup>165</sup>).

Ein saures Geschäft aber war es allen nach dem Wort jenes alten Schreibers, daß scheinbar nur drei Finger schreiben und doch der ganze Körper arbeite. Drum fehlt auch selten eine Lobpreisung am Schluß, etwa: *Finito libro sit laus et gloria Christo!*<sup>166</sup>) oder *Deo gracias!* wozu dann einer fügt: Ach Gott, wie fro ich was, do ich schreib *Deo gracias*<sup>167</sup>).

Geben schon die Merkwürdige, die in die Wörterbücher eingestreut sind, den Schülern gute Lehren, z. B. *Docto crede duci, si vis ab eo bene duci*<sup>168</sup>), so setzt sich das fort in den Schreibseien am Anfang oder Ende des Buches: „Lern kind ser, so gewinst du er“ ruft sich der eine zu<sup>169</sup>), und ein anderer variiert das Thema:

*Disce, puer, dum tempus habes, quod non reditura  
Tempora pretereunt more fluentis aque*<sup>170</sup>).

Ein dritter verleibt seinem Buche ein ganzes Gedicht mit guten Lehren ein:

*Sepe rogare, rogata tenere, retenta docere,  
Hec tria discipulum faciunt superare magistrum.  
Quod puer asuescit, servabit, quando senescit . . .  
Parce puer glose, si discere vis studiose  
Et textum primo figas sub pectore imo.  
Qui studium sequitur studii patiendo laborem,  
Ad summum vehitur cicius quam miles honorem . . .*

Das hindert ihn aber nicht, nach den *Statuta scolarium* und dem *Consilium patris ad filium* anzuheben: *Nunc attendatis, quis sit status ebrietatis*<sup>171</sup>). Natürlich fehlt es auch nicht an Anspielungen auf die Liebe, und es werden wohl kaum immer jene *mulieres castae atque pudicae* gemeint sein, deren Lob Hugo Spechtshart singt, weil sie sich an fleißigen Schülern freuen und ihnen zu Zucht und guter Sitte raten, sondern auch jene, vor deren Tücken er warnt:

165) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 39.

166) A. a. D.

167) Katalog der Handschr. Kgl. Bibl. z. Bamberg 469: J 5, I, 25.

168) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Fol. 26 (Vokabular Zwingers).

169) Ebenda Q 46.

170) Ebenda Fol. 32.

171) Ebenda Q 43.

Ars Margarete nimis est mirabile rethe.  
 Nec vult cessare cupit ad artem cumulare.  
 Non sinit Agnetis ars te coniungere letis.  
 Si capit ars Salome te, perdis gaudia queque<sup>172)</sup>.

Auch ziemlich derbe Ergüsse finden sich bisweilen.

Habent sua fata libelli. Das gilt auch von diesen Schulbüchern. Nicht jedem war das, was er mit saurer Mühe geschrieben, ein *κατὰ μὲν εἰς ἀεί*; mochte er auch seinen Namen noch so oft einschreiben und beisetzen: Quis hoc inveniet, Paulo reddere debet<sup>173)</sup> oder etwas Ähnliches, schon nach kurzer Zeit kam Not oder Leichtsinn, und der Band wanderte in die Hand eines anderen Schülers, etwa eines Landsmanns, und von diesem noch an zwei, drei weitere, ohne daß der Inhalt veraltet wäre, wie in unserer raschlebigen Zeit. Und schließlich führte ihn das Schicksal, vielleicht mitsamt dem Besitzer, vielleicht auch durch Kauf oder Schenkung in ein Kloster, um dort, nachdem er endlich doch aus der Mode gekommen, günstigenfalls mit Seinesgleichen zu ruhen und uns noch Kunde zu geben, wie es mit dem Schulbetrieb in unseren Gegenden vor Jahrhunderten bestellt war<sup>174)</sup>.

### § 13. Der Lehr- und Stundenplan.

Haben wir über das Vorhandensein von Pfarr- oder Stadtschulen schon aus dem 13. Jahrhundert ziemlich reichliche Nachrichten, so bekommen wir in deren Betrieb erst ein Jahrhundert später einigen Einblick. Wir verdanken ihn einem Reutlinger, Hugo Spechtsbart, der 1324—59 als Geistlicher in seiner Vaterstadt nachweisbar ist. Er schrieb nicht nur drei Schulbücher, Flores musice, Chronica und Speculum grammaticae, sondern legte, nachdem er schon in seiner Chronik auf Mängelstände in den Schulen hingewiesen hatte, seine Gedanken über das Schulwesen auch in einer besonderen Schrift nieder, die er *Forma discendi* betitelte<sup>1)</sup>. Er war, soviel wir sehen, seit dem Erscheinen jenes dem Konrad von Hirsau zugeschriebenen Dialogs<sup>2)</sup> der erste in Württemberg,

172) Mitt. d. Ges. XX (1910) 21. B. 518—578.

173) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 52.

174) Ganz den Eindruck eines Schulbuchs macht seinem Inhalt nach der Sammelband, den sich der Augsburger Chronist Burkard Zink 1436 u. 37 nach seiner eigenen Angabe *ex uno exemplari, quod erat valde tenebrosum et obscurum*, abschrieb; vgl. Chroniken d. deutschen Städte V, 337 Beil. I und Catalogus Cod. Bibl. Monacens. Cod. Lat. I, 2<sup>o</sup>, 168 (CLM 4146).

1) Vgl. Mitt. d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. XX (1910) 1 ff.

2) Vgl. o. S. 31 f.

der etwas derartiges unternahm, und hat in der scholastischen Periode auch keinen Nachfolger mehr gefunden. Seine Schrift gibt in fast achthundert Hexametern einen Überblick über den Unterricht vom Buchstabieren an und zeigt uns, wie neben der Grammatik schon frühe die Lektüre einsetzte; für diese wird eine sehr reiche Folge von Schriften empfohlen. Dazwischen sind Bemerkungen über die Methode und über den Wert der Logik eingeflochten. Dem Schreiben ist der ganze zweite Abschnitt gewidmet, im ersten ist eine ausführliche Verslehre eingeschoben. War Spechtshart in dieser nach seinem eigenen Geständnis nicht selbständig — so wenig wie in seinen *Flores musicae* —, so dürfen wir ihn wohl auch in seinen sonstigen Ausführungen nicht als einen Neuerer und Bahnbrecher betrachten, sondern er wird sich in der Hauptsache dem herkömmlichen Lehrgang angeschlossen haben, wengleich er in manchem seinen abweichenden Standpunkt geltendgemacht hat. Eben darum aber ist die Schrift für die Darstellung des herrschenden Schulbetriebs verwendbar.

In weitem Abstand folgen dann am Ende unserer Periode neben manchen gelegentlichen Notizen einige ausführlichere Dokumente. Gibt die „Ordnung der schul halben zu Stuttgarten“ vom Jahr 1501 Vorschriften, so ist in der „ordnung der Lektion und lere der schul hie zu Ulm“ der um 1500 übliche Betrieb verzeichnet<sup>3)</sup>. Während diese beiden Stücke ein Bild vom Lehrbetrieb großer Schulen geben, lassen die unter dem Namen *Crailsheimer Schulordnung* von 1480 bekannten Vorschriften und Ratschläge des Pfarrers in eine kleinere Schule einen Blick tun<sup>4)</sup>; dagegen fehlt leider eine ähnliche Aufzeichnung für eine ganz kleine Anstalt mit einer einzigen Lehrkraft, die noch dazu den Unterricht im Nebenamt erteilte wie etwa der Scheerer Kaplan. Was in den Ordnungen sei's imperativ sei's konstatierend aufgezeichnet ist, das findet erwünschte Bestätigung durch Handschriften schwäbischer Herkunft.

Naturgemäß mußte der ganze Schulbetrieb orientiert sein nach dem Ziel, das dem Unterricht der lateinischen Schulen gesteckt war. Umfassende theoretische Abhandlungen über das Lehrziel, wie wir sie aus unserer an Schulkämpfen reichen Zeit besitzen, suchen wir vergebens. Immerhin erfahren wir manches. Die ältesten Schulen hatten in erster Linie die Aufgabe gehabt, für den geistlichen Beruf vorzubereiten, so daß lange Zeit die Gelehrten alle als Kleriker bezeichnet wurden zur Unterscheidung von den Laien. Auch Hugo Spechtshart weist diese Aufgabe der Schule noch als vornehmlichste zu und spricht so bald von *clericuli*

3) Müller, *Schulordnungen* 128 ff. bezw. 125 ff. Beizuziehen sind auch „Schulmeisters Beschwerden“ bei Beesenmeyer *De schol. Lat. Ulm.*

4) *Memannia III*, 247 ff.

bald von *discipuli* oder *scolares*, ohne daß sich ein wesentlicher Bedeutungsunterschied feststellen ließe. Doch führt er neben dem geistlichen Beruf noch andere an, wenn er dem Schüler sagt<sup>5)</sup>:

Ordinibus sacris et post hec associaris,  
 Pergas ad studium seu post hoc Parysyanum,  
 Vel fias scriba dominorum, sive puerorum  
 Doctor, vel medicus, plebanus sive decanus,  
 Quodlibet istorum non spernas officiorum,  
 Aut in famosam tu pergas religionem.

Ähnlich heißt es noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts von der Biberacher Schule, man habe Latein gelernt, daß einer habe mögen Priester werden oder zu etwas anderem, sei's geistlich oder weltlich, übergehen<sup>6)</sup>. Auch die Laien sahen in der Schule in erster Linie die Vorbereitungsanstalt für Geistliche, und so ist es wohl verständlich, daß nach der Reformation zunächst, übrigens auch in katholischen Ländern, Klagen über den Rückgang der lateinischen Schulen laut wurden<sup>7)</sup>. Diesem Charakter der Schulen entsprach es auch, daß in der Ulmer Schulordnung ausdrücklich von der Vorbereitung auf das Examen die Rede ist, welches vor Empfang der höheren Weihen abzulegen war<sup>8)</sup>. Für diese Prüfung wurden in Konstanz besondere Examinatoren angestellt<sup>9)</sup>, deren einer, Wenzeslaus Brack ein Wörterbuch und eine Brieflehre herausgab<sup>10)</sup>, während anderwärts der Domscholastikus und der Kantor prüften<sup>11)</sup>. Was waren nun die Anforderungen, welche die Kirche bei dieser Prüfung stellte? Ein Mainzer Provinzialkonzil von 1423 bestimmte, es solle keiner die Weihen erhalten, wenn er nicht zuvor geprüft und befunden werde, daß er neben anderen Erfordernissen hinreichende Kennt-

5) Mitt. d. Ges. XX (1910) 23: Forma discendi 651 ff.

6) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 87.

7) Denkschrift der Eßlinger Prediger bei Mayer, Geist. Leben i. G. 37; für Hall Kolb, Progr. d. Gymn. 1889, 6. Für Baiern Mon. Germ. paed. XLI, 15, 41—44, 211.

8) Müller, Schulordnungen 126: behert och die expositz mit andern, des zu dem examen gen Costentz dienet; eine ähnliche Bestimmung enthält die Memminger Schulordn. von 1513 a. a. D. 187.

9) Vgl. die Faktverschreibung des Georg Müller von Balingen; Müller, Schulordn. 159 ff.

10) Über Brack vgl. Müller in Kehrs Päd. Blätter XIV (1885), 472 Anm. 54; Schwabe in Neue Jahrb. f. klass. Altert. XXII, 279. In dem Exemplar der Stuttgarter Landesbibl. (Hain 3697) ist dem sachlich geordneten Lat.-deutschen Vokabular von Bl. XXXI an ein Abschnitt über Etymologien nach Isidor Buch 10 und von Bl. XXXV an eine Tabelle über Verben angegeschlossen. Von Bl. XL an kommt dann der Briefsteller.

11) So in Basel: Gnann in Freib. Diöz. Arch. N. F. VII (1906), 137, 139. Über die Examinatoren in Würzburg vgl. Himmelstein, Synodicon Herbipolense 214, 236.

nisse besitze<sup>12)</sup>. Näher präzisiert werden diese Kenntnisse in zahlreichen Urkunden des 14. Jahrhunderts, auch solchen, die von der päpstlichen Kurie ausgingen, mit den Worten *bene legere, bene cantare ac bene et congrue loqui Latinis verbis*<sup>13)</sup> oder auch *bene legere, bene construere et bene cantare ac congrue loqui verbis Latinis*<sup>14)</sup>. Etwas anders lautet ein Zeugnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: *pro cura animarum examinatus, bene legit, competenter exponit et sententiat, computum ignorat, male cantat — fiat admissio*<sup>15)</sup>. Solange man die gestellten Aufgaben nicht kennt, kann man kaum beurteilen, wie groß die Anforderungen in den vorgeschriebenen Fächern waren. Immerhin geben die Bestimmungen einen gewissen Anhaltspunkt über das, was die Schule in der Vorbereitung der Geistlichen zu leisten hatte.

Seit dem stärkeren Aufkommen des Universitätsstudiums und vollends seit der Einrichtung von Universitäten in Deutschland wurde auch die Vorbereitung auf diese in verstärktem Maße eine Aufgabe der lateinischen Schulen, ohne daß dadurch ein zu erreichendes Maß von Kenntnissen für die Schüler vorgezeichnet gewesen wäre. So wenig die Hochschulen eine Altersgrenze für die Aufnahme festsetzten, so wenig forderten sie ja von den Beamten ein Mindestmaß von Kenntnissen. Infolgedessen sah man sich dann genötigt, an den Artistenfakultäten auch elementaren Unterricht einzurichten, während andererseits lateinische Schulen mit ihren Lehrstoffen sich weit in das eigentliche Gebiet jener hineinwagten. Von einer deutlichen Grenze ist hier keine Spur zu finden. Noch weniger war natürlich der Schule ein sicher zu erreichendes Ziel dadurch vorgezeichnet, daß ein Teil der Schüler weder studieren noch Geistlicher werden wollte, sondern sich der Kaufmannschaft oder sonst einem bürgerlichen Beruf widmete.

Hat nun die Schule ihrerseits sich vielleicht ein Lehrziel gesteckt, das über das Maß dessen hinausführte, was für ein geistliches

12) Binterim, Konzilien VII, 442 f. § 10 u. 11. — Vgl. auch das Zeugnis für einen Geistlichen, welches der Bischof von Augsburg 1276 an den von Konstanz sandte, bei Rodinger in Quellen u. Erörter. z. — Gesch. IX, 459. — Über die kirchlichen Forderungen im allgemeinen: Hinschius, Kirchenrecht I, 19 f. Felder, Gesch. d. wiss. Studien im Franziskanerorden 115 f. Für Württemberg: Württ. Kirchengesch. 214 f.

13) Röm. Quellen z. Konstanzer Bist.Gesch. bearb. von K. Nieder z. B. Nr. 1657 vom 9. Juni 1371 und Nr. 922 vom 1. Juli 1377.

14) Beschr. OA. Künzelsau 301 f.

15) Zeugnis für Konrad Braun von Ulm ausgef. unter Math. Neidhart, Propst am Großmünster zu Zürich (seit 1439), bei Weyermann, Nachr. von Gelehrten usw. aus Ulm II, 357.



Amt nötig war? Irgendwelche theoretische Betrachtungen darüber kennen wir nicht. Die Schulordnungen reden meist in sehr allgemeinen Ausdrücken von Gehorsam, Zucht und guter Sitte, sowie Kenntnissen als demjenigen, was die Lehrer der anvertrauten Jugend beizubringen haben. So sind wir darauf angewiesen, zu sehen, was die Schulen tatsächlich geleistet haben, wobei wir uns bewußt bleiben müssen, daß so ziemlich alles dabei von lokalen Faktoren abhing, nicht zuletzt von der Persönlichkeit, welche eine Stadt als Rektor zu gewinnen verstand.

Aus der Masse der württembergischen Lateinschulen tritt deutlich eine Gruppe von größeren hervor; an ihrer Spitze steht die Ulmer Schule. An ihr wurden schon im 14. Jahrhundert theologische Akte gehalten, von denen einer viel Aufsehen machte — es war der Vortrag, den Magister Johannes Munzinger in der Karwoche 1384 über die Eucharistie hielt<sup>16)</sup>. Um das Jahr 1500 hatte Ulm neben dem Rektor einen Provisor, einen Kantor und bis zu vier Lokaten, sowie eine ansehnliche Schülerzahl. Der Ulmer Chronist Fabri redet mit Stolz davon, daß Ulm vor der Vermehrung der Universitäten eine große „Bachantrie“ gewesen, die es an Frequenz mit einer Hochschule habe aufnehmen können<sup>17)</sup>. Der Humanist Bebel, in dessen Kreis man auf den scholastischen Betrieb der Ulmer Schule nicht gut zu sprechen war<sup>18)</sup>, nannte sie doch neben denen zu Zwidau, Zwolle und Deventer als eine der berühmtesten<sup>19)</sup>. Große Schulen, wenn auch die Ulmer an Bedeutung nicht ganz erreichend, waren zu Stuttgart, Biberach, Rottweil, Heilbronn<sup>20)</sup>, wohl auch Hall<sup>21)</sup>. Mehrklassig, wenn auch offenbar mit beschränkterem Lehrplan, war die Crailsheimer Schule; von der Einrichtung aller anderen Schulen fehlt uns vorerst genauere Kunde<sup>22)</sup>. Die großen Schulen befanden sich außer in

16) Näheres vgl. unten § 14.

17) Fabri, Tractatus de civitate Ulmensi in Bibl. d. lit. Ver. 186 S. 145.

18) Vgl. das Urteil des Elsässer Humanisten Ringmann Philesius: Studuit Athenis, id est apud Ulmis. Ibi viget studium, legitur Alexander et Vademezum. Hehle in Progr. d. Gymn. Ehingen 1893 S. 9. Der Name Athen für Ulm war schon früh in dortigen Humanistenkreisen üblich; vgl. W. B. J. S. N. F. V (1896) 99.

19) Die Stelle bei Müller, Schulordn. 128. — Auch in „Schulmeisters Beschwerden“ bei Beesenmeyer De schola Lat. Ulm wird die Bedeutung der Schule betont, z. B. durch die Äußerung eines Schülers: Ich hab hie lere als gnug als zu Haidelberg.

20) Vgl. oben S. 115.

21) Kolb, Progr. d. Gymn. 1889 S. 10.

22) Nicht ganz klar ist die Stellung der Schule zu Rottenburg am Neckar, welche Joh. Eck von 1495/98 besuchte und die er selbst als schola minor bezeichnete (die Stelle bei Th. Wiedemann, Dr. J. Eck S. 4 Anm. 2). Nach seiner eigenen Angabe (ebd. S. 4 Anm. 3) hat er die Elemente bei seinem Oheim, dem Pfarrer Maier, gelernt,

der Hauptstadt des damals schon endgültig vereinigten Württemberger Landes alle in größeren Reichsstädten, was nur natürlich ist, da diese die anderen städtischen Siedlungen in jeder Hinsicht an Bedeutung übertrafen.

Den Lehr- und Stundenplan einer großen Schule lernen wir in der schon erwähnten Ulmer Ordnung kennen, die in ihren Hauptzügen wohl als typisch betrachtet werden darf. Die Schüler waren in fünf Klassen oder nach damaliger Ausdrucksweise Lektionen geteilt, welche von oben an numeriert wurden. Während die erste einfach des Provisors Lektion hieß, hatten die andern — von dem Kantor bzw. den Lokaten geleitet — besondere Namen; die zweite nannte man *parvuli*<sup>23)</sup>, die dritte *regularum* vermutlich nach irgendwelchen *Regulae grammaticales*, die vierte *prime partis* und die fünfte *doctrinalis* nach dem bekannten Lehrbuch des Alexander de Villadei bzw. seinem ersten Teil. Fast möchte man vermuten, der Schulmeister habe die Klassenbenennungen verwechselt, wenn man nicht wenigstens die beiden letzten in *Memmingen*<sup>24)</sup> gerade so gebraucht hätte. Die Klassenbezeichnungen waren übrigens örtlich sehr verschieden: in Crailsheim redete man von *Donatiste*, *Reguliste* und *Casualiste* als Gruppen der größeren Schüler<sup>25)</sup> und das Büchlein *Es tu scholaris* unterschied *Donatiste* und *Alexandriste*<sup>26)</sup>, was sinngemäßere Bezeichnungen waren als die im Ulmer Lehrplan. Neben den Lektionen gab es in Ulm noch „die klainen oder jungen, die in kainer Lektion sitzen“. Das waren wohl diejenigen, welche der Verfasser von *Es tu scholaris* nach den Büchern, die sie in Händen hatten, *Tabulistae* und *Cathonistae* nannte. Aber auch die allerersten Anfänger, die *Abeschützen*, müssen darunter gewesen sein, welche in Mem-

dagegen sagt er: *curavit, ut in scholis audirem Bucolica Vergilii, Theodulum, sextum tractatum Hispani*. Danach müßte die Schule mindestens bis zur Logik geführt haben. — Eine in Rottenburg 1476 geschriebene Handschrift (Cod. Lat. Mon. 5686), deren Entstehung in der Schule ich allerdings nicht nachweisen kann, enthält von Johannes de Garlandia: *Synonyma, Aequivoca, Composita, liber terminorum defectivorum, Deponentialia* (hier *Hildenensis quidam* zugeschrieben); dazu dem Hugutio zugeschrieben *liber de verbis neutralibus*.

23) Vielleicht so benannt nach dem *Parvulus philosophiae naturalis*, einem Abriß für den Schulgebrauch, den ein Ulmer Schüler Theobald Seidener 1462 erwähnt (Joachimsohn in *W. B. S. N. F. V* (1896), 274) oder nach dem *Parvulus philosophiae*, einem Exzerpt aus Petrus Hispanus, der entsprechend den verschiedenen scholastischen Richtungen als *Parvulus antiquorum* und *P. modernorum* im Druck erschien. Vgl. Prantl, *Gesch. der Logik IV*, 219 u. Register.

24) Memminger Schulordn. von 1513 bei Müller 181.

25) *Memannia III*, 247.

26) Müller, *Quellenschr. 3. Gesch. d. deutsch. Unterr.* 232 f.

mingen eine besondere Lektion, sillabirantum, bildeten<sup>27)</sup>, denn es war allgemein üblich und wurde sogar empfohlen, die Schüler von Anfang an in die Lateinschule zu schicken<sup>28)</sup>. Auch in Stuttgart saßen die jüngsten Knaben, Novizen genannt, außerhalb der Lektionen. Sie wurden offenbar in solchen großen Schulen etwas stiefmütterlich behandelt, wurde doch in Stuttgart dem Schulmeister vorgeschrieben, selbst und durch seine Helfer, sie zu examinieren und zu lehren, „daß sie nicht ganz verlassen und an ihre Pädagogen gewiesen werden, sie zu lehren wann und was sie wollen“.

Auch im Ulmer Stundenplan kamen diese Jungen etwas kurz weg, während doch für die anderen Lektionen der Tageslauf genau geregelt wurde. Vormittags wurden sie nur einmal, zwischen der zweiten und dritten Stunde, um 8 Uhr von Kantor, Lokaten und Kollektoren behört. Das gleiche geschah nachmittags um 1 Uhr. Von 1—2 Uhr wurden sie dann mit ihrem gestrigen Latein und *Es tu scolaris* geübt, auch ihre Schriften nachgesehen, was wohl wieder durch Lokaten geschah. Um 3 Uhr gab der Provisor die lateinische Aufgabe: einen halben Vers und Vokabeln; das ging wohl die Anfänger an, während die etwas vorgeschritteneren ihr Latein durch zwei Lokaten aufgegeben bekamen. Um 4 Uhr behörte man sie ihr Latein, d. h. wohl das vorher aufgegebenes, das sie sich inzwischen eingeprägt hatten. Das war, wenigstens nach den Angaben des Lektionsplanes alles, was die Lehrer für sie taten. Zweimal täglich Uhr 9—10 und 2—3 wurden dann die Jungen durch die Schreiber, denen sie besonders empfohlen waren, d. h. ihre Hauslehrer, „behört“. Was sie in den übrigen Stunden, 6—8 und 12—1 Uhr, trieben, ist unklar, da man doch kaum annehmen kann, daß auch sie schon bei den allgemeinen Vorlesungen des Schulmeisters zuhörten. Dazu kam dann im Sommer zwei- bis dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr eine Beschäftigung, die den kleinen Lateinern Spaß gemacht haben mag: sie hielten unter dem Präsidium eines Lokaten eine Disputation. Wie die Alten tungen, so zwitscherten die Jungen. Gar hoch werden sie sich freilich nicht verstiegen haben, denn es heißt vorsichtig und „iebert einander mit latinen und verßlen, waß ieder dan kan“. Wer dabei den anderen überbot, der mag sich nicht wenig gefühlt haben.

Genauer sind wir über den Tageslauf der fünf eigentlichen Lektionen unterrichtet. An eine strenge Scheidung der Klassen, wie wir sie heutzutage an Vollanstalten gewöhnt sind, dürfen wir dabei nicht

27) Müller, Schulordn. 180, 182.

28) Vgl. Knepper, Schulwesen im Elsaß 301 und für Baiern Lurz in Mon. Germ. Paed. XLI, 31.

Winter Lektionsplan um 1500.

	I. (Provisors)	II. parvuli	III. regularum	IV. prime partis	V. doctrinalis	Junge in keiner Lection
6—7	Schulmeister: Grammatica (früher philosoph. Schriften)					
7—8	Schulm.: Logica Provisor: prima pars (Alexandri)					
8—9	Prov.: Logica	Cantor od. Locat: Logica	Locat: Alexander, lateinisch	Locat: prima pars, deutsch	Locat?: Donat	8: Cantor, Locaten, Collectores: Ab- hören.
9—10	Abhören der Jungen durch ihre Schreiber					
12—1	Schulmeister: Poët (z. Zt. Sedulius)					1: wie 8 Uhr
1—2	Prov.: Actus declinandi aus Hymnen etc. (vorher durch Mag. od. Prov. exponiert)	Cantor od. Locat: Actus declinandi			Nachsehen der Scripturen	
2—3	Abhören der Jungen durch ihre Schreiber					3: Latein-Aufgabe
3—4	Prov.: Poët (Virgil)	Cantor: Diasynthe- tica sec. partis (Alex.)	Locat: Regulae grammaticales	Locat: Actus decli- nandi Donat, Alex., Regule. Scripturen	Locat: Cato, Donat. Scripturen	4: Latein-Abhören
Sommers 2—3mal 4—5	Disput: Logik, Physik; Vorsitz: Provisor		Disput: Grammatik; Vorsitz: Cantor			4—5: Disput: Latein u. Verslein; Vors.: Locat

denken. Sicher waren auch in Ulm alle Abteilungen in einem einzigen Raum, nur auf verschiedene loca angewiesen. Aber sie wurden auch für den Unterricht verschieden gruppiert, wie wir es im kleinen noch heute an Landlateinschulen kennen. Gleich zu Beginn des Unterrichts, von 6—7 Uhr, hielt der Schulmeister in Person eine Vorlesung für alle Schüler. Während er in den zwei letzten Jahren Aristotelische Schriften: de anima, physicorum, de generatione et corruptione und metheororum vorgetragen hatte, behandelte er nun Grammatik ohne das Lehrbuch zu nennen. Ebenso las er von 12—1 Uhr für alle Schüler einen Poeten, z. B. Sedulius, Virgil, Plautus, Terenz oder Boethius. Wieviel Nutzen die jüngeren Klassen namentlich von der philosophischen Vorlesung hatten, muß dahingestellt bleiben.

Zweimal am Tage wurden zwei Gruppen gebildet; das eine Mal, von 1—2 Uhr, wurden die zwei obersten Lektionen vereinigt und ebenso Lektion III—V, das andere Mal, von 7—8 Uhr, bilden die obere Gruppe die logici, wobei nicht klar hervortritt, ob dieser Begriff sich mit den beiden oberen Lektionen deckt. Mit der oberen Gruppe exerzierte morgens der Magister in Logik. Die Nachmittagsstunde war der Vorbereitung auf das Examen vor den bischöflichen Examinatoren in Konstanz gewidmet. Da exponierte zunächst der Magister oder Provisor Kollekten, Sequenzen, Hymnen, Episteln oder Evangelien, sodann machte der Provisor actum declinandi daraus, d. h. einzelne Wörter wurden flektiert usw. Wenn er sodann die Expositio behörte, so haben wir uns wohl zu denken, daß die Schüler (das eben behandelte Stück?) exponierten. Die jüngere Gruppe übte von 7—8 Uhr der Provisor im ersten Teil des Doctrinale Alexanders von Villadei, der Formenlehre, von 1—2 Uhr dagegen machte ihnen der Kantor oder in seiner Vertretung ein Lokat actum declinandi und nahm ihnen ihre Skripturen ab, wobei wir nach einer ähnlichen Stelle der Stuttgarter Ordnung<sup>29)</sup> wohl in erster Linie an Schreibübungen, nicht Übersetzungen denken müssen<sup>30)</sup>.

Getrennt unterrichtet wurden die fünf Lektionen von 8—9 Uhr; die erste wurde da vom Provisor, die zweite vom Kantor oder — etwa wenn dieser in der Kirche zu tun hatte — von einem Lokaten, wohl dem ältesten, in einem logischen Traktat, der nicht näher genannt ist, geübt. Bei den anderen drei Lektionen war diese Stunde mit Grammatik aus-

29) Müller, Schulordn. 130.

30) Müller, Schulordn. 130: Deszgleichen sollent auch die schuler, die noch nit schriben konnten oder schribens nit vertig syent, ze schriben getrwlich underwysen und gelerit und ir schrift tåglichs besehen — werden. — Für unsere Auffassung spricht auch, daß scripturas ganz ebenso bei den Jüngsten gebraucht wird.

gefüllt: die dritte wurde im Doctrinale geübt mit lateinischer Auslegung, die vierte behandelte dessen ersten Teil „zu tütsch“ mit den nötigen Vokabeln, die fünfte endlich beschäftigte sich mit den Redeteilen in der ars minor des Donat<sup>31)</sup>. Ein zweites Mal war jede Lektion für sich von 3—4 Uhr. Die erste behandelte nun unter dem Provisor einen Dichter, damals Virgil, die zweite beschäftigte sich unter Leitung des Kantors mit Syntax nach dem zweiten Teil des Doctrinale; der dritten machte ihr Lokat „regulas grammaticales mit Frag und argumentis“. In der vierten machte man actum declinandi mit vorher behörtem Latein, Donat, Alexander, während in der fünften Cato und Donat behört, dazu ein Nomen und ein Verbum flektiert wurden. Wenn dann die Ordnung bei den beiden letzten „und scripturas“ hinzugefügt, müssen wir wohl annehmen, daß ihnen die schriftlichen Aufgaben gestellt wurden. Ganz durcheinandergewürfelt waren die Lektionen von 9—10 und 2—3 Uhr, wo jeder Schreiber<sup>32)</sup> die ihm besonders befohlenen Schüler<sup>33)</sup> überhörte, während diejenigen, welche keinen derartigen Pädagogen hatten, nach Hause gingen.

Zu diesen Stunden waren nun von dem Verfasser des Lektionsplans als Neuerung noch Disputationen eingeführt worden<sup>34)</sup>; dadurch wurde der Schulbetrieb dem an einer Hochschule noch ähnlicher, und der Mann mochte hoffen, durch diese Maßregel dem allzufrühen Abwandern seiner Schüler an eine Hochschule etwas Einhalt zu tun und dadurch seiner Schule ihr Ansehen und sich das Schulgeld zu erhalten. Diese Disputationen fanden Sommers zwei- bis dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr statt; im Winter unterblieben sie wohl mit Rücksicht auf das fehlende Tageslicht. Die logici unter dem Provisor disputierten und arguierten in logica und physica wider die questiones und sophismata, welche den Respondenten tags zuvor mit vorhergehender Erklärung bekanntgegeben waren<sup>35)</sup>. Die mittleren Schüler, d. h. Lektion III—V, übten ihre

31) Was mit dem weiteren und text gemeint ist, vermag ich nicht sicher zu sagen.

32) Etwas anders erscheint die Sache geregelt in Schulmeisters Beschwerden (Beesenmeyer De schola Lat. Ulm. 19 ff.); danach waren früher den großen Schreibern 10—20 Knaben zu besonderer Unterweisung zugewiesen, wobei es aber keine Jungen geben konnte, die keine Schreiber hatten. Ob die Schreiber in den Beschwerden identisch sind mit den collectores der Ordnung?

33) Mit „junger“ werden in diesem Zusammenhang wohl nicht nur die außerhalb der Lektionen gemeint sein.

34) In der Landskhuter Schulordnung von 1500 wurde dem Rektor freigestellt, jeden Freitag einen Actum zu haben; Müller, Schulordn. 115. Vgl. die Bestimmungen des Landsberger Schulmeistereids von 1502, Mon. Germ. paed. XLI, 198 f.

35) Die termini und die ganze Anordnung sind von den Universitäten entlehnt. Vgl. unten Abschn. III.

Kunst unter dem Kantor an der Grammatik, während der Magister bald da bald dort aufmerkte.

Betrachten wir diesen Stundenplan noch näher, so fällt zunächst auf, daß er nur für einen Tag aufgestellt ist. Er war wohl in Ulm, wie auch anderwärts, für alle Wochentage gleich, so daß sich der Betrieb in großer Einförmigkeit abwickelte. Änderungen brachten nur, natürlich abgesehen von Sonn- und Feiertagen, etwa die Vorabende von solchen, vielleicht wurde auch in ganzen Wochen, d. h. solchen, in die kein Feiertag fiel, ein Nachmittag freigegeben, wie es z. B. in Memmingen geschah<sup>36)</sup>. Vielfach wurden übrigens die Sonn- und Feiertage nicht ganz schulfrei gelassen, sondern es wurde an diesen etwa Religionsunterricht erteilt, so z. B. in Stuttgart unter der Vesper<sup>37)</sup>. Sodann mag uns befremdlich erscheinen, daß die Mittagspause schon von 10—12 Uhr angesetzt ist, daß dementsprechend die Schule schon um 6 Uhr begann und daß die Stundenzahl, welche auf den Nachmittag fiel, nach unserer Ansicht ziemlich groß, im Sommer sogar größer als die der Vormittagsstunden war. Das war keine Besonderheit der Ulmer Schule; in Heilbronn begann der Unterricht Winters um 6 Uhr, Sommers sogar noch eine Stunde früher, der Nachmittagsunterricht dauerte von 12—3 Uhr<sup>38)</sup>. In Memmingen waren die Unterrichtsstunden 5—7, 8—9<sup>1/2</sup>, 12—1<sup>1/2</sup> und 2—4 Uhr<sup>39)</sup>. Diese Anordnung entsprach den damaligen Gewohnheiten; man begann sein Tagewerk früh und hielt auch früher, meist schon bald nach 10 Uhr, seine Mittagsmahlzeit, wie denn auch die württembergische Regimentsordnung vom Jahr 1498 vorschrieb, die herzoglichen Räte sollen Sommers um 6 und 11 Uhr, Winters um 7 und 12 Uhr in der Kanzlei erscheinen<sup>40)</sup>.

Die Stundenzahl für die Schüler war ziemlich hoch; bei täglich 6 Stunden kämen wir, vorausgesetzt daß der Stundenplan an allen Tagen eingehalten wurde, auf 36 Wochenstunden im Winter und 38—39 im Sommer. Die Schreiber und ihre Zöglinge hatten täglich noch 2 Stunden mit Abhören zuzubringen, so daß diese 48—51 Stunden wöchentlich

36) Müller, Schulordn. 186 f.

37) Müller a. a. O. 132. In Memmingen, a. a. O. 187; weltlicher Unterricht in Nürnberg ebd. 151. An der Universität Heidelberg sollten die Magister das Diktieren (ad pennas dare) auf den Sonntag verschieben. Winkelmann, Urk.B. d. Univ. Heidelb. I, 41.

38) Heilbronner Urk.B. I n. 883; wann der Vormittagsunterricht schloß, ist nicht ganz deutlich.

39) Müller a. a. O. 181 ff. Eine Pause um 7 Uhr war auch in Heilbronn früher üblich gewesen; Heilbr. Urk.B. I n. 882.

40) Reyscher, Samml. Württ. Geetze I, 30.

im Schulzimmer zubringen mußten, und dazu in einem Schulzimmer, das nur recht bescheidenen hygienischen Anforderungen entsprach, ein deutlicher Beweis, wie wenig Beachtung man damals dem körperlichen Gedeihen der künftigen Gelehrten und Geistlichen schenkte.

Der Schulmeister hatte bei täglich dreistündigem Unterricht 18 Wochenstunden, wozu dann im Sommer noch 2—3 Stunden Aufsicht bei den Disputationen kam; er stellte sich also Winters etwas günstiger als sein Memminger Kollege, der seine tägliche Stundenzahl mit dreieinhalb angab<sup>41)</sup>. Allein ganz dienstfrei war er wohl nicht in allen übrigen Schulstunden, vielmehr galt wohl auch von ihm, was in der Stuttgarter Schulordnung stand<sup>42)</sup>. Der schulmaister soll auch nach vollendung seiner lectionum und exerciciorum, die siner aigen person am morgen und sunst im tage zu tund gepürend, den schülern gevarlich nit entwichen noch sich iren angesichtern enpfremden, sonder by nnen beliben und sorg, vlys und acht haben der geschäft und ubungen, der sich sine mithelffere, provisor, cantor und locati mit lesen, exercieren und examinieren die zitt bruchen und uben sollend . . . Immerhin konnte er neben dieser Aufsicht wohl seine eigenen Vorlesungen vorbereiten oder sich Handschriften abschreiben<sup>43)</sup>. Der Provisor hatte täglich vier Stunden zu geben, zu seinen 24 Wochenstunden kamen aber im Sommer noch die Disputationen, so daß er dann auf 26—27 Stunden kam. Der Kantor stellte sich auf 18 beziehungsweise mit den Disputationen auf 20—21 Wochenstunden. Dabei darf man nicht vergessen, daß er jedenfalls noch weitere Verpflichtungen hatte, von denen aber ein Teil mit seinen Unterrichtsstunden kollidierte. Die Stundenzahlen der Lokaten lassen sich nicht mehr feststellen. Bei der Beurteilung der Verpflichtungen ist zu berücksichtigen, daß die Lehrer nicht mit häuslichen Korrekturen belastet waren.

Eine Abgrenzung der Lehraufträge nach einzelnen Fächern ist nicht zu erkennen. Der Schulmeister war am schulmäßigen Grammatikunterricht nicht beteiligt, sondern beschäftigte sich nur mit philosophischen Disziplinen und Dichterlektüre. Dagegen war der Provisor auf den verschiedensten Gebieten tätig: Grammatik, Logik, Dichterlektüre, Vorbereitung auf das theologische Examen und philosophische Disputationen; ähnlich stand es mit dem Kantor.

41) Müller, Schulordn. 184 f.

42) A. a. O. 130. Die Fassung ist gegenüber der früheren Redaktion verschärft.

43) Andreas Wall von Balzheim schrieb als Ulmer Rektor 1449 Guido de Columna, Historia Trojana und 1453 Prisciani Commentarii gramm. (beide in der Stuttgarter Landesbibl.; Handschriften der Rgl. Hofbibl.).



Unter den Lehrfächern vermissen wir zwei: Musik und Rechnen bezw. Mathematik. Die erstere kann kaum völlig vernachlässigt worden sein; wann sie getrieben wurde, wissen wir allerdings nicht, ebensowenig, ob man sich dabei auf die Einübung kirchlicher Gesänge beschränkte, eine Aufgabe, der sich auch größere Schulen, wie die Stuttgarter, nicht entzogen<sup>44)</sup>, oder ob auch Musiktheorie getrieben wurde, wovon sich z. B. für die Eßlinger und die Rottweiler Schule Kunde erhalten hat<sup>45)</sup>. Bürgerliches Rechnen wurde an den lateinischen Schulen überhaupt kaum getrieben, dagegen muß den künftigen Klerikern doch wohl die kirchliche Festrechnung beigebracht worden sein, auch wenn man von höherem mathematischem Unterricht abgesehen hätte. In der Tat schrieb sich ein Johannes Wissbier de Gamundia studens Ulme 1404 einen Computus, den er selbst verlängert hatte; ob er das im Unterricht tat oder privatim, wird sich freilich kaum mehr feststellen lassen<sup>46)</sup>.

Eine dominierende Stellung nahm die Grammatik ein. Für die Klassen III—V bildete sie in ihrem eigentlichen Unterricht fast die einzige Nahrung, mit der sie täglich vier Stunden in den verschiedensten Formen gefüttert wurden. Auch ihre Disputationen drehten sich um Grammatik. Die Lektüre von Dichtern war auf ihrem Stundenplan nur durch die eine, für alle Klassen gemeinsame, Vorlesung des Schulmeisters vertreten. In Klasse II schrumpfte dann der Grammatikunterricht auf eine Stunde zusammen, in Klasse I erinnerte nur noch der actus declinandi aus Hymnen usw. daran. Dagegen setzte nun die Logik ein mit zwei Stunden täglich, wozu unter Umständen noch die Disputation über Logik kam. In der ersten Klasse kam auch die Dichterlektüre mehr zur Geltung, da ihr eine besondere weitere Stunde gewidmet war. Die Realien waren nicht ganz ausgeschlossen, von Geschichte oder Geographie erfahren wir zwar nichts, aber über einzelne naturwissenschaftliche Disziplinen z. B. Astronomie wurden Aristotelische Schriften vorgetragen, zuweilen auch disputiert.

In einer Schule, welche auf die Prüfung der Kleriker in Konstanz (oder einem anderen Bischofsitz) vorbereitete, halten wir natürlich auch Umschau nach Unterricht in Religion. Für die unteren drei Klassen ist davon in dem Lektionsplan nichts enthalten; für die Vorklasse sind die Angaben über den Betrieb zu allgemein, als daß man die Frage entscheiden könnte. Erst in den zwei obersten Klassen war täglich eine Stunde

44) Müller, Schulordn. 132. 134.

45) Davon mehr im § 14.

46) In der fürstl. Stting.-Wallerst. Bibliothek zu Mailingen, Cod. Misc. III, 1. 40. 1; vgl. J. Müller im Anzeiger für Kunde der D. Vorzeit XXV, 1 und Günther, Gesch. d. math. Unterr. (= Mon. Germ. paed. III) 232 ff.

zur Behandlung kirchlicher Texte angesetzt, wobei allerdings der Wortlaut mehr auf eine formale Behandlung hinzudeuten scheint<sup>47)</sup>. Sowohl nach der erbaulichen als nach der dogmatischen Seite ging man an anderen Schulen, z. B. in Stuttgart bezw. Rottweil, weiter<sup>48)</sup>. Vielleicht war auch in Ulm weiterer Religionsunterricht auf die Fastenzeit aufgespart. Wir wissen ja, daß während dieser 1384 der Rektor Johannes Münzinger einen theologischen Vortrag hielt, andererseits soll von dem um 1458 wirkenden Rektor Hieronymus Rietmüller ein Kommentar zu der Pastoralis novellum betitelten Pastoraltheologie des Rudolf von Liebegg existiert haben<sup>49)</sup>.

Von den Fächern des Triviums war die Rhetorik neben den beiden anderen, der Grammatik und Logik, wie überhaupt im späteren Mittelalter vielfach, aus der Lateinschule verschwunden. Soweit sie sich mit dem Briefstil und juristischen Formularen beschäftigte, fand sie in jener Zeit Pflege in den Kanzleischulen<sup>50)</sup>. Von den Fächern des Quadriviums fand eines Behandlung im Wechsel mit anderen Disziplinen, die Astronomie, dagegen ist Arithmetik und Geometrie nirgends, Musiktheorie wenigstens in Ulm nicht sicher als lehrplanmäßiges Fach nachzuweisen. Dagegen griffen die größeren Schulen, zum Teil jedenfalls, mit der Behandlung von theologischen Schriften noch über das Quadrivium hinaus in die Wissenschaft, welche in dem mittelalterlichen Lehrgebäude die Bekrönung des Ganzen bildete, in die Theologie.

Weniger genau sind wir über kleinere Schulen unterrichtet, da der Verfasser der Crailsheimer Ordnung<sup>51)</sup> den Lehrplan nur streift. Im Lateinischen kam man zwar über den Donat hinaus, aber es wurden nur noch Kasus und Tempus behandelt; ob wir darunter die ganze Syntax verstehen dürfen, erscheint fraglich. Von Autoren sind nur Rato und der Facetus direkt genannt, doch konnten auch weitere moralisierende Schriften gelesen werden. Logik oder sonstige philosophische Disziplinen fielen nicht in den Rahmen des Schulbetriebs. Die religiöse Unterweisung wird mehrmals betont. Gebete sollten gelernt werden, ferner der Cifiojanus, jene Merkverse zur Einprägung der Fest- und Feiertage.

47) Vgl. die Bestimmungen in Landsberg 1502; Mon. Germ. paed. XLI, 199.

48) Das Nähere darüber später.

49) F. D. Häberlin *Γστοροῦμενα* de schol. lat. — *Umanorum* S. 12 (gestützt auf Ebel).

50) Vgl. über diese P. Joachimsohn, *Aus d. Vorgesch. d. Formulare und deutsch Rhetorica* in *Zeitschr. f. deutsch. Altert.* XXXVII (1893) und *Frühhumanismus in Schwaben* in *W. B. S. N. F.* V (1896) bes. 91 ff. 115.

51) *Memannia* III, 247 ff.

Überdies wurden die Schüler unterwiesen, wie sie am Altar ministrieren sollten. Den älteren Schülern wurde in der Fastenzeit des Johannes de Garlandia Schrift „Peniteas cito“ gelesen und Belehrung über die Beichte gegeben. Musiktheorie wurde offenbar nicht behandelt, wohl aber wurden die kirchlichen Gesänge geübt, und der Pfarrer befürwortet in seiner Ordnung warm die Einführung einer Reihe deutscher Kirchenlieder, welche der Rektor seine Schüler und zwei von diesen dann die Mädchen lehren sollten, die einzige Spur, daß in diesen Schulen die deutsche Sprache nicht in den Dienst des Lateinlernens gestellt war.

In den kleinsten Schulen kam man wohl kaum so weit im Lateinischen wie in Crailsheim, besonders wenn der Rektor noch ein Nebenamt oder deren mehrere bekleidete<sup>52)</sup> oder wenn die Schule selbst nur im Nebenamt geleitet wurde<sup>53)</sup>. Über den Donat wird man da an manchen Orten nicht hinausgegangen sein<sup>54)</sup>. Dagegen wurde zum mindesten an einem Teil dieser Schulen das Deutsche als selbständiges Fach gelehrt, wie es der Eid des Neresheimer Schulmeisters vorschrieb<sup>55)</sup>.

Über eines erfahren wir aus unserem Material lediglich nichts: über das Vorrücken der Schüler in eine höhere Lektion. Der Crailsheimer Pfarrer gibt den sehr vernünftigen Rat, wenn ein Schüler nach einem halben Jahr nicht mitkomme, solle der Rektor die Eltern in Kenntnis setzen und ihnen zureden, den Knaben ein Handwerk lernen zu lassen<sup>56)</sup>, ein Rat, der zugleich beweist, daß die Schule nicht als Vorbereitung für solchen bürgerlichen Beruf angesehen wurde. Eine übermäßige Entleerung der Schule durch den Rektor brauchte der Pfarrer bei dessen Interesse am Schulgeld nicht zu befürchten. Wie erfolgte nun die weitere Versetzung der Schüler? Nach einer Prüfung oder dem Ermessen des Schulmeisters? Zu welchen Terminen? jährlich, halbjährlich oder an den vier Fronfasten, welche als Termine im Schulleben eine wichtige Rolle spielten? Bis die Schüler an den Donat kamen, brauchten sie schon nach der Crailsheimer Ordnung zwei Jahre. Ob es ihnen normalerweise möglich war, jede der Lektionen (etwa des Ulmer Lehrplans)

52) Z. B. in Neresheim.

53) Z. B. in Scheer.

54) Vgl. Müller, Quellenachr. (= Rehr, Gesch. d. Methodist IV) 315 ff.

55) Vgl. oben S. 72.

56) Memannia III, 247: Item hoc valde laudabile mihi apparet, quod, si quis scolarium ad medium annum in scolis non proficeret, ex eo, quod esset duri ingenij vel ebetis et stolidi, tunc rector debet innotessere parentibus illorum et dicere „plus apparet mihi expedire filio vestro, ut artificium studeat, quod timeo ipsum non proficere, et ne frustra pastum pro eo exponatis, et si forte temptaverit se in aliquo artificio, post studebit“.

binnen eines Jahres zu absolvieren? Auf all diese Fragen gibt das Quellenmaterial keine Antwort.

Vergleichen wir die Zustände, wie sie die Lehrpläne erkennen lassen, mit den Forderungen, welche Hugo Spechtshart erhob, so ergibt sich in den Hauptzügen Übereinstimmung. Die Reihe der Autoren, welche zur Lektüre empfohlen wird, ist allerdings ziemlich größer als die, welche in den Lehrplänen erscheinen. Der Reutlinger Kaplan empfahl sodann besonders das Studium der Metrik; wenn dieses in den Lehrplänen nicht besonders genannt ist, so dürfen wir doch annehmen, daß die Metrik im Grammatikunterricht behandelt wurde, denn ohne metrische Kenntnisse konnten die Schüler bei den zahlreichen Schriften in Versen nicht auskommen. Wenn sodann in der *Forma discendi* auch vor übermäßigem Betrieb der Logik gewarnt ist, so wird sie doch nicht ganz ausgeschlossen, nur soll sie nicht um ihrer selbst willen getrieben werden, sondern in enger Fühlung mit anderen Disziplinen. Dagegen geht Spechtsharts Schrift in einigen Punkten über die in den Lehrplänen gegebenen Grenzen hinaus. In der Mathematik soll nicht nur die Festrechnung gelernt werden; eine naturgeschichtliche Schrift, der *Physiologus*, wird empfohlen, ebenso geschichtliche Werke; namentlich werden im theologischen Studium bedeutend weitere Ziele gesteckt. Eines dürfen wir dabei nicht vergessen: eine Grenze zwischen eigentlichem Schulbetrieb, Privatunterricht und Selbststudium finden wir in der *Forma* nicht gezogen.

Und das ergänzende Privatstudium, sei's mit sei's ohne Lehrer, muß eine ziemliche Rolle gespielt haben. In der Stuttgarter Schulordnung war vorgesehen, daß der Provisor in schulfreier Zeit etwas Besonderes „lese oder exerziere“, wozu er jedoch die Schüler nicht zwingen sollte<sup>57)</sup>, und in Ulm war ebenfalls von besonderen Resumtionen, d. h. Repetitionskursen der Lokaten die Rede<sup>58)</sup>. Am deutlichsten tritt aber die Bedeutung des Privatunterrichts in dem Bildungsgang des Johannes Eck, des bekannten Gegners von Luther, hervor<sup>59)</sup>. Dieser las nach seiner eigenen Angabe binnen drei Jahren, bis zu seinem zehnten Lebensjahr, eine kaum glaublich erscheinende Menge von Schriften: neben der ganzen Bibel theologische, besonders auch kirchenrechtliche, sowie logische, sodann eine Reihe von Klassikern und einzelne Schriften von Humanisten, neben lateinischen auch deutsche Bücher<sup>60)</sup>. Aber das verdankte er nur zum kleinsten Teile der Rottenburger Schule, den weitaus größten Teil

57) Müller, Schulordn. 134.

58) Vgl. oben S. 116.

59) Vgl. zum Folgenden Th. Wiedemann, Dr. J. Eck S. 4 ff.

60) *cum plurimis scholasticis et Germanicis libris tunc usitatis.*

las er mit seinem Oheim, dem Pfarrer von Rottenburg, anderes, so die Evangelien, legten ihm dessen Gefellen (*cooperatores divinorum*) aus, wieder anderes las er ganz *privatim*. Ähnliche Verhältnisse werden wohl auch bei einzelnen anderen Schülern vorgelegen haben.

## § 14. Die einzelnen Fächer.

### a) Lesen und Schreiben.

Die erste Aufgabe, der sich der kleine Lateinschüler gegenüber sah, war das Lesen zu erlernen. Bei diesem Geschäft war er im Verhältnis zur heutigen deutschen Jugend insofern im Vorteil, als er wohl meistens für die deutsche und lateinische Sprache zunächst nur eine Schriftart zu lernen brauchte; seit der Erfindung des Buchdrucks allerdings mußte er Druck- und Schreibschrift lernen. Die mancherlei Zierschriften kamen für den Anfänger nicht in Betracht. Zu seinen ersten Studien bekam der Knabe wohl, wie im Elsaß<sup>1)</sup>, ein Täfelchen mit dem Alphabet<sup>2)</sup> in die Hand. Das war wohl der *abedarius*, den ein Wörterbuch verdeutschte *ain abc vel ain fibel*<sup>3)</sup>. Solange die Schüler sich noch mit den einzelnen Buchstaben abmühten, nannte man sie, wenigstens in späterer Zeit *alphabetarii*<sup>4)</sup>. Konnten sie die Buchstaben zu Silben zusammensetzen, so gehörten sie zu den *syllabirantes*<sup>5)</sup>. Hatten sie auch darin Fertigkeit erlangt und konnten nun an das Lesen von Wörtern und Sätzen gehen, so rückten sie unter die *legentes*<sup>6)</sup> vor. Zu den ersten Lesestudien, neben denen, wie wir nachher sehen werden, sehr bald Lateinisch gelernt wurde, diente seit der Verbreitung des Drucks die *Tabula*, ein Büchlein, welches Vater Unser, Glaubensbekenntnis und ähnliche religiöse Stücke enthielt. Nach ihr wurden diese Schüler auch *tabulistae* genannt<sup>7)</sup>. Der Inhalt des Büchleins mußte zugleich wohl auswendig gelernt werden<sup>8)</sup>.

1) Knepper, Schulwesen des Elsaß 290 f.

2) Bei Spechtshart B. 670—718 (Mitteilungen XX, 24 f.) besteht dieses aus 24 Buchstaben, vom modernen Alphabet fehlen j und w.

3) Landesbibl. Stuttg.: Poët. et phil. Fol. 23; ein Vokabular *Ex quo*, geschrieben zu Wiblingen 1442. — Sonst bedeutete *abedarius* ein Wörterbuch z. B. Poët et phil. Fol. 29, Blatt 230, geschr. in Zwiefalten 1448.

4) Schringer Schulordnung von 1549 im Hohenloh. Archiv zu Söhringen.

5) Ebd. u. Memminger Schulordn. von 1513 bei Müller, Schulordn. 182.

6) Müller a. a. D.

7) Über die *Tabula* vgl. Müller, Quellenchr. 208 f., 232 ff. Das Büchlein *Es tu scolaris?* enthielt einen Abschnitt *Pro tabulistis*.

8) Spechtshart B. 13: *discatur Tabula*, wobei zu beachten ist, daß er *discere* so ziemlich bei allen Büchern sagt.

Das Schreiben ging nicht Hand in Hand mit dem Lesen, sondern der Unterricht in ersterer Kunst begann erst später; Spechtshart erwähnt sie erst nach dem Donat und dem Einprägen des Metrums<sup>9)</sup>. Wie lang der Unterricht darin fortgesetzt wurde, darauf gibt die Stuttgarter Schulordnung keine genaue Auskunft, da sie nur bestimmt, die Schüler, die nicht schreiben können oder darin nicht fertig seien, sollen unterwiesen und täglich ihre Schriften beesehen werden<sup>10)</sup>; dagegen mußten nach der Ulmer Ordnung die *scripturae* der Schüler außer den Lektionen und derjenigen in Lektion III—V nachgesehen werden<sup>11)</sup>. Erst die Schüler der beiden obersten hatten also keine weitere Anleitung mehr nötig. Das waren die „gewachsenen Schreiber“, von denen der Schulmeister in seinen Beschwerden<sup>12)</sup> redete. Sie konnten sich mit Abschreiben etwas verdienen, sich selber Bücher schreiben und in den Vorträgen der Lehrer nachschreiben, während die weniger gewandten aufs bloße Zuhören und Nachlesen im Text angewiesen waren, weshalb denn auch bei den Privatstunden des Provisors in Stuttgart zwischen *audientes* und *scribentes* unterschieden ist<sup>13)</sup>. Mancher Schüler verließ freilich die Schule und ließ sich an einer Hochschule immatrikulieren, ehe er die nötige Gewandtheit zum Nachschreiben erworben hatte<sup>14)</sup>.

Über die Methode erfahren wir manches aus der Anleitung zum Schreiben, welche Hugo Spechtshart als zweiten Teil seiner *Forma discendi* (B. 658—758) unter der Bezeichnung *orthographya* gibt. Geschrieben wurde jedenfalls von den Anfängern und wohl auch später bei bloßen Übungen mit dem Griffel (*stilus*) auf Tafeln, die mit Wachs bestrichen waren, wie sie schon im Altertum verwendet wurden und sich mit großer Zähigkeit durch die Jahrhunderte erhielten, bis sie schließlich durch die Schiefertafel ersetzt wurden<sup>15)</sup>. Die Buchstaben sind bei Spechtshart nach der Gemeinsamkeit der Züge in einzelne Gruppen zu-

9) B. 29 ff.; B. 659 sagt er *post Doctrinale*, doch ist mir fraglich, ob er das von der zeitlichen Reihenfolge meint.

10) Müller, Schulordn. 130.

11) a. a. O. 126 ff.

12) Beesenmeyer *De schol. Lat. Ulm.*

13) Müller, Schulordn. 134.

14) Winkelmann, *Urk. B. der Univ. Heidelberg I*, 183; Beschluß der Artistenfakultät vom Jahr 1466: — *sic legant, ut quilibet scholaris continuacionem brevem signare valeat necnon eundem interlineariter glosare possit. — Similiter, quod scholaris in predictorum librorum leccionibus quilibet sibi textum proprium disponat, quem, si scribere sciat, glosset; si vero scribere nesciat, alias diligenter advertat.* (Es handelt sich um philosophische Schriften.)

15) Solche Tafeln wurden auch von Erwachsenen zu Aufzeichnungen für kürzere Zeit benützt. Ein Band von solchen, die beiden äußeren einseitig, die 6 inneren zwei-

sammengefaßt — z. B. e, d, c, o, g, q, die denselben ersten Zug haben —; die verschiedenen Züge werden beschrieben. Doch sollte sich der Lehrer nicht mit dieser Beschreibung begnügen, sondern den Schülern vorschreiben. Den einfachen Buchstaben folgen die doppelten, hierauf Belehrungen, welche Buchstaben beim Schreiben verbunden werden können, welche getrennt zu schreiben sind. Den Beschluß macht eine Auswahl von Ab breviaturen, welche aber für die Praxis des Nachschreibens kaum ausreichte. Wie es Spechtshart angibt, so wird sich das Geschäft des Schreibunterrichts wohl auch in den Schulen abgespielt haben.

### b) Latein.

Der Unterricht im Latein sollte nach Spechtsharts Ratsschlag schon sehr früh beginnen. Sobald die Schüler die Anfangsgründe des Lesens bewältigt hatten, sollten sie „die beiden Sprachen verbinden“, indem sie lateinische Wörter mit der deutschen Bedeutung lernten. Da er als erstes caput = Haupt nennt, dachte er offenbar an eine Zusammenstellung der Wörter nach sachlichen Gruppen, worüber wir auch sonst aus dem Mittelalter Nachrichten haben. Da diese Novizen des Schreibens noch ganz unfundig waren, blieb vor Einführung gedruckter Bücher nichts anderes übrig, als daß man ihnen die Wörter vorschrieb und vorsagte, die sie sich dann einprägen und zu Haus ihren Eltern aussagen sollten, damit sie am andern Morgen noch im Kopfe saßen, wenn per modum examinis gefragt wurde<sup>16</sup>). Anfangs wurden meistens jeden Tag zwei Wörter mit ihrer Verdeutschung aufgegeben<sup>17</sup>).

War der Schüler etwas vorgeschritten, hatte er wohl auch seine Tabula inne, so ging es in der einen Schule an den Cato, in einer anderen an den Avian oder den Donat; Spechtshart meinte offenbar, die Lektüre des Cato solle neben dem Studium des Donat hergehen<sup>18</sup>), und so wurde es in Ulm gehalten<sup>19</sup>). Unter dem Cato<sup>20</sup>) sind zu verstehen die aus frühchristlicher Zeit stammenden Disticha Catonis, die sich das ganze Mittelalter hindurch großer Beliebtheit erfreuten. Je zwei Zeilen boten ein abgeschlossenes Ganzes, Sittensprüche teils christlicher teils

seitig mit Wachs bestrichen, befindet sich in der K. Landesbibliothek Stuttgart., Handschr. Miscell. Fol. 15. Es sind offenbar die in Beschr. M. Rottenburg II, 58 als nicht auffindbar bezeichneten.

16) Stuttgart: Müller, Schulordn. 132.

17) So in Wien, Nürnberg, Nördlingen, a. a. D. 59, 147, 171.

18) B. 14 f.: Mitteilungen XX, 16.

19) Müller a. a. D. 126 f.

20) Vgl. Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit.; C. Voigt, das erste Lesebuch des Triviums (Mitt. d. Ges. f. Erz- u. Schulgesch. I, 42 ff.).

noch heidnischer Färbung, welche die verschiedensten Lebensgebiete berührten. Die Sammlung hatte den Vorzug, daß die kleinen Stücke für den Anfänger leicht zu überschauen waren, einen nach der Anschauung der Zeit wertvollen Inhalt vermittelten und in ihrer metrischen Form sich dem Gedächtnis leicht einprägten. Die Weisheit Catos wurde nämlich auswendig gelernt, indem den Knaben anfangs ein halber Vers, dann ein ganzer, später ein Verspaar aufgegeben wurde. Natürlich erfuhr das vielbenützte Buch mancherlei Veränderungen. Zu den lateinischen Zweizeilern kamen deutsche Vierzeiler hinzu, die um nur ein Beispiel zu nennen, in einer Wiblinger Handschrift erhalten sind<sup>21)</sup> und wovon der Anfang als Probe dienen mag:

Si Deus est animus, nobis ut carmina dicunt,  
Hic tibi precipue sit pura mente colendus.

Wann ain Gott ymer ist gewesen,  
Als wir in der geschrift lesen,  
Den solt du eren mit luterem gemüt  
Vor allen dingen durch sin güt.

Nicht immer sind die deutschen Verse eine bloße Wiedergabe der lateinischen, bisweilen betonen sie diesen gegenüber den christlichen Standpunkt, wie im folgenden Beispiel:

Uxorem fuge ne ducas sub nomine dotis,  
Nec retinere velis, si ceperit esse molesta.

Du solt nit haben den mit  
Ain wib nemen durch gut,  
Wan wird sie dier leiden,  
So sind ir doch ungescheiden.

Der Widerspruch wird in dem ausführlichen Kommentar besprochen und daran ein Hinweis auf die Ehelosigkeit geknüpft.

Vor den Distichen stehen in unserem Rodey die auch sonst vielfach mit ihnen verbundenen kurzen profaischen Sittensprüche, unter denen einiges ist, was sich kaum für kleine Knaben eignete, z. B. meretricem fuge. Den einzelnen Sprüchen ist ein eingehender Kommentar beigegeben, der sich z. B. bei foro te para über forum civile und venale verbreitet, bei troco lude, aleam fuge über den trocus iacilis und volubilis. Ohne Zweifel wurde zu diesen Sprüchen neben der lateinischen Erläuterung auch eine deutsche Übersetzung gegeben<sup>22)</sup>.

Neben dem lateinisch-deutschen Cato entstand noch ein rein deutscher<sup>23)</sup>. Ein Beweis, welcher Beliebtheit sich die Lebensweisheit des Cato auch

21) Landesbibl. Stuttg.: Handschr. der Hofbibl. Poët 22: Ethica Catonis.

22) Müller, Quellenschr. 215 nach einem Maidinger Rodey: Expone! Parentes ama. — Ama: Du solt liebhaben, parentes dy eldern.

23) Z. B. Landesbibl. Stuttg.: HB. Cod. philos. 23: Sie nahet sich an der tewtisch Katho. Geschichte des humanist. Schulwesens in Württ. I.



in Schwaben erfreute, ist, daß ihn Hermann von Sachsenheim in seiner *Möri*n zweimal erwähnt<sup>24)</sup>. Und wenn noch im fünfzehnten Jahrhundert der *Cato* von den beiden Reutlinger Druckern Greiff und Dtmär, die sich mit Vorliebe auf die Herausgabe von Schulbüchern legten, sowie von den Zainern in Ulm wiederholt gedruckt wurde<sup>25)</sup>, so haben sie doch wohl in erster Linie auf Absatz an die schwäbischen Lateinschulen gerechnet.

Ähnlichen Charakter wie der *Cato* hatten auch *Avian*, den *Spechtshart* zur Lektüre empfiehlt, und der häufig mit beiden zusammen genannte *Asop*<sup>26)</sup>.

In die ersten Geheimnisse der Grammatik wurden die kleinen Lateiner an der Hand des *Donat* eingeführt, d. h. *de partibus orationis ars minor* des römischen Grammatikers *Alius Donatus*, eines Büchleins, dessen Verwendung die scholastische Periode des Schulwesens überdauerte und für dessen Bedeutung es spricht, daß von *Dindmüt* in Ulm schon eine xylographische Ausgabe veranstaltet wurde<sup>27)</sup>. Natürlich haben auch hier die Lehrer am Text je nach Geschmack und Bedürfnis geändert. So schaltet eine *Donathandschrift* des XV. Jahrhunderts<sup>28)</sup> gleich beim *Nomen* Regeln über die Deklinationen ein, ändert den Abschnitt über das *Pronomen* stark, läßt vom *Verbum* einen Teil weg, wogegen der Abschnitt über das *Adverb* erweitert ist, während die weiteren, *Partizip*, *Konjunktionen*, *Präpositionen* und *Interjektionen*, ziemlich unverändert gelassen sind. Nachdem dann *amo*, *doceo*, *lego* und *audio* sowie *sum* und *volo* als Beispiele der Konjugationen gegeben sind, wird der Inhalt des *Donat* in tabellarischer Form dargestellt, z. B.:

genera nominum quot sunt?	}	masculinum
		femininum
		neutrum
		commune
		omne
		dubium
		epizenum.

24) Bibliothek des lit. Ver. 137 B. 4360 ff. und 4372 f.

25) Steiff in *Reutl. Gesch.* Bl. I, 26 ff.; J. Wegener, die *Zainer* in Ulm, Nr. 43, 68, 89 (letzteres die Bearbeitung *Sebastian Brants*).

26) Vgl. *Voigt a. a. O.*

27) *Schreiber u. Heiß*, die deutschen *Accipies* usw. Holzschnitte (= *Studien z. deutsch. Kunstgesch.* Heft 100), 12; *R. Hohegger*, Entstehung und Bedeutung der *Blockbücher* (*Zentralbl. f. Bibl. Wesen*, Beiheft 7), 22.

28) *Landesbibl. Stuttg.*: *Poët et phil. Q.* 46. 5.

Hierauf werden die einzelnen Redeteile an je einem Beispiel durchgenommen. Als Beispiel des Nomens dient Bartholomeus, der Vorname des Schreibers unserer Handschrift: *Bartholomeus que pars est? nomen, worauf dann wie bei den weiteren Antworten die Begründung folgt. Cuius qualitatis? proprie. — Comparativus? non, wobei die drei Steigerungsgrade besprochen werden. — Cuius generis? masculini. — Cuius numeri? singularis. — Cuius figure? simplicis. — Cuius speciei? primitive. — Cuius casus? nominativi. — Cuius persone? tercię. — Cuius forme casualis? pentaptote, weil es fünf Formen habe wie Jacobus, bi, bo, bum, be. Als Beispiel tetraptote kommt magister, tri, tro, trum<sup>29)</sup>. — Cuius declinacionis? secunde. — Ganz ähnlich werden dann ego, amo, hodie, legens, atque, ad, heu behandelt<sup>30)</sup>.*

Ein wesentlich anderes Bild bietet ein Donatkommentar, den sich ein Schüler zu Reutlingen 1447 schrieb<sup>31)</sup>. Anstatt der rein grammatischen Behandlung finden wir hier fast durchweg logische Erörterungen, die gleich mit der Frage einsetzen: *Utrum notitia Donati sit scientia.* Darauf folgen dann tabellarische Übersichten; so wird z. B. die Philosophie geteilt in *moralis, naturalis, sermocinalis*, je mit den zugehörigen Disziplinen, dann wird bei der Grammatik unterschieden *naturalis* und *artificialis* und beide noch weiter gegliedert. Die einleitenden Fragen, welche der Lehrer mit den Schülern erörterte, faßt ein anderer handschriftlich erhaltener Kommentar in die Verse zusammen:

*Si bene vis scire librum, post ista require:  
Utilitas, titulus, intentio, parsque sophie  
Quattuor et causas rem totam perficientes<sup>32)</sup>*

Ein anderer Kommentar (zur Arithmetik des Boethius) verlangt die Behandlung folgender zehn Fragen: *que sit ars ista? quod genus*

29) Wertverse für die aptota usw. bietet Poët et phil. Q. 43 (aus Zwiefalten 1417).

30) Mit diesen Übungen steht im Einklang, was Hugo Spechtshart von den Donat-  
schülern verlangt in seiner *Forma discendi* (Mitteilungen XX, 16 B. 17 ff.) und was  
er als Mängel ausstellt in seiner *Chronik* (Forschungen z. deutsch. Gesch. XXI (1884) 62:

. . . plures maiores scolares . . .

B. 393: *Qui vim Donati nondum novere libelli  
Insuper auctores necdum novere minores,  
Vel cuius „cesset“ seu „cessero“ temporis esset,  
Tempore seu sub quo stet „amatis, ametis, amato“,  
Vel cuius casus esset felix quoque casus,  
Sive „mei“ cuius vel „mis“ possit fore casus.*

31) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 46.

32) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 41 (aus Ellwangen stammend XV–XVI  
saecl.) Bl. 84.

artis? que materia? quod officium? qui finis? que partes? que spes? quod instrumentum? quis artifex? que nominis interpretatio<sup>33)</sup>?

In Ulm trug schon 1421 Magister Heinrich Schacher, der damalige Rektor, seinen Schülern den Donatkommentar des Italieners Petrus Guarinus vor<sup>34)</sup>.

Daß bei der ersten Behandlung des Donat logische Erörterungen der vorhin genannten Art nicht in Betracht kommen konnten, wenn die Schüler einen Nutzen vom Unterricht haben sollten, ist klar. Ebenso aber auch, daß auf dieser Stufe, bei Knaben, die etwa seit zwei Jahren die Schule besuchten, das Deutsche ausgiebig herangezogen werden mußte. Das geschah teilweise in der Form der Interlinearversion, die sich in einem Wiegendruck<sup>35)</sup> in der Wortstellung ganz eng an den lateinischen Text anschließt, etwa in der Art wie in den Toussaint-Langenscheidtschen Lehrgängen. Der Eingang lautet:

die teil	der red	wieviel	seint	acht	welch	der nam
Partes	orationis	quot sunt?	octo.	que?	nomen	
der für	nam	dz wort	dz zu	wort	die teilnehmung	
pronomen	verbum	adverbium	participium			
die zemenfügung	dy fürsetzung	dy underwerfung				
coniunctio	prepositio	interiectio <sup>36)</sup>				

Das entsprach der Forderung, die z. B. in des Pseudo-Boethius Schrift *de disciplina scholarium* (verfaßt im XIII. Jahrhundert von Thomas de Cantiprato) aufgestellt war, daß nämlich das Latein Wort für Wort in das Idiom des Lernenden übertragen werden solle<sup>37)</sup>.

Eine Repetition der Formenlehre im Anschluß an Donat gibt der erste Teil des auch in Reutlingen gedruckten *Compendium octo partium orationis*<sup>38)</sup>, dessen weitere Teile sich mit der Syntax beschäftigen.

Von einer Verwendung der *Ars maior* des Donat in Württemberg finden sich keine Spuren<sup>39)</sup>. Wohl aber begegnen wir dem ausführlichen Lehrbuch der Grammatik von Priscian in einem Kodex, welchen der

33) Ebd. Math. Q 33 (aus Romburg stammend XII—XIII saec.).

34) K. A. Barack, die Handschr. d. Hofbibl. z. Donaueschingen Nr. 248; W. B. J. G. N. J. XV (1896), 96.

35) Landesbibl. Stuttg.: Hain 6364 angebunden an 3697 (die Kürzungen sind von mir aufgelöst).

36) Vgl. dazu Müller, Quellenchr. 222 ff. mit einer größeren Probe.

37) A. a. O. 200.

38) A. a. O. 251. Vgl. Steiff in Reutlinger Gesch. Bl. I, 36 Nr. 59.

39) Eine Handschr. der Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 53 (XV. saec.) enthält Bl. 45—47 Teile eines Kommentars dazu, allein nach einem Eintrag Bl. 195 b ist sie von einem *scolaris* in Wimpina geschrieben.

gelehrte Magister Andreas Wall von Balzheim im Jahr 1453 als Ulmer Rektor<sup>40)</sup> geschrieben hat<sup>41)</sup>. Zunächst finden wir da alle achtzehn Bücher der Institutiones, die nur in wenigen Handschriften vereinigt sind. Darauf folgt die dem Priscian zugeschriebene Schrift *De accentibus*<sup>42)</sup>; daran schließen sich von den Schriften, welche dem Symmachus gewidmet sind, die beiden ersten *De figuris numerorum* und *De metris fabularum Terentii*<sup>43)</sup>, wozu der fleißige Rektor noch Abschnitte über Barbarismus, Solözismus und Tropen gefügt hat, die sich teilweise an Marius Plotius Sacerdos anschließen<sup>44)</sup>. Daß Wall über Priscian in der Schule gelesen habe, ist nicht wahrscheinlich, vielmehr wird er sich den Kodex nur zu seiner eigenen Belehrung geschrieben haben. Nicht uninteressant ist, daß für die griechischen Zitate Lücken gelassen sind; leider wissen wir nicht, ob das der Vorlage zur Last fällt oder ob der Herr Rektor damals — es war vor seinem Studienaufenthalt zu Pavia<sup>45)</sup> — selbst nicht Griechisch verstand.

Da im Donat nur die Formenlehre behandelt war, genügte er für die Zwecke der deutschen Lateinschulen nicht; es mußte auf ihn irgend ein Lehrbuch der Syntax folgen. Das war, wie überall, auch bei uns meist des Alexander de Villa Dei *Doctrinale*, das sich auch in württembergischen Landen großer Beliebtheit erfreute. Schon Spechtshart empfahl sein Studium, die Schulordnungen von Ulm und Heilbronn tun seiner Erwähnung, und eine Reihe von Handschriften schwäbischen Ursprungs aus verschiedenen Jahrhunderten hat sich erhalten<sup>46)</sup>; schließlich erlebte das Werk vor 1500 in den Druckereien von Reutlingen und Ulm zahlreiche Auflagen mit und ohne die verschiedenen Kommentare<sup>47)</sup>, von denen einer nachweislich in Leutfirch in den Händen der Schüler war<sup>48)</sup>.

40) Vgl. Anhang.

41) Landesbibl. Stuttg.: HB. Philol. 22.

42) = Keil, Gramm. Lat. III, 519 ff.

43) = Keil, Gramm. Lat. III 405, 406 ff., 418 ff.

44) Der Abschnitt lehnt sich an dessen Art. gramm. I, 83 ff. (Keil VI, 449 ff.) an.

45) W. B. S. S. N. J. V (1896), 97.

46) Vgl. die Zusammenstellung von Reichling in Mon. Germ. paed. XII; dazu kommt Univ. Bibl. Tübingen Mc. 32, XV. saec. Teil I u. II; Univ. Bibl. Basel F IV, 2 questiones prime partis Alexandri a. d. 1412 per me Henricum Traeger de Rinfelden studens Ulme; Vgl. Bibl. Bamberg J 5, I, 25 Joh. de Werdea commentum zu Teil I u. II geschr. 1426 in Biberach (Katal. der Handschr. I, 3, 469; vgl. Reichling Nr. 205).

47) Vgl. Reichling a. a. O.; Steiff in Reutl. Gesch. Bl. I, 33 f. III, 9 f.

48) P. Jor über den Humanisten Hans Susenbrot in Diöz. Arch. f. Schwaben XXV, 9; in Leutfirch wurde nach Hermann Torrentinus doziert, der in den Händen der Schüler war.

Das Werk<sup>49)</sup>, das der französische Minorit im XII. Jahrhundert — um der leichteren Erlernbarkeit willen in leoninischen Versen — abfaßte, behandelt in Teil I (— B. 1073) Kapitel aus der Formenlehre, in Teil II (— B. 1549) Rektion und Konstruktion, schließlich (— B. 2645) Quantität, Accent und die Lehre von den Redefiguren. Der Inhalt deckt sich also nicht ganz mit dem moderner Grammatiken: in der Formenlehre fehlen Zahlwörter, regelmäßige Konjugationen u. s. w., die der Verfasser offenbar als bekannt voraussetzte, weil vor seinem Werk der Donat benützt werden sollte, aber auch eine Tempus- und Moduslehre vermißt man. Hatten Alexander und seine Zeitgenossen, ausgehend von der Voraussetzung, daß die Sprache durch Reflexion entstanden sei, aus der Grammatik eine rein spekulative Wissenschaft gemacht, der man ein theoretisches System der Syntax verdankte, so überwucherten in den Kommentaren zum Doctrinale, am meisten in der allein zu Reutlingen viermal gedruckten Glosa notabilis die scholastischen Quästionen. Deshalb wendeten sich auch manche Humanisten in erster Linie gegen die weiterschweifigen Kommentare und setzten an ihre Stelle kürzere Erläuterungen zum Doctrinale, während andere, so Bebel, auch das Werk selber verurteilten.

Das Doctrinale war für die Schüler nicht ohne weiteres verständlich, sondern machte Erläuterungen des Lehrers nötig; diese sollten nach der Bestimmung des Verfassers (B. 7—10) anfangs in der Landessprache gegeben werden, und so schrieb die Ulmer Ordnung vor, in der vierten Lektion Verse des ersten Teils zu exponieren und zu behören „zu tütsch mit Vokabulen dar zu gehörig“, während in der dritten Lektion der Alexander „cum Latina expositione“ exerziert wurde<sup>50)</sup>. Zur Erleichterung des sprachlichen Verständnisses gab es zu Teil I und II — mehr wurde in den meisten Schulen nicht behandelt — eine Glosa continua cum interlinearibus expositionibus, welche von M. Greiff gedruckt wurde<sup>51)</sup>. Wie sich eine Vorlesung über das Doctrinale in der Schule gestaltete, zeigt uns der Koder, den sich ein Ulmer Schüler im Jahr 1445 schrieb<sup>52)</sup>. Auf je 2—3 Zeilen des Textes folgt der Kommentar, z. B.:

[B. 9] Atque legens pueris laica lingua reserabit  
Et pueris etiam pars maxima plana patebit.

Zunächst kommt eine Umschreibung des Sinns, dann wird legens betrachtet und das Partizip besprochen, hierauf heißt es weiter: per

49) Das Folgende meist nach Reichling in Mon. Germ. paed. XII.

50) Müller, Schulordn. 126.

51) Steiff in Reutl. Gesch. Bl. I, 34 u. III, 9.

52) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 39 (bei Reichling 95).

laicam lingwam intellegitur lingwagium maternum, in quo pueri sunt nati, ita quod, si puer est natus in Grecia, reserare in Greca lingwa, si natus in Theutonica, eciam Theutonica lingwa reserare, et lingwagium et ydeoma idem sunt vulgariter sprauch. Daran reihen sich weitere Worterklärungen, z. B. die bekannte für Laie: laicus est persona grossa et illiterata id est sine litera . . . a laos vel a lain Grece, quod est lapis Latine, quod laicus durus est ad modum lapidis. Zum Schluß kommt, mit construe eingeleitet, die richtige grammatische Wortstellung. In dieser Weise sind die einzelnen Abschnitte behandelt; bei den Worterklärungen werden gelegentlich Autoritäten wie Brito zitiert und Merkwürdige zur Unterscheidung von Synonymen eingeflochten<sup>53</sup>).

Weit seltener als dem Werk Alexanders begegnen wir dem etwas jüngeren Gräzismus seines französischen Landsmannes Eberhard von Bethune, der seinen Namen von einem griechische Etymologien enthaltenden Abschnitt hatte und neben der Syntax colores rhetoricales, Etymologie, Prosodie u. s. w. behandelte, teilweise in lexikalischer Anordnung<sup>54</sup>). Von diesem Werk haben wir eine Handschrift aus dem Jahr 1279, die vielleicht auf schwäbischem Boden entstand; sie gehörte nach mehrmaligem Wechsel des Besitzers dem Kloster Zwiefalten<sup>55</sup>). Zum Studium empfohlen wurde der Gräzismus von Spechtshart, doch schien ihm der Novus Graecismus des Züricher Lehrers Konrad von Mure († 1281) besser zu sein. Dieser schrieb sein Werk<sup>56</sup>), weil er glaubte, der alte Gräzismus sei für den Knaben kaum verständlich, auch unübersichtlich angeordnet. Sein eigenes Werk schwoll dem vielseitigen Mann auf mehr als 10 000 Verse an, so daß es etwas seltsam anmutet, wenn er am Schluß an die Dankbarkeit der Knaben appelliert mit den Worten:

Sed petit, ut pueri, quorum studet utilitati,  
 Haustu totius partisve libri recreati  
 Ipsum commendent prece votiva Deitati.

Mit grammatischen Dingen beschäftigen sich Teil I—IV, von denen der erste die acht Redeteile nach Donat behandelt; Teil V—X enthalten

53) Quaestiones super prima parte Alexandri geschr. in Ulm 1412 enthält die Handschr. der Univ. Bibl. Basel F IV, 2 (gefl. Mitteilung von H. Dr. Bernoulli), vgl. N. 46.

54) Vgl. Bähler, Beitr. z. einer Gesch. d. Lat. Gramm. 95 ff. (mit Textproben); über die Entstehung Reichling a. a. O. 80 ff.

55) Jetzt Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil., Fol. 32.

56) Vgl. Gall Morel im Neuen Schweizerischen Museum V (1865), 29—61, bes. 34 ff.; Kockinger, Briefsteller u. Formelb. (= Quellen u. Erörter. z. bair. u. deutsch. Gesch. IX), 407 ff.; J. J. Bendel in Mitteil. d. Inst. für Österr. Gesch. XXX (1909) 51—101 bes. 63 ff.

mehr Realien, nach sachlichen Gesichtspunkten gruppiert (z. B. de quibusdam circa mundum — de homine et quibusdam eius partibus), so daß wir im ganzen eine Art Enzyklopädie vor uns haben, die sich in vielem mit den nachher zu besprechenden Wörterbüchern berührt. Diesen Gräzismus schrieb ein Ulmer Schüler 1429 nach dem Vortrag des damaligen Rektors Mag. Konrad Bernhart von Gundelsheim<sup>57)</sup>.

Von den Flores grammaticae alias Florista des am Anfang des XIV. Jahrhunderts lebenden Hildesheimer Kanonikers Ludolf von Lufow<sup>58)</sup> befanden sich einst in der Zwiefaltener Klosterbibliothek zwei Exemplare; doch läßt sich nicht sicher sagen, wo sie geschrieben wurden<sup>59)</sup>. Daß auch die von den Humanisten viel geschmähten Modi significandi bei uns zu Lande gebräuchlich waren, bezeugt wieder Spechtshart, der schon vor einem Teil von ihnen warnt.

Nun ist von vornherein klar, daß es nicht genügt, wenn der Lehrer ein solches grammatisches Werk seinen Schülern vortrug und diese zuhörten, sondern es mußten mit ihnen die Regeln auch geübt werden. So sehen wir denn auch in der Stuttgarter Ordnung unterschieden zwischen lectiones und exercitia oder lesen, exerzieren und examinieren<sup>60)</sup>, eine Unterscheidung, die uns auch in Universitätsordnungen begegnet. Vielseitiger ist die Ulmer Ordnung in ihren Ausdrücken<sup>61)</sup>: exerzieren, behören und exerzieren, exponieren und behören, auch nur behören, mit dem gestrigen Latein üben, actum declinandi machen, ein nomen und verbum deklinieren sind die Ausdrücke bei grammatischen Büchern, während „lesen“ nur von der Dichterlektüre gesagt ist. Nach der Heilbronner Ordnung examinierte man in der Grammatik oder im Alexander, hierauf las man, dann mußten die Kleinen ihre Lektion sagen; ferner wurde das Latein examiniert „und dekliniert“<sup>62)</sup>. Der Gang war etwa folgender: Zunächst wurde ein Abschnitt vom Lehrer gelesen und je nach der Altersstufe deutsch oder lateinisch erläutert, vielleicht schon mit Zwischenfragen. Dann hatten sich die Schüler das Gehörte einzuprägen und

57) Morel a. a. O. 49; Joachimsohn in W. B. J. S. N. F. XV (1896) 97. — Primi duo libri Novi Graecismi befanden sich auch in der Bibliothek, die der Biberacher Prediger Ernst Jäck 1477 verkaufte. Schoder in Bl. f. württ. Kirchengesch. N. F. IV (1900), 56 ff.

58) Bgl. J. Müller im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit 1878, 238, 352. Kämmerl, Gesch. d. Schulw. 171.

59) Merzdorf im Serapeum (Intelligenzbl.) XX, Jahrschr. Papier Nr. 164 u. 165 letztere jetzt Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 42.

60) Müller, Schulordn. 130.

61) Eb. 125 ff.

62) Heilbronner Urf. B. I (= Württ. Gesch. Qu. V), 496.

die nötigen Vokabeln zu lernen. Daß diese Wiederholungen, resumtionones, in der Schule unter Benützung der zur Schule gehörigen Handschriften stattfanden, zeigt die Crailsheimer Ordnung<sup>63</sup>). Hierauf folgte wohl am nächsten Tag das Behören und Ererzieren, d. h. Einüben. Einen besonderen Zweig des letzteren bildeten die actus declinandi. Wie es dabei etwa zuging, kann uns eine Handschrift aus Ulm zeigen<sup>64</sup>). In dieser finden sich Deklinationsübungen mit hi viginti unus viri, haec viginti una mulieres, haec viginti unum animalia durch alle Kasus in der Weise, daß jedesmal ein Satz gebildet ist. Dazu kamen dann noch in Ulm während des Sommers Disputationen in Grammatik, von denen sich mangels näherer Nachrichten nicht sagen läßt, ob sie in wirklichen grammatischen Übungen oder in Quaestionen nach Art der logischen Disputationen bestanden; die „Disputationen“ der Kleinen beschränkten sich wohl auf gegenseitiges Abfragen von Auswendiggelerntem.

Für die gewöhnlichen grammatischen Übungen gab es eine Anzahl weiterer Hilfsmittel. Schon in den Handschriften finden sich gelegentlich Regulae grammaticales aufgezeichnet, die sich besonders mit der Lehre von der Kongruenz beschäftigen<sup>65</sup>). Die Drucker verlegten sodann eine ganze Anzahl solcher Regelsammlungen, ein Beweis, daß offenbar ein Bedürfnis vorhanden war. So erschien bei M. Grenff eine Regula puerorum fundamentalis et peroptima<sup>66</sup>). Übungsmaterial zum Donat, wie wir es oben (S. 162) aus einer Handschrift kennen lernten, bot auch ein bei Schöffler in Ulm erschienenenes Buch „Regula Dominus que pars“<sup>67</sup>), mit dem meist Regeln über Kongruenz verbunden waren. Ähnliche Regeln waren auch in dem schon oben (S. 164) genannten Compendium octo partium orationis enthalten und Regulae Congruitatum medioeres wurden in Reutlingen wiederholt aufgelegt<sup>68</sup>). Wie diese im wesentlichen an Alexanders Doctrinale sich anlehnenen Regeln für Repetitionszwecke bestimmt waren, so war dies wohl auch bei einem anderen Werke der Grenffschen Druckerei der Fall, das den Titel trug: Nova grammatica s. Regulae grammaticales per magistrum N. tunc temporis in

63) Memannia III, 260.

64) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 39; vgl. oben S. 166.

65) Univ.Bibl. Tübingen Mc. 32 (XV. saec.) enthält 17 solche Regeln mit Erläuterungen. Zwanzig regulae congruitatum stehen in Poët. et phil. Q 53 der Landesbibl. Stuttg. (Bl. 53b).

66) Schreiber u. Heiß, Accipies-Holzschritte S. 30. Vgl. Müller in Rehrs Pädag. Bl. XIV (1885) 382, 23.

67) Schreiber u. Heiß S. 33; vgl. Müller a. a. O.

68) Steiff in Reutl. Gesch. Bl. II S. 1, 34, 41; vgl. Müller Quellenjchr. 251.



Salzburg *scolarum rectorem edite* <sup>69)</sup>. Dieses behandelt nämlich nur acht Regeln, hauptsächlich über die Kongruenz (z. B. des Demonstrativs, Relativs) unter Berufung auf Alexander; bei jeder werden zahlreiche Einzelfälle erörtert, aber das ganze Schriftchen ist außerordentlich unübersichtlich gedruckt, so daß eine Orientierung für den Schüler jedenfalls nicht leicht war.

Eine zweite Gruppe von Hilfsmitteln besteht aus Wörterfassungen nach grammatischen Gesichtspunkten. So schrieb sich ein Schüler z. B. Wörter zu den Deklinationen und Konjugationen nach Genus, Endungen usw. geordnet zusammen und setzte zu vielen die deutsche Übersetzung, zu anderen lateinische Umschreibungen; weiter hinten in seinem Kodex verzeichnete er *verba activa, passiva, neutra und deponentialia* <sup>70)</sup>. Ein Ulmer Lateiner <sup>71)</sup> legte sich eine Tabelle von Deponentien nach den vier Konjugationen an; wie mancher seiner Kameraden wußte auch er nicht recht Bescheid und konjugierte sie konsequent aktiv: *lucror, lucravi, lucratum* usw.

Benutzt wurden teilweise auch die kleineren Schriften des Johannes de Garlandia <sup>72)</sup>, eines Schulmanns des XIII. Jahrhunderts, der seine englische Heimat bald verließ und in Frankreich wirkte. Spechtshart empfahl von ihm die *Aequivoca* und die *Synonyma*, sowie den *Cornutus* <sup>73)</sup>. Unter den Büchern, mit denen das Stuttgarter Dominikanerkloster ausgestattet wurde, enthielt eines *Synonyma, Cornutus* und *Composita* <sup>74)</sup>. Reichhaltiger ist ein Kodex, der 1476 in Rottenburg am Neckar geschrieben wurde. Da finden wir neben einem *Liber de verbis neutralibus*, der dem Hugutio zugeschrieben ist, von Johannes *Synonyma, Aequivoca, Liber terminorum defectivorum, Composita quattuor coniugationum* sowie *Liber verborum deponentialium*, welcher letzterer in dem Kodex als *Verf. Hildenensis cuiusdam* bezeichnet ist <sup>75)</sup>. In Reutlingen wurden gedruckt vier von diesen Werken, unter dem Namen des Johannes die *Synonyma, anonym Composita, Aequivoca* und *Verba deponentialia*, letztere zwei mit Kommentar <sup>76)</sup>. Der

69) Steiff a. a. O. 34.

70) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 53 Bl. 56–64, 228 v–234 v.

71) Ebd. Poët. et phil. Q 39 Bl. 256 v ff.

72) Über ihn siehe Habel in Mitt. d. Ges. XX, 1 ff.

73) Mitt. d. Ges. XIX, 18 u. 23: B. 104 f., 628 f.

74) Bl. f. Württ. Kirchengesch. N. F. I (1897) 137 ff.

75) M.C.L. 5686. — Eine Handschrift der *Synonyma* mit reichhaltigem Kommentar ist auf der Univ. Bibl. Tübingen Mc. 49 (XV. saec.).

76) Steiff in Reutl. Gesch. Bl. I, 32 f., 41 f.: Nr. 25. 26. 31. 68. 69.

Inhalt<sup>77)</sup> der meisten Schriften ergibt sich schon aus dem Titel. Der Cornutus — der Titel bezeichnet einen, der sich die Hörner noch nicht abgestoßen hat — bietet in 21 Doppelversen Stoff zur Einübung eines Sprachschates für das tägliche Leben und populäre Lebensflugheit.

Schließlich hat sich auf diesem Gebiet der schon mehrfach erwähnte Reutlinger Kaplan Hugo Spechts hart versucht, indem er unter Mitwirkung seines Neffen, des Knabenlehrers Konrad, 1358 sein *Speculum grammaticae* vollendete, ein Werk, das nicht nur in der Ulmer Schule vorgetragen und mit dem Prädikat „*liber ille pre ceteris egregius*“ beachtet wurde, sondern auch sonst in Süddeutschland verbreitet gewesen zu sein scheint. Der Inhalt dieses Werkes von 5420 Versen war nach den vier Konjugationen, innerhalb dieser nach dem Alphabet geordnet. Doch sind keineswegs nur Verben behandelt, sondern es werden immer ganze Wortfamilien zusammengestellt, allerdings oft mit falscher Etymologie; *Aequivoca* werden gegenübergestellt, manche Wörter durch Beisetzung von Synonymen erklärt; vielen Verben besonders der dritten Konjugation ist die Flexion beigelegt<sup>78)</sup>.

Aus der Fülle der mittelalterlichen *Vocabularien* mögen nur einige Erwähnung finden, die an württembergischen Schulen verwendet wurden. Da begegnet uns zunächst der *Vocabularius Ex quo*, so genannt nach dem Anfang der Vorrede, die erklärt, das Buch sei abgefaßt, weil die älteren ähnlichen Werke für ärmere Schüler zu teuer, auch zu umfangreich und zu schwer verständlich seien. Die Anordnung des Buches, das wie alle folgenden das Latein voranstellt, ist alphabetisch, es enthält neben den eigentlich lateinischen Wörtern auch Fremdwörter aus dem Griechischen und Hebräischen. Hinter dem lateinischen Wort kommen häufig *Synonyma*, dann die deutsche Übersetzung, die jedoch in den verschiedenen Handschriften bald seltener, bald häufiger fehlt, schließlich kommen dann weitere lateinische Erläuterungen. Doch herrscht in allen diesen Dingen so wenig wie in der Auswahl der gebotenen Wörter Übereinstimmung zwischen den Handschriften, am wenigsten in geographischen Eigennamen. Bei diesen treibt die Etymologie ihre schönsten Blüten, so wenn es in einem Exemplar heißt: *Nectar est potus dulcis, inde Necarus, et est fluvius, circa quem crescunt talia vina*. Nach der Unterschrift eben dieses Exemplars wurde das Buch in Ulm von einem der Lokalen vorgetragen<sup>79)</sup>; außerdem ist seine Verwendung in Stuttgart

77) Näheres hierüber sowie Proben siehe in dem Aufsatz von Sabel, *Mittel.* XIX, 1 f.

78) Näheres sowie einzelne Proben in *Mittel.* XX, 5 ff.

79) *Univ. Bibl. Tüb. Me.* 328: *Finita est iste et lecta de quarto locato in Ulma etc.* — Ein zweites Exemplar aus Ulm ist in Erfurt *Amplon.* Q 25 (*Schum* S. 306).

nachweisbar<sup>80</sup>). Das vielgebrauchte Wörterbuch verließ auch zweimal die Presse der Zainer in Ulm, einmal die Greynffs in Reutlingen<sup>81</sup>).

Ein billigeres Werk für angehende Kleriker sollte nach den Intentionen des anonymen Verfassers, der auf eine zweiunddreißigjährige Lehrtätigkeit zurückjah, auch ein alphabetisch geordnetes Wörterbuch sein, welches früher als Glossar des alten Schulmeisters bezeichnet wurde<sup>82</sup>). Die Anlage ist ähnlich wie beim vorigen Vokabular, bei manchen Wörtern sind Merkwörter eingeschoben, z. B. hinter polis. Letzteres wird erklärt polis Grece est pluralitas Latine vel urbs; das hindert aber den Schreiber eines Exemplars<sup>83</sup>), einen Ravensburger Schüler, keineswegs, den Namen seiner Vaterstadt folgendermaßen zu erklären: Ravenspurga est nomen civitatis et alio nomine Tignipolis a polis i. e. pluralitas et tignus, quod circa eundem locum apud castrum habundant pini, ex quibus forbantur tigni boni, et a talibus et castro sortitur nomen tale Ravenspurg. Ein Vorzug der Bücher ist, daß die Wörter durch vorge setzte Buchstaben näher bestimmt sind, z. B.: m(asculinum), s(ecunde), f(emininum), p(rime), a(ctivum), t(ransitivum).

Eine gewisse Verwandtschaft mit diesem Werke und unter sich haben das Wörterbuch Zwingers und der Niger abbas<sup>84</sup>), dessen Name noch nicht sicher zu deuten ist<sup>85</sup>). Sind im letzteren Nomina, Verba und

80) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Fol. 27. — Ebd. Fol. 23 ein Exemplar aus dem Kloster Wiblingen. — Der nachmalige Ulmer Lokat Jodokus Voner aus Jsmj schrieb sich 1454 als Memminger Schüler ein Exemplar, dem er Greca, indeclinabilia, Hebraica, sowie ein hebräisches Alphabet (N alleph doctrina usw.) anhängte. Jetzt in der Stadtbibliothek zu Jsmj.

81) Wegener, die Zainer in Ulm S. 50 Nr. 63 u. 64; Häppler, die Buchdrucker- gesch. Ulms (1840) S. 47. Ebd. S. 41 ff. ist von einem handschriftl. Wörterbuch die Rede, dessen Dialekt auf Ulm und Umgebung hinweise. — Nachträge zu Hains Repertorium bibliographicum, herausg. v. d. Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke 1910. Nr. 368.

82) Mone's Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit VI, 219, 339.

83) Landesbibl. Stuttg.: Handschr. d. Hofbibl. Philol. Fol. 9.

84) Von beiden Handschr. aus Württemberg: Niger abbas, Univ. Bibl. Mc. 330 (aus Eßlingen); Zwinger, Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Fol. 26 (aus Zwi- falten). — Vgl. über beide Jostes in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrhein, N. F. X, 424.

85) Die Einleitung besagt, das Buch sei a quodam abbate nigri ordinis redigiert, ergo liber iste Niger abbas nuncupatur. Wenn von Jostes a. a. O. 431 die Mög- lichkeit dieser Ausdrucksweise bezweifelt wird, so kann auf einen Briefsteller aus Kloster Reiskheim verwiesen werden (Hockinger, Quellen u. Erörter. IX, 859, 865), der neben monasterium nigri ordinis auch folgende Überschrift enthält: Abbas ordinis excusat se nigro abbati. Manches für sich hat die Vermutung, das Wörterbuch habe ursprüng- lich mit abbas begonnen — im Tübinger Exemplar ist das nicht der Fall — und der

Adverbien vermischt, so sind in einzelnen Handschriften des ersteren, unter dessen Quellen nebenbei bemerkt auch das *Speculum grammaticae* genannt ist<sup>86</sup>), bei jedem Buchstaben zuerst nur Nomina gegeben und dann getrennt die Verba und Adverbia. Konsequenter ist dieser Gedanke durchgeführt im *Vocabularius brevilocus*, der Nomina, Verba und un-  
deklinierbare Partikeln, je in sich alphabetisch geordnet, nacheinander bringt<sup>87</sup>).

Eine weitere Gruppe bilden Wörterbücher mit sachlicher Anordnung nach Art eines *Vocabulaire systématique*, wie wir sie schon in den hinteren Teilen des Neuen Gräzismus kennen gelernt haben und wie sie schon früher in Deutschland, namentlich für Wörterbücher über einzelne Gebiete der Naturgeschichte, verwendet wurde. Ein solches Wörterbuch, das handschriftlich erhalten ist, beginnt mit den menschlichen Körperteilen<sup>88</sup>). Sodann fand seinen Weg nach Württemberg der oft gedruckte *Vocabularius rerum*, den der Konstanzer Examinator Wenzeslaus Brack verfaßte, ein Mann, der zu den Vertretern des Übergangs von der Scholastik zum Humanismus gehört<sup>89</sup>).

Daß neben den genannten noch weitere lateinisch-deutsche Wörterbücher verwendet wurden, ist sicher<sup>90</sup>); wesentlich anderes als die besprochenen bieten sie aber nicht. Recht spärlich waren offenbar die deutsch-lateinischen Vokabulare<sup>91</sup>) in unserer Periode; das hängt zusammen mit dem Umstand, daß die Komposition, das Übersetzen ins Lateinische überhaupt zurücktrat. In den bekannten Schulordnungen wird sie nirgends ausdrücklich erwähnt, möglich ist, daß sie unter den *exercitia* und *scripturae* inbegriffen ist.

---

Anfang sei dann, wie so manches Mal, zum Namen geworden. Weniger wahrscheinlich ist mir, daß der abbas von den Schülern niger in übertragenem Sinn genannt worden sei; eher möchte man an einen schwarzen Einband denken, da Bücher in mittelalterlichen Katalogen häufig nach dem Einband bezeichnet wurden (vgl. z. B. einen Admonter Katalog im Zentralbl. f. Biblioth.Wesen Beiheft IV, 37).

86) Oberrhein X, 440; gemeint ist ohne Zweifel das Sp. gr. des Hugo Spechtshart.

87) B. Kose, die lat. Handschr. d. Berl. Bibl. II, 3, 1165; ein Tübinger Exemplar (wohl das jetzt mit Me. 57 bezeichnete) ist besprochen in *Mones Anzeiger* VI, 211 f.

88) Landesbibl. Stuttg.: *Poët et phil.* Fol. 30 Bl. 144 ff.

89) Über dieses Wörterbuch vgl. E. Schwabe in *Neue Jahrb. f. klass. Altert.* usw. XXII (1908), 279 f.; über Bracks Grammatik vgl. Müller *Quellenschr.* 226.

90) Handschriften: *Hubrilugus* des Hermann Kappel, Tübingen Me. 341 (aus Marktgröningen); *Hugutio*, Landesbibl. Stuttg.: HB. Phil. 3 (geschr. 1383 vom Rektor in Burren). Vorhanden war er in Ravensburg (*Diöz. Arch. f. Schwaben* III [1886] 23.) *Lucian*, Tübingen Me. 34 (aus Eßlingen). *Catholicon* von Johannes de Janua, Landesb.: *Poët et phil.* Fol. 24 (aus Ellwangen).

91) Ein solches z. B. Landesbibl. Stuttg.: *Poët et phil.* Fol. 30 Bl. 190 ff. Gedruckt wurde eines um 1487 von Zainer: *Nachträge zu Sain* (vgl. A. 81) Nr. 370.

Als Hilfsmittel für die Erlernung der lateinischen Umgangssprache dienten neben den sachlich geordneten Wörterbüchern die Gesprächsbücher, die Vorläufer der ähnlichen Werke, die heutzutage für die modernen Sprachen unter den verschiedensten Titeln vorhanden sind. Einige von ihnen sind schon früher (S. 134 ff.) für die Schilderung des Schülerlebens verwertet<sup>91a)</sup>. Ähnlich ist der *Modus Latinitatis* des Klosterneuburger Kanonikers Ulrich Eberhard<sup>92)</sup>; dieser gibt in seinem ersten Teil deutsche Sätze aus dem täglichen Leben eines Lateinschülers mit lateinischer Übersetzung und knüpft daran grammatische und stilistische Erläuterungen, wobei er sich gegen Fehler der familiären Sprache, wie *mulus* statt *os* und *me friget*, wendet. Der zweite Teil enthält dann Redewendungen des höheren Gesprächs, woran sich Regeln über Orthographie, Wortstellung und dergleichen reihen. Für Schüler, die bald zur Universität abgehen wollten, eignete sich das *Manuale scolarium, qui studentium universitates aggredi ac postea in eis proficere instituant*, das wahrscheinlich in der Offizin Dinkmuts zu Ulm gedruckt wurde und dessen Verfasser vielleicht auch in dieser Stadt zu suchen ist. In einer Reihe von Gesprächen, deren Schauplatz Heidelberg ist, werden die verschiedensten Themata aus dem Universitätsleben von der Ankunft des jungen *Beanus* an behandelt<sup>93)</sup>.

Die Hauptsache aber war, daß die Schüler selbst in und außer der Schule sich möglichst viel in lateinischer Konversation übten. Darum hieß es auch in der Stuttgarter Schulordnung: „Und so lateinisch reden, scriben und verstenn ain grundvestin, fundament und weg ist, one den die schüler ander künsten nit wol erlangen und überkommen mögent, so soll der schulmeister daran und darob sin —, das die schüler all und ain neder besonder — in der schule und an anderen enden, wo sy by einander syent, nichtzitt dann nur in lateinischer sprach mit einander redent, damit ein neder des in ubung kem und vertig werd, so verre als er das siner jugent und geschicklichkeit halb begriffen mag“<sup>94)</sup>. Und die Crailsheimer Ordnung verbot ausdrücklich, daß Donatisten und ältere Schüler deutsch reden außer um zu fragen, wie man einen Ausdruck lateinisch wenden müsse<sup>95)</sup>.

91 a) Weitere Drucke von *Es tu scolaris* aus Reutlingen und Ulm, siehe Nachträge zu Hain (vgl. N. 81) Nr. 113 u. 114.

92) In Reutlingen wiederholt gedruckt; vgl. Steiff in Reutl. Gesch. Bl. I, 33. Über den Inhalt vgl. Müller, *Quellenschr.* 231; Bähler, *Beitr. z. Gesch. d. Lat. Gramm.* 204 ff.

93) Abdruck u. Besprechung bei Zarnde, *Die Deutschen Universitäten im M. A. I.*

94) Müller, *Schulordn.* 130.

95) *Memannia III*, 247.

Über die Schriftstellerlektüre in den Schulen des späteren Mittelalters geben unsere Quellen spärlichen Aufschluß. In dem Verzeichnis, welches Spechtshart<sup>96)</sup> gibt, erscheinen nur noch zwei Klassiker: Horaz, dessen *Ars poetica* genannt ist, und Ovid. Von spätlateinischen Werken führt er eine *Historia Trojana* an, sowie einen Alexander Magnus. Im übrigen wendet er sich christlicher Literatur zu, aus der er von der Bibel und Augustin bis zu späteren mittelalterlichen Werken eine reiche Auswahl anführt. Unter rein ästhetischem oder literar-geschichtlichem Gesichtspunkt hat er kaum eines ausgewählt, die meisten sollten der Einführung in Theologie, Philosophie oder sonst eine Wissenschaft oder auch der Erbauung dienen. Wenn in der Ulmer Ordnung für die Lektüre eines Poeten eine besondere Stunde angesetzt war und neben Virgil und den beiden christlichen Dichtern Boethius und Sedulius auch Plautus und Terenz gelesen wurden<sup>97)</sup>, so müssen wir uns erinnern, daß in Ulm der Humanismus schon frühe heimisch war und wohl auch in die Schule Eingang gefunden hatte<sup>98)</sup>, während man in dieser im allgemeinen noch in den Bahnen der Scholastik wandelte. Eine ähnliche Mischung findet sich ja auch in der Aufzeichnung Johannes Ecks über die Lektüre in seinen Knabenjahren<sup>99)</sup>. Soviel ist sicher, daß die Lektüre gegenüber dem Grammatikbetrieb und anderen Disziplinen, wie der Logik, zurücktrat.

Wie stand es mit der Metrik, die einst in den alten Klosterschulen so eifrig geübt worden war? Die Schulordnungen, die wir kennen, schweigen sich darüber aus, und doch muß sie getrieben worden sein, denn ein guter Teil der Lehrbücher und Schriftstellerwerke war ja in Versen abgefaßt. Mit dem Hexameter und Pentameter mußten die Schüler zum mindesten vertraut gemacht werden, auch wenn man sie nicht zum Verseschmieden anleitete. So empfahl Hugo Spechtshart dem Schüler, gleich nach dem Studium des Donat das *Metrum* zu erlernen<sup>100)</sup>, also ehe er an ein größeres Werk in Versen herantrat; und später gab er noch selbst in rund 300 Versen eine Verslehre, worin er Beispiele der gebräuchlichsten Metren anführte<sup>101)</sup>. Dazu verwies er dann noch auf Horaz und eine *Poëtria novella*<sup>102)</sup>. Seine eigene Verskunst stand allerdings auf keiner

96) Mitteilungen XX bes. S. 12 f.

97) Müller, Schulordn. 126 f.

98) Vgl. Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben, W. B. J. S. N. F. V (1896), 63 ff.

99) Vgl. oben S. 157.

100) Mitteilungen XX, 16, B. 27 f.

101) Ebd. 20 B. 187 ff.

102) Wohl des Galfridus de Vino Salvo; möglich ist auch, daß er an die *Poëtria* des Johannes de Garlandia dachte, die Hugo von Trimberg als *Poëtria Parisiana* anführt; vgl. Habel in Mitteilungen XIX, 24.

hohen Stufe; auch wenn man berücksichtigt, daß er teilweise recht spröde Stoffe metrisch bearbeitete, sind der Verstöße doch zu viele.

### c) Rhetorik.

Die zweite unter den Künsten des Triviums, die Rhetorik, wurde in der scholastischen Periode von ihren beiden anspruchsvolleren Schwestern, der Grammatik und der Logik, mehr und mehr in die Rolle des Aschenbrödelns gedrängt. Unsere Schulordnungen erwähnen sie mit keiner Silbe als besonderes Lehrfach. Wenn sie in den Exerzitien berücksichtigt wurde, so beschränkte man sich wohl auf die Lehre von Briefen und sonstige stilistische Anleitungen<sup>103</sup>). Von den mancherlei Formelbüchern und Briefstellern, die im Laufe des Mittelalters entstanden<sup>104</sup>), läßt sich keine Ausgabe in einer württembergischen Schule nachweisen, wengleich die eine oder andere benützt worden sein wird. Übrigens suchten diejenigen Kleriker und Laien, welche sich dem Beruf eines Stadtschreibers oder öffentlichen Notars zuwandten, ihre Ausbildung im Geschäftsstil und die nötigen Rechtskenntnisse in einer der Kanzleischulen, wie sie z. B. in Ulm und unter Niklas von Wyle in Eßlingen bestanden.

### d) Logik.

Reichlich war im Ulmer Lehrplan die Logik bedacht: täglich „machte“ man den beiden obersten Lektionen eine Stunde „ein tractat in logica nach erwelung der schuler und vergündung des magister“, außerdem „exerzierte“ der Magister selbst eine Stunde in diesem Fach und im Sommer kamen dazu noch Disputationen der Schüler<sup>105</sup>). Ausdrücklich genannt findet sich die Logik außerdem nur in der Heilbronner Schule<sup>106</sup>), wo ihr täglich eine Stunde gewidmet war. Es ist aber wahrscheinlich, daß sie auch in den anderen größeren Schulen gelehrt wurde. Kritisch steht ihr Hugo Spechtshart gegenüber; in richtiger Erkenntnis ihres rein formalen Wertes warnt er davor, diese Wissenschaft um ihrer selbst willen allzu ausgiebig zu treiben, und führt sich selbst als Beispiel dafür an, wie auch eifrige Logiker später von dieser Disziplin sich abwenden. So empfiehlt er nur ein einziges Werk zum Studium, die vielgebrauchte Summula des Petrus Hispanus, des nachmaligen Papstes Jo-

103) Müller, Quellenchr. 370; Mitteilungen, Beiheft XV (Literaturbericht 1906), 133.

104) Vgl. Joachimsohn in W. B. J. G. N. F. XV (1896) bes. 91 ff.; desgl. in Zeitschr. f. deutsch. Altert. u. Literat. XXXVII (1893) 26 ff. Rockinger in Quellen u. Erörter. z. deutsch. u. bayer. Gesch. IX.

105) Vgl. oben S. 147 ff. und Müller, Schulordn. 125 ff.

106) Heilbronner Urk.B. I, 496 Nr. 883.

hann XXI., und diese wurde zu Anfang des XV. Jahrhunderts auch in Ulm vorgetragen<sup>107</sup>). Daneben wurden auch andere Kompendien, die sich an Aristoteles anlehnten, vorgetragen, so in Ulm *Quaestiones de parvis logicis*<sup>108</sup>), womit wohl nahe verwandt ist das *Exercitium parvorum logicalium*, das in Neutlingen bei Dtmars 1487 gedruckt wurde<sup>109</sup>).

Wie die Exerzitien und Lektionen zu denken sind, können wir aus einer Memminger Schulordnung sehen. Da mußten die Schüler einen Abschnitt des Textes auswendig lernen; zu diesem wurde ein Kommentar diktiert, dann mußte jeder Schüler den Text hersagen, der Schulmeister erklärte ihn, hierauf las ein Schüler den Kommentar noch einmal vor, worauf dieser durch Exempel erläutert wurde; schließlich wurde ein neuer Abschnitt zum Lernen aufgegeben<sup>110</sup>).

Abwechselnd mit der Logik nach Aristoteles oder Petrus Hispanus wurden in Ulm auch andere aristotelische Schriften, natürlich in lateinischer Übersetzung, vorgetragen, wovon die Schulordnung die naturwissenschaftlichen *de anima, physicorum, de generatione et corruptione und meteororum* nennt<sup>111</sup>). In der Zwiefaltener Bibliothek befand sich ein Kommentar zur Philosophie eines nicht näher bezeichneten Marsilius, d. h. wohl des Marsilius von Inghen, ersten Rektors der Universität Heidelberg, den ein Schüler in Ehingen a. D. nach dem Vortrag seines Magisters schrieb<sup>112</sup>).

### e) Religion.

Wie stand es mit der religiös-sittlichen Erziehung? Eine gewisse Grundlage, etwa Vaterunser und Glauben in deutscher Sprache, werden die Schüler wohl schon mitgebracht haben. Während der Schulzeit spielte dann eine wesentliche Rolle die Teilnahme am Gottesdienst, wenn gleich diese, wie wir früher sahen, für die Wochengottesdienste an ein-

107) Joachimsohn in *B. B. S. N. F.* V (1896), 96.

108) Handschr. v. Jahr 1422 in Erfurt Amplon. Q 64 (Schum. S. 337).

109) Hain 6879. — Beide schließen sich wohl an den *Parva logicalia* genannten siebten Abschnitt der *Summulae* des Petrus Hispanus an, welcher das klassische Lehrbuch der *via moderna* in der Scholastik, des Octavianus, bildete. — Die Wahl des einen oder anderen Buches hing wohl davon ab, ob der jeweilige Lehrer auf der Hochschule der *via moderna* oder *antiqua* angehört und vielleicht über das betreffende Buch selbst gelesen hatte.

110) Müller, *Schulordn.* 181.

111) *Ebd.* 125. — Sie wurden auch an den Hochschulen, z. B. in Tübingen, vorgetragen, vgl. unten § 16.

112) *Serapeum*, *Intelligenzblatt* XX, *Papier Quart* Nr. 152. — Welche der Schriften des Marsilius gemeint ist, läßt sich aus dem Titel nicht feststellen. Über seine Lehre vgl. z. B. Prantl, *Gesch. der Logik* IV, 94 ff.



zelnen Orten auf einen Teil der Schüler beschränkt wurde, und die Mitwirkung der Schüler bei Prozessionen oder Kasualien wie Hochzeiten, Beerdigungen, Totenämtern. Die Stuttgarter Schulordnung bestimmte sodann noch besonders, der Rektor solle die Schüler, welche altershalber geschickt seien, anhalten, daß sie zu Zeiten, wo sie nicht in der Schule sein müssen, Predigten, vor allem die in der Stiftskirche, hören<sup>113</sup>), eine Bestimmung, in der sich wohl die am Ende des Mittelalters eintretende Zunahme des Interesses für die Predigt spiegelt.

Was sodann die Schule für die sittliche Unterweisung der anvertrauten Jugend tat, haben wir schon früher bei der Betrachtung des Schülerlebens gesehen<sup>114</sup>). Auch an die Sittensprüche Catos, mit welchen die Knaben schon im Anfang ihrer Schulzeit bekannt wurden, brauchen wir hier nur zu erinnern<sup>115</sup>). Außerdem erwähnt Spechtshart gelegentlich Schulstatuten<sup>116</sup>). Weiter sollte in Stuttgart der Provisor am Feierabend unter anderem „etliche morales autores“ exponieren und am Feiertag während der Vesper repetieren<sup>117</sup>). Unter den Büchern, die in Spechtsharts Forma genannt sind, mögen hieher gehören die Claves rudium<sup>118</sup>). Ferner rät er in dieser Schrift, einen liber morum<sup>119</sup>) zu lesen, und in der Chronik empfiehlt er, die libri physicorum beiseite zu legen und statt ihrer zu libri morum zu greifen<sup>120</sup>), womit angesichts dieser Gegenüberstellung wohl eine ethische Schrift des Aristoteles oder seiner Schule gemeint sein wird. Außerdem hebt der Reutlinger Kaplan aber auch bei anderen Büchern ihren moralischen Wert hervor.

Sodann ist ein eigentlicher Religionsunterricht der Schule bezeugt. Der tägliche Unterricht begann in der Regel mit dem Absingen des Liedes Veni sancte spiritus. In Crailsheim konnte dann, wenn ein Schüler Koluthus war, von diesem Versikel und Kollekt oder das Vaterunser gesprochen werden, auch sangen die Schüler am Schluß des Unterrichts das ganze Ave Maria. Außerdem sollten sie Benedicite und Gratias lernen, um es bei Tisch sprechen zu können<sup>121</sup>). Wir haben

113) Müller, Schulordn. 131.

114) Vgl. oben S. 132—140.

115) Vgl. oben S. 160 f.

116) In seiner Chronik, vgl. Mitteilungen XX, 5.

117) Müller, Schulordn. 132.

118) Mitteilungen XX, 12 Anm. 4 u. S. 16 B. 40.

119) Ebd. S. 16 B. 42.

120) Forschungen z. d. Gesch. XXI (1881) 21 ff., vgl. den ganzen Abschnitt von B. 350 an.

121) Crailsheim: Memannia III, 247, 258; Biberach: Freiburger Diöz. Arch. XIX, 88. Usm: Müller, Schulordn. 125.

ferner schon gesehen, daß zu den ersten Lefestudien die Tafel verwendet wurde, welche Vaterunser und Glauben enthielt. Noch ist eine Auslegung des Vaterunfers von einem Kottweiler Rektor Johannes Muntzinger erhalten, welcher wahrscheinlich identisch ist mit dem bekannten Ulmer Rektor. Dieses Stück, welches für die Schüler abgefaßt war, muß sich großer Beliebtheit erfreut haben, denn es ist in zahlreichen Handschriften erhalten und wurde mehrmals gedruckt<sup>122)</sup>. Das Büchlein knüpft nach einer Vorrede an die Verse Catos an: Si Deus est animus, nobis ut carmina dicunt, Hic tibi precipue sit pura mente colendus; es legt dann unter Berufung auf Thomas (von Aquino) die Vorzüge des Vaterunfers dar und zeigt, gegen welche Sünden die Bitten gerichtet sind, während die Doxologie übergangen ist. Ließ sich diese deutsche Auslegung, welche wohl auch als Erbauungsbuch gekauft wurde, im Anfangsunterricht verwenden, so konnte jedenfalls die *Compilatio sive collectio cum certis quaestionibus circa orationem dominicam*, welche Muntzinger aus den Schriften seiner Magister auszog<sup>123)</sup>, höchstens für Vorgeschriftene verwendet werden. Dagegen mögen desselben Verfassers kurze Stücke über den englischen Gruß und die verschiedenen Symbole sich auch für Schulzwecke geeignet haben.

Ferner wünschte der Crailsheimer Pfarrer, daß die Schüler ministrieren lernten<sup>124)</sup>. Weiter gehört in diesen Zusammenhang der Gesangsunterricht, von dem noch weiter zu reden sein wird, denn man beschäftigte sich vorwiegend mit kirchlichen Gefängen, und deren Verständnis hatte der Lehrer — sicher in Crailsheim<sup>125)</sup>, aber wohl auch ander-

122) Ms. rect. scol. in Rotwil ist Muntzinger in CLM. 8855 bezeichnet (Catal. Bibl. Monac. II, 1, 58), sonst fehlt jede nähere Bezeichnung; die älteste mir bekannte Handschr. ist CLM. 12259, geschrieben zwischen 1396 und 1401 (II, 1, 62). — Drucke Hain 11626. 11630. 11631; ich benützte das Stuttgarter Exemplar von S. 11630. — Die Frage nach dem Autor ist noch nicht geklärt. Weyermann, Nachr. von Gelehrten usw. aus Ulm I, 414 weist unser Stück dem Ulmer Rektor zu, wie das „Büchlein von dem sterbenden Menschen“. Letzteres ist im Stuttgarter Exemplar von S. 11629 anonym und, wie es nach Hain scheint, auch in 11627 und 11628. Vgl. über die Autorschaft Bolte und Neffle in *Memannia* XVII, 1 u. 153. In CGM. 660 Bl. 329 ff. steht eine Vorrede zum Vaterunser in deutscher Sprache von *decretorum doctor frater Johannes Muntzinger ordinis fratrum minorum*.

123) Basel, Univ. Bibl. A VI, 4 (die Handschr. der — bearb. von G. Binz I, 55 ff.) geschrieben zu Basel 1453—55, enthält neben fünf Stücken von Heinrich Langenstein acht unter dem Namen Muntzingers, darunter *Dicta super salutationem angelicam*, *Symbolum apostolorum glossaliter collectum* und *Expositio Symboli Nycaeni* bezw. *Athanasiani*.

124) *Memannia* III, 18.

125) *Ebd.* 20.

wärts — den jungen Sängern zu erschließen, indem er die Texte exponierte. Kirchlichen Zwecken, wenn auch nicht gerade der religiösen Unterweisung, diente das Lernen des Cisiojanus, eines Reimkalenders, worin jedem Monat zwei Zeilen gewidmet waren, aus denen sich durch Abzählen der Silben das Datum der Feiertage und nichtbeweglichen Feste ermitteln ließ. Die ersten beiden Zeilen dieses mnemotechnischen Hilfsmittels lauteten:

Cisio Janus Epi sibi vindicat Oc Feli Mar An  
Prisca Fab Ag Vincen Tim Paulus nobile lumen.

Dieses Poem wurde nach dem Zeugnis der Crailsheimer Ordnung in manchen Schulen monatweise hergesagt<sup>126</sup>).

Eine religiöse Unterweisung, die etwa dem heutigen Kommunionunterricht entspricht, brachte die Fastenzeit. Da mußte der Stuttgarter Rektor seinen Schülern „etwas insonderhait, dadurch sie penitentz zu würcken und das heillig sacrament zu empfabent dester geschickter werden, lesen und exercieren“<sup>127</sup>). In Crailsheim wurden die älteren über die Beichte unterwiesen und ihnen „der Autor Peniteas cito“ gelesen<sup>128</sup>). Dieser muß auch in Gmünd eingeführt gewesen sein, von wo eine Schülerhandschrift stammt<sup>129</sup>). Das Büchlein, das hier nach seinen Anfangsworten bezeichnet wurde, ist die Summa poenitentiae, vielleicht verfaßt von dem uns schon bekannt gewordenen Johannes de Garlandia; der erste Teil der 120 Verse wendet sich an den Beichtenden und ermahnt ihn zu offenem Sündenbekenntnis, der zweite handelt von den Pflichten des Beichtigers<sup>130</sup>).

Wenn in Heilbronn Evangelien oder Episteln gelesen und darin examiniert wurde<sup>131</sup>), und wenn in Stuttgart der Provisor am Feierabend Nachmittag *exposiciones evangeliorum, epistolarum, sequenciarum, ympnorum* vornehmen mußte<sup>132</sup>), so bildete das wohl in der Hauptsache einen Teil der Vorbereitung auf das vor Empfang der Weihen abzulegende Examen. Deutlich ausgesprochen ist das ja in der Ulmer Ordnung, nach welcher der Magister Kollekten, Sequenzen, Hymnen, Episteln und Evangelien exponierte, der Provisor aus diesen *actus de-*

126) Memannia III, 247, 258.

127) Müller, Schulordn. 131.

128) Memannia III, 262.

129) Serapeum XX (1859) die Zwiefaltener Handschr., Papierhandschr. Quart. Nr. 236.

130) Habel in Mitteilungen XIX, 31 f.

131) Heilbronner Urk.B. I, 496 n. 883.

132) Müller, Schulordn. 132.

clinandi machte und die „Expositio“ und anderes für das Examen abhörte<sup>133</sup>). Spechtshart empfahl die ganze heilige Schrift zu lesen<sup>134</sup>), was Eck in Rottenburg, wie wir wissen, ausführte; unter den mancherlei theologischen Werken, die jener nennt, sei nur Augustin hervorgehoben. Daß des Rudolf von Liebegg, eines Konstanzer Domkanonikers († 1332), Pastoralis novellum, dessen Studium Spechtshart ebenfalls anriet<sup>135</sup>), in schwäbischen Schulen benützt wurde, zeigen zwei Handschriften; die eine<sup>136</sup>) enthält einen Kommentar dazu, der den Schülern zu Rottweil in die Feder diktiert wurde, die andere einen solchen, den der Ulmer Rektor Hieronymus Rietmüller zusammenstellte<sup>137</sup>). Das Werk Liebeggs handelt in fünf Büchern, die 8675 Hexameter enthalten, von den Funktionen des Seelsorgers, belehrt über Spendung der Sakramente, Feier der Messe, unterrichtet über Eherecht und gibt Weisungen für die Beichte, kurz es ist eine Pastoraltheologie<sup>138</sup>)<sup>139</sup>).

In Ulm war es im 14. Jahrhundert üblich, daß der Rektor in der Karwoche in der Schule vor seinen Schülern und geladenen Gästen eine Kollation hielt, d. h. eine Rede über geistliche Gegenstände, wie sie auf den Universitäten üblich war. Bei dieser Gelegenheit sprach 1384 der Magister Johannes Münfinger über die Eucharistie, und diese Kollation sollte weitläufige Folgen nach sich ziehen. Einige Sätze erschienen den Ulmer Dominikanern verdächtig und wurden von ihnen in offener Predigt als häretisch bezeichnet, was den Rektor veranlaßte, die Kollation 1385 zu wiederholen. Offenbar ging der Streit weiter, denn im Herbst nahm sich der Rat, in dessen Händen seit kurzem das Schulpatronat war, der Sache an, und man ließ Münfinger die Wahl, ob er den Fall vor dem Inquisitor Johannes Arnoldi auf dem Weg der Inquisition oder vor dem Dominikanerkonvent und dem Klerus von Ulm auf dem Weg der Information oder vor dem Bischof von Konstanz auf dem Rechtsweg erledigen wolle, er aber zog es vor, den Magistern der Theo-

133) Müller, Schulordn. 126.

134) Mitteilungen XX, 23 B. 623.

135) Ebd. B. 631 ff.

136) CLM. 7018; der Name Johannes Münfingers steht darin nach gefl. Mitteilung von H. Oberbibliothekar Dr. Leidinger auf Rasur; in dem 1371 geschriebenen CLM. 4370, dessen Text mit 7018 nicht übereinstimmt, fehlt der Name Münfingers. — Über einen Text des P.N., welchen Johannes Dominikus Mündli 1354 in Rottweil schrieb, vgl. G. Scherrer, Verz. d. Hqndschr. d. Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 695.

137) Haebelin, *Ἱστοροῦμενα* de schol. lat. et gymn. Ulm (1737) 12.

138) Vgl. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, 486 ff.

139) Nach dem Bücherkatalog der Pfarrkirche zu Ravensburg (Diöz. Arch. f. Schwaben III, 1886 S. 23) hatten die Schüler ein Buch de sanctis zur Benützung.

logie an den Universitäten Wien und Prag zu respondieren. Die genau formulierten Thesen, welche wohl schon von dem aufkommenden Wiclifismus beeinflusst waren, wurden dann von den Universitäten mit Modifikationen gebilligt<sup>140)</sup>. So warfen die theologischen Streitigkeiten ihre Wellen gelegentlich bis in die Schulen hinein. Zugleich sieht man an diesen Kollationen, wie die Ulmer Schule sich damals bemühte, es den Universitäten möglichst gleichzutun und so konkurrenzfähig zu bleiben.

### f) Musik.

In engem Zusammenhang mit dem Religionsunterricht stand die Unterweisung in der Musik, die ja für gottesdienstliche Zwecke nötig war und beim Examen ein Prüfungsfach bildete. Über den Betrieb dieses Faches erfahren wir wenigstens einiges. Die Novizen oder Anfänger lernten in Stuttgart „das Cantum“ noch nicht<sup>141)</sup>; ebenso werden in Crailsheim bei der Professionsordnung den kleinsten Schülern (pusilli) die mittleren, welche singen können, gegenübergestellt<sup>142)</sup>. Geübt wurde dann in erster Linie der kirchliche Gesang in engem Anschluß an die kirchlichen Feste, wie das der folgende Abschnitt der Stuttgarter Schulordnung zeigt: Der Kantor, der besonderes Wissen artis musicae haben muß, soll „allen füraubent den singer uff dem stift [fragen], was man denselben füraubent zu der vesper und mornends zum ampt in der kirchen werde singen, solichs mit vlys, es sy das ampt der meß, introit, gradual, alleluia, sequentz, offertoria, sanctus, agnus, comun, responsoria, ymnos (= Hymnen) und anders, wie sich das gepürt, ain yedem schuler, er sy groß oder klein, nachdem er begriffentlich und empfänglich ist, ze lerent und solichs in der schule mit mitler stim, damit ain parthy die andere nit verhindere, ze uben. Er soll auch alwegen das responsorium mit Friden an die taffel schriben“<sup>143)</sup>. Diese Übungen wurden demnach jeweils am Vorabend eines Sonn- oder Festtages gehalten, und so ist es wohl auch zu erklären, warum die Musik in dem Ulmer Stunden-

140) Die Notariatsinstrumente sind abgedruckt bei Schelhorn, *Amoenitates literariae* VIII, 511 ff.; XI, 222 ff. Der Fall muß noch lange das Interesse erregt haben, denn es sind noch aus dem 15. Jahrhundert in den verschiedensten Bibliotheken Abschriften der Universitätsentscheidungen vorhanden. Die Kollation Münzingers besaß einst das Kloster Zwiefalten: *Serapeum*, *Intelligenzblatt* XX, Zwief. Papierhandschr. Fol. 50 mit dem, wohl irrigem, Datum 1387. Wo der Band jetzt ist, vermag ich nicht zu sagen. — Münzinger, der uns nun schon wiederholt begegnet ist, verdiente vielleicht eine zusammenhängende Behandlung; das Material, das sich mir bei meinen Vorarbeiten ergeben hat, reicht aber dazu nicht aus.

141) Müller, *Schulordn.* 134.

142) *Memannia* III, 248.

143) Müller, *Schulordn.* 132.

plan eines gewöhnlichen Werktags gänzlich fehlt. Wie weit sich am Gesang bei Gottesdiensten an Werktagen alle Schüler beteiligten, wie weit dafür besondere Chorschüler bestimmt waren, das haben wir schon früher besprochen<sup>144</sup>). In Crailsheim, wo die lateinischen Kirchengesänge ähnlich eingeübt wurden wie in Stuttgart, wünschte der Pfarrer, daß für Prozessionen auch deutsche Lieder von den Schülern gelernt werden und daß dann zwei von diesen solche Lieder durch Vorsingen auch mit den Mädchen einüben<sup>145</sup>).

Über diesen rein praktischen Gesangsunterricht hinaus haben wir Spuren, daß auch Musiktheorie mit den Schülern getrieben wurde. Einmal berichtet der 1488 geborene Glarean, welcher unter Rubellus die Rottweiler Schule besuchte, wie er mit einem Kantor über die Melodie einer Antiphon in Streit geriet, den dann der Rektor zugunsten des Schülers schlichtete<sup>146</sup>). Sodann schrieb ein Eßlinger Schüler, Egidius von Bulach, 1464 die *Flores musicae omnis cantus Gregoriani* des Kaplans Hugo Spechtshart, ein Werk, welches wesentlich im Anschluß an Guido von Arezzo über Solmisation, Monochord, Intervalle, Tonarten und Rhythmus belehrte. Dieses Buch war vom Verfasser als Schulbuch gedacht, und daß es in Eßlingen so benützt wurde, das zeigen die vom leichteren zum schwereren aufsteigenden Beispiele in sauber geschriebenen Neumen. Der Schule scheint auch eine weitere Handschrift ihre Entstehung zu verdanken, in welcher in schwierigeren Versen die Satzkonstruktion durch übergeschriebene Ziffern angedeutet ist, wie man das auch sonst in Handschriften von Schulbüchern findet<sup>147</sup>).

### g) Weitere Fächer.

Der Betrieb weiterer Fremdsprachen läßt sich in unseren Lateinschulen unter der Herrschaft der Scholastik nicht nachweisen; diese hielten erst mit dem Humanismus wieder ihren Einzug. Wie stand es aber mit den weiteren Fächern des Quadriviums, nämlich mit Arithmetik, Geometrie und Astronomie? In den Schulordnungen wurden sie, soviel wir bis jetzt wissen, nirgends besonders genannt. Bürgerliches Rechnen hat die Lateinschule, die ja in erster Linie Geistliche und andere Gelehrte heranbilden wollte, der Praxis und dem Privatunterricht überlassen; was sie behandelte, war wieder in erster Linie auf kirchliche Zwecke zugeschnitten: man lehrte den *Computus ecclesiasticus*, d. h. die

144) Vgl. oben S. 126. 129.

145) *Memannia* III, 249 f.

146) H. Schreiber, *Heinrich Loriti Glareanus* S. 4 Anm. 12.

147) Vgl. *Mitteilungen* XX, 2 ff.

Berechnung der beweglichen Kirchenfeste, wie Handschriften aus Gmünd und Ulm beweisen<sup>148</sup>). Wie weit daneben Mathematik gelehrt wurde, läßt sich schwer sagen. In Neresheim, wo das Schulmeisteramt mit dem Bisieramt verbunden war<sup>149</sup>), mögen einzelne Schüler Anweisung in praktischer Geometrie bekommen haben. Die Astronomie, die wohl in den alten württembergischen Klosterschulen gepflegt worden war<sup>150</sup>), fand vereinzelt Behandlung in den Stadtschulen; so las der Rektor zu Ulm über die Aristotelische Schrift *Μετεωρολογικά*, die er *meteororum* betitelt. In ähnlicher Weise fanden andere Zweige der Naturwissenschaften Berücksichtigung durch Vortrag von Werken des Aristoteles, von denen die Ulmer Ordnung diejenigen *de anima*<sup>151</sup>), *de generatione et corruptione* und *physicorum* erwähnt<sup>152</sup>), während Hugo Spechtshart in seiner Chronik vor zu frühzeitigem Studium der letzteren als nutzlos warnt<sup>153</sup>). Ferner empfahl Spechtshart zur Lektüre den *Physiologus*<sup>154</sup>), der manches über Zoologie enthielt, wenn auch mit Fabeln u. dgl. vermischt, so daß er von dem, was wir unter einem naturgeschichtlichen Schulbuch verstehen, weit entfernt ist. Manche naturgeschichtlichen Kenntnisse konnten dann den Schülern bei der Benützung der früher erwähnten Vokabularien mit sachlicher Anordnung mitgeteilt werden<sup>155</sup>).

148) Serapeum, Intelligenzblatt XX, Zwiefaltener Handschrift Papier Quart Nr. 84: *Computus eccl. geschr. von Conradus Buler de Leyphain tunc temporis studens Gamundie*. 15. Jahrh. — Grupp, *Handschr. Verz. der fürstl. Sttingen-Wallersteinschen Sammlungen in Naihingen I*, 21 Nr. 589: *Computus prolongatus per me Joh. Wißbier de Gamundia et finitus est — anno 1404, scriptus Ulme tunc temporis studens ibi*. Vgl. dazu Günther, *Gesch. des math. Unterr. (Mon. Germ. paed. III)*, 232 ff.; Müller in *Anz. f. Kunde d. deutschen Vorzeit XXV*, 1. — Hänel, *Catalogi libror. manuscr.*, Spalte 529, Basel J. VIII, 16. *Comput. eccl. IV partibus absolutus cum comment. script. Ulmae per Albertum Löffler 1436 und Comput. chirometralis cum explicatione von demselben 1437*. Ob Löffler die Schule zu Ulm besuchte, ist noch nicht ganz sicher, 1445 ist er *presbyter ord. Pred.* Basel A I, 20.

149) Vgl. oben S. 109.

150) *Landesbibl. Stuttg.*: *Cod. Math. Q 33*, 12.—13. Jahrh. aus Romburg, wo er sich schon im 14. Jahrh. befand, enthält: 1. *Glose super arithm. Boëthii*; 2. *De compoto*; 3. *De astrolabio*; 4. *Glose de mensura astrolabii*; 5. *Kalendarien*; 6. *Prologus Gerlandi in Compotum suum*; 7. *Prologus Hermanni de mensura astrolabii*; 8. *Regulae astrol.* Ob der Koder im Unterricht Verwendung fand (und wann), konnte ich nicht feststellen.

151) Von einem Johannes Münzinger gab es einen *Tractatus de anima*, vgl. Hänel, *Catalogi libr. manuscr.* Sp. 536, 637 f.

152) Müller, *Schulordn.* 125.

153) *Mitteilungen XX*, 5.

154) *Ebd.* 13 u. 21 B. 516.

155) Vgl. Galle, *Einiges über realijt. Unterr. im M. A.* (*Mitteilungen XV*, 118 ff.).

Wie weit etwa Zoologie, Botanik, Geographie gelegentliche Berücksichtigung im Unterricht fanden, das ließe sich nur durch ein Detailstudium von Kommentaren feststellen, die nachweislich für den Unterricht an württembergischen Schulen bestimmt waren. Ähnlich verhält es sich mit der Geschichte. Doch wurden auch Bücher geschichtlichen oder sagenhaften Inhalts gelesen, wie die *Historia Trojana* und der *Alexander Magnus*, welche Spechtshart nannte<sup>156)</sup>. Dieser schrieb nun aber auch selbst eine Chronik in Versen, wobei er sich einer leichtfaßlichen Darstellung befleißigen wollte, da er sein Buch in den Händen der künftigen Kleriker zu sehen wünschte. Aus dieser Absicht erklärt sich auch eine gewisse moralisierende Tendenz des Werkes, welches lehren sollte, wie ähnliche Erscheinungen ähnliche Folgen haben. So durchweilt der Abriss die römische und fränkische Geschichte und behandelt dann das Deutsche Reich und die Päpste. Je näher der Verfasser seiner Zeit kommt, desto breiter und ausführlicher wird er, besonders im zweiten Buch, so daß es beinahe scheint, als habe er den ursprünglichen Zweck ganz aus dem Auge verloren<sup>157)</sup>.

Alles in allem tritt an den mittelalterlichen Stadtschulen der Unterricht in Realien zurück gegenüber dem grammatisch-logischen, der Religion und der Musik.

---

156) Ebd. XX, 14 u. 22, S. 609; die *Hist. Troj.* des Guido de Columna schrieb der Ulmer Rektor M. Andreas Wall von Balzheim (vgl. Beschr. OA. Ulm II, 224).

157) Mitteilungen XX, 4 f.



### Dritter Abschnitt.

## Die Bursen und Pädagogien der Universität Tübingen.

### § 15. Die Organisation der Artistenfakultät.

Das gelehrte Schulwesen Württembergs erhielt gegen das Ende unseres Zeitraums seine Krönung durch die einzige Lehranstalt, welcher der Staat direkt seine Sorge angedeihen ließ, die Universität Tübingen, welche Graf Eberhard im Bart unter der Mitwirkung seiner literatur- und bildungsfreundlichen Mutter Wechtild im Jahr 1477 gründete, um — wie er selbst sagte — „zu graben den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unverfälscht geschöpft möge werden tröstliche und heilsame Weisheit zu Erlösung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit“<sup>1)</sup>. Eine der Fakultäten an der Hochschule, die artistische, hatte eine Aufgabe zu lösen, die etwa der eines heutigen Obergymnasiums entspricht; ja bei dem Fehlen jeglicher Aufnahmeprüfung der zu Immatrikulierenden sah sie sich, wie ihre Schwestern an anderen Universitäten, bald genötigt, Maßregeln zu ergreifen, welche dem Mangel an elementaren Kenntnissen bei den Scholaren abhelfen sollten. Angesichts dieser Sachlage kann eine Geschichte des lateinischen Schulwesens an der Artistenfakultät mit ihren beiden Bursen und Pädagogien nicht stillschweigend vorübergehen. Andererseits liegt es in der Natur einer solchen Geschichte der Mittelschulen, daß allgemeine Fragen der Universitätsgeschichte hier nicht behandelt werden, so vor allem die vielerörterte und verschieden beantwortete nach dem staatlichen oder kirchlichen Charakter der Tübinger Hochschule<sup>2)</sup>. Das kann um so eher geschehen, weil nach der Gründung der akademische Senat als eigentlicher Repräsentant der Universität weitgehende Selbstregierung übte und die Fakultäten sich ihre

1) Freiheitsbrief vom 9. Okt. 1477 bei Roth, Urkunden zur Gesch. der Univ. Tübingen (künftig zitiert „Roth“ oder „R.“) S. 28.

2) Gegenüber G. Kaufmann, der in seiner Gesch. der Universitäten (II, 80 ff.) diesen staatlichen Charakter zuspricht, betont Hermelink in seiner Schrift „Die theol. Fakultät in Tübingen vor der Reformation“ (S. 60 ff.) den kirchlichen Charakter.

eigenen Statuten unter Genehmigung des Senates gaben. Die ersten Statuten der Universität vom 9. Oktober 1477 wurden vom Abt Heinrich von Bebenhausen als päpstlichem Kommissar erlassen<sup>3)</sup>, aber nachher hat die Kirche in den Studienbetrieb in Tübingen nicht mehr direkt eingegriffen<sup>4)</sup>. Wohl aber hat sich der Gründer der Universität noch mehrmals mit der Studienordnung und dem Leben an seiner Schöpfung befaßt<sup>5)</sup>.

Die vier Fakultäten der Universität standen nicht völlig gleichberechtigt nebeneinander. In dem oft gebrauchten Bilde eines Weisheitsturmes thront in der Höhe die aeterna sapientia, die Theologie, nach mittelalterlicher Anschauung das letzte Endziel alles Studiums, in den mittleren Stockwerken wohnen Jurisprudenz und Medizin, im Untergeschoß haufen die freien Künste, der Anfang aller Weisheit. Da nun das Ideal, die Kurse aller Fakultäten zu durchlaufen, in der Praxis nicht erreichbar war, wurden die drei oberen Fakultäten tatsächlich ziemlich gleichgestellt, die artistische blieb ihnen gegenüber in untergeordneter Stellung. Das kam in Tübingen in ihren rechtlichen Verhältnissen zum Ausdruck. Sie unterstand nicht nur den allgemeinen Aufsichtsorganen der Universität, so daß z. B. ihre Statuten der Genehmigung des Senats bedurften<sup>6)</sup>, sondern der Stifter der Universität stellte sie auch noch unter die besondere Obhut zweier oberen Fakultäten, indem er bestimmte: „Dieselben Theologi sollen auch ein sonder Aufsehen haben, daß nützlich und wohl in den freien Künsten geregelt werde, ihre Bursen und Actus visitieren, Sträfliches auf das Beste reformieren, dieweil sie ihre Supposita von ihnen erziehen. Dazu wir auch die Ärzte wie sie verbunden haben wollen“<sup>7)</sup>. Zu dem vom Grafen selbst für dieses Aufsichtsrecht angeführten Grund, daß nämlich die Artistenfakultät für die höheren Studien vorbereite, kam noch ein weiterer. Vorlesungen hören konnte jeder Immatrikulierte, einen Grad erwerben nur der, welcher einen bestimmten Studiengang durch-

3) Roth 39 ff.

4) Die weiteren Bullen (Roth 39 u. Freiburger Diöz. Arch. XXX, 1902, S. 117) betreffen kirchenrechtliche Verhältnisse, deren Änderung bei Organisationsänderungen an der Hochschule nötig wurde.

5) Erste Ordnung vom 23. April 1481 (Roth 70 ff.); zweite Ordnung vom 20. Dez. 1491 (Roth 82 ff.); vgl. auch Erlass Eberhards II. vom 6. Febr. 1498. — Die erste Ordnung siegelt noch der päpstliche Kommissar (Roth 74), die zweite der Propst-Kanzler als Vertreter der Universität (Roth 92 f.).

6) Univ. Stat. 1477 (R. 41).

7) Ordnung von 1481 (R. 72) und gleichlautend zweite Ordnung von 1491 (R. 83); eine entsprechende Bestimmung für die Juristen fehlt auffallenderweise. Ein Ausgleich ist es vielleicht, daß in der Kommission zur Verwaltung der Universitätsgelder kein Mediziner, dagegen zwei Juristen neben je einem Theologen und Artisten saßen (R. 87).

machte, „komplizierte“; in die Matrikel einer Fakultät eingetragen wurde nur der, welcher in ihr einen Grad, mindestens also das Bakkalariat, erreicht hatte. Vollberechtigtes Mitglied wurde er bei den Artisten erst, wenn er Magister geworden war und die ihm nach der Ordnung vorgeschriebenen Lektionen und Disputationen hielt, d. h. magister actu regens war. In der theologischen Fakultät waren vermutlich nur die ordentlichen Professoren eigentliche Fakultätsmitglieder. Wer also in ihr den Grad eines Bakkalars, ja vielleicht sogar eines Doktors erreicht hatte, genoß die Vorrechte eines Universitätslehrers nur, wenn er neben seinen theologischen Studien der Regenzpflicht bei den Artisten genügte<sup>8)</sup>. Ebenso lagen die Verhältnisse bei den Juristen und Medizinern zum mindesten für die Bakkalare. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Aufsichtsbefugnis verständlich. Wie die Aufsicht ausgeübt wurde, ist nicht ganz deutlich; wie es scheint, wurden besondere Superintendenten bestellt, die nach einem Universitätsbeschuß z. B. bei den Abrechnungen der Fakultät anwesend sein mußten<sup>9)</sup>. Die Unterordnung der Artisten ging nicht so weit, daß sie von der Leitung der Universität ausgeschlossen gewesen wären; auch aus ihnen konnte der Rektor gewählt werden<sup>10)</sup>, ferner saß z. B. einer von ihnen in der Viererkommission zur Verwaltung der Universitätsgelder<sup>11)</sup>; wie sie im Senat vertreten waren, werden wir noch sehen.

An Lehrern für die Fakultät waren ursprünglich vier Ordinarien vorgesehen<sup>12)</sup>, welche Pfründen an der Stiftskirche zu Tübingen<sup>13)</sup> bekommen sollten, und zwar jene vier, welche durch Zerlegung von zwei freiverwendenden alten Pfründen zu bilden waren. Das Pfründeinkommen dieser vier Artisten war demnach nur halb so hoch wie das der drei Theologen und der drei Professoren des kanonischen Rechtes, welche mit Pfründen bedacht waren, sie hatten aber auch ein bedeutend kürzeres Studium als diese nötig, um die Fähigkeit zur Anstellung zu erlangen. Diese Professoren waren mit Rücksicht auf ihre Studien nur zu beschränkter Teilnahme am Chordienst in der Kirche verpflichtet; ihre Vorlesungen sollten

8) Vgl. Hermelin, Theol. Fak. 19—24. Zu mindestens einjähriger Regenz mußte man sich vor Erteilung der Magisterwürde verpflichten.

9) Bursen-Statuten = B.Stat. (R. 424).

10) Univ.Stat. 1477 (R. 43).

11) Ordn. von 1491 (R. 87).

12) Bulle vom 13. Nov. 1476 (R. 13). Ausschreiben Graf Eberhards vom 3. Juli 1477 (R. 29).

13) Durch Bulle vom 11. Mai 1476 (R. 1 ff.) waren Propstei und acht Kanonikate vom Stift Sindelfingen an die Tübinger Pfarrkirche transferiert worden. Vgl. Sproll in Freiburger Diöz. Arch. XXX (1902) 140 ff.

sie nach der Bekanntmachung des Grafen unentgeltlich halten, „damit niemand durch Mangel an Reichtum gehindert werde zur Kenntniss der Wahrheit emporzusteigen“<sup>14</sup>).

Da man nun die von Sindelfingen verpflanzten Kanoniker weder zur Übernahme einer Professur noch zur Resignation zwingen konnte, ließ sich die ganze Organisation nur allmählich beim Freiverden von Pfründen durchführen<sup>15</sup>). Bis dahin mußten die Professoren mit anderen Mitteln besoldet werden, soweit nicht Chorberrn zur Übernahme von Professuren bereit und fähig waren<sup>16</sup>). Als Ordinarien in der Artistenfakultät, *collegiati* genannt, erscheinen gleich in der Matrikel des ersten Jahres die Magister Johannes Stein von Schorndorf, Konrad Vespeler von Eberhardszell, Wilhelm Mütschelin von Rottenburg und Konrad Schöfflerlin von Eßlingen<sup>17</sup>), keiner von ihnen hatte damals ein Kanonikat<sup>18</sup>). Dagegen wurden drei davon Vorsteher von Bursen<sup>19</sup>).

Den ursprünglichen Plan der Überweisung von Pfründen an einzelne Lehrer hielt Eberhard auch in seiner Ordnung vom Jahr 1481 noch fest; auch da wurden zwei Pfründen zur Teilung an „vier Meister, die da seien in Collegio und Collegiaten heißen“ bestimmt, daneben aber wurden noch 30 Gulden für einen „der in Dratorien ließt“ ausgeworfen<sup>20</sup>). Bald nachher wurde der Plan einer personalen Union zwischen Universität und Stift aufgegeben. Die Kanonikate wurden 1482 mit päpstlicher Bewilligung erlinguiert, die Einkünfte wurden — jeweils bei Freiverden einer Pfründe — der Universität überwiesen und mit den Erträgen einiger der Universität inkorporierter Pfarreien zu einer Masse zusammengeworfen, aus welcher nun die ordentlichen Professoren besoldet werden

---

14) R. 29. — Auf diese Stellen wollte der Graf, der bisher das freie Präsentationsrecht gehabt hatte, künftig nur solche Leute präsentieren, welche von der Universität, dem Propstkanzler und dem Kirchherrn von Tübingen gewählt seien (R. 73).

15) Vgl. Stiftsstatuten von 1477, Sproll a. a. D. 107.

16) Mangold Widman ist in der Artistenfak. immatrikuliert, aber nicht Kollegiat; Sproll a. a. D. 151.

17) R. 461, 1. 9. u. 462, 11. 14 (= Hermelin, Matrikel 1, 1. 9. 11. 14.).

18) Sproll a. a. D. 151. — Zwei von ihnen erscheinen später als Kanoniker; Vespeler zusammen mit Mangold Widmann am 11. Dez. 1495 als *juris canonici doctores et canonici ecclesie coll. s. Georgii Tübingen regentes ac representantes celebrem facultatem juridicem* (Freib. Diöz. Arch. XXXI, 192) und Stein 1487 Mai 27 als *canonicus* (ebd. 194); es ist möglich, daß die Pfründe des Joh. Vergenhans, als er um 1479 Nachfolger Heynlin's in der Pfarrei wurde (Hermelin, Fakult. 10 Anm. 4, 12 Anm. 3), unter sie geteilt wurde, wie Hermelin annimmt (10 Anm. 4 und abweichend 213).

19) R. 403 Anm. 1; vgl. unten.

20) R. 71.

sollten<sup>21)</sup>. So finden wir in Eberhards zweiter Ordnung von 1491 für jeden der Kollegiaten — neben freier Wohnung — 25 Gulden ausgeworfen, dazu 20 Gulden für den fünften Ordinarius, der nun nicht nur über Rhetorik, sondern „in oratoria, moralibus oder poëtry“ lesen sollte<sup>22)</sup>. Mit der Reorganisation war wohl auch die Lebenslänglichkeit abgeschafft, die Kollegiaten wurden jedenfalls später auf ein Jahr bestellt<sup>23)</sup>, dann konnte ihnen das Amt jeweils verlängert werden. Zwei von ihnen sollten vom neuen Weg sein, die beiden anderen vom alten, und zwar von jedem Weg je ein Theologe, dazu dann vom einen ein Jurist, vom andern ein Mediziner<sup>24)</sup>. Über ihre Wahl sind zwei verschiedene Bestimmungen erhalten. Nach den Fakultätsverordnungen vom Jahr 1488 waren wahlberechtigt die vier Fakultätsdekane mit dem Kollegiaten von jenem Weg, dem der Ausgeschiedene angehört hatte<sup>25)</sup>. Weniger klar ist die Zusammensetzung des Wahlkollegiums in Eberhards zweiter Ordnung: Rektor, Kanzler, die Doktoren in der heiligen Schrift, die zwei Ordinarien in Jure und der Arznei samt den übrigen Kollegiaten, wobei nicht deutlich gesagt ist, welche von den sechs besoldeten Juristen (drei Doktoren in geistlichem Recht, zwei Legisten und einem Lehrer der Institutionen) gemeint sind<sup>26)</sup>. Stellvertreter für erkrankte Kollegiaten hatte die Fakultät aus ihrer Mitte zu besorgen<sup>27)</sup>. Die Kollegiaten hatten neben ihrer fixen Besoldung noch freie Wohnung im Kollegium, in dem sich außerdem noch eine größere Stube für Universitätsversammlungen, Examina und dergl. sowie eine fünfte Wohnung befand, welche nach dem Abgang des Theologieprofessors Dr. Walther von Werven zu einer Wirtschaft für die Kollegiaten und andere ehrbare Leute eingerichtet werden sollte<sup>28)</sup>. Die Hauptverpflichtung der vier Ordinarien bestand im Halten von Vorlesungen in der Artistenfakultät, deren Besuch für die Scholaren obligat war<sup>29)</sup>, und in denen sie abwechselten, so daß jedes

---

21) Bulle vom 13. April 1482 (Freib. Diöz. Arch. XXX, 115 ff.). Schenkungsbrief Eberhards vom 17. Jan. 1486 (N. 78).

22) N. 85.

23) N. 378 Anm. 1 vom Jahr 1508; vgl. im allgemeinen Hermelin a. a. O. 7 u. Roth 73 oben.

24) Verordn. 1488, N. 378; vgl. Ordn. von 1491, N. 85.

25) N. 378.

26) N. 89.

27) Ordn. von 1491, N. 86 f.

28) Ebd., N. 90 f. Über Walther von Werven vgl. Hermelin 80 u. 193. — Manche Kollegiaten bezogen die Wohnung nicht; N. 90 u. Anm. 1. — Über die Baulast am Kollegium N. 91, 379 Anm.

29) Fat. Stat. I, N. 352.

Semester zwei lasen, während die beiden anderen nur im Fakultätsrat saßen<sup>30)</sup>.

Neben den vier Kollegiaten konnten beliebig viele Magister als *magistri actu regentes* Vorlesungen in den freien Künsten halten — bei Konstituierung der Fakultät waren es ihrer vierzehn<sup>31)</sup> —, nur bekamen sie keine feste Besoldung, wenn ihnen nicht eine der später zu besprechenden Funktionen in einer der Bursen übertragen war. Das Recht zur Regenz hatten nur die Magister, welche in die Fakultätsmatrikel eingetragen waren<sup>32)</sup>. Um die Eintragung mußte jeder, der in Tübingen promoviert wurde, nachsuchen<sup>33)</sup>, überdies mußte er sich verpflichten nach seiner Promotion ein Jahr zu „komplieren“, d. h. zu lesen und so viele Disputationen zu halten, als ihn der Reihe nach trafen, dazu noch vier außerordentliche<sup>34)</sup>. Diese Verpflichtung war notwendig im Interesse des Wissenschaftsbetriebs, denn nur dadurch war es möglich, eine zu große Belastung der einzelnen Magister mit Disputationen zu vermeiden.

Daß auf diese Weise die Dozenten in der Artistenfakultät viel zahlreicher waren als in den drei oberen, das blieb nicht ohne Einfluß auf ihre Vertretung im Senat (*representantes universitatem*). Während von letzteren alle *regentes* ihm angehörten, waren es von den Artisten nur der Dekan und vier Magister, darunter mindestens zwei Kollegiaten<sup>35)</sup>; ohne diese Einschränkung hätten die Artisten für sich allein schon die Majorität gebildet.

Mit der großen Zahl von Dozenten hing es aber auch zusammen, daß die Artistenfakultät selbst in ihrer Organisation von den oberen Fakultäten etwas abwich.

An der Spitze stand der Dekan, aus der Mitte der Magister, welche den Grad mindestens vier Jahre besaßen, jeweils auf ein Jahr vom Fakultätsrat gewählt<sup>36)</sup>. Er leitete die Fakultätsversammlungen, führte die Bücher, besonders die Matrikel, und die Kasse, verlas die Statuten im ersten Monat seines Amtes, überwachte die Bursen, ordnete die Dis-

30) Bestimmungen um 1510, R. 378 Anm. 1.

31) R. 321.

32) *Fak.Stat.* I, R. 326.

33) *Ebd.*, R. 361.

34) *Ebd.*, R. 363.

35) *Univ.Stat.* 1477, R. 42. — Im Jahr 1484 waren es der Dekan Hiller, die Magister Wilhelm Mütschelin, Konrad Plenderer, Konrad Summenhard und Johann Frankford (R. 51 Anm. 1). — Daß Summenhard damals, als Nachfolger Konrad Fehlers, eine Kollegiatur der *via antiqua* inne hatte (Hermelink 195, 213), ist nicht sicher, da den Statuten schon durch einen Kollegiaten der *antiqui* (Mütschelin) genügt war.

36) *Fak.Stat.* I, R. 327.

putationen und die Feste der Fakultät. Sodann leitete er die Prüfungen zur Erlangung der Grade<sup>37)</sup>. Für seine Bemühungen bezog er 4 Gulden, sowie Inscriptionsgebühren<sup>38)</sup>. Dem Dekan beigegeben waren zwei Consiliarii, Räte oder Gehilfen, von denen einer der letzte Dekan, der andere ein mindestens dreijähriger Magister des anderen Weges sein sollte. Sie hatten mit ihm über Fakultätsversammlungen zu beraten und ihn nötigenfalls um eine solche zu ersuchen; ferner konnte er nur mit ihnen gemeinsam das Fakultätsiegel benützen<sup>39)</sup> und nur mit ihnen gemeinsam Ausgaben aus der Fakultätskasse bis zum Höchstbetrag von  $\frac{1}{4}$  fl. machen<sup>40)</sup>, schließlich verwahrten sie zwei von den vier Schlüsseln zur Truhe, in welcher der Fakultät Gelder und Insignien lagen, während die beiden anderen der Dekan und der Senior des anderen Weges in Händen hatten.<sup>41)</sup>

Zur Fakultätsversammlung waren die Studenten, d. h. Scholaren und Bakkalare, nicht zugelassen; aber auch die Magister waren nicht alle stimmberechtigt. Da jeder Promovierte ein Jahr zu lesen verpflichtet war und da man schon mit 20—21 Jahren den Grad erlangen konnte, bestand die Gefahr, daß die Menge der jugendlichen, noch unerfahrenen und temperamentvollen Magister das Übergewicht in den Versammlungen bekam. Deshalb wurde ein Fakultätsrat (*consilium facultatis*) gebildet. In diesen wurden alle regierenden Magister, welche zwei Jahre kompliert hatten, aufgenommen, soweit nicht kanonische Hindernisse vorlagen, und jeder mußte bei Verlust der Regenz um Aufnahme nachsuchen<sup>42)</sup>. Bezeichnend war dabei die Art, wie man bei Abstimmungen die Gleichberechtigung der beiden Wege respektierte, auch wenn sie nicht gleich stark vertreten waren. Beratende Stimme hatten alle Mitglieder des Rates, aber bei der Abstimmung wurden nur gleichviele von beiden Wegen, beginnend mit den Ältesten, befragt<sup>43)</sup>. Dieser Modus befriedigte offenbar nicht, und so wurde man noch exklusiver einerseits, andererseits ging man unter die frühere Grenze herab. Seit 1488 bildeten

37) Ebd., R. 327 f., 337 § 29, 359 § 61, vgl. auch 349. *Fak.Stat.* II, R. 339, 342. *B.Stat.*, R. 406, 416.

38) *Fak.Stat.* I, R. 329.

39) *Fak.Stat.* I, R. 330, vgl. 372.

40) *Fak.Stat.* II, R. 329.

41) *Fak.Stat.* II, R. 327.

42) Das galt jedenfalls auch für Magister, die von fremden Hochschulen kamen; diesen wurde bei ihrer Einreichung ein halbes Jahr abgezogen, d. h. sie wurden, militärisch ausgedrückt, um so viel zurückpatentiert. *Fak.Stat.* I, R. 350.

43) *Fak.Stat.* I, R. 330: Ita tamen, quod habito singulorum consilio non nisi parium de singulis viis vota computentur, a senioribus de consilio inchoando.

nämlich den Rat die vier Kollegiaten, zehn Konventoren der Bursen, zwei Refumtoren und zwei Pädagogisten, d. h. alle beamteten Magister, auch wenn sie keine zwei Jahre gelesen hatten<sup>44)</sup>. Damit war die Parität streng gewahrt<sup>45)</sup>. Der Geschäftskreis des Rates erstreckte sich auf alle Angelegenheiten der Fakultät, ohne daß im einzelnen die Grenze gegen das Kompetenzbereich des Senates sicher festzustellen wäre. Insbesondere hatte jener Statuten für die Fakultät zu erlassen, die jedoch der Genehmigung des Senats bedurften. Sodann hatte er den Dekan, später in geheimer Abstimmung, und die Consiliarii zu wählen<sup>46)</sup>. In der Finanzverwaltung war anfangs für jede Ausgabe über  $\frac{1}{4}$  fl. einstimmiger Beschluß erforderlich, später begnügte man sich mit einfacher Majorität<sup>47)</sup>. Dem Rat hatte auch der abgehende Dekan Rechnung zu legen<sup>48)</sup>.

Für einzelne Geschäfte wurden besondere Kommissionen gebildet. Bedürftige Schüler konnten in jedem Semester um Ermäßigung der Honorare (pastus)<sup>49)</sup> und des Kostgeldes in der Burse<sup>50)</sup> nachsuchen. Die Entscheidung lag beim Dekan und den Taratoren, d. h. den Konventoren und zwei weiteren Magistern von jedem Weg, die aus dem Fakultätsrat gewählt waren<sup>51)</sup>. Für die Prüfung der Bakkalarianden und Magistranden wurden bei jedem Prüfungstermin aus den Magistern, später nur noch aus dem Fakultätsrat, vier Magister von jedem Weg als Temptatoren, auch Examinatoren, ausgelost<sup>52)</sup>, welche unter dem Vorsitz des Dekans die Kommission für die Kandidaten ihres Weges bildeten. Die Gewählten, die zur Übernahme des Amtes bei Strafe von 2 fl. verpflichtet waren, hatten gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben<sup>53)</sup>, wie denn überhaupt die Eide bei diesen Akten nicht gespart waren.

44) Verordn. von 1488, R. 378 u. Fak.Stat. II, R. 330.

45) Das Nähere über die verschiedenen Ämter vgl. unten.

46) Fak.Stat. I, R. 327 § 9, bezw. Fak.Stat. II, R. 389 Num. 1.

47) Fak.Stat. I, R. 330 § 12, bezw. Fak.Stat. II, R. 329 Num. 1.

48) Fak.Stat. II, R. 329.

49) Daß pastus diese Bedeutung hat, ergibt sich z. B. aus R. 336, wo für die exercitia ein pastus angesetzt ist.

50) R. 349 Num. 2. Wer Wein oder besondere Kost in der Burse gekauft hat, soll aliorum pascibilium onera integre gerere, d. h. volles Kostgeld bezahlen.

51) Fak.Stat. I, R. 349.

52) In dem liber dec. art. sind von den 1477 immatriculierten Magistern je drei von jedem Weg als examinatores bezeichnet, nämlich Joh. Stein, Joh. Hann und Herm. Wetter von den moderni, Konr. Bessler, Wilh. Müttscheln, Konr. Schöferlin als Vertreter der antiqui (Hermelink, Matr. Num. zu 1, 1. 4. 8. 9. 11. 14).

53) Fak.Stat. I, R. 356 f.; Verordn. 1488, R. 378. Fak.Stat. II, R. 358. B.Stat., R. 415, Verbot der Geschenkannahme.



Die Prüfungen selbst waren wesentlich verschieden von den heutigen. Einmal überwog das Zeremoniell ganz bedeutend gegenüber der eigentlichen Feststellung des Kenntnisstandes. Sodann wurden sie ohne jede Mitwirkung des Staates durch Organe der Fakultät bezw. Universität vorgenommen, und die Grade verliehen nur Rechte an Universitäten, der eigenen und fremden. Für Anstellungen im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst bildeten sie in der Regel nur eine Empfehlung; nur für manche Stellen, z. B. Kanonikate und Prädikaturen, war da und dort der Besitz gewisser Grade erforderlich und erst die Reformkonzilien und die sogenannte „Reformation des Kaisers Sigmund“<sup>54)</sup> gingen weiter, indem sie für ganze Gattungen von Pfründen den Nachweis erlangter Grade forderten.

Für beide Prüfungen waren in der Tübinger Fakultät feste Termine üblich, und zwar für das Bakkalariat vier, an den vier Fronfasten, fürs Magisterium zwei, Mitte Juni und Ende Dezember<sup>55)</sup>.

Verfolgen wir die Vorgänge bei der Erlangung des Bakkalariats, so hatten sich die Kandidaten nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu festgesetzter Stunde beim Dekan einzufinden zur Aufnahme in die Liste (intitulatura)<sup>56)</sup>. Tags darauf fand die Versammlung der regierenden Magister statt; vor ihr hatte der Kandidat unter Eid Auskunft zu geben, ob er die Vorbedingungen erfüllt habe. Neben dem sittlichen Verhalten<sup>57)</sup> spielte eine Hauptrolle die Frage, ob die Studienordnung eingehalten war<sup>58)</sup>. Der Bewerber mußte 1½ Jahre studiert, die vorgeschriebenen Bücher gehört, bestimmte Übungen mitgemacht und darüber Bescheinigungen erhalten haben; ferner mußte er bei einer gewissen Zahl Disputationen zugehört bezw. mitgewirkt haben; seine einzelnen Versäumnisse mußte er auf Grund einer geführten Liste nachweisen. Dazu kamen noch weitere Punkte, z. B. Bezahlung der Honorare<sup>59)</sup>. Von einer bestimmten Anzahl Mängel konnte die Fakultät oder der Kanzler dispensieren<sup>60)</sup>. Nun wurde über die Zulassung (admissio) oder Verweisung auf einen späteren Termin (retardatio) entschieden<sup>61)</sup>, worauf die Temptatoren ausgelost wurden.

Diese nahmen nun mit dem Dekan das Temptamen vor, indem sie die Kandidaten, einen nach dem andern, in den vorgeschriebenen Fächern,

54) Ausg. von G. Werner in Archiv f. Kulturgesch. Ergänz. Heft III, 31.

55) Fak. Stat. II, R. 348 f.

56) Fak. Stat. I, R. 351.

57) Fak. Stat. I, R. 354 § 52.

58) Fak. Stat. I, R. 354 ff. § 55—58. Fak. Stat. II, R. 352 ff.

59) Fak. Stat. I, R. 354 § 53; Fak. Stat. II, R. 352.

60) Fak. Stat. I, R. 355; Fak. Stat. II, R. 355.

61) Fak. Stat. I, R. 355.

anhebend mit der Grammatik, prüften<sup>62)</sup> und dann über die Zulassung zum eigentlichen Examen entschieden<sup>63)</sup>. Die Zugelassenen wurden dem Dekan vor versammelter Fakultät präsentiert<sup>64)</sup> und von diesem in die Fakultät aufgenommen, nachdem sie zuvor geschworen hatten, der Fakultät gehorsam zu sein, binnen einem Monat zu determinieren, ein Prandium zu geben, die Examenskosten zu bezahlen und schließlich ein Jahr lang zu komplizieren<sup>65)</sup>. Über die Reihenfolge, in der die neuen Bakkalare in die Matrikel einzutragen waren, entschied die Aufeinanderfolge in der Universitätsmatrikel, soweit nicht vornehme Geburt oder Besitz der Priesterweihe einerseits, leichtfertige Sitten andererseits eine Abweichung bedingten<sup>66)</sup>; die größeren oder geringeren Kenntnisse spielten dabei keine Rolle. Den letzten Akt bildete die Determination, bei welcher der künftige Bakkalar unter dem Vorsitz seines Konventors eine Frage (quaestio) zu determinieren, d. h. durch Bestimmung der Begriffe zu lösen hatte, sowie die Erteilung des Grades, die nicht erfolgte, ohne daß der Kandidat nochmals schwur, der Universität gehorsam zu sein und den Grad an keiner andern zu erwerben<sup>67)</sup>. Als Nachspiel kam dann noch ein Prandium, zu welchem Rektor, Dekan und Fakultätsrat eingeladen werden mußten, wogegen die Beziehung des Kanzlers und der Superintendenten freistand<sup>68)</sup>. Die offiziellen Kosten waren mäßig<sup>69)</sup>. Dagegen hatten sich manche Mißbräuche eingeschlichen: nach dem Temptamen zahlten die Kandidaten den andern Schülern und Bakkalaren oder auch Laien ein Bad, hielten Zechen oder veranstalteten Umzüge, teilweise sogar mit Mimen, lauter Dinge, deren Kosten man den Bakkalarianden durch Verbote zu ersparen suchte<sup>70)</sup>.

Wessen Ehrgeiz mit dem Grade eines Bakkalars befriedigt war, oder dessen Geld zu Ende war, der konnte, nachdem er ein Jahr kompliziert hatte, ungehindert die Hochschule verlassen. Wer höher strebte, der mußte mindestens 1½ Jahre seine Studien nach der Ordnung der Fakultät fortsetzen, ehe er sich um den Grad eines Magisters bewerben konnte.

62) Genauere Bestimmungen über das Maß der Kenntnisse in den einzelnen Fächern enthalten die Statuten nicht. — Über die vorgeschriebenen Lektionen vgl. unten § 16.

63) *Jaf.Stat.* I, R. 357 § 60.

64) *Ebd.*, R. 359 § 61.

65) *Ebd.*, R. 361 ff. § 66.

66) *Ebd.*, R. 358 § 60.

67) *Ebd.*, R. 362 § 66 u. 364 f. § 67.

68) *Ebd.*, R. 362 § 66 u. *Jaf.Stat.* II, R. 367.

69) *Jaf.Stat.* I, R. 362: *Fisco universitatis* 7 β h, *fisco facultatis* 1 fl., *conventori pro cathedralibus* 1 fl., *pro prandio* 1 ℥ h, *pro expensis examinis* ½ fl., *pedello* 5 β h, dazu kamen später *decano* 2 β *pro intitulatione*.

70) *B.Stat.*, R. 421.

Der Verlauf war hiebei bis zum Temptamen ganz gleich wie bei der Prüfung für das Bakkalariat. Dann wurde jedem Kandidaten vom Dekan durch den Bedellen eine Kerze geschickt nebst einem versiegelten Zettel, der die Zulassung zum eigentlichen Examen (examen licentie) vor dem Kanzler enthielt<sup>71)</sup>. Letzterem oder seinem Vertreter wurden die Magistranden durch den Dekan namens der Fakultät präsentiert, worauf der Kanzler mit den Temptatoren das Examen eröffnete, welches im ganzen vierzehn oder später acht Tage dauerte. Über dessen Verlauf unterrichten jedoch die Statuten nicht näher, nur so viel wissen wir, daß Doktoren und Magister freien Zutritt hatten<sup>72)</sup>. Die Befähigten wurden dann durch den Vizekanzler oder den Dekan mit den Examinatoren (d. h. Temptatoren) unter Überreichung von Geschenken<sup>73)</sup> dem Kanzler präsentiert mit der Bitte, ihnen zunächst privatim und dann öffentlich und feierlich die Insignien eines Magisters zu überreichen<sup>74)</sup>. Hatten daraufhin die neuen Magister der Fakultät den Eid geleistet<sup>75)</sup>, so wurden sie in das Konsortium der regierenden Magister aufgenommen<sup>76)</sup>. Maßgebend für die Lokation in der Matrikel waren ihre Verdienste, nämlich Kenntnisse, Sitten, Beredsamkeit, Hoffnung auf Fortschritte und vornehme Abkunft<sup>77)</sup>. Bei der Determination, deren Termin an den Türen der Stiftskirche und der Bursen angeschlagen wurde<sup>78)</sup>, hatte der Magistrand einen Eid zu leisten, der Ähnlichkeit mit dem der Bakkalarianden hatte, nur daß beigefügt war, bei einer Materie, die die Wahrheit des Glaubens berühre, z. B. die Schöpfung, habe er Gegengründe nach Möglichkeit zu entkräften<sup>79)</sup>. Dann hielt er seine erste Vorlesung, indem er ein Werk in Bücher, das erste in Abschnitte und wieder den ersten davon in Kapitel teilte. Dann stellte er eine Frage daraus auf, worauf ihm ein Magister respondierte, den er darum ersucht und durch Überreichung eines Barettts geehrt hatte. Die Promotion vollzog der Dekan, der dabei in rotem Gewande zu erscheinen hatte<sup>80)</sup>.

71) *Fak.Stat.* II, R. 358.

72) *Fak.Stat.* I, R. 360 § 63, u. *Fak.Stat.* II, R. 360.

73) Dafür zahlte jeder Magistrand  $\frac{1}{4}$  fl.; der Kanzler bekam davon 2 Schachteln Konfekt und 1 Maß Malvasier (malmaseti), das übrige Geld wurde unter die Examinatoren geteilt. *Fak.Stat.* II, R. 361.

74) *Fak.Stat.* I, R. 360 f. § 64.

75) Inhaltlich gleich mit dem Eid der Bakkalare vor der Aufnahme.

76) *Fak.Stat.* I, R. 361.

77) *Ebd.*, R. 358 § 60. Oder bedeutet spes proficiendi die Aussicht, daß sie länger als das vorgeschriebene Jahr an der Hochschule bleiben?

78) *Freib. Diöz. Arch.* XXXI (1903) 167 Anm. 4.

79) *Fak.Stat.* I, R. 366 § 68.

80) *Fak.Stat.* II, R. 365.

Schon während des öffentlichen Examens hatte das Prandium Aristotelis stattgefunden, zu dem Rektor, Kanzler und je ein Vertreter des Senats und Fakultätsrats einzuladen waren, während weitere Einladungen im Belieben der Fakultät standen. Als Abschluß folgte das richtige Prandium, zu welchem den Dekan nach der Promotion sämtliche Magister zu geleiten hatten. Der Kreis der Geladenen war weiter als bei den Bakkalaren: alle Glieder der Universität, die ein Baret trugen, d. h. mindestens Magister waren<sup>81)</sup>, und die mit ihnen Gleichgestellten, nämlich Domherrn und Pröpste von Stiftskirchen usw.; die beiden Bürgermeister und zwei ältere Rats Herrn mit dem Stadtschreiber, wofür die Stadt den neugebackenen Magistern Wein verehrte<sup>82)</sup>, schließlich der herzogliche Keller, wozu die Fakultät noch weitere Gäste laden konnte<sup>83)</sup>.

Entsprechend dem größeren Zeremoniell waren auch die Kosten größer<sup>84)</sup> als beim Bakkalariat, doch waren sie immer noch mäßig im Vergleich zu dem Aufwand, den eine Promotion in einer höheren Fakultät erforderte, was aber auch nötig war, da man nach Erteilung der Lizenz bei den Artisten den Magistergrad annehmen mußte und sich nicht wie bei den Theologen mit ersterer begnügen konnte<sup>85)</sup>.

Der Promovierte mußte nun zunächst ein Jahr als magister regens komplizieren, indem er Vorlesungen hielt und an den Disputationen teilnahm. Dann konnte er sich entscheiden, ob er weiter nur bei den Artisten dozieren, oder daneben in einer der höheren Fakultäten die, vielleicht während des Komplizierens begonnenen, Studien fortsetzen, oder die Hochschule verlassen und eine Stellung, etwa als Lehrer an einer Lateinschule annehmen wollte.

## § 16. Die Bursen.

Zur Aufnahme der Studierenden in der Artistenfakultät waren schon in den ersten Universitätsstatuten vom 9. Oktober 1477 Bursen vorgesehen<sup>1)</sup>, und zwar offenbar nach dem Vorbild anderer Universitäten Privat-

81) B.Stat., R. 423 nebst 424 Ann.

82) Fak.Stat. II, R. 366.

83) Fak.Stat. II, R. 364.

84) Fak.St. I, R. 362: fisco universitatis  $\frac{1}{2}$  fl., fisco facultatis 2 fl., rectori univ. 5  $\beta$  h, conventori pro katedralibus 2 fl., prandium Aristotelis 1 fl., pro expensis examinis 1 fl., pro laboribus magistrorum temptatorum 1 fl., pedello 10  $\beta$  h. Dazu pro munusculis  $\frac{1}{2}$  fl. (R. 361), dem Respondenten für 1 Baret  $\frac{1}{2}$  fl. (R. 365); die zwei ersten Magistranden mußten ferner den Temptatoren und Examinatoren Barette verehren (R. 362).

85) Vgl. Hermelin, Theol. Fak. 34 ff.

1) R. 46, 50.

Bursen, da Bestimmungen über das Mieten von Bursen gegeben wurden<sup>2)</sup>. Von der Fakultät wurden fast gleichzeitig — am 7. Oktober — vier Häuser zu Bursen bestimmt und zu ihrer Leitung drei von den Kollegiaten, Johann Stein, Konrad Fessler und Wilhelm Mütschelin, dazu noch Magister Hermann Vetter approbiert, von denen Fessler und Mütschelin zur *via antiqua* des Scholastizismus gehörten, die beiden anderen zur *moderna*<sup>3)</sup>. Im Jahr 1479 war der Bau eines Bursenhauses begonnen<sup>4)</sup>. Nach der Vollendung dieses Gebäudes, jedenfalls zur Zeit der Ordnung Eberhards vom Jahr 1481, waren die Bursen in einem der Universität gehörigen Gebäude untergebracht<sup>5)</sup> und zugleich ihre Zahl auf zwei, eine für jeden Weg, beschränkt<sup>6)</sup> und so die Organisation geschaffen, welche während unserer ganzen Periode bestehen blieb<sup>7)</sup>.

Der Eintritt in die Bursen war obligatorisch; nur die in ihnen zugebrachte Zeit wurde für die Erlangung der Grade angerechnet, eine Bestimmung, von der Dispens erteilt werden konnte, wenn ein Student *Famulus* oder Schüler eines in der Artistenfakultät regierenden Magisters war oder mit nahen Verwandten zusammenwohnte<sup>8)</sup>. Teilnahme an dem Kosttisch in den Bursen war den Scholaren und Bakkalarien der Fakultät nur gestattet, wenn sie in der Burse wohnten, dagegen konnten Glieder anderer Fakultäten an dem Tisch allein teilnehmen gegen eine kleine Gebühr (natürlich neben dem Kostgeld)<sup>9)</sup>.

Die Organisation der Bursen war in ihren Grundzügen schon in den ersten Statuten der Universität geregelt, während der weitere Ausbau durch Anordnungen der Universität<sup>10)</sup> und Fakultätstatuten erfolgte<sup>11)</sup>. Der Betrieb stand unter Aufsicht des Rektors und der Fakultät; jeder

2) R. 52.

3) R. 403 Anm. 1. — Vgl. auch die Einträge der Matrikel von 1479 (Hermelin n. 4, 15) in *bursa M. Hermannii* [Vetter] und 1480 (S. 6, 3) *famulus burse M. Wilhelmi* [Mütschelin]; sowie die *bursa Heidelbergensis* Matrikel 1480 (S. 5, 35) vgl. Hermelin Matr. I, Anm. 3. Nr. 2, 56.

4) R. 67.

5) R. 72. Die Bestimmung über das Geld „so uß den Bursen gevallen wird“.

6) In der Matrikel erscheint Ende 1481 die Bezeichnung *famulus burse antiquorum* bezw. *modernorum* (Hermelin n. 9, 23. 26. 35. 27). — Vgl. Verordn. 1488, R. 378 *de consilio facultatis* verglichen mit 379 *De numero bursarum* und 330 Anm. 1

7) R. 417, 147.

8) Univ.Stat. 1477, R. 51. *Fak.Stat.* I u. II, R. 367, 346, 352. *B.Stat.* R. 420.

9) 2 *℔* als Ersatz für die Strafen, die solchen Kostgängern nicht auferlegt wurden. *Stat.* I, R. 367, 422.

10) *Z. B.* 1484, R. 51 Anm. 1.

11) *Univ.Stat.* 1477, R. 50 ff.; *Fak.Stat.* I u. II, R. 367 ff.; dazu eine Sammlung von Bestimmungen für die Bursen (*B.Stat.*), R. 406 ff.

neue Rektor hatte sich in die Bursen zu begeben, den betreffenden Abschnitt der Universitätsstatuten zu verlesen und sich von dem Zustand der Anstalten zu überzeugen; dabei war er begleitet von dem Defan und zwei älteren Magistern der Artisten oder nach einer anderen Bestimmung von sämtlichen Gliedern des Fakultätsrats<sup>12)</sup>. Die Leitung jeder Burse lag in den Händen eines Rektors, der jedem neuen Universitätsrektor den Diensteid zu leisten hatte<sup>13)</sup>, während wir über seine Einsetzung nicht näher unterrichtet sind<sup>14)</sup>. Er war für den ganzen Betrieb verantwortlich: er verwahrte den Haus Schlüssel und hatte für rechtzeitigen Torrschluß zu sorgen; er hatte zu wachen, daß den neueintretenden „Beanen“ bei der Deposition nicht zuviel Geld abgenommen wurde<sup>15)</sup>; er hatte den ganzen Lebenswandel der Bursalen in und außer dem Hause, sowie ihre Kleidung zu überwachen<sup>16)</sup>; ferner durfte er kein seitheriges Mitglied einer anderen Burse aufnehmen, wenn nicht gewisse Bedingungen erfüllt waren, denn wer sich einmal freiwillig für einen Weg und eine Burse entschieden hatte<sup>17)</sup>, sollte womöglich dabei bleiben. Er hatte schließlich die Sorge für das Haus und die Beschaffung der nötigen Materialien<sup>18)</sup>; er hatte ferner über die Einnahmen der Burse dem Syndikus der Universität halbjährlich Rechnung zu legen<sup>19)</sup>.

Nicht deutlich umschrieben sind die Funktionen der Superintendenten von beiden Wegen, die gelegentlich erwähnt werden<sup>20)</sup> und deren es von jedem Weg zwei waren<sup>21)</sup>; sie hatten ein Oberaufsichtsrecht und konnten Konventoren bei Verfehlungen absetzen<sup>22)</sup>.

Unter dem Rektor standen die Konventoren, fünf für jede der beiden Bursen; alle waren *magistri artium*, und womöglich sollten je zwei in der theologischen Fakultät, ebenso viele in der juristischen und je einer in der medizinischen Fakultät sein. Schied einer aus, so hatten die vier verbleibenden das Recht der Wahl, bei Stimmengleichheit gab der

12) Univ.Stat. 1477, R. 50 cum decano vel duobus senioribus magistris; B.Stat., R. 406 liest et. B.Stat., R. 24 vgl. mit 330. Univ.Stat., R. 418.

13) Univ.Stat. 1477, R. 47, 50, 52. B.Stat., R. 407.

14) Suspension scheint durch den Rektor und die 4 Defane erfolgt zu sein; Univ.-Stat. 1477, R. 51.

15) Vgl. B.Stat. 421.

16) Übertretungen hatte er selbst zu ahnden (413) oder dem Rektor der Univ. anzuzeigen (B.Stat. 407).

17) Univ.Stat. 1500, 102.

18) B.Stat., 413.

19) B.Stat., 407 Anm. 2; vgl. Ordn. 1481, 73 u. Ordn. 1491, 87.

20) Fak.Stat. I u. II, 363, 374. B.Stat. 413, 414, 417, 424.

21) B.Stat. 424.

22) B.Stat. 424.

Universitätsrektor den Stichtentscheid<sup>23)</sup>. Wie der Rektor hatten auch sie bei jeder Mutation dem Universitätsrektor den Dienstseid zu leisten, außerdem mußte der Neugewählte noch dem Rektor der Burse schwören<sup>24)</sup>. Ihre Aufgabe bestand in Wahrung der Hausordnung und in wissenschaftlichen Übungen. In ersterer Hinsicht hatte jeder Konventor alle Bursalen zu überwachen und ihre Verfehlungen gegen die Statuten entweder selbst mit Strafe zu belegen oder zur Anzeige zu bringen, und er hatte zu diesem Zweck das Recht, von jedem Bursalen Öffnung seiner Gelasse zu verlangen, Waffen konnte er konfiszieren<sup>25)</sup>. Außerdem waren die Bursalen nach der Zahl der Konventoren in Gruppen geteilt, von denen jede der besonderen Aufsicht eines Konventors unterstand<sup>26)</sup>, der für die ihm besonders Anvertrauten ergänzende Statuten erlassen konnte<sup>27)</sup>. Wenn ein Konventor Ausschreitungen nicht bestrafte oder zur Anzeige brachte, verfiel er selbst in eine Geldstrafe<sup>28)</sup>. Ebenso erging es, wenn er diejenigen, welche einen Neuling (novellus) einlieferten, nicht fragte, ob dessen Geld von den Konventoren verwahrt werden solle<sup>29)</sup>.

Einer von den Konventoren versah das Amt eines Ökonomen, zu dem er von seinen Kollegen gewählt war, von dem er sich jedoch nach einem halben Jahr ablösen lassen konnte; er hatte den Vorsitz bei der wöchentlichen Abrechnung und bei der Einsammlung des Mietzinses, den die Bursalen zu entrichten hatten<sup>30)</sup>. Abwechselnd hatten dann die Konventoren das Amt des Wöchnerers (hebdomadarius) zu versehen; dieser stellte den Lupus zur Überwachung des Lateinredens auf, visitierte zweibis dreimal während der Nacht, ob die Bursalen anwesend waren, war beim Öffnen des Tores und beim Schluß nach dem Läuten der Wachtglocke zugegen, führte den Vorsitz bei Tisch, weckte die Scholaren zu den Exerzitien oder zum Gottesdienst und verlas das Register; schließlich war er mit dem Ökonomen bei der wöchentlichen Abrechnung<sup>31)</sup>.

Es liegt in der Natur des Amtes, daß die Konventoren nicht ohne Urlaub ortsabwesend sein durften<sup>32)</sup> und daß sie in der Burse wohnen

23) *Fak.Verordn.* 1488, 376.

24) *B.Stat.* I, 407, 408.

25) *Fak.Stat.* I, 367—371.

26) *B.Stat.* De speciali scolarium superintendencia 411.

27) *Fak.Stat.* I, 370 § 95.

28) *B.Stat.* 412.

29) *B.Stat.* 413.

30) *Fak.Verordn.* 1488, 376, 380.

31) *Fak.Verordn.* 1488, 377. *B.Stat.* 415. — Nimmt man zu diesen Verrichtungen noch die wissenschaftliche Tätigkeit der Konventoren, so sieht man, daß sie ungefähr die Funktionen der heutigen „Stiftsrepetenten“ und teilweise der Stiftsaufseher hatten.

32) *Fak.Verordn.* 1488, 380. *B.Stat.* 414.

mußten, doch konnten von letzterer Verpflichtung zwei in jeder Burse durch einstimmigen Beschluß der anderen entbunden werden<sup>33</sup>). Als Wohnung standen den fünfem jedoch nur zwei Stübchen und ein halbes zur Verfügung, für welche sie keinen Zins zu entrichten hatten<sup>34</sup>). Als Belohnung für ihre Dienste erhielten zunächst der Ökonom und der Wöchner freien Tisch<sup>35</sup>), während die anderen wohl gegen Bezahlung daran teilnehmen konnten. Nach einer anderen Bestimmung waren Rektor und Konventoren, abgesehen von Ausnahmefällen, zur Teilnahme am gemeinsamen Tisch verpflichtet und hatten freie Kost ohne Wein<sup>36</sup>). Der Ökonom bezog noch ein Gehalt, das von der Universität festgesetzt war<sup>37</sup>), sowie die Hälfte der Strafen für Versäumnisse der Vorlesungen von Scholaren der Artistenfakultät<sup>38</sup>).

Sämtliche Konventoren hatten sodann noch weitere Bezüge. Da waren einmal die Honorare für die von ihnen gehaltenen Exerzitien und Rekumtionen<sup>39</sup>), in die sie sich später teilen mußten<sup>40</sup>). Ferner hatte beim Examen ein Bakkalariand seinem Konventor einen Gulden, ein Magistrand deren zwei als „Kathedralien“ zu reichen<sup>41</sup>). Um den Eifer der Konventoren beim Vermieten der Zimmer in den Burfen anzuregen, war ihnen ein prozentualer Anteil an den Zinsen zugewiesen<sup>42</sup>). Ferner gehörte ihnen ein Drittel der meisten Straf gelder<sup>43</sup>), und sie durften die konfiszierten Waffen behalten<sup>44</sup>). Schließlich trug ihnen auch der Übergang der Neulinge, der Fuchse, aus dem Zustand eines Beanen in den eines immatrikulierten Studenten etwas ein<sup>45</sup>).

33) *Fak.Verordn.* 1488, 378. Vgl. dagegen *B.Stat.* 419 *Ann.*, wonach alle ledigen in der Burse wohnen mußten.

34) *Fak.Verordn.* 1488, 380. — Der jüngste mußte die Stube gegen den Hof bewohnen. *B.Stat.* 424.

35) *Fak.Verordn.* 1488, 379.

36) *B.Stat.* 411, 414. — Welche Bestimmungen die älteren sind, läßt sich bei dem losen Gefüge der letzteren Statuten nicht sagen.

37) *Fak.Verordn.* 1488, 379.

38) *Ordnung Eberhards* 1491, 87.

39) *Fak.Stat.* I, 336, 348.

40) *Fak.Ordn.* 1488, 379.

41) *Fak.Stat.* I, 362. *B.Stat.* 414, 418 *Ann.* 2.

42) *B.Stat.* 414.

43) *Fak.Stat.* I, 371 § 97; *B.Stat.* 414.

44) *Fak.Stat.* I, 369; *B.Stat.* 414.

45) Zusatz zu den Burfenstatuten (*R.* 19 unten): *cathedralia et beanalialia debeant cedere solis conventoribus bursam inhabitantibus.* — Vorher war es verboten, den Beanen etwas von Cornutalien (= Horn geld statt der Prozedur des Hornabsägens) u. dgl. abzufordern, nur einen Braten (*assatura*) durften sie spenden. *B.Stat.* 421.



Für die Wirtschaft einer Burse waren noch untergeordnete Organe nötig, die famuli, auch als familiares bursae bezeichnet, welche geloben mußten, Ehre und Nutzen der Burse zu wahren, namentlich beim Einkauf von Lebensmitteln ehrlich zu handeln, und welche ein festes Gehalt bezogen<sup>46</sup>). Von einzelnen erhalten wir noch genauere Kunde, so vom famulus claviger, welcher das Tor zu öffnen und zu schließen hatte<sup>47</sup>). Für die Verpflegung der Bursenbewohner sorgten ein Speisemeister (propositus) und ein Schenk (pincerna). Damit die Beachtung der Gesetze über den Aufwand der Bursalen kontrolliert werden konnte, mußten beide wöchentlich verlesen, was sie oder ihre Diener den Bursalen auf Kredit oder gegen Barzahlung verabreicht hatten<sup>48</sup>). Mit diesen beiden Angestellten identisch sind jedenfalls die Prokuratoren, welche an anderer Stelle der Bursenstatuten genannt werden<sup>49</sup>). Um ihnen die Barzahlung der Einkäufe zu erleichtern, gab die Fakultät für jede der Bursen einen Vorschuß von zweihundert Gulden<sup>50</sup>).

Wie waren die finanziellen Verhältnisse der Bursen gestaltet? Unter den Einnahmen steht in erster Linie der Hauszins, welchen die Bursalen für die Wohnung in der Burse zu entrichten hatten<sup>51</sup>). Ob darin das Kostgeld schon inbegriffen war oder ob dieses noch besonders entrichtet werden mußte, geht nicht deutlich aus den veröffentlichten Urkunden hervor. Während der Heizperiode hatten die Bursalen ein besonderes Holzgeld (lignalia) zu entrichten<sup>52</sup>), wie wir das schon bei den Lateinschulen kennen lernten; ein wöchentlicher Beitrag zu den Kosten der Heizung wurde auch von jedem erhoben, der ein Exerzitium in einer Burse hörte, ohne dort zu wohnen noch zu essen<sup>53</sup>). Ferner sollten die Konventoren von jedem Insassenden der Burse nach den ersten Universitätsstatuten für die Benützung der Utensilien eine Gebühr von 4  $\beta$  Heller einziehen<sup>54</sup>). Ein beträchtlicher Posten im Budget der Burse waren sodann wohl die Straf gelder für die verschiedensten Verschümmisse und Vergehen. Da Studierende anderer Fakultäten, welche an dem Tisch in

46) *Fak.Stat.* I, 371.

47) *B.Stat.* 410. — Sie erscheinen von Anfang an in der *Matrifel*, in der *bursa antiquorum* bis zu drei (*Hermelin* 9, 23, 26, 35); einer hieß *terciararius* (*ebd.* 12, 27 vgl. 5, 35); vgl. *Stat.* 1477 (*R.* 53).

48) *B.Stat.* 411. — Dabei eine ähnliche Bestimmung für alle von der Universität.

49) *B.Stat.* 409.

50) *Fak.Stat.* II, 373 ff.

51) *Fak.St.* I, 368 § 77. II, 347. *B.Stat.* 413 f.

52) *Fak.Stat.* I, 368 § 77.

53) Für jedes Exerzitium wöchentlich 1  $\beta$ . *Fak.Stat.* I, 370 § 94.

54) *Univ.Stat.* 1477, 51. *B.Stat.* 412.

der Burse teilnahmen, den Strafbestimmungen offenbar nicht unterworfen waren, mußten sie für die Strafen eine wöchentliche Pauschalsumme erlegen<sup>55)</sup>. Die Strafen für Deutschreden und Mitbringen verdächtiger Frauen flossen ganz in die Bursenkasse, von den anderen gehörte ein Drittel den Konventoren<sup>56)</sup>. Dafür, daß die Gelder der Bursen richtig eingingen, war gesorgt durch die Bestimmung, daß keiner zu den Prüfungen zugelassen werde, ehe er allen seinen Verpflichtungen nachgekommen sei<sup>57)</sup>.

Von Zuschüssen der Fakultät oder der Universität zu den laufenden Ausgaben der Bursen ist nirgends die Rede. Wohl aber waren von der Universität zum Erwerb und Bau von Häusern und dergleichen Anlehen aufgenommen und Gülten verkauft worden. Was nun in der laufenden Verwaltung der Bursen erübrigt wurde, sollte zur Bezahlung der Zinsen sowie zur Ablösung der Gülten verwendet werden. War dieses Ziel erreicht, so sollten notwendige Gebäude für die Universität errichtet werden. Eventuell sollten noch weitere Überschüsse zinsbringend angelegt werden, indem man Gülten kaufte, von denen an arme Magister und Studenten Stipendien gereicht werden konnten, während ein Teil in den gemeinen Säckel kommen sollte als Reserve für Notfälle<sup>58)</sup>.

Weit entfernt, bei der Universität unbeliebte Kostgänger zu sein, sollten die Bursen nach der Absicht des fürstlichen Universitätsstifters Überschüsse erzielen und an den Kosten der Universität mittragen. Wie weit sich diese Hoffnungen erfüllten, das hing natürlich in erster Linie von der Höhe der zu erzielenden Mietzinse und von der Frequenz der Bursen ab<sup>59)</sup>. Über beides fehlen Angaben aus unserer Periode<sup>60)</sup>.

Ein Anzeichen von ungenügender Frequenz der Bursen scheint allerdings vorhanden. Während in den älteren Statuten neben den Konventoren nur Scholaren und Bakkalarien als Inassen der Bursen genannt sind, erscheinen in der losen Zusammenstellung von Bursenstatuten auch *magistri actu regentes*, welche kein Amt in der Burse bekleiden und

55) Wöchentlich 2 *S.* *Fak.Stat.* I, 367 § 72. *B.Stat.* 422.

56) *Fak.Stat.* I, 370 § 97. *B.Stat.* 414. — Die Strafen für das Einführen von Frauenzimmern sollten nach den ersten Universitätsstatuten an den Universitätsfiskus fallen. *Univ.Stat.* 1477, 57.

57) *Fak.Stat.* I, 354 § 53. *Fak.Stat.* II, 352 (*septimo*) 354.

58) *Ordnung Eberhards* 1481, 72 vgl. 71. *Zweite Ordnung* 1491, 88.

59) In der *Ordnung* von 1491 ist von Ankauf von Gülten nicht mehr die Rede (*R.* 98); hatte man seine Hoffnungen schon eingeschränkt?

60) Die Matrikeln geben keinen Anhalt, da viele Scholaren vom Eintritt dispensiert werden konnten. Vor der Reformation waren in der *Bursa realium* 3 Magister und 19 Scholaren, in der *Bursa modernorum* 42 Personen. *Roth* S. 404.

dem Rektor und den Konventoren Gehorsam geloben<sup>61</sup>). Ja, nach einem späteren Zusatz wurden nicht verheiratete Magister geradezu eingeladen, in die Burse zu ziehen, und die Konventoren mußten unter Umständen ihre Einnahmen aus besonderen Resumtionen mit solchen Magistern teilen, wenn diese von den Superintendenten zum Halten von Resumtionen berechtigt wurden, aber keine Schüler bekamen<sup>62</sup>).

Scholaren und Bakkalare durften in eine Burse nur aufgenommen werden, wenn sie sich immatrikulieren ließen<sup>63</sup>). Beim Eintritt leisteten sie einen Eid, dem Rektor bezw. den Konventoren gehorsam zu sein, keine Konspirationen zu machen und die Burse nicht zu schädigen<sup>64</sup>). Natürlich hatten sie in erster Linie die allgemeinen Universitätsgesetze<sup>65</sup>) zu befolgen, namentlich sollten sie sich in der Öffentlichkeit nur in der für Kleriker und Scholaren geziemenden Tracht zeigen, was auch durch die Bursenstatuten eingeschränkt wurde<sup>66</sup>). Daneben waren für sie die besonderen Statuten der Bursen verbindlich; in diesen wird dreierlei immer wieder verboten: Spielen, Verkehr mit verdächtigen Weibern<sup>67</sup>) und unerlaubtes Waffentragen<sup>68</sup>), Verbote, die teilweise auch für die Magister galten<sup>69</sup>). Die Hausordnung war streng und hatte in manchem einen klösterlichen Anstrich. Das Tor wurde nach dem Läuten der Wachtglocke oder je nach der Jahreszeit um 7, 8 oder 9 Uhr geschlossen<sup>70</sup>); sollte doch nach der Wachtglocke überhaupt kein Student ohne Not über die Straße gehen<sup>71</sup>). Von der Anwesenheit der Bursalen hatten sich die Konventoren durch nächtliche Revisionen zu überzeugen<sup>72</sup>). Das Aussteigen durch Fenster u. dgl., sowie das Erbrechen von Schlössern wurde noch ausdrücklich verboten<sup>73</sup>). Zur Vermeidung von unnötigen Ausgaben waren Bewirtungen von Gästen sowie besondere Mahlzeiten, außer den gemeinsamen, ohne besondere Erlaubnis verboten<sup>74</sup>); waren doch letztere

61) B.Stat. 409.

62) Zusatz zu B.Stat. 418 Anm. 2.

63) B.Stat. 410.

64) Univ.Stat. 1477, 50. B.Stat. I, 368; in letzterem ist nur von einem Konventor die Rede.

65) Univ.Stat. 1477, 53 ff. Erlaß Eberhards II. von 1498, 99.

66) Univ.Stat. 1477, 54; Univ.Stat. 1500, 106 f.; B.Stat. 423 f.

67) Jaf.Stat. I, 370. B.Stat. 410, 413. Spielen ferner 421.

68) Jaf.Stat. I, 369; vgl. oben bei den Konventoren.

69) B. B. B.Stat. 419, 421.

70) Univ.Stat. 1477, 50 f. Ordn. Eberhards 1491, 89.

71) Univ.Stat. 1477, 58.

72) Jaf.Stat. I, 370 § 91 u. 92.

73) Univ.Stat. 1477, 55. Jaf.Stat. I, 370 § 90. B.Stat. 422.

74) Jaf.Stat. I, 369 § 83. B.Stat. 409.

selbst dem Rektor nur in Ausnahmefällen gestattet. Bei den gemeinsamen Mahlzeiten waren nicht nur Scholaren [und Bakkalarien], sondern auch Konventoren und andere Magister zum Schweigen bei Strafe verpflichtet<sup>75)</sup>; es wurde nämlich — wie in den Klöstern — bei Tisch von einem der Bursalen vorgelesen. Unter den übrigen Bestimmungen der Hausordnung nehmen das Hinauswerfen von Urat und sonstigen Gegenständen, sowie die Belästigung der Nachbarn durch Wort und Tat einen ziemlich breiten Raum ein<sup>76)</sup>.

Wie in den Lateinschulen wurde auch in den Bursen darauf gehalten, daß Lateinisch geredet wurde, worin die Magister mit gutem Beispiel vorangehen sollten. Das war schon in den ältesten Fakultätsstatuten verordnet, und die Bursenstatuten gaben dazu Ausführungsbestimmungen<sup>77)</sup>. Dabei begegnen wir auch einem alten Bekannten, dem Lupus<sup>78)</sup>. Der wochendiensttuende Konventor mußte mindestens einen solchen Aufpasser bestellen, welcher die deutschen Reden nebst den Zeugen zu notieren hatte. Jeden Sonntag wurde dann das Verzeichnis, ebenfalls Lupus genannt, vorgelesen, und die Schuldigen hatten Geldstrafen zu entrichten. Wer auch noch von einem Konventor gehört worden war, hatte doppelt zu bezahlen<sup>79)</sup>. Von den beiden Höchstbelasteten hatte überdies einer die nächste Woche bei Tisch vorzulesen, der andere zu ministrieren<sup>80)</sup>.

Welche Stellung nahmen die Bursen aber im wissenschaftlichen Betrieb der Artistenfakultät ein? Halten wir uns bei der Beantwortung zunächst an die älteren Fakultätsstatuten! Dreierlei formale Akte hatte der Scholar, der einen Grad erwerben wollte, solange er „komplizierte“ — mindestens 1½ Jahre für jeden Grad — zu besuchen: Lektionen, Exerzitien und Disputationen<sup>81)</sup>. Die Lektionen und Exerzitien wurden jedes Jahr unter die Magister der Artistenfakultät verteilt, welche dazu mit Ausnahme der Kollegiaten persönlich zu erscheinen hatten<sup>82)</sup>. Einerseits hatte die Fakultät dafür zu sorgen, daß alle nötigen Lektionen in den beiden Wegen von Magistern übernommen wurden, andererseits konnten Magister, welche leer ausgingen, mit jedem der

75) B.Stat. 410.

76) Fak.Stat. I, 367 § 70, 369 § 85. B.Stat. 419, 422.

77) Fak.Stat. I, 370 § 93. B.Stat. 422.

78) B.Stat. 422 f.

79) B.Stat. 422 Anm. 1.

80) Die Gebete zu verrichten?

81) R 356 § 58.

82) R. 331 f. § 18: solis canonicis collegii exceptis. Ein Grund für diese Ausnahmestellung ist nicht genannt; man könnte etwa daran denken, daß sie schon vor der convocatio wählten.

lesenden konkurrieren. Die Vorlesungen für die Scholaren umfaßten neben Aristotelischen Schriften (Predicamenta, De interpretatione, Analytica priora und posteriora, 4 Bücher Topica, Elenchi) noch des Neuplatonikers Porphyrius Einleitung zu den Kategorien des Aristoteles, sowie die Summa Naturalium des Albertus Magnus<sup>83</sup>). Mit diesen Lektionen waren Exercitien verbunden. Außerdem wurden noch besondere Exercitien ohne Lektionen gehalten über die fünf ersten Traktate des Petrus Hispanus und die Parva logicalia, eine Sammlung von vereinzelt Aristotelischen Aussprüchen, welche den Inhalt der letzten fünf Bücher von der Summula des Petrus Hispanus bilden<sup>84</sup>). Irgendein grammatisches Werk wird unter diesen Exercitien nicht erwähnt<sup>85</sup>); und doch war ohne grammatischen Unterricht bei der mangelhaften Vorbildung vieler Immatrikulierten wohl nicht auszukommen, er wurde vermutlich auch erteilt, war aber wohl von der Fakultät zunächst noch nicht unter die formalen Akte in den Bursen aufgenommen, dagegen erscheint die Grammatik in den Statuten unter den Prüfungsfächern.

Für die Bakkalare wurde über Aristotelische Werke (Physica, De celo et mundo, De generatione et corruptione, De anima, Metaphysica, Meteora, Ethica und Parva naturalia) gelesen und exerciziert. Daneben gab es noch Exercitien ohne Lektion über die fünf ersten Bücher der Ethica, die Parva naturalia und die ersten drei Bücher der Meteora, welche von den Konventoren gehalten wurden<sup>86</sup>). Die Honorare (pastus) für die einzelnen Akte waren von der Fakultät festgesetzt<sup>87</sup>).

Die Magister hatten die Lektionen und Exercitien zu den festgesetzten Stunden zu halten und zwar jeden Werktag, ausgenommen kirchliche oder

83) Aus Vorlesungen in Tübingen ist wohl entstanden ein Werk des der via antiqua angehörenden Konrad Summenhart, Commentaria in Summam physice Alberti Magni, das nach seinem Tod gedruckt wurde (Steiff, Tüb. Buchdr. 232). Summenhart kam 1478 nach Tübingen und war 1484 Kollegiat, † 1502. Der Herausgeber der Schrift, der damalige Rektor der Universität Freiburg, war 1486 in Tübingen immatrikuliert (Steiff a. a. O.; Hermelink, Theol. Jah. 159, 194).

84) Petrus Hispanus samt Parv. log. wurde schon 1486 in Reutlingen und 1500 in Tübingen gedruckt. Steiff, Tübinger Buchdruck 64 f. Nr. 11. — Vgl. oben S. 398 Anm. 3.

85) Von Grammatik ist überhaupt in den älteren Statuten wenig die Rede; bei den Disputationen der Magister ist bestimmt, unter den sechs „Sophisten“ müsse mindestens ein Grammaticus sein (S. 337), vgl. die Prüfungen oben S. 194 f.

86) Ganz einheitlich ist dieses Verzeichnis nicht. Bei den exercitia über Metaphysik und die folgenden Bücher fehlt das Honorar, dafür sind die Termine angegeben. Die Exercitien der Konventoren behandeln Gegenstände, die vorher schon genannt sind.

87) Für die Scholaren im ganzen 4 fl.; für die Bakkalare nach R. 326 ebensoviel, die Einzelposten ergeben aber zusammen 5 fl., überdies ist bei mehreren Lektionen kein Honorar angegeben.

Universitätsfeste, Tage mit Disputationen und in ganzen Wochen (d. h. solchen, in welche kein Fest fiel) einen freien Tag, so daß tatsächlich höchstens an vier Tagen gelesen wurde. Sodann mußten sie jeweils eine volle Stunde lesen und durften eine Lektion oder ein Exerzitium nicht vor der festgesetzten Zeit abschließen, diese aber auch nicht um mehr als eine Woche überschreiten, bei Verlust des ganzen Honorars<sup>88)</sup>. Daß keine Vorlesung versäumt wurde, dafür sorgten die angelegten Strafen: von je 100 fl. Gehalt  $\frac{1}{2}$  fl. für jede Versäumnis<sup>89)</sup>.

Worin bestand nun der Unterschied zwischen *lectio* und *exercitium*? Die Methode bei ersterer beschreiben die Fakultätsstatuten vom Jahr 1477 folgendermaßen<sup>90)</sup>. Zuerst soll der Lehrer den Text mit Genauigkeit und langsam vorlesen, damit alle Schüler ihre Texte (die sie haben müssen)<sup>91)</sup> verbessern und einteilen können, darauf den Inhalt durch Gliederung des Textes und kunstgerechte Verknüpfung zusammenfassen und in der Form eines Schlusses ausdrücken, indem er nichts in die Feder diktiert außer den Einteilungen und Verbindungen und dem Gedankeninhalt<sup>92)</sup>. Über die Exerzitien geben die Tübinger Statuten keine genaueren methodischen Bestimmungen. Wir können also nur vermuten, daß sie ähnlich gestaltet waren wie an anderen Universitäten, wo sie zum weiteren Verständnis etwa zweifelhaft gebliebener Stellen, sowie zur Gewöhnung der Schüler an dialektische Behandlung dienen sollten<sup>93)</sup>. Der Text des Lehrbuchs wurde dabei wahrscheinlich nicht mehr vorgelesen, und die Schüler wurden zum Zwiegespräch mit dem Lehrer herangezogen.

Diese Akte, ob sie nun in der Bursa stattfanden oder an einem anderen der Fakultät genehmen Ort, waren durchaus nicht nur für die Bursalen verbindlich, sondern für sämtliche Scholaren bezw. Bakkalare, welche den nächsten Grad erwerben wollten<sup>94)</sup>, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß im Prinzip sie alle zum Aufenthalt in der Bursa ver-

88) Fak.Stat. 1477, 334 § 19.

89) Ordnung Eberhards 1481, 85.

90) Roth 334 f. Vgl. Kaufmann, Univ. II, 355.

91) An einer anderen Stelle der gleichen Fakultätsstatuten ist bestimmt, daß der Schüler die Lektionen aus einem eigenen oder fremden Text höre, doch so, daß höchstens drei zusammen einen Text benützen.

92) Verbote gegen das Diktieren in den Vorlesungen wurden häufig erlassen, z. B. in Heidelberg (Winkelman, Urf.B. der Univ. S. I, 36, 152).

93) Kaufmann, Univ. II, 365 f. — Zur Vergleichung kann man wohl auch die verschiedenen Arten von Lektionen in der theologischen Fakultät zu Tübingen heranziehen. Vgl. Hermelink, Theol. Fak. 38 ff.

94) Fak.Stat. 1477, 338, § 31, 356 § 58, 370 § 94.

pflichtet waren, wenn auch tatsächlich zahlreiche Dispensationen erteilt worden sein werden. Unter den Vortragenden waren auch die Konventoren der Burse, sie hielten die Exerzitien ohne Lektion für die Bakkalare; aber auch diese Übungen waren nicht nur für Bursalen, sondern allgemein verbindlich.

Nun ist einmal von einem besonderen *actus bursalis* die Rede, nämlich in der Ordnung von 1488, wo er aufgehoben wird<sup>95</sup>). Worin er bestand, geht aus dieser Stelle nicht deutlich hervor, wenn man aber bedenkt, daß an seine Stelle ein Exerzitium über Donat und Alexander de Billadei (sowie Logik) tritt, so legt sich die Vermutung nahe, daß bei diesem Akte ähnliche Gegenstände behandelt wurden. Ob dieser Akt nur für Bursalen oder für alle Scholaren verbindlich war, muß dahingestellt bleiben.

An Wichtigkeit übertroffen wurden die Lektionen und Exerzitien in Tübingen wie an anderen mittelalterlichen Universitäten durch die Disputationen, welche die Magister der Fakultät — allen voran ihr Dekan und, wenn er Artist war, auch der Rektor der Universität — und ebenso die Bakkalare in bestimmtem Turnus halten mußten, und zwar die Magister jeden Samstag<sup>96</sup>), die Bakkalare jeden Sonntag, wozu außerdem jeder Bakkalar viermal in der Fastenzeit zu disputieren hatte<sup>97</sup>). Der Besuch war für jeden, der einen Grad in der Fakultät erlangen wollte, obligat in der Weise, daß jeder, solange er komplizierte, dreißig ordentliche Magisterdisputationen, der Scholar außerdem noch sämtliche ordentliche Disputationen der Bakkalare besuchen mußte. Zur Mitwirkung war ebenfalls jeder verpflichtet, er mußte einem Magister mindestens viermal ordentlicher-, zweimal außerordentlicher Weise respondieren, außerdem auf Ersuchen eines Magisters von seinem Weg; der Scholar war dazu noch den Bakkalaren viermal am Sonntag, einmal in der Fastenzeit ordentlicher- und fünfmal außerordentlicher Weise verpflichtet<sup>98</sup>).

Für den Gang der Disputation, welcher in den ältesten Statuten nur in einzelnen Punkten bestimmt war<sup>99</sup>), gab die spätere Redaktion genaue Normen. Der Magister oder Bakkalar, welcher zu präsidieren hatte, wurde zwei Wochen vorher vom Pedell daran erinnert und hatte diesem eine Woche später seine Propositionen zu überreichen, die nun

95) R. 377.

96) Da bei diesen Disputationen nicht nur die Artisten, sondern auch die Theologen als Aufsichtspersonen zugegen sein sollten, so entwickelte sich daraus der spätere *dies academicus*, vgl. Hermesint, Theol. Fakultät 47 Anm. 1.

97) R. 337 § 30 bzw. 345 § 36, 356 § 58.

98) R. 345 § 34—36.

99) R. 337 § 27.

vom Dekan, dem alten Dekan und einem Glied des Fakultätsrats aus dem anderen Weg genau geprüft wurden. Fanden die eingereichten Sätze nicht den Beifall der Mitglieder vom andern Weg, so mußten sie geändert oder ganz aufgegeben werden. Diese Maßregel sollte verhindern, daß in den Propositionen scharfe Ausdrücke, durch die ein Glied des eigenen oder des anderen Weges verletzt werden konnte, wie „Häresie, irrig im Glauben, töricht, eßelhaft, verflucht“ gemieden wurden<sup>100</sup>), Ausdrücke, die auch im Wortgefecht der Disputation selbst verpönt waren<sup>101</sup>). Wer dieses Statut übertrat, war ipso facto einer Buße von 2 fl. und der Suspension von der Regenz verfallen, bis ihn die Fakultät wieder zuließ<sup>102</sup>). Daß diese Vorschrift überhaupt nötig war und daß eine Strafe von solcher Höhe angefetzt wurde, zeigt, wie sich die Gemüter bei dieser Gelegenheit erhitzten und wie scharf der Gegensatz zwischen beiden Richtungen der Scholastik damals in Tübingen gewesen sein muß. Um die Gegner nicht zu reizen, durfte auch keiner die großen Lehrer seiner Richtung anders als mit dem offiziellen Titel zitieren<sup>103</sup>). Ähnlichen Zwecken mochte es auch dienen, daß Erörterung rein theologischer Thesen verboten war bei Strafe von 1 fl.<sup>104</sup>); wenn das Verbot auch auf juristische und medizinische Fragen ausgedehnt wurde<sup>105</sup>), so lag dem wohl der Gedanke zugrunde, daß dadurch in die Kompetenz der höheren Fakultäten übergreifen würde, wozu allerdings die Versuchung nahelag, da die Magister teilweise in den andern Fakultäten studierten, vielleicht sogar Grade hatten. Die Fragen (questiones) und Thesen (sophismata) sollten dem Fassungsvermögen der Respondenten (Bakkalare und Scholaren) angepaßt sein; Thesen sollten höchstens sechs aufgestellt werden, darunter mindestens eine grammatische, Fragen nur zwei, die Zahl der respondierenden Bakkalare war auf vier beschränkt<sup>106</sup>). Waren die Fragen und Thesen genehmigt, so mußte sie der Magister am dritten Tage vor der Disputation<sup>107</sup>) seinen Respondenten erklären und mit ihnen disputieren, und

100) R. 338.

101) R. 341. — Ich glaube nicht, daß es dabei auf den Streit zwischen Humanismus und Scholastik abgesehen war, wie Wagner (Württ. Jahrb. 1894 I, 130) annimmt.

102) R. 338 f.

103) R. 341.

104) R. 341 f.

105) R. 343.

106) Fak.Stat. 1477 S. 337 § 27. — Sophiste quoque — ex quibus unus sit grammaticus. — Die Zahl der respondierenden Scholaren ist nicht genannt und doch waren auch diese nach § 45 zum Respondieren verpflichtet.

107) So fasse ich, abweichend von Kaufmann, Universitäten II, 375, und Hermelin, Theol. Fakultät 50, die Stelle Roth 339: per triduum ante disputationem,



diese Vorbereitung wird für sie vielleicht fördernder gewesen sein als die Disputation selbst.

Bei dieser mußte der Dekan oder ein Stellvertreter zugegen sein und den ganzen Akt überwachen; für Verfehlungen gegen die Statuten wurden teils von ihm zusammen mit dem alten Dekan (der vom anderen Weg war), teils vom Fakultätsrat Strafen angelegt<sup>108</sup>). Dieser Vorsitz an zwei Tagen jeder Woche war wohl eine Hauptlast des Dekans, und wenn er dafür, wie der präsidierende Magister, doppelt soviel Präsenzzgeld als die anderen Disputierenden erhielt, nämlich 8 *S*<sup>109</sup>), so war das keine übermäßige Honorierung. Die Mitwirkenden hatten in vorschriftsmäßiger, feierlicher Kleidung zu dem Akte zu erscheinen und sich durchweg der lateinischen Sprache zu bedienen. Nach dem Beginn des Aktes, der für die Magister Winters auf 7 Uhr, Sommers auf 6 Uhr für die Bakkalare auf die Mittagsstunde angelegt war<sup>110</sup>), mußte sich der präsidierende Magister oder Bakkalar zunächst eine volle Stunde mit seinen Respondenten unterhalten. Dann traten die anderen Magister bezw. Bakkalare der Reihe nach auf und stellten Gegenthesen auf (*arguere*, *argumentari*, *argumenta proponere*); damit alle zum Wort kamen, durften sie nur drei Argumente aufstellen und nur zwei davon näher begründen (*deducere*), nötigenfalls entzog ihnen der Dekan das Wort<sup>111</sup>). Jedes Argument wurde von einem Respondenten aufgegriffen und nach Anleitung des Präsidenten beantwortet; versagte der Respondent, so konnte der präsidierende Magister selbst die Schwierigkeiten lösen; der Opponent kam nicht mehr zum Wort.

Rechnet man zu diesen zwei ordentlichen Disputationen in jeder Woche noch diejenigen der Bakkalare in der Fastenzeit, sowie außerordentliche, so waren es jedenfalls mehr als genug, und an Gelegenheit, sich in dialektischen Fertigkeiten zu üben, fehlte es nicht. Auch für diese Disputationen hätte aber der Gründer der Universität so gut wie für eine theologische die Frage aufwerfen können, zu was denn eine solche Disputation gut sei<sup>112</sup>), sie wäre vom Standpunkt des nüchternen Menschenverstandes hier ebenso berechtigt gewesen.

da es von der Ankündigung durch den Bedell heißt, sie habe per quindecim dies (S. 338) per quindenam antea (343) zu erfolgen, ebenso von der Abholung der Thesen per octiduum (343). Vgl. Roth 417.

108) R. 342, 339.

109) R. 339. Solches Präsenzzgeld scheint nur an die Magister gezahlt worden zu sein.

110) R. 339 bezw. 343.

111) R. 340—43.

112) Hermelin, Theol. Fakultät 54.

Zu den drei formalen Akten — Lektionen, Exerzitien, Disputationen — kamen schon in den ersten Fakultätsstatuten Repetitionen oder Resumtionen<sup>113)</sup>. Diese waren schon vorher an anderen Universitäten eingeführt, um den Schülern Gelegenheit zur Befestigung und Ergänzung ihrer Kenntnisse in den formalen Büchern zu geben, weshalb der Resumtor die Schüler fragen und selbst sprechen lassen sollte, damit die Lücken zum Vorschein kamen<sup>114)</sup>. In Tübingen konnte der Scholar über alle formalen Bücher oder einzelne davon Resumtionen besuchen, und alle regierenden Magister, ausgenommen die Konventoren der Bursen, konnten resumieren, vielleicht sogar Bakkalare<sup>115)</sup>, nur durften sie dazu nicht die Zeit eines formalen Aktes wählen<sup>116)</sup>. Rücksicht auf den Geldbeutel der Scholaren spricht wohl aus der Bestimmung, daß die Resumtionen auf das letzte Halbjahr vor dem Examen beschränkt bleiben und das Honorar wöchentlich 8 S betragen sollte. Auch für den Bakkalar war der Besuch von Resumtionen freiwillig, nur in der Wahl der Lehrer war er beschränkt, denn in erster Linie mußte er sich an die Konventoren seiner Burse wenden, denen ebendeshwegen das Halten von Resumtionen für Scholaren verboten war, erst wenn sie ablehnten, konnte er wählen, wen er wollte. Entsprechend den höheren Leistungen kosteten diese Resumtionen wöchentlich 2 Schilling<sup>117)</sup>. Neben diesen Übungen, die lediglich dem „Einpauken“ auf die Examina dienten, konnten Bakkalare und Scholaren nach Belieben andere Resumtionen hören, bei wem sie wollten, nur durften sie wöchentlich nicht mehr als 8 S bezahlen. Damit war den Magistern Gelegenheit zu weiterer Verbesserung ihrer Einnahmen gegeben, andererseits eröffnete sich dadurch wohl bei den Artisten so gut wie bei den Theologen<sup>118)</sup> die Möglichkeit, neben den im offiziellen Lektionsplan vorgeschriebenen Büchern noch weitere vorzutragen. So konnten

113) R. 347 § 43. — Die Resumtionen sind von den Exerzitien nicht ganz scharf geschieden; während in den Verordnungen von 1488 bei den Konventoren zunächst nur von exercitia die Rede ist (R. 378), heißt es gleich darauf: *Nullus conventor nec resumtor ordinarius nec pedagogista possit se immiscere aliis resumptionibus quam sibi (ut dictum est) deputatis* (R. 377). — Auch scheinen die exercitia conventorum pro baccalaureis in den Statuten von 1477 (R. 336) die Stelle von Resumtionen einzunehmen.

114) Kaufmann, Universitäten II, 366 ff.

115) Vgl. die folgende Anm.; in § 43 ist nur von *magistri regentes* die Rede.

116) R. 341 § 32: *ut tempore disputationis ordinarie tam magistrorum quam baccalaureorum aliorumque actuum formalium nullus magistrorum aut baccalaureorum resumere aut alium quemcunque actum scolasticum facere presumat.*

117) Der resumierende Magister hatte dem Zögling bei der Präsentation zum Examen ein Zeugnis auszustellen. R. 354 § 54.

118) Vgl. darüber Hermelink, Theol. Fakultät 47 ff., 157 Anm. 1.

neue Fächer, wie Mathematik, durch die Resumptionen Eingang finden, und diese mochten auch am Eindringen des Humanismus nicht unbeteiligt sein<sup>119)</sup>, da durch sie eine Bresche in die strenge Studienordnung gelegt war.

Die Zustände, wie sie durch die ersten Statuten geschaffen waren, haben offenbar auf die Dauer nicht befriedigt und deshalb erließ der Patron der Universität, Graf Eberhard, zusammen mit den berufenen Organen am 27. März 1488 eine Verordnung, die namentlich die Bursen berührte.

Einmal wurde jetzt die Zahl der Konventoren auf fünf in jeder Burse festgesetzt und die Wahl sowie ihre Tätigkeit in der früher<sup>120)</sup> geschilderten Weise geregelt, sodann wurden über die Exerzitien neue Bestimmungen getroffen. Von nun an sollten täglich, d. h. mit Ausnahme der Fest- und der Disputationstage, ohne Vakanz<sup>121)</sup>, in jeder Burse fünf Exerzitien, von jedem Konventor eines, gehalten werden<sup>122)</sup>. Erstens wurde für Scholaren und Bakkalare eine Stunde exerziert in Logik, ars vetus und nova. Sodann gab es zwei Übungen für die Scholaren, die aber so zu legen waren, daß auch die Bakkalare teilnehmen konnten. In der einen wurden die Aristotelische Schrift *περὶ ἐρμηνείας* und die *parva logicalia* behandelt. Die andere brachte ein *Novum*, das Wesentliche (*generalia*) des Donat und der beiden Teile vom *Doktrinale* des Alexander de Villadei<sup>123)</sup>, dazu *latinitates* — vermutlich die 1486 gedruckten *Praecepta Latinitatis* des aus der *via antiqua* hervorgegangenen Michael Lindelbach<sup>124)</sup> — und das Wesentliche aus den *priora logicalia*<sup>125)</sup>. Dafür fiel das Exerzitium des Albertus Magnus und der *actus bursalis*<sup>126)</sup> weg. Die letzten zwei Übungen waren für Bakkalare bestimmt, sollten aber auch den Scholaren zugänglich sein. Die Gegen-

119) Vgl. Hermelink in W. B. J. G. N. J. XV (1906), 330.

120) Vgl. oben S. 199 ff.

121) R. 380. Die ganz freien Tage und die, an welchen nur einzelne Stunden ausfielen, sind genau bestimmt.

122) R. 376 f.

123) Donat in Tübingen gedr. 1512; Kommentar zum *Doktrinale* 1512 u. öfter; vgl. Steiff, Tübinger Buchdruck 95, 94, 108.

124) Vgl. Hermelink in W. B. J. G. N. J. XV (1906), 334 f. — Sollte das Wort *conregens* im Titel nicht gleichbedeutend mit *conventor* sein?

125) Während mit *ars vetus* und *nova* wohl die sonst *logica vetus* bzw. *nova* genannten Teile der Aristotelischen Logik (nebst der *Isagoge* des Prophyrius) gemeint sind, kann ich den Ausdruck *priora logicalia* sonst nicht nachweisen; vermutlich sind damit die ersten Traktate des Petrus Hispanus gemeint im Gegensatz zu den *parva logicalia*.

126) Vgl. oben S. 208.

stände der vierten waren Physik und Ethik sowie die Schrift de generatione des Aristoteles, die fünfte befaßte sich mit den Schriften de caelo, de anima, de meteoris und parva naturalia<sup>127</sup>).

Dieses Verzeichnis umfaßt sowohl Bücher, über welche nach den Statuten von 1477 exercitia cum lectione gelesen wurden, als auch solche, über welche nur exercitia vorgesehen waren, deckt sich aber nicht ganz mit der früheren Liste. Neu sind die grammatischen Werke; der Grund zu ihrer Einführung war wohl die Einsicht, wie mangelhaft die von den Scholaren mitgebrachten Kenntnisse waren. Dagegen fehlen die Summa naturalium des Albertus Magnus und die Metaphysik. Da wir kein gleichzeitiges Verzeichnis der Lektionen kennen, läßt sich nicht sagen, ob die Werke ganz aus dem Studienplan der Fakultät verschwunden waren oder nur keine Exercitien darüber gehalten wurden. Die Metaphysik war jedenfalls um 1510 Gegenstand von Lektionen. Damals lasen in jedem Semester nur zwei von den Kollegiaten und zwar im Sommer der erste die ganze Logik unter Übergehung von Unnützem, der zweite Naturphilosophie, d. h. Buch 1—5 und 7 der Physik und die Bücher de generatione, de anima, de caelo et mundo, im Winter der dritte Buch 1—7 von der Ethik, der vierte sechs Bücher der Metaphysik und Buch 8—10 von der Ethik<sup>128</sup>).

Eine neue Stoffanordnung für die Exercitien in der Burse bietet die zweite Redaktion der Fakultätsstatuten<sup>129</sup>). Jetzt wurde in beiden Bursen exerciziert um 6 Uhr in maiori logica<sup>129a</sup>), um 7 Uhr in parvis naturalibus, um 1 Uhr in Petrus Hispanus und in seiner Fortsetzung, den parva logicalia, um 2 Uhr in Physik, Ethik und der Schrift de anima, wobei hinsichtlich letzterer eine Verschiedenheit zwischen den Bursen bestand, schließlich um 4 Uhr in Grammatik. War im Jahr 1488 aus den offiziellen Exercitien Albertus Magnus verschwunden, so traf dieses Schicksal jetzt drei naturwissenschaftliche Schriften des Aristoteles, de caelo, de generatione und Meteora. Der Grund mag der Wunsch nach weiterer Beschränkung des Stoffs gewesen sein; aber wenn man sieht, wie die Grammatik, welche die moderni als eine fermozinale Wissenschaft schätzten, in den offiziellen Exercitien Eingang findet und wie nach-

127) Unter dieser Bezeichnung sind kleine Aristotelische Abhandlungen (περί αἰσθησεως καὶ αἰσθητῶν κ.) zusammengefaßt. — Wertlose Materien sollten übergangen werden, damit man bei den nützlichen länger verweilen konnte; auch sollten Wiederholungen vermieden werden (R. 380).

128) R. 379.

129) Fak.Stat. II, 352.

129a) Vermutlich = Organon des Aristoteles.

einander Porphyrius, Albertus Magnus und von Aristoteles gerade Metaphysik und naturwissenschaftliche Schriften verschwinden, also Werke, welche bei den antiqui in Ansehen standen<sup>130</sup>), so liegt doch die Vermutung nahe, daß die moderne Richtung, der Defamismus, in jenen Jahren im Vordringen war gegenüber dem Realismus, den die antiqui vertraten, und der bei der Gründung der Universität gleichberechtigt neben jenem gestanden war. Gewißheit könnten allerdings nur Verzeichnisse der gehaltenen Lektionen geben. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung wächst aber angesichts der Verhältnisse in der theologischen Fakultät, der ja durch ihr Aufsichtsrecht und ihre ganze Stellung im Universitätsorganismus ein Einfluß auf die Artisten eingeräumt war<sup>131</sup>). Der Hauptvertreter des Realismus Johann Heynlin von Stein war nur kurze Zeit, 1478—79, in Tübingen tätig. Sein Nachfolger Walter von Werve (1480—97) war dem Führer der Defamisten, Gabriel Biel<sup>132</sup>), nicht gewachsen, der von 1484—91 eine Professur innehatte und zudem Vertrauter des Grafen Eberhard war. Fällt in Biels Amtszeit die Verordnung von 1488, so ist die von Roth auf 1505 angelegte<sup>133</sup>) Neuredaktion der Fakultätsstatuten entstanden, als Biels Nachfolger Wendelin Steinbach aus Bugbach lehrte (nach 1489—1518), während der Verfechter der *via antiqua*, Konrad Summenhart aus Calw, schon 1502 gestorben war und sein Schüler Jakob Lemp aus Steinheim an der Murr offenbar in Universitätskreisen seinem Weg keinen großen Einfluß zu verschaffen vermochte<sup>134</sup>). Um 1510 wäre dann allerdings eine gewisse Reaktion zugunsten der *via antiqua* eingetreten, da die Metaphysik und die Schriften *de caelo* und *de generatione* unter den Vorlesungen der ordentlichen Professoren, der Kollegiaten, erscheinen.

Hinsichtlich der Disputationen brachte die zweite Redaktion der Fakultätsstatuten etwas ganz Neues: neben den Disputationen der Magister und Bakkalare wurde eine besondere Disputation in der Burse (*disputatio bursalis*) geschaffen, welche alle 14 Tage stattfand und für sämtliche Scholaren und Bakkalare neben einer gewissen Zahl der anderen Disputationen während der 1½ Jahre, in denen sie komplierten, obligat war<sup>135</sup>). Diese Disputation wurde auch während der Ferien in den oberen Fakultäten, ausgenommen die Herbstvakanz, regelmäßig ge-

130) Vgl. z. B. Hermelink, Theol. Fakultät 142 ff., 149, 159.

131) Vgl. zum Folgenden Hermelink, Theol. Fakultät 79 ff. und Anhang.

132) Von ihm Tractatus utilis artis grammaticae gedr. von Syner in Urach um 1483; Nachtr. zu Hain Nr. 50.

133) Roth S. 320 f.

134) Hermelink a. a. O. 83.

135) R. 345 vgl. S. 353 octavo mit 352 sexto. — R. 347 vgl. 353, 355.

halten. Das war möglich, weil sie im Gegensatz zu den andern Disputationen von einem besonderen Disputator (*disputator bursalis*) geleitet wurde. Dieser mußte nach dem Nutzen und der Fähigkeit der Scholaren und Bakkalare dreimal resumieren und einmal disputieren. Wer ihn ernannte und woher seine Einkünfte flossen, darüber ist aus unserer Periode nichts bekannt<sup>136</sup>). Der Rektor der Burse hatte keine Strafgewalt über ihn, sondern er wurde nach vorausgehender brüderlicher Ermahnung durch den Rektor von der Fakultät für Pflichtversäumnisse gestraft<sup>137</sup>).

Die Bestimmungen über die Resumtionen erfuhren dagegen schon 1488 eine Änderung. Die Magister im allgemeinen, außer den in den Bursen angestellten, hatten zwar das Recht, für die Schüler Resumtionen zum Bakkalariat und beliebige andere Resumtionen zu halten. Dagegen durften sie nicht zur Vorbereitung aufs Magisterium resumieren. Die Lehrer der Bursen sollten außer ihrem offiziellen Lehrauftrag nur resumieren, wenn ihnen Jünglinge besonders empfohlen waren, und die Zahl ihrer Zuhörer durfte vier nicht übersteigen<sup>138</sup>). Offenbar sollten die Konventoren usw., die ohnehin finanziell günstiger gestellt waren als die anderen Magister der Fakultät, diesen letzteren nicht auch noch bei Privatresumtionen zu viel Konkurrenz machen. Aus dem gleichen Gedanken entsprang wohl auch ein Zusatz zu den Fakultätsstatuten vom Jahr 1505<sup>139</sup>). Die Konventoren, welche besondere Resumtionen hielten, sollten das Honorar dafür mit den nicht beamteten in der Burse wohnenden Magistern teilen, welche Schüler zum Resumieren wollten und von den Superintendenten ihres Weges hiezu approbiert waren. Ebenso sollten andere Magister außer den Konventoren mit denjenigen Magistern, welche in die Bursen gezogen waren, ihre Bezüge aus Resumtionen nach dem Ermessen der Superintendenten teilen<sup>140</sup>), eine Maßregel, wodurch zum Beziehen der — offenbar schwach besuchten — Bursen angereizt werden sollte.

Die Verordnung von 1488 brachte nun noch etwas vollständig Neues. Die fünf Konventoren einer Burse hatten das Recht, und damit wohl auch die Pflicht, aus einer beliebigen Fakultät einen sechsten als Resumtor für die Magistranden (*qui sit resumtor pro solis magi-*

136) Ausführliche Bestimmungen finden sich nach Angabe Roths (345 Anm. 1) erst aus dem Jahr 1528 (Univ.Arch. in den Bänden Fach VI, 21 f., 91; Fach XV, 15).

137) R. 345.

138) R. 377. — Eine ähnliche Bestimmung mit der Beschränkung auf vier Schüler war in Prag 1400 getroffen. Vgl. Kaufmann, Univ. II, 367 Anm. 2.

139) R. 418 Anm. 2.

140) So ist wohl der Passus zu verstehen: *Item quod magistri extra bursarum conventores emolumenta, que haberent intuitu resumptionum a scolaribus, etiam dividant cum magistris incolis bursarum.*

strandis) zu wählen<sup>141)</sup>. Bei der Aufgabe, die er hatte, mußte er wohl Magister in den freien Künsten sein. Für seine Resumtionen war die Konkurrenz anderer Magister, wie wir schon sahen, ausgeschlossen, andererseits mußte ihm jeder Magistrand, ob er wollte oder nicht, für eine täglich einstündige Resumtion 2 Schilling Heller in der Woche bezahlen; wurde aber 2 Stunden resumiert, nämlich in Physik und Logik, so betrug das wöchentliche Honorar 4 Schillinge. Neben diesem offiziellen Auftrag konnte der Resumtor noch, wie die Konventoren, vor höchstens vier Zuhörern privatim resumieren. Genauer wurden seine Pflichten und Rechte in den zweiten Fakultätsstatuten geregelt<sup>142)</sup>. Er mußte bei jeder Ämtermutation (Semester) sein Amt niederlegen und um Verlängerung nachsuchen<sup>143)</sup>. Er sollte am Tag nach der Promotion der Magister mit den Kandidaten für den nächsten Termin zu repetieren beginnen, vormittags in Logik, nachmittags in Physik; jetzt waren also zwei Stunden obligat. Hinsichtlich der Methode war bestimmt, die Texte seien zu erklären, wie es die Zeit gestatte, besonderer Wert sei auf die ars vetus und analytica priora und posteriora beziehungsweise auf Physica, de anima und parva naturalia zu legen. Zum Besuch waren sämtliche Magistranden verpflichtet und das Wochenhonorar betrug 4 Schilling. Um dem Resumtor seine Einnahmen zu sichern, waren eine Reihe Bestimmungen getroffen. Dispensation vom Besuch der Resumtionen konnte nur die Fakultät erteilen; wer ohne triftigen Grund erst nach der Mitte des Semesters erschien, hatte das ganze Honorar zu bezahlen; wer mitten im Semester von einer fremden Hochschule kam, hatte für die seit Beginn der Resumtionen schon verflossenen Wochen wenigstens je 8 S nachzahlen. Der einzige Einnahmeausfall entstand dadurch, daß arme Schüler, denen überhaupt Ermäßigung zugestanden war, auch hier nur die Hälfte zu bezahlen hatten, wobei der Milde des Resumtors nicht verwehrt war, „demütigen, bescheidenen, sparsamen und fleißigen“ das Honorar ganz zu erlassen.

## § 17. Die Pädagogien.

Die Verordnung von 1488 rollt auch die Frage auf, ob es in Tübingen vor der Ordnung Herzog Ulrichs vom Jahr 1535 ein Pädagogium gegeben habe, worauf bis jetzt recht verschiedene Antworten gegeben wurden<sup>1)</sup>.

141) R. 376.

142) R. 333 f.

143) Burjensstatuten R. 424.

1) Bejaht wird die Frage von Pfaff, Versuch 6—16; Böt, Gesch. der Univ. T. 24; Cleß, Versuch III, 748; Hirzel in Reyscher, Sammlung Württ. Gesetze XI, 2

An einigen anderen deutschen Universitäten hat schon im 15. Jahrhundert die Erkenntnis von der mangelhaften Vorbereitung der Scholaren zur Gründung von Pädagogien geführt. So war in Leipzig um 1495 ein Pädagogium<sup>2)</sup>, in Mainz befand sich ein solches in einer der Bursen<sup>3)</sup>, in Rostock gab es ein derartiges Institut um die Mitte des Jahrhunderts<sup>4)</sup> und nach seinem Vorbild erfolgte die Einrichtung in Greifswald<sup>5)</sup>. Hier beschloßen die Kollegiaten im Jahr 1466 ein Pädagogium als Internat mit Studienleitung (cum clausura et directione) für die ungenügend Vorbereiteten (pro rudibus et minus fundatis) zu errichten, und im folgenden Jahr nahmen sie zwei Magister als Kollegiaten auf mit der Verpflichtung das Pädagogium zu leiten. Die Akte dieses Pädagogiums konnten unter Umständen statt der formalen angerechnet werden. An anderen Universitäten ließ der Kampf der beiden scholastischen Richtungen sogar mehrere Pädagogien neben einander entstehen. So ist in Basel, wo die *via antiqua* 1464 eingedrungen war, nach 1492 von einer Mehrzahl von Pädagogien die Rede<sup>6)</sup>; in Heidelberg bestand im Anfang des 16. Jahrhunderts eines in jedem Kontubernium<sup>7)</sup>. An anderen Universitäten, z. B. Freiburg im Breisgau<sup>8)</sup>, wurden solche Anstalten erst später gegründet.

Für Tübingen bestimmte Eberhard im Bart schon in seiner ersten Ordnung vom 23. April 1481, mit dem Geld, das aus den Bursen eingehe, solle man, nach Ablösung der Schulden, andere notwendige Bauten vornehmen, z. B. Büchereien und Pädagogien<sup>9)</sup>; und diese Bestimmung ging wörtlich gleich in die zweite Ordnung vom 20. Dezember 1491 über<sup>10)</sup>.

S. XVIII u. XIX und Roth, Urkunden 402; Kaufmann, Gesch. der Universitäten II, 229; J. Wagner in Württ. Jahrb. 1894 I, S. 109. — Keine entschiedene Stellung nimmt z. B. Klüpfel, Gesch. u. Besch. der Univ. T. S. 8 u. 41. — Verneint wird die Existenz in unserer Periode von Heyd, Melancthon u. Tüb. S. 17 f.; Rämmel, Gesch. des Schulwesens 113. — Eisenlohr in Reyher XI, 3 identifiziert (S. XXXIV) Bursen und Pädagogien und spricht von der Errichtung eines Pädagogiums erst bei der Reformation (S. 40). — Eingehend kritisiert wird die Ansicht Heyds von Wagner a. a. O.

2) Libellus Formularis universitatis Lipsiensis bei Jarnde, Die deutschen Universitäten im M. A. I, 165 ff., 185, 207.

3) Kaufmann, Universitäten II, 224. — Der III. Band mit der Darstellung der Pädagogien ist leider noch nicht erschienen.

4) Darauf beruft man sich in Greifswald 1467. — Vgl. auch D. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. Jahrh. 88, Anm.

5) Rosgarten, Gesch. d. Universität Greifswald I, 61, II, 213, 217, 247, 301, 310.

6) W. Bischer, Gesch. d. Universität Basel 181.

7) Winkelmann, Urk. B. der Universität Heidelberg I, 231 ff., 238.

8) H. Schreiber, Gesch. der Universität z. Freiburg i. B. 131.

9) Roth S. 72.

10) R. 88.



Hatte so der Stifter der Hochschule schon frühzeitig die Einrichtung von Pädagogien und die Errichtung besonderer Häuser dafür geplant, so ist der zweite Teil seiner Gedanken in unserer Periode nicht zur Ausführung gekommen. Ja noch Herzog Ulrich, der in seiner Ordnung vom 30. Januar 1535 ein Pädagogium geschaffen und zu seiner Unterbringung ein oder zwei Klöster ausersehen hatte<sup>11)</sup>, mußte in seiner Ordnung der Artisten vom 20. Juli 1544 die vorläufige Unterbringung in der Burse verfügen<sup>12)</sup>. Anders ging es mit dem ersten Teil von Eberhards Gedanken.

In den Verordnungen von 1488, welche das Amt eines Resumtors für die Magistranden schufen, wurde auch die Einrichtung eines Pädagogiums in die Wege geleitet. Die fünf Konventoren einer Burse haben zusammen mit dem Resumtor und den beiden Kollegiaten ihres Weges einen Magister zur Leitung des Pädagogiums, der auch als Pädagogist bezeichnet wird, aus einer beliebigen Fakultät zu wählen<sup>13)</sup>. Schon daraus ergibt sich, daß entsprechend den zwei Bursen auch zwei Pädagogien geschaffen werden sollten<sup>14)</sup>, und das wird bestätigt durch eine Bestimmung, daß zum Fakultätsrat wie die Resumtoren so auch die Pädagogisten gehören<sup>15)</sup>, wofür dann in den späteren Fakultätsstatuten die Worte *duo pedagogi* gesetzt sind<sup>16)</sup>. Bedenken könnte allerdings erregen, daß vom Pädagogium nur in der Einzahl geredet wird, auch wo dicht daneben die beiden Bursen genannt sind<sup>17)</sup>, allein das scheint nur Ungenauigkeit des Ausdrucks zu sein<sup>18)</sup>. Das Pädagogium war nämlich keineswegs eine besondere Anstalt neben den Bursen, sondern bildete nur einen Teil einer Burse, denn der Pädagogist wird von den Konventoren der Burse gewählt wie der Resumtor, er wird in Gegenwart des Bursenrektors von seinem Weg vereidigt und schwört, den Nutzen der Burse zu wahren<sup>19)</sup>. Wie der Resumtor mit den Kandidaten für die Magisterprüfung arbeitet, so tut das der Pädagogist mit denen,

11) R. 179.

12) R. 233.

13) R. 377: ... habeant eligere magistrum pedagogio presidentem, poteritque pedagogista eligi de quacunque facultate. — Auffallend ist, daß die Kollegiaten ein Miternennungsrecht haben, das ihnen hinsichtlich der Konventoren und des Resumtors nicht eingeräumt ist.

14) Vgl. Kaufmann, Universitäten II, 229.

15) R. 378.

16) R. 330.

17) Burf.Stat. 416 mit Anm. 1, 425. Vgl. Fak.Stat. II, 332.

18) Die Statuten schwanken auch bei den Bursen und einzelnen Offizialen zwischen Ein- und Mehrzahl und gebrauchen die verschiedenen Titel ganz durcheinander.

19) Burf.Stat. 407, 408.

die sich aufs Bakkalariat vorbereiten; mit Pädagogium kann nichts anderes gemeint sein als die Schüler, die unter seiner Leitung stehen, während für die Magistranden kein entsprechender Kollektivausdruck in den Statuten anderer Universitäten zu finden war und keiner neu geprägt wurde.

Sprach die Verordnung von 1488 nur von einem Pädagogisten für jedes Pädagogium, so erscheinen in den späteren Statuten noch zwei weitere Titel, *rectores paedagogii*<sup>20)</sup> auch *magistri rectores paedagogi*<sup>21)</sup> und *paedagogus*<sup>22)</sup> in der Ein- und Mehrzahl, woneben der alte Titel noch vereinzelt vorkommt<sup>23)</sup>. Daß *rector paedagogii* und *paedagogista* identisch sind, wurde nicht bezweifelt, aber auch *paedagogus* ist nur ein anderer Titel für denselben Lehrer. Das ergibt sich aus Folgendem: Nach der Verordnung von 1488 gehörten die Pädagogisten zum Fakultätsrat<sup>24)</sup>, in der präziseren Fassung, welche dieser Abschnitt in den Fakultätsstatuten vom Jahr 1505 hat, ist dafür gesagt „die zwei Pädagogen“, d. h. von jedem Weg einer<sup>25)</sup>. Es ist nun nicht denkbar, daß die Rektoren der Pädagogien nicht im Räte saßen, dagegen die ihnen unterstellten weiteren Lehrer<sup>26)</sup>. Entsprechend der Zahl der Rektoren war also nur eine besondere Lehrkraft für jedes Pädagogium vorgesehen, was auch für dessen später zu berührende Aufgaben genügte. Die Wahl erfolgte wie bisher durch die Kollegiaten und Konventoren; am Ende jedes Semesters, bei der Ämterrotation, mußten aber die Pädagogen ihre Ämter in die Hände der Superintendenten — es wurde von jedem Weg einer bei der Dekanatswahl gewählt<sup>27)</sup> — und der Konventoren niederlegen und um Verlängerung nachsuchen<sup>28)</sup>. Der Ernante

20) *Fak.Stat.* II, 333. *B.Stat.* 425.

21) *B.Stat.* 424.

22) *Fak.Stat.* II, 330 *duo pedagogi*, 333 *paedagogus*. *B.Stat.* 408, 416 *Ann.* *paedagogus*.

23) *B.Stat.* 407, 424.

24) *R.* 378.

25) *R.* 330: *Item de consilio fac. a. debent esse quatuor collegiati, decem conventores, duo pedagogi et duo resumptores magistrandorum*. Die Vergleichung mit den anderen Genannten zeigt deutlich, wie das *duo* gemeint ist.

26) Bei meiner Annahme fällt auch die gekünstelte Erklärung weg, welche Wagner a. a. O. 120 für die Stelle (*Roth* 424) von den *magistri rectores pedagogi* gibt, indem er unter *magistri* die Konventoren, unter *rectores* die Burjenrektoren versteht, wobei die Reihenfolge merkwürdig wäre und die Rektoren der Pädagogien ganz fehlten. Ich fasse *pedagogi* als Genitiv von *paedagogium* nach Analogie anderer Stellen (*Roth* 333, 425); so scheint es auch *Roth* gefaßt zu haben, der keine Interpunktion gesetzt hat.

27) *Fak.Stat.* II, 332.

28) *B.Stat.* 424.

war dem Superintendenten, aber auch dem Rektor und den Konventoren der Burse zu Gehorsam verpflichtet<sup>29)</sup>. Seine Einkünfte bestanden in den Honoraren, 1 fl. jährlich von jedem Schüler, wovon bei früherem Austritt ein entsprechender Teil wegfiel und wovon die in den Genuß der Kolleggelbermäßigung Eingefetzten ganz befreit waren<sup>30)</sup>. Vermutlich kam dazu noch der Kosttisch in der Burse<sup>31)</sup>.

Die Tätigkeit des Pädagogen bestand darin, daß er eine Resumtion hielt<sup>32)</sup>. Er ist also völlig in Parallele zu stellen mit dem ordentlichen Resumtor für die Magistranden; nur erfreute er sich anfangs nicht der gleichen Privilegierung wie dieser. Während nämlich der letztere allein die Resumtion in den obligaten Büchern halten durfte, stand das für die Bakkalarianden allen Magistern frei, soweit sie nicht in den Bursen beamtet waren<sup>33)</sup>. Die verschiedene Behandlung der beiden Dozenten erklärt sich durch die ungleiche Zahl der Kandidaten für beide Prüfungen; während an den Universitäten im allgemeinen etwa ein Viertel aller Immatrikulierten den Grad eines Bakkalars erreichte, brachte es von den Bakkalaren wieder nur ein Drittel, bisweilen gar nur ein Zehntel zum Magister<sup>34)</sup>. Der Resumtor mußte also eine Konkurrenz viel mehr empfinden als der Pädagog. Hinsichtlich privater Resumtionen waren dem letzteren die gleichen Beschränkungen wie den Konventoren auferlegt<sup>35)</sup>. Finanziell verbessert wurde die Stellung des Pädagogen dadurch, daß nach der Neuredaktion der Fakultätsstatuten alle Scholaren bis zur Erreichung des Bakkalariats zum Besuch der Resumtion bei Strafe des ganzen Honorars verpflichtet waren<sup>36)</sup>. Es

29) Diensteid B.Stat. 408.

30) Fak.Stat. II, 333.

31) B.Stat. 411: . . . omnes officiales et famuli mensam ex officio bursalem participantes. Daß der Pädagog zu den Offiziaten gerechnet wurde, ergibt sich daraus, daß S. 409 steht: Promissio bursalium magistrorum aliorum a premissis officialibus, und unmittelbar vorher S. 408 der Eid des Pädagogen und der des Resumtors steht.

32) Verordn. von 1488 S. 377; Fak.Stat. II S. 333.

33) Verordn. von 1488 S. 377.

34) Vgl. Kaufmann, Universitäten II, 305 f.

35) Vgl. oben S.

36) Fak.Stat. II, 333. Im Jahr 1528 wurde der Besuch wieder eingeschränkt, die Strafe bezw. das Honorar sollte derjenige bezahlen, welcher einen Schüler privatim in Grammatik usw. unterrichtete. — Wenn es in dem Eid des Pädagogen und des Resumtors (S. 408) heißt: Ego promitto meis bursalibus scolaribus . . ., so steht das in einem gewissen Widerspruch mit den Fakultätsstatuten, der vielleicht so zu erklären ist, daß der Eid aus einer Zeit stammt, wo die Resumtionen noch nicht für alle obligat waren, oder daraus, daß im folgenden der Lehrer gegenüber dem Teil seiner Schüler, der in der Burse wohnte, noch besondere Pflichten übernahm.

macht sich also auch hier der Zug zu weiterer Privilegierung der beamteten ordentlichen Lehrer gegenüber den anderen Magistern geltend, der überhaupt durch die späteren Statuten geht. Irgend welche weiteren Akte des Pädagogiums sind in unserer Zeit nicht nachzuweisen; die Schüler besuchten die formalen Lektionen und Exerzitien.

Unter den Stoffen der Resumtionen spielte jedenfalls die Grammatik eine wesentliche Rolle und dabei scheinen sich bald humanistische Tendenzen eingeschlichen zu haben, sodaß in die Bursenstatuten ein besonderer Paragraph „gegen die Erzeße des Pädagogiums“ aufgenommen wurde, der zur Benützung des Donat und des Alexander de Villadei unter Eid verpflichtete und weiter bestimmte: „wer die grammatischen Akte hält, soll nicht nach Neuerungen streben, indem er den Text der Bibel, und des Rechtes, ebenso die heiligen Doctoren usw. sowie den gemeinen Gebrauch skandalöserweise tadelt, sondern wenn er etwas sagen will, soll er sagen: so hat es Alexander und so ist das Herkommen, aber nach diesem oder jenem Poeten ist so zu sagen<sup>37)</sup>.“ Man wagte also nicht mehr wie früher die Bibel usw. als einzig maßgebende Muster der lateinischen Sprache hinzustellen, sondern schützte sie nur vor direkten Angriffen, und so ist dieser Paragraph mit seinem Kompromiß auch ein Zeugnis dafür, wie sich in allmählichem Übergang die neue Richtung, der Humanismus, auch in die Räume streng scholastischer Anstalten Eingang verschaffte.

---

37) B.Stat. S. 416 f. — Die Latinitates der Verordnung von 1488 (vgl. oben S. 212) erscheinen nicht mehr. — Wagner (Württ. Jahrb. 1894, I, 130) möchte diesen Teil der Statuten einige Jahre früher als 1505 ansetzen. Dagegen spricht, daß Joh. Brassikan in einem Brief an den Humanisten Michael Hummelberger vom Okt. 1513 schreibt, vor sieben Jahren, also 1506, sei ihm die Kunde geworden, daß man in Tübingen die Grammatik des Alexander de Villadei als Lehrbuch für die beiden Bursen vorgeschrieben und „omnem cuiusvis de quibuscunque rebus scribendi facultatem“ aufgehoben habe. (Steiff im Korr.Bl. f. d. Gelehrten- und Realschulen Württ. XXIX, 1882, S. 352 f.). Mit der ersten Bemerkung meint er ohne Zweifel die obengenannte Verordnung, die also nicht zu lang vorher erlassen sein muß, da die Kunde nach dem nahen Urach wohl rasch drang. Mit der zweiten Bemerkung kann gemeint sein die Verordnung keine famosi libelli oder libelli, tractatus, opuscula vel scripta gegen irgendwelche Gemeinschaft oder Person zu veröffentlichen, welche 1506 an den Kirchentüren angeschlagen und den Universitätsstatuten angehängt wurde (R. 106).

## Rückblick.

Trotzdem die Quellen für unsere Periode stellenweise nur spärlich flossen, genügten sie doch, um die Schulverhältnisse Württembergs im Mittelalter wenigstens in den Hauptzügen uns vor Augen zu führen. Um die Wende vom ersten zum zweiten Jahrtausend waren die Kloster- und Stiftsschulen die einzigen Bildungsstätten von Bedeutung. Sie erhielten sich auch teilweise bis zum Ende der scholastischen Periode und darüber hinaus, aber sie traten an Zahl und an Bedeutung für die Weltgeistlichen und die Laien zurück hinter der neuen Schulgattung, die seit dem 13. Jahrhundert emporkam, den Schulen an den Pfarrkirchen der Städte, von denen wir eine stattliche Anzahl kennen lernten. Auch diese, mochten sie unter geistlichem oder weltlichem Patronat stehen, dienten in erster Linie den Zwecken der Kirche: sie sollten den Bürgerjöhnen den Weg zu kirchlichen Stellen bahnen. Sodann bildeten sie die Vorschule für die künftigen Hochschüler; schließlich vermittelten sie auch manchen aus den Kreisen der Kaufmannschaft und des Gewerbestandes eine höhere Bildung, sei's daß die Schüler von vornherein für solchen Beruf bestimmt waren, sei's daß sie der Zufall ihm zuführte. Die enge Verbindung der Schule mit der Kirche hat sich nicht nur in die folgende Periode hinein erhalten, sie hat mit Änderungen, wie sie die Verhältnisse bedingten, Jahrhunderte überdauert. Derselbe dem württembergischen Schulwesen früherer Zeiten eigene, konservative Zug hat auch manchem in der äußeren Organisation eine jahrhundertelange Dauer verschafft. Wenn man eine Schilderung der Schulverhältnisse aus den Tagen des Herzogs Karl Eugen liest, ist man überrascht, wieviele Parallelen zu den mittelalterlichen Schulzuständen sich bieten<sup>1)</sup>. Da sind noch die gleichen mangelhaften Schulräume, dieselbe mangelhafte Sorge für Leibesübungen mit dem Verbot des kalten Badens; auch die Besoldungsverhältnisse und die rechtliche Stellung der Lehrer haben sich nicht wesentlich geändert; noch werden sie z. B. mit vierteljähriger Kündigung angestellt. Aber auch im inneren Betrieb der Schulen hat sich vieles zäh erhalten. Da treffen

1) Vgl. Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, Bd. II S. 152—190: Das höhere Schulwesen von Professor Dr. Groß.

wir noch Zwittergebilde, halb lateinische halb deutsche Schule. Die Schulordnung erinnert noch lebhaft an die mittelalterliche. Noch muß sogar das Stuttgarter Gymnasium illustre seinen Schülern zuerst Lesen und Schreiben beibringen. Und blickt man auf den Lehrplan, so sucht man noch immer in den Lateinschulen vergeblich nach den Realien und selbst im Untergymnasium erscheint das Rechnen erst im fünften Schuljahr und die Realien sind noch im Obergymnasium recht spärlich vertreten. Dafür müssen die Schüler noch immer Latine mit einander reden. Die Methode schließlich geht kaum über Gedächtnisdrill hinaus.

Solche Wahrnehmungen mahnen zur Vorsicht in der Beurteilung mittelalterlicher Schulverhältnisse. Natürlich können die äußeren Einrichtungen nicht mit modernen verglichen werden; waren z. B. die ganzen Städte unhygienisch, wie könnte man von den Schullokalen viel Besseres verlangen. Ebenjowenig dürfen wir an den ganzen Schulbetrieb moderne Maßstäbe anlegen. Solange in der Kirche und auf den Hochschulen die Scholastik die allgewaltige Herrscherin war, konnte ihrem Einfluß auch die Lateinschule nicht entgehen, die von jenen ihre Lehrer bezog und ihre Schüler für jene vorbereitete. Daß diesem Schulbetrieb schwere Mängel anhafteten, das haben einzelne Schulmänner wie Hugo Spechtshart schon zu einer Zeit erkannt, in welcher der Humanismus in Deutschland noch in weiter Ferne war, und das kann auch heute nicht bestritten werden. Betrachtet man aber die mittelalterlichen Schulen nur durch die Brille des Humanismus wie es lange Zeit geschah, so kommt man ebenfalls zu einem einseitigen Urteil namentlich über das Hauptfach, das Latein, das sie lehrten. Wer Neuerungen einführen will, der erliegt leicht der Versuchung, die Fehler des Bestehenden in allzu grellen Farben zu malen und den Unterschied zwischen dem zu beseitigenden Alten und dem an seine Stelle zu setzenden Neuen größer darzustellen, als er bei ruhiger Betrachtung aus größerer räumlicher oder zeitlicher Entfernung sich erweist. In diesen psychologisch leicht begreiflichen und für den Reformator wegen der Wirkung auf die Massen fast absolut notwendigen Fehler verfielen auch die Humanisten. Versuchen wir dem gegenüber ihre Übertreibungen kurz festzustellen, und das Alte in seiner geschichtlichen Bedingtheit zu verstehen.

Zum Vorwurf gemacht wurde den Schwaben von den Humanisten einmal ihre Aussprache des Lateinischen, der horridissimus sonus Suevicus, durch den sie für Ausländer, z. B. die römischen Kardinäle, unverständlich geworden seien; seitdem ein Graf von Zollern auf einem Konstanzer Reichstag dadurch aufgefallen war, ist für diese schwäbische Aussprache die Bezeichnung als „Hechinger Latein“ sprichwörtlich gewor-

den. Als einen Hauptfehler führen die Humanisten, z. B. Brassikan und Wimpfeling, die Diphthongierung einfacher Vokale an: ao statt o und ei statt i, z. B. naos und deies. Mit dieser Rüge und der Mahnung an die Lehrer diesen Fehler zu bekämpfen hatten sie sicher recht; allein zum mindesten der zweite Fehler (ei statt i) hat seine geschichtliche Erklärung. Er muß sich eingeschlichen haben, als von Bayern und Osterreich her für î und û ins Schwäbische die Diphthonge ei und eu eindringen, während man zunächst noch î und û schrieb; er muß wieder verschwunden sein, nachdem auch in der Schrift ei und eu an die Stelle der einfachen Vokale getreten waren<sup>2)</sup>. Im übrigen ist der horridissimus sonus Suevicus dauerhafter gewesen: noch heute kann der Lateinlehrer zur Genüge mit ihm kämpfen.

Was waren die Hauptvorfürfe, welche die Humanisten dem mittelalterlichen, scholastischen Latein an sich machten? Schon der oberflächlichste Vergleich mit den klassischen Autoren zeigte den großen Abstand zwischen ihrer Sprache und derjenigen, die man in Hörsälen und Bursen zu hören, in zeitgenössischen Schriften zu lesen bekam. Auch die Unterschiede im einzelnen aufzuzeigen war ihnen leicht. Da zeigten sich in den Gedichten und in Lehrbüchern der Metrik falsche Anschauungen über die Quantität vieler Silben. Dann wimmelte es von Wörtern, die sich aus keinem klassischen Autor belegen ließen und die teilweise dem Deutschen nachgebildet waren; wo die mittelalterlichen Gelehrten sich auf das Gebiet der Etymologie wagten, konnten ihnen zahlreiche Fehler nachgewiesen werden. Die Syntax wich in der Verwendung der Kasus, der Präpositionen, der Konjunktionen usw. vielfach vom klassischen Sprachgebrauch ab; in der Phraseologie war es ähnlich, hier fanden sich zahlreiche Germanismen. Schließlich war der ganze Stil von dem etwa eines Cicero himmelweit verschieden; das galt namentlich für die Briefe, deren Stil die Humanisten der früheren Zeit ganz besondere Aufmerksamkeit schenkten. Verfehlt war in den Augen der Neuerer auch die ganze herkömmliche Methode des Lateinunterrichts. Mit wachsendem Ingrimm zogen sie gegen die mittelalterlichen Lehrbücher, oder soweit diese anfangs noch Gnade fanden, wie das Doctrinale, gegen die langen Kommentare mit ihren logischen Spitzfindigkeiten zu Felde, die schwerer zu verstehen seien als Virgil oder Ovid und mit denen die Jugend ihre Zeit vergeude.

Ein Teil der Vorwürfe kann sich nicht gegen das Latein der Gelehrten und ihrer Schriften gerichtet haben, sondern nur gegen den Jargon wie er etwa in Studentenkreisen üblich war. Wörter wie lantzmannus

2) Vgl. zum Ganzen: H. Fischer, *Hechinger Latein*, in *Württ. Jahrb.* 1885, 229.

wird man kaum in einem ernstgemeinten Buche belegen können und Wendungen wie *friget me* wurden auch von Lehrbüchern der scholastischen Periode verurteilt. Im übrigen machten die Scholastiker keinen Anspruch darauf ein klassisches Latein zu reden. Wohl hatte man im früheren Mittelalter die Lektüre der Klassiker in beschränktem Maße noch zugelassen, weil sie Vorbilder des Lateins sein konnten, aber je mehr in der Kirche eine strengere Richtung die Oberhand gewann, desto scheeler sah man die heidnischen Bücher an und desto eifriger empfahl man an ihrer Stelle christliche Schriftsteller. Aber die Klassiker hatten auch gar nicht den Ausgangspunkt des in der mittelalterlichen Kirche gebräuchlichen Lateins gebildet, dieser ist vielmehr in der lateinischen Bibel und in den Kirchenvätern zu suchen. Und die Sprache dieser floß ihrerseits mindestens zum Teil nicht aus der klassischen Schriftsprache, sondern aus dem Vulgärlatein. Das hat Bebel gelegentlich richtig hervorgehoben, wenn er schreibt: *Hieronymus tamen in bibliis utitur verbo minore — usus est enim meo iudicio sermone trivii et verbum cotidiane sermocinationis assumpsit* oder etwas später: *Hieronymus interdum assumit consulto verbum vulgare utpote ad vulgum scribens*<sup>3)</sup>.

Ob sich durch diese Entwicklung des mittelalterlichen Lateins die Fehler in der Quantität entschuldigen lassen, erscheint fraglich. Wohl aber wird manches andere dadurch erklärlich. Einmal liegt darin ein Hauptgrund für die Verschiedenheit des Wortschatzes, wovon ja Bebel schon eine Ahnung hatte. Nur Einzeluntersuchungen könnten feststellen, wieviel von den verpönten Worten noch aus dem Vulgärlatein der ersten christlichen Jahrhunderte stammte, wieviel später von den allmählich aus diesem sich entwickelnden Tochter Sprachen zunächst in den romanischen Ländern den Weg in die lateinische Kirchen- und Umgangssprache fand und durch den internationalen Verkehr auch nach Deutschland kam. Sodann mußten für vieles, z. B. die deutschen Rechtsverhältnisse, beim Eindringen der lateinischen Sprache erst Bezeichnungen gefunden werden; wo sich ein deckendes lateinisches Wort nicht fand, da konnte man sich in der Umgangssprache nicht mit Umschreibungen des Sinnes behelfen, sondern man führte unter Umständen die deutsche Bezeichnung in latinisierter Form als Fremdwort ein oder bildete neue Ausdrücke mit den vorhandenen lateinischen Wortstämmen. Ebenso verfuhr man, wenn die Weiterentwicklung des Verkehrswesens, der Technik für neue Dinge neue Wörter erforderte, besonders aber war das

3) *Commentaria de abusione linguae Latinae* Bl. 44 b und 48 b (in der benötigten Ausgabe der Kgl. Landesbibl. angehängt an *Commentaria epistolarum conficiendarum* H. Bebelii gedruckt Pforzheim von Thomas Anshelm 1510).



der Fall einmal, als es galt für die Einrichtungen der Kirche neue Wörter zu schöpfen und dann ganz besonders, als die scholastische Wissenschaft für ihre Spekulationen eine Menge neuer Termini bedurfte. Daß den Scholastikern dabei die griechische Sprache fremd war, aus der sich leicht Worte entlehnen oder bei ihrer großen Schmiegsamkeit neue in latinisierter Gestalt bilden ließen, das erschwerte natürlich ihre Arbeit. Das Recht zu Neubildungen kann man ihnen nicht absprechen, sowenig man etwa einer lebenden Sprache von heute in irgend einem Zeitpunkt die Weiterentwicklung ihres Wortvorrats verbieten kann. Sie handelten nur nach dem Grundsatz, den Bebel selbst anerkannte: „die Namen müssen den Dingen, nicht die Dinge den Namen dienen“<sup>4)</sup>. Wenn Bebel ferner sagt, er bilde viele Wörter, die er niemals gelesen habe, doch halte er sich dabei an die Analogie<sup>5)</sup>, so waren die von ihm Angefeindeten nicht viel anders verfahren. Hatte man zu *consul* die Weiterbildung *consulatus* gefunden, so bildete man analog *prioratus* und *ducatu*s; las man bei Hieronymus *minorare*, so lag es nahe aus anderen Komparativen ähnliches zu bilden, und es war von da nur noch ein kleiner Schritt, wenn man *doctorare* von *doctor* bildete. Gab es im Spätlatein *latinizare* und *graecissare*, so schuf man darnach *theutonizare*. Wenn Bebel z. B. für *ducatu*s vorschlägt *aureus nummus ducalis*, so klingt das ohne Zweifel eher an klassisches Latein an, für die Sprache des Verkehrs aber war das viel zu umständlich und deshalb ebenso verfehlt wie manche Bildungen von übereifrigen Sprachreinigern anderer Zeiten. Daß die Etymologien der scholastischen Lateiner, ganz abgesehen von Versuchen in Schülerhandschriften, vielfach irrig waren, wird niemand bestreiten; nur sind auch den Humanisten böse Dinge untergelaufen, wie z. B. Bebel erklärt, man müsse nicht *Fredericus* schreiben, sondern *Foedericus*, weil es von *foedus* und *icere* *fonune*<sup>6)</sup>, eine Erklärung, die von Volksetymologie nicht weit entfernt ist.

Von den Fehlern der Syntax, welche die Humanisten dem mittelalterlichen Latein vorwerfen, erklären sich viele ebenfalls durch seine Entwicklung, so z. B. die gelegentliche Verwendung von *unus* als unbestimmter Artikel, von *quod* statt klassischem *ut*, womit man nur das Französische vergleichen darf. Andererseits entschlüpft auch Bebel gelegentlich ein falsches *quod*, und wenn er statt *natus ex Ulma* die Wendung *natus in Ulma* empfiehlt<sup>7)</sup>, wandelt er auch nicht in den Pfaden der Klassiker.

4) N. a. D. 113 b und eine ähnliche Äußerung 107.

5) N. a. D. 120 b.

6) N. a. D. 55.

7) N. a. D. 64.

Daß sich allmählich viele Fehler in das Latein eingeschlichen hatten, die nicht in der historischen Entwicklung begründet waren, sondern lediglich von Nachlässigkeit und mangelhaften Kenntnissen herrührten, ist sicher, ebenso daß der Stil immer schwülstiger und unübersichtlicher wurde. Das gilt namentlich auch für die Sprache der Urkunden. Während in den älteren von ihnen der sachliche Inhalt meist klar dargestellt ist — häufig klarer als in gleichzeitigen deutschen Stücken —, wird das Sachliche später immer mehr von juristischen Formeln und von Phrasenwerk überwuchert. Ebenso sind spätmittelalterliche Werke, besonders die in Versen abgefaßten, zum Teil mindestens nur schwer verständlich. Die schwäbischen Humanisten ihrerseits waren in Stilfragen keineswegs einig. Während der Frühhumanist Niklas von Wyle die Briefe des Aeneas Sylvius noch über Cicero stellte, ließ sie schon Bebel nicht mehr als Stilmuster gelten<sup>8)</sup>.

Ähnlich war es mit ihrer Stellung zu den scholastischen Lehrbüchern. Auch hier wurde mit dem Alten nicht auf einmal und jäh gebrochen, sondern es trat das Neue in allmählicher Entwicklung erst an die Seite und dann an die Stelle von jenem. Wyle stellt Cicero und Scholastiker friedlich nebeneinander<sup>9)</sup>. Erst die Späteren, Bebel und seine Schüler, wurden radikaler. Aber wenn man ihrem Urteil in vielem, namentlich hinsichtlich der Kommentare, beistimmen wird, so darf man darüber eines nicht vergessen. Die Scholastiker, vor allem Alexander de Villadei, waren es, welche die lateinische Syntax, deren eingehende Behandlung den römischen Grammatikern nicht als Bedürfnis erschienen war, in ein System brachten, wozu sie ihre logisch-dialektische Schulung befähigte. Artete die spekulative Grammatik, die sie trieben, auch mit der Zeit in allerlei Haarspaltereien und Spitzfindigkeiten aus, so war doch der Kern ihres syntaktischen Systems brauchbar. Darum wurde auch das Doctrinale von manchen Humanisten mit zeitgemäßen Kommentaren neu herausgegeben, während andere sich in ihren eigenen grammatischen Werken daran anlehnten<sup>10)</sup>. Ja, Männer wie Zumpt knüpften wieder an diese mittelalterliche Grammatik an<sup>11)</sup>, und so steckt auch in unseren heutigen Schulbüchern ein gut Stück von ihr.

8) Vgl. Joachimsohn in W. B.Z.S N. F. V (1896), 110 f.

9) Ebd. 95.

10) Über Heinrichmann und Bebel vgl. Reichling in Mon. Germ. paed. XII, CIX.

11) Haase, De medii aevi studii philologicis 37 ff. und nach ihm Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts 26 und Reichling XCV. Vgl. auch die abweichenden Urteile von Th. Ziegler, Gesch. der Pädagogik 26. Kaufmann, Universitäten II, 495.

Hat man dem Humanismus schon vorgeworfen, er habe erst das Lateinische aus einer lebenden zu einer toten Sprache gemacht<sup>12)</sup>, so ist das nur teilweise richtig. Das Latein war schon lange vorher im fortwährenden Zurückweichen vor den nationalen Sprachen begriffen und wurde mehr und mehr auf die Kreise der Kirche, der Universität und der Schule beschränkt; aber beschleunigt wurde dieser Prozeß durch die Humanisten. Indem sie die Forderung des engen Anschlusses an die Klassiker erhoben, brachten sie die Sprache wieder zu größerer formaler Vollendung, aber sie raubten ihr zugleich ein gut Teil der Fähigkeit, sich den mit der Zeit wechselnden Bedürfnissen immer wieder mit kurzen, prägnanten Ausdrücken anzupassen, und machten sie so für den täglichen Verkehr unbrauchbarer. Damit war das Schicksal des Lateins besiegelt: aus einem Mittel des Gedankenverkehrs für weitere Schichten wurde es für einen engeren Kreis ein Mittel formaler Schulung und einer der Wege, die zu den neu erschlossenen Quellen des klassischen Altertums führten.

---

12) Reichling a. a. O. VII u. LXXXIV f.

## Anhang.

### Verzeichnisse der Lehrer an den Stadtschulen<sup>1)</sup>.

#### Aalen.

1447. Schulmeister mit Schülern in einer Jahrtagsstiftung (H. Bauer, Gesch. u. Besch. der ehem. K.St. Aalen, herausg. von Köhm, S. 132, 133).

#### Balingen.

1277. rector scholarum in Balingen (W. u. B. VIII, 10 n. 2652).  
1424 Juni 12. Johans Nagel, Altschulmeister zu B. (Staatsarch. Stuttg., Balingen, geistl., S. 76).  
1433 April 30<sup>2)</sup> bis 1455 Okt. 27. Heinrich Harz, Schulm. (ebd. B., geistl., S. 77 u. 5, ferner 3 u. B., weltl., S. 62), zugl. öffentl. Notar (Sattler, Grafen, Fortf. IV, 78).

---

1) Die Lehrer an den Klosterschulen sind im Abschnitt I jeweils an ihrer Stelle verzeichnet; für diejenigen an den städtischen Schulen ließ sich das nicht durchführen. Neben den Namen der Lehrer sind in die Listen auch einzelne weitere Daten aufgenommen, welche für die Geschichte der einzelnen Schulen wichtig sind, so vor allem die erste urkundliche Erwähnung; zu vergleichen ist das alphabetische Register.

Abgekürzt zitiert sind:

Cleß = D. F. Cleß, Versuch einer kirchl.-polit. Landes- und Culturgeschichte von Württemberg bis zur Reformation. 1806—08.

Ldsbibl. = Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart.

DA.B. = Beschreibung des Oberamts; soweit bis 1910 erschienen, die neue Ausgabe.

D.Rh. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Pfaff, Versuch = K. Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswezens in Württemberg in älteren Zeiten, 1842.

Pfaff, Gesch. = K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. 1852.

Pfl.Ber. = Pfliegerberichte der Württ. Kommission für Landesgeschichte (verwahrt im Kgl. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart).

St.A. = Kgl. Geh. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

W. u. B. = Württembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von Kauser usw.

W. B. J. S. = Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

2) Nach DA.B. Balingen S. 298 schon seit 1412.

### Besigheim.

1457. „Der Schulmeister, der ein Messner ist“, in Jahrtagstiftung (F. Breining, Altbefigheim in guten und bösen Tagen, S. 23).

### Biberach.

- 1278 Aug. 28. Ber. doctor puerorum in B., Zeuge hinter Bürgern (W. u. B. VIII, 128 n. 2812).
- 1290 April 19 bis 1293 Juli 21. C. rect. puer. bezw. scolasticus (W. u. B. IX, 361 n. 3980; X, 159 n. 4806).
- 1379 Juli 15. Volcmarus de Ascania, imp. auct. iur. not. pro tunc rector scholarum in B. bezw. oppidi in B. (St. A. Schuffenried, B. 86, 89 u. 114; G. Luz, Beiträge z. Gesch. d. ehem. K. St. B., S. 59), erscheint ohne Datum als Meister Volkmar, Schulm. z. B., not. publ. (St. A. Repert. Stift Buchau)<sup>3</sup>).
- 1406 Juli 16. mag. Walther Fritag de Lenzburg, rect. scholarum in B. (St. A. Schuffenried, B. 253 a).
- 1440 Mai 25. Meister Niklaus Winschenk, Schulm. zu B. (Pfl.-Ber. Stadtarchiv Waldsee Nr. 934)<sup>4</sup>).
- 1464 Jan. 13. Leonhard Püchler, Schulm. z. B., Notar (W. B. J. H. N. J. VI S. 92 n. 213).
1508. mag. Konrad Klock, Schulm. zu B. (Bochezer, Gesch. des Hauses Waldburg I, 790).

### Bietigheim.

- Um 1500. Georg Stein, Schulm. (Heyd, Markgröningen S. 191 Anm. 22). Im Schatzungsbuch von 1471 (St. A.) erscheint kein Schulm.; nach dem Copular des Kirchenjahres usw. (St. A. Bietigh., geistl., S. 9) aus der Zeit Herzog Christophs bestand die Schule „vor Alters“.

### Blaubeuren.

- 1373 Nov. 25. Chunrat, der alte Schulm. von B. und Liugart seine eheliche Wirtin die Knöllingin (Ulmer u. B. II, 773 n. 932).

<sup>3</sup>) Damit wohl identisch die Erwähnung von Schöttle, Buchau 150 und Magazin für Pädagogik 1883, 43.

<sup>4</sup>) 1424 April 7 wird Meister Jos Holzappel aus Biberach in Memmingen angestellt (J. Müller, Schulordn. 273). Die Angabe, er sei beurlaubt worden, um die Schule zu B. zu besuchen, beruht auf irriger Auffassung eines Passus, der sich auf Hochschulstudium bezieht; ob er in B. vorher Schulm. war, ist noch nicht nachgewiesen; vgl. auch unten Ulm.

1383. ? Joh. rect. scol. in Bürrun (Ldsbibl. H. B. Cod. philol. 3).  
Um 1500. Heisch, ludimagister (Theol. Jahrb., herausg. von Baur  
u. Zeller, XII, 1853, S. 310) vgl. Ravensburg.

#### Bünningheim.

Ohne Datum. Kaplan Rupert Kusler (?) stiftet 31 fl., damit in der  
Oktav von Fronleichnam von sieben Priestern samt dem  
Schulmeister die sieben Zeiten gesungen werden. (Mitgeteilt  
von H. Pfarrer Duncker.)

#### Bopfingen.

- 1342 Dez. 12. Zeugnis der Stadt für den Schüler Sifrid, Chunrades  
Holczmans Sohn (St.A. Extradita von Baiern).  
1357. Schultor bei der Burg (D.A.B. Neresheim S. 245).  
1422 April 23 bis 1428 Mai 25. Ulrich Haynolt, Schulm. (St.A.  
Bopfingen S. 151, 230.) 1428 März 21 bis 1441 erscheint  
er als Stadtschreiber (ebd. S. 121, 123, 216).  
1465. Bestallung für Johannes Brun auf Quatember Inwokavit  
1466 (St.A., Bopfingen, Bürgerbuch, Repert. S. 64) fol. 7 b<sup>5</sup>).  
1468 Juni 13. Johannes Giger, Schulm. zu B. (St.A. Repert.  
B. S. 187), erscheint 1466 Jan. 21, 1473 und 1479 Juni 23  
als Stadtschreiber (ebd. S. 155, 190, 173), nach D.A.B.  
Neresheim 245 wäre er schon 1459 Schulm. gewesen; vgl.  
Buchau 1490.

#### Bottwar.

1496. rector scholarium (St.A. Bottwar G.B. in der päpstl. Be-  
stätigung der Prädikaturstiftung: der Prediger ist dem rector  
scholarium 2 H Heller für seine Assistenz schuldig).

#### Brackenheim.

1487. Schulmeister und Stadtschreiber (St.A. Fundation des Spitals,  
das „und“ geändert in „oder“; vgl. D.A.B. S. 185) in der  
Herdsteuerliste von 1525 (St.A.) sind Schulmeister und Stadt-  
schreiber zwei Personen; bei der Schätzung 1471 (St.A.) er-  
scheint kein Schulmeister.

#### Buchau.

- 1428—41. Heinrich Stegmüller von Wiesensteig, informator  
pueror. in B. (der volle Titel bei R. A. Barack, Die Handschr.

5) Die D.A.B. S. 245 hat zum Jahr 1466 einen Schultorwart; sicher infolge  
falscher Lesung der Bestallung.

der Hofbibl. zu Donaueschingen Nr. 494, weitere Daten Schöttle, Buchau S. 151, auch rect. scholarum kommt als Titel vor).

- 1479 Juni 1. Konrad Maurer, Schulm. in B.; vgl. Munderfingen.  
1490. Johannes Gigger, Schulm., vgl. Bopfingen.  
1502. Hans Mantz, Stadtschr. u. Schulm. (alle Schöttle, Buchau 155 bezw. Magazin für Pädagogik 1883, 44).

### Buchhorn

(jetzt Friedrichshafen).

- Um 1390 Konrad Falckh, Schulm. zu B. (Kief, Buchhorner Regesten in Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 1889, Anhang S. XV).  
1507. Johann Hoffmeister, Stadtschr., Schulm. und Notar (St. A. Extradita von Baiern); sein voller Titel oben S. 92.

### Bulach.

- 1281 Aug. 1. Johannes, rector parvulorum (W. u. B. VIII, 239 n. 3069)<sup>6)</sup>.

### Cannstatt.

1525. Bernhart schulmaister 120 fl., Margreth schulmaistrin 250 fl. (St. A. Herdsteuerlisten)<sup>7)</sup>.

### Crailsheim.

1422. Schulmeister in Seelgerätsstiftung (Pfl. Ber. Crailsch.).  
1437. Desgl.  
1438. Schulmeister begleitet den Pfarrer nach Rom (D. A. B. 236).  
1470 Febr. 10—11. Empfehlungsschreiben für Heinz Zydels, Kamerers der Markgräfin, Sohn, bacc. art., von Markgräfin Anna von Brandenburg (Stadtarch. Crailsch. XXII, 35) und von dem Sekretär Hans Volker (XXII, 37).  
1481 Febr. 6. Bewerbung von Georg Pfeuffer, Kantor zu St. Sebald in Nürnberg (XXII, 37), vgl. oben S. 92.  
1483 Aug. 21. Empfehlungsschreiben für . . . von Albrecht Schenk von Limpurg (XXII, 35).

---

6) Schmid, Gesch. d. Grafen von Hohenberg 572, bezeichnet ihn als deutschen Schulm., ohne das zu begründen.

7) Dieser Eintrag ist nicht beweisend, da z. B. 1469 ein Johann Schulmeister Bogt zu C. war (Heilbronner Urk. B. 469, n. 827 b). Die D. A. B. S. 524 spricht von einer Schule im späteren Mittelalter ohne Quellenbeleg.

- 1497 Juli 17. Empfehlungsschreiben für Konz Otten von Ansbach Sohn Johannes von dem Kanzler Johann Bolcker und von Michel Bolcker (beide XXII, 35).
- 1497 Aug. 13. Friedrich, Markgraf von Brandenburg, zeigt an, daß er den Schulm. vier Jahre auf eine Hochschule beurlaubt hat (XXII, 35).
- 1510 Nov. 14. Bürgermeister und Rat der Stadt Lauden (Lauda) entschuldigen den verspäteten Eintritt des auf Martini angenommenen Johannes Reidheinz damit, daß er bei der Rechnungsablegung nötig gewesen sei, und empfehlen ihn (XXII, 35). — Sämtliche Schreiben sind an Bürgermeister und Rat von Crailsheim gerichtet.

### **Tischingen**

(O. Neresheim).

- 1278 Febr. 20. H... et Ul... notarius de Helfenstain et rector scholarum de Tischingen (Reg. Boica VI, 61; darauf geht wohl O.A.B. 265 und Magazin für Pädagogik 1889, 10 zurück).

### **Dornstetten.**

- 1463 Okt. 18. Marquardus Baiger laicus, rector scholarum in D., baccal. art., not. publ. (W. u. B. X, 262 n. 4551)<sup>8</sup>).
1471. Ludwig schulmaister git 1 fl. (St.A. Schatzungsbuch von D.)
1478. nachgelassen . . . item desz gleichen Henßlin schulm. 8 ß 4 hl. Hat über den Behemer wald geschworen und nuntz verlaussen (St.A. Rechtfertigung der Schatzung zu D.).

### **Chingen a. D.**

- Um 1312. Meister Heinrich der Schulm. (O.A.B. II, 42 vgl. Giesel in W. B. J. H. III, 1880, S. 220.)
1347. Meister Ruonrat, Schulm. z. E. (Pfl. Ber. Chinger Rathaus.)
- 1356 u. 1382. Heinrich der Hand, Schulm. (Pfl. Ber. Chinger Rathaus.)
1373. Heinrich Nassower, Schulm. (O.A.B. II, 42; ob identisch mit dem vorigen?). Vgl. Waldsee, oben S. 45.

8) Vielleicht war der Heinrich scolasticus, Kaplan in Glatz, welcher zugleich erscheint, früher Schulm. in Dornstetten, wo er ein Predigtamt stiftete (Württ. Jahrb. 1908 II, 188).



- 1388—1391. Hans Walf von Riedlingen (D.A.B. II, 42 u. Pfl.-Ber. Ehinger Rathaus); derselbe 1407 als Stadtschreiber (Pfl.Ber.).
1442. Theodoricus Diel, Schulm. z. E. (Pfl.Ber.); erscheint 1486 als Pfarrer von Raßgenstadt, resigniert 1489 (Pfl.Ber. Ehinger Rathaus).
1465. Oswald Dyel, Meister der sieben freien Künste, derzeit Schulm. z. E. (Pfl.Ber. Rathaus).
1483. Konrad Schulmeister (D.A.B. II, 42); ob er Lehrer war oder Schulmeister schon zum Eigennamen geworden war, ist fraglich, jedenfalls ist er identisch mit Konrad Diel, genannt Schulmeister, der 1498, 1499 und 1502 als Bürgermeister erscheint (Pfl.Ber. u. D.A.B. II, 42). 1490 erscheint in Ehingen ein David Dyel, Meister der sieben freien Künste, (Pfl.Ber., Kaiser, Volksschule II, 286), der aber nicht als Lehrer nachzuweisen ist.

#### Eßlingen.

- 1267 Dez. 3. Marquardus scolasticus [in E. ?] (W. u. B. VI, 345 n. 1954)<sup>9)</sup>.
- 1279 Jan. 26 bis 1281 April 9. Heinrich, rector puerorum (W. u. B. VIII, 267 u. 280), doctor pueror. (ebd. 205, 219 f.); er erscheint 1289 Juni 25 als Schiedsrichter mit dem Zusatz „früher Schulm. in E.“ (W. u. B. IX, 288 n. 3870)<sup>10)</sup>.
- 1283 Okt. 24 bis 1302 Juli 15. mag. Conradus scolasticus als Kleriker (W. u. B. VIII, 420 n. 3283); als scolasticus auch D.Rh. XV, 204; rector scholarum z. B. W. u. B. X, 57 rector puerorum W. u. B. X, 199; Schulmeister W. u. B. IX, 288 f., X, 67 u. 404.
- 1342 Febr. 23. Schulmeister und Schüler in einer Stiftung erwähnt, Eßl. u. B. I, 361 n. 716.
- 1350 Juli 16. Kulin der Kurz und seine Frau Elsbeth die Schulmeisterin, Eßl. u. B. I, 399 n. 785 c.

9) Im Register als scol. in Salem aufgeführt; im Cod. Salemit. II fehlt er in den Registern. Da im ganzen Cod. Salemit. kein scolast. in Salem erscheint, da Markward hinter Eßlinger Bürgern in der Zeugenreihe steht und da der Ort der Handlung Eßlingen ist, so wird er hier Schulmeister gewesen sein.

10) Die Annahme, daß Heinrich der als „Schulmeister von Eßlingen“ bekannte Dichter sei, wird neuerdings bestritten (z. B. von Köthe in Allg. D. Biogr.). Die zuletzt genannte Urkunde n. 3870 zeigt jedenfalls so viel, daß Heinrich auch nach seinem Scheiden aus dem Amt noch Ansehen genoß.

- 1381 Febr. 1. Meister Walter, Schulm., ebd. II, 159 n. 1444 i. Wohl identisch mit dem folgenden.
- 1386 März 10 bis 1391. Walter [Grienbach] von Wiesensteig rect. scol. (Eßl. u. B. II, 269 n. 1611; Pfaff, Versuch 7 f.; Gabelkover nach Crusius III, 6, 3). — Er wurde schon 1362 Dez. 27 vom Papst mit einem kirchlichen Benefizium providiert (Württ. Gesch. D. II, 450 n. 199). 1395 Jan. 15 Kaplan in E. (Eßl. u. B. II, 353 n. 1734), 1396—1434 Pfarrer (ebd. 360 n. 1743 u. Mitt. d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. IX, 161) 1437—38 Dekan (ebd.)<sup>10a)</sup>.
- 1403 April 3. Hug Rym von Weilderstadt, Schulm. zu E. (Eßl. u. B. II, 426 n. 1838).
- 1406 Sept. 28. Derselbe, Schulmeister der Stadt E. (ebd. 443 n. 1870).
- 1408 Mai 17 bis 1414 Aug. 9. Meister Hermann Vermitter (Birmittler), Schulm. zu E. (ebd. II, 227 Anm. 1; 411 n. 1818 d; Pfaff, Gesch., Anh. 14, und danach Mayer, Geistiges Leben der R. St. Eßl. 47, nennen ihn Bernitter und bezeichnen ihn als Evangelier; seine Handschriften bei Mayer 47, in diesen unterschreibt er als Bermintter, d. h. Pergamentier, ebd. S. 7 A. 1. Er resigniert die Pfarrei Eßlingen 1451 (Generalandesarchiv Karlsruhe, Handschr. Nr. 263, Liber obligationum I, 99 b u. 94 b).
1448. Gerhard Wittich von Geilnhausen (Mayer, Geistiges Leben 47); er wurde 1446 zu Heidelberg inkribiert, seine Tochter machte 1492 eine Stiftung für Schüler.
- 1452 März 30. Empfehlungsschreiben für Georg Jäger aus Lauingen zur Bewerbung um die Schulstelle (Mitteilungen IV, 163 ff.).
1457. Meister Hans Berlin (Mitteilungen IX, 113).
- Vor 1469. Ulrich Lupolt; er ist in diesem Jahr Kaplan mit dem Zusatz „der alte Schulmeister“ (Stadtarch. Eßl., Missivenbuch Fol. 319 b).
- 1472 Dez. 2. Der Lehrer wird von der Stadt aus dem Urlaub zurückgerufen (ebd. 253).
1475. Meister Hans Pfautt (Mitteilung von H. Prof. Dr. Wagner, ebenso der folgende).
1482. Meister Hans Uckenler.

10a) Die letzten Daten ergeben eine sehr lange Lebenszeit, selbst wenn man annimmt, die Provision falle noch in Grienbachs Knabenjahre.

1492—1521. Meister Caspar Heininger; er wurde 1480 in Heidelberg inkribiert (Mayer, Geistiges Leben, 48—51).

### Geislingen.

1278 Febr. 28. L. rector scolarium de G. (B. u. B. VIII, 95 n. 2770).

1387—92. Bertold Schwarz, Schulm. zu G.; 1393 Bürger, Richter und Heiligenpfleger, 1395 Spitalpfleger (?), 1399 Vogt, 1408 providus vir Berchtoldus Nigri alias Schuolmaister, civis; erscheint noch 1415 (Klemm in Neue Blätter aus Süddeutschland für Erz. u. Unterr. VIII [1879], 54 f.). Schon 1392 erscheint er als B. Sch., genannt der Schulm., Richter zu G. (St. A. Repert. Helfenstein, D. A. B. Geisl. 128), war also nicht mehr im Amt. (Vgl. auch Kaiser, Volksschule II, 286.) — Er war vermöglich und daher wiederholt Geldgeber der verschuldeten Grafen von Helfenstein; so wurden ihm 600 fl. im Jahr 1387 und 1200 fl. samt 180 T Heller 1391 bis 1393 zurückbezahlt (St. A. Repert. Helfenstein S. 407 u. 418). — Sein Siegel zeigt eine Bilie (mitget. von Herrn Archivrat Dr. Mehring aus St. A. Gmünd, B. 277).

Vor 1404. Ital Hessel „der schuolmaister“, erscheint 1406 als Spitalpfleger (Klemm a. a. D. 56). Er ist wohl da nicht mehr im Amt und vor dem Folgenden einzureihen.

1404—1414. Konrad Gospacher, Schulm. zu G. (Klemm a. a. D. 56 u. Denfinger, Gesch. des Spitals zu Gmünd 283 n. 357); 1417 u. 1418 erscheint er als Notar in Ulm mit dem Zusatz „genannt der Schulm.“ bzw. „vormals Schulm. in G.“ (Bazing u. Veesenmeyer, Urk. z. Gesch. d. Pfarrk. i. Ulm 41 n. 107 u. 42 n. 108).

Vor 1453. Johannes Bulach.

1472. Johannes Sailer aus Dillingen, zugleich geschworener Notar (beide bei Kaiser a. a. D.).

1480. Dez. 4. Beschwerden der Geislinger ihrer Schul halben (R. Jäger, Ulms Leben — im Mittelalter 591; das Schriftstück scheint leider in Ulm nicht mehr vorhanden).

### Giengen a. B.

1304—20. Marquard der Schulm. (St. A. Schöttlesche Sammlung).

1334 März 17. Chunrat Schlychingk, Schulm. zu G. (D. A. B. Heidenheim 193.)

### Gmünd.

1189. de Gmundin Reinbolt scolasticus (W. U. B. II, 330 n. 509, zum Datum vgl. III, 495).
- 1295 April 5. D. rector scholarum Gamundie (W. U. B. X, 327 n. 4644).
1416. Die lateinische Schule in einer Stiftung erwähnt (Klaus in Württ. Jahrb. 1904, II, 161)<sup>11)</sup>.
1426. Konrad Trölin, Schulm. (Pfl. Ver. Gmünd), 1428 heißt er „vor Zeiten Schulm. in G.“, und wird ein Jahrtag für ihn gestiftet (Klaus a. a. D. 161)<sup>12)</sup>.
- 1443 u. 1478. Der Schulm. genannt in den Statuten der Priesterbruderschaft (Klaus in W. B. J. S. 1902, 272).
1515. Meister Johann Siglin, Schulm. (St. A. Bairische Extradita B. 688.)

### Göppingen.

1397. rector puerorum in G. (D. A. B. 127).
1401. Schulm. (ebb.)<sup>13)</sup>.

### Schwäbisch Hall.

- 1231 Okt. 3. Cunradus scolasticus et notarius noster (W. U. B. III, 298 n. 802); als not. erscheint er schon 1228 (ebb. 220).
1318. mag. Conradus rector scholarum (Kolb, Progr. Haller Gymn. 1889 S. 6; Mag. für Pädag. 1889, 10).
1385. bacal. Cunrat Giegenbach, zu diesen Zeiten Schulm. hie zu Hall und Kaplan zu St. Johannis Altar im neuen Spital (Kolb S. 6; Kaiser, Volksschule I, 29), er starb 1424 (Kolb S. 6; Württ. Gesch. D. I, 112 u. VI, 209).
- 1432 Okt. 4. Joh. Benner, rector scholarum in H., clericus Const. dioc. (St. A. Repert. Comburg S. 1225.)
- 1471 Juli 19. Thoman Bischer, Meister der sieben freien Künste, Schulm. (Kolb a. a. D. 8); sein Revers bei Müller, Schulordn. 321.

11) Der in D. A. B. 324 genannte Meister Konrad von Gmünd, welchen Kaiser als Lehrer ansieht, ist wohl identisch mit dem 1323 Jan. 7 erscheinenden Lorcher Chorherrn dieses Namens (Klaus in W. B. J. S. 1902, 268); von diesem vermutet zwar Denfinger (das Spital zu Gmünd 101), er habe Schule gehalten oder sein Schüler habe das getan, aber nach Mehring (W. B. J. S. 1909, 254) war er gar nicht Pfarrer in Gmünd; vgl. jetzt Württ. Gesch. D. XII im Register S. 223.

12) Die Schule wird auch erwähnt 1432 u. 1443 (Klaus in Jahrb. 1904, II, 161 und Mitteilung von Archivrat Dr. Mehring).

13) Die Schule des Stiftes Oberhofen ist oben S. 53 besprochen.

- Um 1495. Meister Heinrich Sieder, Schulm. (Kolb S. 8; Württ. Gesch. D. I, 137); er war wohl Laie, da er 1481—1503 in den Steuerbüchern erscheint, aber nie unter den „Pfaffen“.
1505. mag. Joh. Stuzel (Kolb S. 8).
1506. mag. Jodokus Breitner (ebd.).

### Heidenheim.

1462. Schüler erwähnt.
1492. Schulm. zugleich Mesner (Mitteilung von H. Stadtpfarrer Stein).

### Heilbronn.

1431. Schulm. in einer Stiftung erwähnt (Finckh, Progr. d. Gymn. 1858, 2).
- Vor 1445 Mai 15. Meister Nikolaus Züdel, an diesem Tag „der alte Schulm.“<sup>14)</sup> (Heilbr. U. B. I. 310, 1), er erscheint 1424 Aug. 8 bis 1444 März 14 als Notar (ebd. 236, 31, u. 196, 20), ferner bis 1456 Aug. 28 teils als alter Schulm. teils ohne Zusatz (ebd. Register), 1475 April 1 war er Syndikus der Stadt (ebd. 502, 30). Er war verheirateter Kleriker (ebd. 236, 31); besaß ein Steinhaus (310, 1, 30).
- 1466 Febr. 22. Schulm. in Stiftung erwähnt (Heilbr. U. B. I n. 433 d).
- 1468 Dez. 31. Schulm. im Beerdigungstreit erwähnt (ebd. S. 476 f.).
- Vor 1482. Konrad Wagner (Finckh, Progr. 1858, 3).
- 1492—1527. Meister Konrad Költer (ebd.); 1482 Aug. 2 erscheint er schon in Heilbronn als Bakkalarius der Künste (Heilbr. U. B. I, 514, 24).

### Heimsheim.

- 1477—1511. Mesner, Stadtschreiber und Schulmeister als eine Person nachweisbar (St. A. Stuttg.: Leonberg, Weltl., Akten betr. Mesnerei usw. zu H. 1511—74).

### Herrenberg.

1382. Schulmeister (D. A. B. 130).
1415. Rutharts, Schulmeisters, Hofraite (Pfl. Ver. Herrenberg, Stiftungsarchiv).
- 1455—61. Ulrich von Rankweil, Kleriker, Schulm. u. Stadtschreiber (Gleß II, 2, 558 u. Pfaff, Versuch S. 9).

<sup>14)</sup> Auf seine Amtszeit wird in einem undatierten Stück Bezug genommen (ebd. 494 n. 882).

1482. Konrad Stainhofer, Schulm. u. Stadtschr. (Pfl. Ber. wie oben.)

### Horb.

- 1282 März 1. Eber., puerorum rector in H. (W. u. B. VIII, 337 n. 3127 u. 28).
- 1399 Dez. 3 bis vor 1441 Nov. 30. Meister Sifrid von Nördlingen, Schulm. zu H., offener geschworener Notar (D. Rh. XV, 436), als Siegfried Kugler 1412—34 öfters (St. A. Repert. Horber Klöster). 1441: Sifridus Kugler senior pridem rector scholarum in opido Horw publicus imperiali auctoritate notarius iuratus (ebd. S. 230), zugleich:
- 1441 Nov. 30. magister Sifridus Kugler iunior rect. scolar. in opido H.
- 1456 März 3 bis 1464 März 9. Augustinus Bettinger, Schulm. u. Stadtschr. (St. A. Repert. Horb, Obervogtei, S. 392 u. Horber Klöster S. 403.)
1476. Volmarus Vischer de Dornstetten rect. scolar. in H. publ. imp. auct. notarius (St. A. Repert. Horber Klöster S. 34 f.).
- 1483 Juni 30. Schulm. in Bruderschaftsstatuten (ebd. S. 37).

### Ingelfingen.

- 1486, 1500 u. 1514. Schulm. in Stiftungen erwähnt (Zeitschr. Hist. Ver. f. Württ. Franken VI, 204, 208, 209).

### Isny.

- Um 1249. Radolphus rector puerorum de Hysenina (W. u. B. IV, 457 n. CLVIII; Pfaff, Versuch 9 hat Rudolf mit Datum 1242 April 1; Baumann, Gesch. d. Allgäus I, 457 mit 1252).
- 1267 Juni 9. Meister Heinrich der Schulm. v. J. (W. u. B. VI, 319 n. 1929.)
- Um 1513. Die Isnyer Schule erwähnt in einer Memminger Schulordnung (Müller, Schulordn. 187).

### Kirchheim u. Teck.

1249. Chunradus rect. pueror. de K. (W. u. B. IV, 190 n. 1125).
1315. Schule beim Kirchhof und der Martinskirche (D. A. B. 163).

- 1365 Aug. 28 bis 1377. Pfaff Johans der Hutt, Schulm. der Stadt zu K., Kaplan im Frauenkloster zu K. (St.A. Kirchheim Dr.; Cleß II, 2, 556.)
1408. Schulm. erwähnt (St.A. Repert. Kirchheim, Geistl., S. 21).
- 1428 Nov. 11. Conradus Fabri, tunc temporis rect. scolarium in K., ist bei Errichtung einer Bruderschaft der Geistlichen beteiligt (St.A. Kirchheim Dr.).
- 1453 Jan. 29. Michel Zaininger, Schulm. zu K. (Stadtarch Eßl., Missivenbuch 1451—55 Fol. 192.)
- Um 1500. Schulm. erhält die Auflage, einen Bakkalarius zu halten (Pfaff, Versuch, S. 9, Quelle?)

#### Krauthheim.

1488. Schulm. Peter N. (Magaz. f. Pädag. 1889, 11, nach D.A.B. Rünzelsau 335.)

#### Rünzelsau.

- 1457 Nov. 19. Schulm. oder Mesner in der Salve-Regina-Stiftung (Wibel, Hohenloh. Kirchenhist. III, 157)<sup>15)</sup>.
1507. Bonifacius Kremer, Schulm. u. Gerichtschreiber (D.A.B. 311).

#### Langenau.

- 1425 März 30. Pfaff Jakob Studienmayr, Frühmesser u. Schulm. (Steichele, Beitr. z. Gesch. d. Bist. Augsburg I, 320 n. 98)<sup>16)</sup>.
1477. Empfehlungsschreiben für Joachim Mürer, Provisor der Ulmer Schule (D.A.B. Ulm II, 529).

#### Lauchheim.

1492. Jörg Heim, Schulm. zu L. (A. Gerlach, Chronik v. L. 278.)

#### Leonberg.

- 1347 April 15. Albrecht sel. von Kalwe genannt unser Schulm. (Pfl. Ver. Leonberg)<sup>17)</sup>.
- 1383 Jan. 8. Berchtolt, Schulm., unter den Richtern in der Beschreibung der Bürger gegen Graf Eberhard (Sattler, Grafen, Fortf. I, Beil. 173).

15) Der Schulmeister wird auch erwähnt in einer Stiftung im Anniversarienbuch, dessen datierte Einträge von 1443—95 reichen (Wibel III, 155).

16) Nach D.A.B. Ulm II, 526 wurde die Frühmesspfründe 1430 gestiftet.

17) Eine von ihm gestiftete Pfründe 1347 (St.A. Leonberg B. 1).

1470. Schulmeister 65 fl. Vermögen, gibt 3 fl. 1 Ort Schätzung (St. A. Schätzungsbuch).  
1475. Schulm. bittet um Nachlaß der Schätzung wegen Dienstleistung beim Schätzungsgeschäft (Ernst in Württ. Jahrb. 1904, II, 88).

#### Leutkirch.

- 1346 Jan. 23 bis nach 1355 Dez. 20. Bertold Ortolf, Schulm. (Stadtarchiv Leutkirch, vgl. Roth, Gesch. von Leutkirch II, 178.) 1383 April 23 erhält er als „Kirchherr in Urlau“ die Nikolauspfründe in Leutkirch (Stadtarchiv) und wird 2. Juni dem Bischof von Konstanz präsentiert; erscheint noch 1394 als Kirchherr von Urlau (Freib. Diöz. Arch. XVII, 1885, 299).  
1357 Juli 4. Schulm. in Jahrtagstiftung (Roth II, 178).  
1374 Juni 13. Desgl. (ebd.).  
1378. Schulm. Bertold Rimpach<sup>18)</sup> (Stadtarchiv).  
1401. Rüdiger, Schulmeister, Heiligenpfleger (Stadtarchiv).  
1426 März 16. Ulrich Mauser, Schulm. u. Stadtschreiber in L., zum Schulm. in Kaufbeuren angenommen (Daisenberger, Volksschulm. in Diözese Augsburg, Progr. 1885, 21, Anm. 1).  
1443 Mai 19. Schulm. in Jahrtagstiftung (Roth II, 179).  
1456 Juli 3. Jörg Grönenbach (Stadtarchiv; er hatte sich mit anderen unterstanden des Truchsessens von Waldburg Diener aus der Stadt und wieder darein hart zu schlagen).  
1506—08 Hans Sufenbrot aus Wangen, Schulm., Humanist (For in Diöz. Arch. f. Schwaben XXV, 9).

#### Marbach a. N.

- 1392 Dez. 3. Johann Pretsch, der alte Schulm. zu M. (Heilbr. U. B. I, 107 n. 254a); erscheint 1361 Jan. 25 als Johann Pretsch, Bürger zu Heilbronn (ebd. n. 254).  
1465. Johann Bächler, Schulm. (Pfaff, Versuch 10).

#### Markgröningen.

- 1396 Sept. 26. Auberlin Volande, schulmaister waz, in der Verschreibung gegen Graf Eberhard (Sattler, Grafen, Fortf. II, Beil. 12 S. 22).

18) Er kann identisch sein mit Bertold Ortolf; Rimpach seine Heimat.  
Geschichte des humanist. Schulwesens in Württ. I.



1463. schreibt ein Schüler ein Wörterbuch ab (Mayer, Geist. Leben der N. St. Gßlingen 5 Anm. 1).  
 1471. im Schatzungsbuch kein Schulmeister.  
 Um 1470. des schulmeisters kind 23 fl. im Schatzungsbuch (St. A.).

### Mengen.

- 1286 Aug. 21. . . . scolasticus de Maengin, Zeuge für Kloster Salem, mitten unter Laien (v. Weech, Cod. Salemit. II, 326).  
 1386. Burcardus . . . rect. scolarium in M. (Pfl. Ver. Ennetach, Pfarr.-Registr.)  
 1447 bis vor 1468. Paul Lobenberg, verheirateter Kleriker, öffentl. kaiserl. Notar und Schulrektor der Stadt M. (Regesta Constant. n. 237; Pfl. Ver. Hundersingen u. Ennetach), zugleich Stadtschreiber (St. A. Repert. Saulgau S. 14). 1468 verzichten Paul Lobenberg, seine Frau Anna Keflerin und sein Sohn, alle zu Saulgau, auf eine Erbschaft vor dem Rat zu M. (Pfl. Ver. Hundersingen.)  
 1476. Notar Ziegler, Schulm. u. Stadtschr. zu M. (St. A. Repert. Scheer S. 32.)

### Mergentheim.

- 1399 Aug. 27. Die armen Schüler in einer Stiftung (St. A. Mergentheim I, Dr.).  
 1465. „ein Schullehrer und ein Meßner“ in einem Vertrag zwischen Deutschorden und Johannitern (St. A. Breitenbachsche Sammlung IV Nr. 81; vgl. Schöllkopf in W. B. J. G. N. F. XIV, 295).  
 1498. Schulmeister erhält für das Bischofspiel 2 *H* Pfennig (Stadtarchiv Mergentheim, Stadtrechn.).  
 1500 Mai 20. Schulm. verabschiedet (geurlaybt) (ebd.).  
 Juli 9. Bettladen auf die Schule angeschafft (ebd.).  
 1501 Okt. 30. Schulm., sein Kantor, Meßner in einer Stiftung (Kaiser, Volksschule II, 92).  
 1508. Schule und Schulmeister in Vertrag zwischen Johannitern und Stadt (St. A. Mergentheim II, Dr.).

### Munderkingen.

1254. Cunradus scolasticus de M. in Zeugenreihe vor einem Kaplan (W. u. B. V, 45 n. 1281).

- 1291 April 24. Ludewicus rect. puerorum (v. Weech, Cod. Salemit. II, 413).  
1296 Aug. 23. H. rect. puerorum (B. u. B. X, 524 n. 4893).  
1392 April 23. Schulmeister in Jahrtagstiftung (St. A., Munderkingen, Dr.).  
1409—42. Konrad Knup, Schulm. (Pfl. Ver. Ehingen, Rathaus; St. A. Repert. Zwiefalten S. 1282; Magaz. f. Pädag. 1883, 122.)  
1484—88. Konrad Murer, Schulm. (St. A. Repert. Munderkingen S. 112; Magaz. f. Pädag. 1883, 123.), vgl. Buchau.

#### Münsingen.

1470. Unter den von der Stadt zu verleihenden Stellen auch die Schule genannt (Neue Besch. d. OA. Münsingen S. 369).

#### Magold.

1466. Konrad Waiblinger, Schulm. u. öffentl. Notar (Gleß II, 2, 558); erscheint noch 1475 als Stadtschreiber (St. A. Wildberg, Geistl., S. 19).

#### Herzheim.

1488. Johann Wendelstein, Schulm. zu H. (St. A. Repert. Herbrechtingen 15.)  
1496. Entscheidung wegen Schulpatronat (vgl. oben S. 75).  
1501. Schulhaus (desgl.)

#### Neuenstadt a. Kocher.

1489. Schule erwähnt (OA. B. Neckarjulfm 563).

#### Neuffen.

- 1446 Dez. 6. Schulmeister in einer Stiftung (Sattler, Grafen, Fortf. IV Beil. 33).

#### Niedernhall.

- Um 1490. Schule von Götz von Berlichingen besucht (Magaz. f. Pädag. 1889, 11; Kestle in B. B. J. G. N. J. XVIII, 1909, 378).

### Nürtingen.

- 1481 Sept. 17. Schulm. u. Schüler in der von Graf Eberhard festgesetzten Gottesdienstordnung (Spitalarchiv Nürtingen; Dinkel, Chronik u. Beschr. von N. 30).

### Oberndorf.

- 1361 Mai 25. Schulm. Schiedsrichter<sup>18a</sup>).  
1367 März 12. Schulm. Siegler.  
1371 Juli 25. Schulm. Schiedsrichter (St.A. Repert. Oberndorf S. 156, 168, 171; Köhler, Oberndorf 31).  
1471. Albrecht Pfoß (Pfaff, Versuch 10; Köhler, Oberndorf 31); erscheint 1480 als Stadtschreiber, 1481 als Altstadtschreiber (St.A. Repert. Ob., 238, 248).

### Ravensburg.

- 1248 April 13. Henricus, scolasticus de R. (W. u. B. IV, 175 n. 1112)<sup>19</sup>).  
1275 Juli 20. H[ainricus] dictus Wolfegge, scolasticus in R., Zeuge hinter Geistlichen, vor Abeligen (W. u. B. VII, 380 n. 2519)<sup>20</sup>).  
1307 April 16 bis 1311 Juli 2. mag. Fridericus, doctor puerorum (v. Weech, Cod. Salemit. II, 132; Regesta Constant. Nachtr. 52; Kenz, Bandter Regesten 97 u. 248; St.A. Repert. Weingarten 2515, Weissenau 928).  
1339 Juli 1. mag. Bertoldus scolasticus (Bürgerliste, darnach Hafner, Gesch. von Ravensburg 169), vielleicht identisch mit dem späteren Bertold.  
1340 Mai 5. Ysaac, iudaeus scolasticus (Bürgerliste, Hafner 169).  
1344 April 15. Rainer, scolasticus (desgl.).  
1348 Dez. 10 bis 1349 Mai 22. Meister Berchtolt der Schulm. (Kenz, Bandter Regesten 127 n. 247, mit Datum Aug. 20, 248).

---

18a) Der von Pfaff (Versuch 10) genannte Cunradus rect. puerorum in D. beruht auf Irrtum. In der Urkunde (s. W. u. B. X, S. 178) heißt er magister C. rect. p. in Alperspach, per cuius manum hoc instrumentum confectum est.

19) Auf ihn bezieht sich vielleicht die Stelle in einer Urkunde um 1220: filius Friderici Hebstreit — qui (der Sohn) postea fuit scolasticus in R. (Oberrhein. 29, 74; diese und einige weitere Notizen verdanke ich H. Gerichtsassessor Dr. Müller).

20) Vielleicht identisch mit dem ersten.

1365. H. scolasticus (Bürgerl., Hafner liest weiter iunior, Müller iuris, vielleicht iuravit); wahrscheinlich identisch mit dem folgenden.
- 1367 Aug. 20 bis 1391. Hainricus dictus Zünd de Rüdlingen doctor pueror. in R., auctoritate imperiali notarius iuratus (St.A. Ravensburg, Repert. S. 1209); Hafner 169, 250, 505; Wartmann, Urk.B. St. Gallen IV, 349)<sup>21</sup>). Erscheint noch 1398 Okt. 15 als gewesener Schulm. (St.A. Ravensburg Repert. S. 678). Hafner nennt (S. 505, 248, 250) zum Jahr 1390 einen Heinrich Zink, vor Ziten Schulm. hie zu R., der aber wohl eine Person ist mit Zünd.
1396. Meister Konrad Bul scolasticus (Bürgerliste Hafner 169).
- 1398 Okt. 15 bis 1399 Febr. 11. Herr Johannes Zünd, Schulm.<sup>22</sup>), Sohn des Magisters H. Zünd [gewesenen Schulm.] (St.A. Repert. Ravensburg 678; Hafner 167, 169).
1429. Konrad Wölfflin, Schulm. (Hafner 169), erscheint 1450 als Meister Konrad Wölfflin, Bürger zu R., jetzt Schulm. zu St. Gallen (St.A. Repert. Weissenau 407; Pfl.Ber. Ravensburg St. Franziskus-Kaplanei).
1497. Lyfabet Glarnerin, Schulmeisterin (Württ. Jahrb. 1889 S. 120).
- Vor 1511. Jodokus Hesch (Reim in Theol. Jahrb., herausg. von Baur u. Zeller XII, 1853, 323); vgl. Blaubeuren.

### Reutlingen.

- 1276 Jan. 25. Walterus rector puerorum in Rutelingen (W. u. B. VII, 417 n. 2559).
- 1292 April 23. H. der scholmaister von R., der disen brief schrabe (!) (W. u. B. X, 39 n. 4247 u. 4 n. 4202); vielleicht noch identisch mit dem folgenden.
- 1307 Mai 31. Pfaff Heinrich Buring, der wilant schulmaister waz ze R. (D.Rh. XV, 365).

21) Zum Jahr 1391 hat Hafner „Zünd“, allein Kallen, Die oberschw. Pfründen usw. (= Kirchenrechtl. Abhandl. von Stutz S. 45—46) S. 67 hat nach den Pfl.Ber. „Zünd“.

22) Da er 1399 nur dominus Johannes schulmaister, filius magistri Heinr. Zünd heißt, könnte schulm. hier auch Name, nicht mehr Amtsbezeichnung sein.

- 1318 Okt. 13. Meister Wernher der Schulm. (Schön in Keutl. Gesch.=  
Bl. X, 42.)
- 1337 Juni 23. Eberhard der Barter, Schulm. zu R. (St.A. Repert.  
Marchtal 193; Schön a. a. D. 41 f.), erscheint 1366 April 16  
und 1377 Dez. 1 als Chorherr in Ehingen-Rottenburg; 1392  
Jan. 26 erscheinen Gret die Barterin und ihr Sohn Pfaff  
Eberhard Barter. Crusius berichtet, er sei 1377 über 80 Jahre  
alt gewesen und habe über 30 Jahre in Keutlingen und  
Tübingen gelehrt (die Stelle bei Stahlecker in W. B. J. G.  
N. F. XV, 1906, 2 u. D.A.B. Keutlingen 476).
- 1354 April 26 bis 1391 Nov. 17. Meister Konrad Spechtshart,  
Schulm. zu R. (St.A. Repert. Keutl. II, 420, 579; Schön  
a. a. D. 42) starb 1395 Jan. 9, sein Grabstein (D.A.B. 475 f.)  
erhalten. Seine Gattin Bethe die Schulmeistrin, auch Bethe  
Kindermennin, erscheint 1397 Febr. 23 u. 1407 Juli (Schön  
a. a. D. u. St.A. Repert. Keutl. II, 462). Vgl. über Spechts-  
hart auch Mitteil. d. Ges. f. d. Erz.= u. Schulgesch. XX, 1 f.
1447. Schüler schreibt einen Donat (Vdsbibl. Stuttg. Poët. Q. 46).
- 1482 Febr. 16. meister Jacob Suwtor in R. (Schön, Keutl. Gesch.=  
Bl. X, 42) ist als Lehrer nicht sicher nachzuweisen; falls er  
identisch ist mit dem Jacobus Sutoris, der sich 1477 nach  
Ulm empfehlen ließ, ist jedoch wahrscheinlich, daß er in R.  
lehrte.
- 1491 Nov. 15. Meister Heinrichs, jeko Schulm. zu Keutl., Haus in  
Tübingen (Keutl. Gesch. Bl. IV, 1893, 102).
- 1502 April 26. Schulm. u. Schüler in einem Testament (Diöz. Arch. f.  
Schwaben XIV, 1896, 5).

#### Riedlingen.

- 1286 Jan. 13—15. scolasticus de Rutilingen hat Besitzungen in  
Friedingen (W. u. B. IX, 60 n. 3503)<sup>23)</sup>.
- 1296 Mai 3. C. rector puerorum in Rüdelingen hinter dem Kirchherrn  
vor dem Amman (W. u. B. X, 343 n. 4667).
- 1303 Juni 17 u. 1310 Mai 18 mag. C. dictus Vritag rect. pueror.  
in R. (v. Weech, Cod. Salemit. III, 26 u. 27.) Daneben  
erscheint:

23) Der von Pfaff, Versuch 11 (und P. F. Stälin I, 812; württ. Kirchengesch. des  
Calwer Verlags 176 und Kaiser II, 267) zum Jahr 1276 genannte Schulm. gehört  
nach Keutlingen.

- 1301 Dez. 12 u. 1306 Sept. 16. maister Hainrich der schulmaister von R. bezw. rector puerorum (ebd. III, 25 u. 27), ohne daß sonst Spuren auf zwei Schulen hindeuteten; da die Urf. von 1310 nicht im Original erhalten ist, erscheint hier ein Irrtum nicht ausgeschlossen.
- 1326 April 23. maister Cünrat von Rüdelingen, dez (!) schulmaister. Heiligkreuztaler Urf.B. I 142 n. 309.
1378. Schulm. C. Monopp (Magaz. f. Pädag. 1883, 43; Riedlinger Sonntagsfreude 1895 S. 304)<sup>24</sup>); wurde später Pleban.
- 1380—81. Ulrich Keller, Schulm. (Laub, Gesch. d. Donaustädte 155; Heiligkreuztaler Urf.B. I 554 n. 800); erscheint 1390 u. 98 als Stadtschreiber (Pfl.Ber. Neufra; Heiligkreuztaler Urf.B. 644 n. 878) und stiftet 1407 eine Kaplanei (Kaiser, Volksschule II, 267 f.).
- 1383 März 12. Pfaff Burkhard Haller, vormalig Kirchherr zu Grieningen und weiland Schulm. zu R. (Heiligkreuztaler Urf.B. 564 n. 810), wird vor Keller oder Monopp einzureihen sein.
- 1428—38. Petrus Schmidmaier, gen. Künigslacher aus Ingolstadt, verh. Kleriker, Schulm. (Magaz. f. Pädag. 1883, 43 u. 49; St.A. Repert. Riedlingen 71); auch Peter Schulm. genannt; vielleicht identisch mit den gleichnamigen Lehrern zu Saulgau 1465 (vgl. unten) und zu Waldsee 1472—80 (vgl. oben S. 45).
1453. Stefan Keller, Stadtschreiber (Pfl.Ber. Neufra); vielleicht war auch bei ihm Stadtschreiber- und Schulmeisteramt verbunden.
- 1456 Dez. 1 bis 1472. Heinrich Weinschenk, Schulm. u. Stadtschr. (St.A. Repert. Riedlingen 74; Pfl.Ber. Unlingen; Magaz. f. Pädag. 1883, 43); erscheint 1490 als weiland Schulm. (St.A. Repert. Zwiefalten 1623).

### Rottenburg a. N.

- 1301 April 18. Haeinricus sacerdos, rector puerorum in Nova civitate als Zeuge (D.Rh. XV, 120)<sup>25</sup>).

24) Ein maister Cünrat Monopp erscheint 1359 in einer Heiligkreuztaler Urkunde (Heiligtr. Urf.B. I, 380 n. 631).

25) Nova civitas ist die Neustadt Rottenburg (Rgr. Württ. II, 435), was aus den Namen der weiteren Zeugen hervorgeht (vgl. D.A.B. Rottenburg II, 47, 50, 54); Schmid, Gesch. d. Pfalzgr. von Tüb. 329 und nach ihm Stahlecker (W. B. J. G. N. F. XV, 1906, 2) machen Heinrich zum Tübinger Schulm. und Bebenhauser Mönch.

- 1304—1327 April 18. Meister Johannes, Schulm., rector puerorum, r. scolarum in R. (D.A.B. II, 99; Schmid, Monum. Hohenb. 189, 191, 194 n. 236, 237, 239. D.Mh. XXI, 70).
- 1390 Dez. 31 bis 1401 Dez. 23. Johannes Menloch von Rüdlingen, Schulm., rect. scol. in R. (St.A. Repert. Stift St. Moritz zu Ehingen 675; Schmid Monum. Hohenb. 812, 815 n. 809, 810 zwischen Laien); 1418 u. 22 Stadtschreiber, 1417 Chorherr? (D.A.B. II, 50).
1468. Kantor und Schüler in einer Salve-Stiftung (D.A.B. II, 62).
1495. Schule genannt im Leben Johannes Ecks (D.A.B. II, 100).

### Rottweil.

- XIII. Jahrh. Conradus magister puerorum R. (D.A.B. 293; Heidelberger Jahrb. der Literat. XLIV, 1851, 426).
- [1299.] Ber[told] rector puerorum (Rottw. Urk.B. I, 19 n. 56; Bartmann, U.B. St. Gallen IV, 1041 mit Datum 1297/98); 1324 Mechtild, Meister Bertolds des Schulm. Witwe (St.A. Repert. Rottw. 1056).
- 1307 Juli 1. Wernerher rect. puerorum hinter Geistlichen vor Schultzeiß (Rottw. Urk.B. I 30 n. 76).
1317. Werner Hagg, Schulm. (D.A.B. nach Heidelb. Jahrb. a. a. D.)
1332. Werner (Kistler, Materialien z. Gesch. d. Rottw. Studienanst. 1848 S. 2). Vielleicht alle drei identisch.
1347. Konrad Schapel (D.A.B. 293).
- Vor 1355 Sept. 7. Meister Ulrich der Schärteler von Konstanz, an diesem Tag „weiland Schulm.“ zu R. (Rottw. Urk.B. I, 117 n. 273.)
- Vor 1378 März 1. Conradus doctor puerorum in R. dict. Rayser de Rudlingen (W. B. J. G. N. F. II, 1893, 152: Inschrift des Kaiseraltars zu Ulm).
- 1379 Febr. 14 bis 1382 März 6. Meister Oberhard Rot von Dinstmettingen, Schulm. (Rottw. U.B. I, 177, 194 n. 450, 484); erscheint 1361—76 als clericus, notarius publicus (Kistler 2, Rottw. Urk.B. 166 n. 428), 1386 Jan. 5 als ehemals zu R., jetzt zu Konstanz Schulm. (Rottw. Urk.B. 209 n. 528.)
1387. Konrad von Bohingen (Kistler 2).
- Um 1400? mag. Johannes Muntzinger rect. scholar. in R.

- (München, Hof- u. Staatsbibl. C.L.M. 8855, geschr. 1433 und C.L.M. 7018, geschr. 1430—44, hier auf Rasur)<sup>26</sup>).
1407. Heinrich der Ebinger, Schulm. zu R. (St.A. Repert. Rottw. 1060; Negele, Gesch. d. Studienanst. Progr. 1825 S. 14).
- 1438 Nov. 7. Georius Hezel von Wiejensteig, Meister der sieben freien Künfte, Schulm. (Rottw. Urk.B. I 424 n. 1014.)
1441. Meister Hans Renz (Ristler 2).
- 1444 Mai 30. Meister Heinrich Hårdlin von Riedlingen (Rottw. Urk.B. I 462 n. 1079; Kaiser, Volksch. II, 355 f.).
1456. Johann von Entringen, der sieben gefreiten Künfte Halbmeister, Schulm. (Ristler 2).
1484. mag. Wendel Frank von Besigheim, Kommissar des bischöfl. Hofes zu Konstanz (Ristler 2).
1486. mag. Peter Bernegk (Ristler 2).
1499. Joachim Hummel (Ristler 2)<sup>27</sup>).

#### Saulgau.

- 1273 Nov. 18. Ulricus scolasticus et Al. filius suus (B. Urk.B. VII, 264 n. 2370).
- 1317 Juni 16. Eberhardus rector scholarium nostrorum (v. Weech, Cod. Salemit. III, 146 in einer Urk. von Amann und Rat v. S.).
- 1406 Juli 16. Renhardus dictus Stahler de Horw, baccalaureus in artibus, doctor puerorum in Sulgen, publ. imp. auct. notarius (St.A. Schuffenried B. 253 a).
1418. Johs. Rumpolt de Geppingen, rector scholarum in oppido Sulgen, imp. auct. not., bacalar. in artibus, cler. Const. (Ebd. B. 133).
1465. Peter Künigschlach, schulmeister zu S. (Ebd. B. 139.) Vgl. Riedlingen (S. 247) und Waldsee (S. 45)<sup>28</sup>).
1468. Paul Lobenberg, der frühere Mengener Lehrer, in Saulgau, vielleicht als Lehrer (vgl. oben S. 242 Mengener).

26) Vielleicht identisch mit dem Ulmer Rektor gleichen Namens, zu dessen Biographie es noch an Daten fehlt.

27) Die Einreihung der weiter von Ristler S. 2f. genannten Namen ist unsicher.

28) Vielleicht gehört hierher Jakob Ötlinger von Zesingen, Kantor in Sulgen, welcher im 15. Jahrh. einen Tractatus de procuracione infirmorum schrieb (Univ.-Bibl. Tübingen Mc. 257).



1481. Schulm. erwähnt bei Schöttle, Buchau 150 und Laub, Donaustädte 156).

**Scheer.**

1475. Stiftung der Mittelmesse, deren Inhaber zur Haltung einer Knabenschule verpflichtet ist (Kallen, Oberschwäb. Pfründen = Kirchenrechtl. Abhandl. von Stuß 45 u. 46 S. 122; Vochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg I, 614); das novum beneficium hat 1497 ein Einkommen von 63  $\text{fl}$  15  $\text{ß}$  (Freib. Diöz. Arch. XXV, 110).

**Schelklingen.**

1418. Schulmeister in einer Stiftung erwähnt (Pfl. Ver. Schelkl. Rathaus).  
1455. Schule (Magaz. f. Pädag. 1889, 9 nach Prof. Meister; Quelle?) Ende XV. Jahrh. Bebel besucht die Schule (Zapf, Leben Bebels S. 11).

**Schorndorf.**

- 1357 Aug. 10. Schulmeister zu Sch. (St. A. Kl. Adelsberg B. 40.)  
1419 Dez. 7. Heinrich Mulkner, Schulm. zu Sch. (St. A. Repert. Stift Ellwangen 1710.)  
1431 bis vor 1451 Febr. 12. Albertus Alber, rect. scholarum, artium bacalarius, publ. not. (Pfaff, Versuch nach Crusius III, 6, 15); am letzteren Tag „alt Schulmeister“. (Mitget. von H. Pfarrer Krauß.)  
1458 Nov. 16. Pfaff Nikolaus, der alte Schulm. von Horwe, Inhaber der Nikolausmesse (St. A. Schorndorf Geistl.); es ist vorerst nicht festzustellen, ob er in Sch. Lehrer war (vgl. oben Horb).

**Sindelfingen.**

- 1427 bis 1436 Aug. 11. Albrecht Bluminger von Schwieberdingen, Schulm. und Notar in S. (St. A. Repert. Kirchheim, Geistl. 103) rector scolar. ecclesie in S. et not. publ. (D. A. B. Böblingen 226); als Notar in S. erscheint er schon 1417 Aug. 2 (Eßlinger Urk. B. II, 486 n. 1949 a).  
1461 Jan. 7. Johannes von Herrenberg, Schulm. derzeit zu S. (St. A. Stift Sindelfingen, inseriert der Bestätigung der Bruderschaft von 1470.)  
1478 Nov. 11. Festsetzung der Rechte und Pflichten des Schulm. (vgl. oben S. 52).

**Stuttgart.**

- 1387 Nov. 10. Das Stift urkundet über die Fahrzeit des sel. Pfaff Burkhart Spieß, „der etwenn schulmeister ze Stuggarten ist gewesen“. (Künftig Stuttgarter Urk.B. n. 154; vgl. Ch. F. Stälin, Wirt. Gesch. III, 769; Kaiser, Volksch. III, 368; Pfaff, Gesch. von Stuttg. I, 470; die beiden letzteren verzeichnen auch einen Teil der folgenden Lehrer).
- 1400 Juni 20. Mangolt von Klübern, Chorherr des Stifts zu St., etwan Schulm. daselbst (W. u. B. VII, 112 n. 2171).
- 1419 Aug. 28. Eberhardus rect. scholarum Stutt. vidimiert den Heiratsvertrag des Grafen Eberhard von 1397 (Mitt. von Archivrat Dr. Mehring; vgl. Sattler, Grafen, Fortf. IV, 78; Ch. F. Stälin, W. Gesch. III, 410 Anm. 4). Er ist wohl auch Eberhard der alte Schulmeister, der 1430 u. 1447 erscheint (Mitt. von Dr. A. Kapp), der alte Schulmeister gen. Büttels-pach, der 1425 erscheint (Haug, Zustand der Wissenschaft und Künste 269) und der ehemal. Schulm., der 1442 Bürgermeister war (Cleß II, 2, 557). Seine Gattin oder Tochter war vielleicht die 1441 erscheinende „Els die Schulmeisterin“ (Magaz. f. Pädag. 1889, 10; 1907 Quartalsheft S. 71).
- 1454—55. Die Schule in der Bürgermeisterrechnung (Mitt. von Dr. A. Kapp).
1480. Johann Wagner, Schulm. (B. Haug, Hist. litt. gymn. illustr. Stuttg. III, 1784, 103).
1483. Albert Brendlin, Provisor (ebd.).
- 1484 Jan. 23. Leonhard Mäder, der sieben freien Künste Meister und Schulmeister zu St., Notar. (Künftig Stuttgarter Urk.B.)
- 1495 März 20 bis 1506. Empfehlungsschreiben für Meister Hans Better [aus Wildberg], Schulm. zu St. (vgl. Ulm). Er war auf den Universitäten Wien und Tübingen gewesen (Württ. Jahrb. 1877, III, 116; Hermelin, Matrikel der Univ. Tüb. I, S. 6), hatte in Memmingen gewirkt und den Grafen Ulrich unterrichtet. Er war noch 1506 Schulm. in St. † 1515 Sept. 7 (Pfaff, Versuch 11)<sup>29)</sup>.

**Sulz a. N.**

1417. mag. Johannes Adelhart rect. solar. (Köhler, Beschr. u. Gesch. von Sulz I, 45).

29) Brassikan, der um 1500 in Stuttgart war (vgl. Steiff in Korr.Bl. f. die Gelehrten- und Realschulen Württ. XXIX, 1882, 353 Anm. 2), war ohne Zweifel Hilfslehrer.

- 1451 Jan. 2. Jörg Kem, Schulm. u. Stadtschr. (St.A. Eßlinger Städteakten).  
1478 März 19. Johannes Ruf, Schulm. (St.A. Repert. Horb Obervogtei 262).

### Tübingen.

- 1312 Aug. 29. Meister Markward, Schulm. zu T., hinter den Geistlichen (Schmid Monum. Hohenb. 182 n. 230)<sup>30</sup>).  
1349. Schulmeister von T. (Stahlecker W. B. J. G. N. J. XV, 1906, 3 vgl. dazu Schott in Mitt. d. Ges. Beiheft XV, 221).  
1358 Juni 10. Albrecht doct. pueror. (Regesta Constant. II n. 5404; D. Rh. XX, 246).  
Vor 1377. Eberhard der Barter (vgl. oben Reutlingen zum Jahr 1337).  
1388. Der Schulmeister von T., des Schultheißen von T. Schreiber (Stahlecker a. a. D. 3; Schmid, Pfalzgrafen von T., Urk. B. 244).  
1445. Schulm. Riem zu T. (Heyd, Markgröningen 226).  
1471—77. Gregorj May, Schulm. (Steuerliste 1471) oder Dominus Greg. May notar. et rector scholarum particularium in T. curiaeque Constant. causarum matrim. commissarius generalis (Univ. Matrikel Stahlecker a. a. D. 3). Er war 1461 in Freiburg i. B. immatrikuliert (W. B. J. G. III, 178); als Notar erscheint er noch 1495 April 10 und 1496 Okt. 26 (St.A. Wiesensteig und Generalreporter X, 264).  
1474? Pfaff Arnold, Schulmeister (Stahlecker a. a. D. S. 3), würde somit in die Amtszeit Mays hineinfallen; entweder war er früher Schulm. oder ist Schulmeister bei ihm zum Namen geworden.  
1499. Der [lat.] Schulmeister im Stadtrecht (Stahlecker a. a. D. 10).

### Ulm.

- 1294 Aug. 4. Heinricus rect. pueror. (Ulm. U. B. I, 214 n. 181).  
1356 Aug. 10. Meister Johann von Weiffenhorn, weiland Schulm. zu U. (Bressel, Nachr. über das Ulm. Archiv 41 n. 60); sein Seelgerät 1361 April 20 (ebd. 44 n. 79).

<sup>30</sup>) über den von Stahlecker, W. B. J. G. N. J. XV, 1906, 2, genannten Ber. scholaris de Tuwingen vgl. Boffert a. a. D. XVI, 1907, 1. über den 1301 erscheinenden Heinrich vgl. oben Rottenburg.

- 1361 Jan. 22. Johannes rector scholarum in U. hat die Pfarrkirche zu Laupheim seit einem Jahr inne (Röm. Quellen z. Konstanzer Bistumsgesch. 72 n. 328). Vielleicht identisch (?) mit dem folgenden.
- 1366 März 30. Meister Hans der Kaiser, Schulm. (Weyermann, Nachr. von Gelehrten II, 400); er erscheint mit seinen Brüdern in der Inschrift des 1378 März 1 gestifteten Kaiseraltars (W. B. J. G. N. F. II, 1893, 152).
- 1384—85. mag. Johannes Münfinger, rect. solar. (D. A. B. II, 327; Schelhorn, Amoenitates literariae VIII, 1728, 511 ff.; XI, 222; vgl. oben Rottweil).
- 1418 Febr. 26 bis 1421 Juli 20. mag. Heinrich Schacher, Schulm. (Prestel, Archiv 15 n. 78; Barack, die Handschr. von Donaueschingen Nr. 248; Joachimsohn W. B. J. G. N. F. V, 1896, 96).
- 1429 Juli 22. mag. Conradus Bernhart de Gundelsheim, rect. Ulme (Neues Schweizer. Mus. V, 1865, 49; Joachimsohn 97); seine Frau war wohl:
1432. Agathe, Konrad Schulmeisters Ehefrau (Beesenmeyer De schol. Lat. Ulm. 5).
- Elisabethe Schreiberin, Johannes Schillings Witwe, der lange Zeit zu Ulm Rinde gelehrt hat (Mitt. von Prof. Dr. Greiner).
1434. Wernher der Schulm. von Ulm, Begharde in Konstanz (G. Scherrer, die Handschr. der Stiftsbibl. St. Gallen, Register S. 628); ob er in Ulm Schulm. war oder sonstwo, muß dahingestellt bleiben.
1436. Bewerbung Meister Jos Holzapfels von Viberach (Beesenmeyer, Kurze Nachr. von mag. J. G. usw. 4 f.); hatte zu Wien studiert, war seit 1424 Schulm. in Memmingen (Müller, Schulordn. 293), wohl identisch mit dem 1452 Nov. 9 gestorbenen Augsburger Domherrn gleichen Namens (Mon. Germ. Necrol. I, 90).
1447. Empfehlungsschreiben für Jakob Teschenmacher, der freien Künste Meister, Baccalarius der Theologie (Mitt. von Prof. Dr. Greiner) und Johann Sunder [aus Lauingen] mag. artium Paris. (Beesenmeyer, Schola, 5.)
- 1447—53. mag. Andreas Wall de Baltzheim, rect. scol. (Landesbibl. Stuttg. H. B. Hist. 97 Bl. 132 b)<sup>31)</sup> und Philol.

---

31) finitus est . . . a. d. 1449 . . . per mag. A. W. de B. rectorem tunc temporis scole in Ulma, qui fuit secundus annus sui regiminis ibidem et octavus annus sui magisterii.

- 22; Beesenmeyer 5; Joachimsohn 97). Er war noch 1447 Mai 13 auf der Universität Wien und 1454 auf der zu Pavia. 1463 Nov. 11. Andreas Wall art. et decr. doct. eccl. paroch. ville in Obertaetingen (= Oberdettingen OA. Biberach) et curie episc. Const. rector et advocatus (Stadelhofer, Hist. eccl. coll. Roth. II, 177).
1458. Meister Hieronymus Rietmüller, Schulm. (Mitt. von Prof. Dr. Greiner; Wevermann II, 444, vgl. Häberlin *Ἱστοροῦ-μενα* 12).
- 1460 Febr. 28. dominus Hainricus arcium magister in U. rector (Joachimsohn 90, 267) wohl identisch mit dem folgenden.
- 1464—77? Hainricus Vetter arcium doctor scolas regens (Mitt. d. Ges. XX, 1910, 6 Anm. 1); erscheint 1480 Febr. 5 als Meister Heinrich Vetter weiland Schulm. in U. (Bazing und Beesenmeyer, Urf. z. Gesch. d. Pfarrr. in U. 124 n. 270; vgl. Joachimsohn 98).
- 1477 Febr. 16. Empfehlungsschreiben für Jacobus Sutoris, artium mag. Paris. (Beesenmeyer, Schola, Beilage I; Joachimsohn 90)<sup>32</sup>).
1478. Meister Herrmann, alter Schulm. (Mitt. von Prof. Dr. Greiner); ließe sich etwa zwischen Wall und Rietmüller einschließen.
- 1495 März 20. Empfehlungsschreiben für Meister Hans Vetter (Beesenmeyer, Kurze Nachricht S. 6; vgl. oben Stuttgart).

#### Urach.

1439. Johann, Schulm. daselbst [zu U.] bei einer Botschaft der Herren von Württemberg nach Muri (St.A. Repert. Zwiefalten I, 114); wohl identisch mit dem folgenden.
- 1443 Sept. 2. Johannes Heflewang, Schulm. zu U. (OA.B. 565).
1470. Schulmeister git 1 fl. bei der Schätzung (ebd.).
- 1477 Aug. 16. mag. Conradus Guger, scolarium rector, clericus (ebd. St.A. Stift Urach B. 1), daneben Mathias Horn als protonotarius oppidi U.

#### Daihingen a. E.

1470. schulmeister git 1 fl., alt schulmeister 115 fl., tut 5 fl. 3 ort (St.A. Schätzungsbuch).

32) Vgl. oben Reutlingen zum Jahr 1482.

### Waiblingen.

1267. Algozus rector puerorum in W. (W. u. B. VI, 282 n. 1889).  
Um 1496. mag. Philipp Mühlhäuser (Crusius, Suev. annal. liber  
paraleip., 1596, p. 29: vivens adhuc ante centum annos,  
M. L. 111).

### Waldenbuch.

1451. Johannes Böcklin schulmeister gyt drei Hühner us  
seinem Garten (Magaz. f. Pädag. LXX, 1907, Quartals-  
heft S. 74 nach „Zinsbuch zu Stuttgarten im Ampte“).

### Wangen im Allgäu.

1433. Schulmeister M. Grunbach (Grimm, Gesch. der ehem. R. St.  
Wangen 143)<sup>33</sup>.  
1479 Juni 15. Ulrich Brem, Schulm. (Pflg. Ber. Wangen).  
1496. Schule (Baumann, Gesch. des Allgäus II, 701).  
1501 Mai 19. Paul Bengel, Schulm. zu W., öffentl. Notar (Pfl. Ber.  
Wangen).  
1508 u. 10. Schulm. in Stadtrechnungen (Grimm 143).

### Weilderstadt.

- 1281 Dez. 19. mag. Walterus doctor puerorum, als Kleriker zwischen  
dem Kapitelskammerer und dem Kirchrektor von Feuerbach  
(W. u. B. VIII, 316 n. 3098).  
Um 1500. Schule; besucht von Leonhard Pellikan, geb. 1479 (das Chronikon  
des Konrad Pellikan, herausg. von B. Riggensbach S. 10)  
und von Joh. Brenz, geb. 1499 (Hartmann und Jäger, Joh.  
Brenz S. 17).

### Wildbad.

- 1484—85. Schulmeister bei den Steuergeschäften, daneben ein Stadt-  
schreiber (Württ. Jahrb. 1904, I, 60).

<sup>33</sup> 1415 erscheint Heinrich Bögli genannt Schulmeister (Pfl. Ber.); er ist nach  
einer Urkunde von 1419 Bürgermeister; möglich ist, daß er früher (in Wangen?) Schul-  
meister war.

**Wildberg.**

- 1377 März 21. Adelheid, Konrads, des Schreibers u. Schulm. zu W.  
eheliche Witwe; auch Adelheid Schreiberin (Schmid, Monum.  
Hohenb. 615 f. n. 641).
- 1466 Sept. 10. Der Schulmeister bezieht von einer Fahrzeit 1 β; eben-  
sowie der Mefner (St.A. Repert. Reutin S. 85).
-